

Vereinnahmt im Bücherverzeichnis. I  
Landesfinanzamt (R. Verm. Verm.) Kiel  
Titel... a ... Nr. I 4

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Ausgegeben  
U.-B. Kiel ✓

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Sechszwanzigster Jahrgang.

1892.

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

---

Berlin 1892.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Rochstraße 68-70.

# Chronologisches Inhaltsverzeichnis

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

## Abkürzungen.

A. R. D. soll heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,  
 K M . . . : Kriegsministerium,  
 C A . . . : Central-Abtheilung,  
 A D . . . : Allgemeines Kriegs-Departement,  
 B D . . . : Militär-Oekonomie-Departement,  
 C D . . . : Departement für das Invalidenwesen,  
 D D . . . : Waffen-Departement,  
 R A . . . : Remontirungs-Abtheilung,  
 M A . . . : Medizinal-Abtheilung,  
 R. R. . . . : Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>					
K M	31. 12. 91	6	Veränderte Bezeichnung eines Königlich Württembergischen Truppentheils (des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm [2. Württembergischen] Nr. 26)	1	3
K M	22. 1. 92	7	Veränderte Bezeichnung eines Königlich Württembergischen Truppentheils (des 4. Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 122)	1	3
K M	30. 1. 92	22	Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1892	2	12
K M	1. 2. 92	23	Veränderungen in der Eintheilung der Garnisonbaukreise im Bereiche des XVII. Armeekorps	2	14
K M	26. 2. 92	32	Organisations-Änderungen im Kriegsministerium	3	18
A. R. D.	3. 3. 92	51	Tausch der Garnisonen der 4. und 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussischen) Nr. 1	4	27
K M	8. 3. 92	52	Verlegung der 4. Eskadron des Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7 von Queblindburg nach Halberstadt	4	27
A. R. D.	3. 3. 92				
K M	8. 3. 92	54	Verlegung des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 137 von Straßburg i. E. nach Hagenau	4	28
K M	2. 3. 92				
K M	3. 3. 92	56	Lehr-, Infanterie-, Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1892	4	29
A. R. D.	31. 3. 92	92	Formations-Änderungen u. aus Anlaß des Etats für 1892/93	9	73
K M	31. 3. 92				
A. R. D.	30. 3. 92	94	Anderweite Benennung des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52	10	81
K M	7. 4. 92	95	Zusammensetzung der Infanterie-Schießschule für 1892	10	81
A. R. D.	7. 4. 92				
K M	8. 4. 92				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	1. 4. 92	99	Garnison-Veränderungen beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps . . .	10	84
A. R. D.	5. 5. 92	123	Standort der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Senne . . .	12	115
K M	10. 5. 92				
K M	6. 5. 92	124	Verlegung einiger Truppentheile des XVI. Armeekorps . . .	12	115
K M	10. 5. 92	127	Veränderte Bezeichnung eines königlich Sächsischen Truppentheils (des 6. (Königlich Sächsischen) Infanterie-Regiments Nr. 105) . . .	12	117
K M	30. 4. 92	130	Veränderungen in der Eintheilung der Garnisonbaufreie aus Anlaß der Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Raftatt nach Karlsruhe bz. zur Ausführung des Etats für 1892/93 . . .	12	121
K M	13. 6. 92	143	Verlegung der 4. Kompagnie Fußartillerie-Regiments von Hinderfin (Pommerschen) Nr. 2 . . .	14	143
A. Mar. A.	15. 6. 92	176	Abänderung der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutz- truppe für Deutsch-Ostafrika . . .	15	150
K M	25. 6. 92				
A. R. D.	27. 6. 92	182	Änderung der Armee-Eintheilung und Standorte der 3. und 4. Armees- Inspektion . . .	16	155
K M	4. 7. 92				
A. R. D.	27. 6. 92	183	Änderweite Bezeichnung der 17. Kavallerie-Brigade . . .	16	155
K M	1. 7. 92				
A. R. D.	27. 6. 92	191	Umwandlung eines Filial-Artilleriedepots (Mittenberg) in ein Artillerie- depot und eines Artilleriedepots (Torgau) in ein Filial-Artilleriedepot . . .	17	159
K M	9. 7. 92				
K M	9. 7. 92	192	Verlegung der 3. Kompagnie königlich Sächsischen Train-Bataillons Nr. 12 Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm- Kompagnie . . .	17	159
A D	6. 8. 92	213		19	183
A. R. D.	1. 9. 92	221	Änderweite Benennung des Dragoner-Regiments von Webell (Pommerschen) Nr. 11 . . .	21	189
K M	8. 9. 92				
K M	14. 9. 92	233	Veränderungen der Baukreise im VII. Armeekorps . . .	22	195
K M	21. 9. 92	237	Verlegung des Stabes der 19. Kavallerie-Brigade . . .	23	197
K M	26. 9. 92	242	Veränderungen in den Baukreisen des IX. Armeekorps . . .	23	198
A. R. D.	18. 10. 92	267	Änderweite Benennung des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth 26. 10. 92	25	213
K M	1. 11. 92	273	Neueintheilung der Baukreise des I. Armeekorps . . .	25	222
B D	26. 10. 92	277	Zugehörigkeit des Truppen-Übungsplatzes Senne zu den Garnisonanstalten von Neuhaus . . .	25	223
A. R. D.	15. 12. 92	299	Auflösung der Kommandantur Sonderburg-Düppel . . .	27	233
K M	21. 12. 92				
K M	16. 12. 92	304	Veränderung der Baukreise im VI. Armeekorps . . .	27	239
A D	19. 12. 92	319	Auflösung der Fortifikation Raftatt . . .	28	247
b. Ergänzungswesen.					
K M	15. 1. 92	11	Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am Aushebungsgeschäft im Jahre 1892 . . .	1	5
A. R. D.	30. 1. 92	21	Rekrutirung des Heeres 1892/93 . . .	2	10
K M	2. 2. 92				
A. R.	30. 1. 92	34	Änderungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 . . .	3	20
K M	20. 2. 92				
K M	10. 3. 92	60	Ersatzstellung an Mannschaften für die Feldartillerie-Schießschule . . .	4	40
A. R.	10. 3. 92	75	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland durch Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Georg Lindes . . .	7	57
A D	14. 3. 92				
A D	14. 3. 92	77	Ersatz der Fahrer bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs- Kommission . . .	7	57

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
M A	19. 3. 92	83	Einstellung von einjährig-freiwilligen Militärapotheekern beim hygienisch-chemischen Laboratorium des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts in Berlin	7	65
K M	16. 5. 92	134	Abänderung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1891 gezogenen höchsten Loosnummern etc.	12	123
A D	29. 4. 92	136	Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule	12	124
R. R.	21. 5. 92	164	Bekanntmachung des Gesamtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	14	145
A D	31. 5. 92				
Min. d. Inn. Just.-Min.	27. 7. 92	212			
K M	12. 8. 92		Stabsordonnanzen für die Feldartillerie-Brigade-Kommandeure	21	189
K M	19. 8. 92	222			
A. R. D.	15. 9. 92	231	Rekrutierung zum Oktobertermin	22	193
K M	16. 9. 92				
K M	16. 10. 92	251	Fortbildungsschüler bei der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam	24	204
K M	16. 10. 92	252	Änderung des §. 133a der Heerordnung	24	204
R. R.	6. 10. 92	254	Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	24	205
A D	12. 10. 92				
R. R.	28. 10. 92	287	Wie vor	26	227
A D	7. 11. 92				
K M	5. 12. 92	302	Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1893 einjährig-Freiwillige einstellen	27	237
R. R.	12. 12. 92	318	Ermächtigung des Marine-Stabsarztes Dr. Runkwitz in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Japan	28	247
A D	29. 12. 92				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
R. R.	30. 1. 92	34	Änderungen der Wehrordnung vom 22. November 1888	3	20
K M	20. 2. 92				
K M	28. 5. 92	150	Einreichung von Uebersichten der zur Einberufung verfügbaren Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine	13	128
Gesetz	10. 5. 92	155	Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	14	137
R. R.	2. 6. 92	155	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	14	138
K M	10. 6. 92				
K M	12. 8. 92	211	Kontrolle von Offizieren und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung	19	182
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, besondere Dienstverhältnisse aller Waffen, Geschäftsführung.					
A. R. D.	15. 1. 92	1	Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Albert Viktor von Großbritannien und Irland, Herzog von Clarence und Avondale, Königliche Hoheit	1	1
K M	18. 1. 92				
A. R. D.	10. 12. 91	2	Ausgabe des „Fuß-Exercir-Reglements für die Fußartillerie“	1	2
K M	16. 1. 92				
A. R. D.	22. 12. 91	3	Anerkennung hervorragender Leistungen in der Ausbildung der Truppe im Schießen	1	2
K M	22. 1. 92				
A. R. D.	7. 1. 92	4	Änderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Juli 1888 und des § 28 der Garnisondienst-Vorschrift	1	3
K M	9. 1. 92				



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
D D	31. 12. 91	14	Ferngläser für Infanterie und Kavallerie	1	6
A. R. D.	26. 1. 92	19	Anlegung von Trauer für den verewigten Großfürsten Constantin Nikola-		
K M	2. 2. 92		jewisich von Rußland, Kaiserliche Hoheit	2	9
A. R. D.	24. 12. 91	20	Ausgabe der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie	2	10
K M	2. 2. 92				
K M	30. 1. 92	22	Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1892	2	12
A D	8. 2. 92	29	Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-		
			Telegraphenschule	2	15
K M	10. 2. 92	31	Ausgabe von Allerhöchsten Bestimmungen über die Sr. Majestät dem Kaiser		
			und Könige zu erstattenden persönlichen militärischen Meldungen und		
			die Allerhöchsten Dires nachzusuchenden Audienzen	3	17
K M	26. 2. 92	32	Organisations-Änderungen im Kriegsministerium	3	18
				4	45
K M	19. 2. 92	36	Abänderung zum Fuß-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie	3	22
K M	3. 3. 92	55	Ergänzung des § 9 der Dienstordnung der Kriegsakademie	4	28
K M	3. 3. 92	56	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenziehung und Zusammentritt im		
			Jahre 1892	4	28
A. R. D.	13. 3. 92	69	Armees-Befehl (Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzog		
K M	14. 3. 92		Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein, Königliche Hoheit)	5	47
A. R. D.	3. 3. 92	71	Kommandirung von Offizieren der Eisenbahntruppe zur Infanterie und		
K M	12. 3. 92		von Offizieren anderer Waffen zur Eisenbahntruppe	6	52
A. R. D.	22. 3. 92	72	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General-Adjutanten, General		
K M	25. 3. 92		der Kavallerie Grafen v. Brandenburg II.	7	53
K M	25. 3. 92	73	Änderungen des Anhangs I zur Schießvorschrift für die Infanterie vom		
			21. November 1889	7	54
D D	14. 3. 92	78	Ersatz der lackirten Leberschnüre der Doppelfernrohre	7	58
A. R. D.	28. 3. 92	85	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur		
K M	29. 3. 92		Disposition v. Alvensleben	8	67
A. R. D.	7. 4. 92	95	Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule und Zusammenziehung		
K M	8. 4. 92		derselben für 1892. Unteroffizier-Uebungskurse im Spandau-Auflieben		
			(Infanterie-Schießschule) sowie auf den Uebungsplätzen bei Wesel und	10	81
			Darmstadt im Jahre 1892		
K M	2. 4. 92	96	Abänderung der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie vom		
			31. August 1882	10	83
K M	31. 3. 92	98	Denkmäler auf dem böhmischen Kriegsschauplatz von 1866	10	84
K M	7. 4. 92	103	Beschäftigung von Unteroffizieren im Civildienst	10	107
A. R. D.	22. 4. 92	107	Anlegung von Trauer für die verewigte Frau Großherzogin Mutter von		
K M	27. 4. 92		Mecklenburg-Schwerin, Königliche Hoheit	11	109
K M	14. 4. 92	109	Ausgabe der Traindepot-Ordnung	11	110
K M	20. 4. 92	111	Frift zur Anbringung von Beschwerden	11	110
K M	21. 4. 92	113	Benutzung des Reichsschuldbuches bei Führung des Vermögensnachweises		
			von Offizieren behufs Nachsuchung des Heiraths-Konsenses	11	111
K M	22. 4. 92	114	Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub		
			an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind	11	111
K M	12. 5. 92	125	Abänderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalkabareisen	12	116
A D	16. 5. 92	128	Ausgabe Allerhöchst genehmigter Deckblätter zur Felddienst-Ordnung	12	117
K M	30. 4. 92	129	Bestimmungen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der Schir-		
			meister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone	12	117
K M	7. 5. 92	133	Ausgabe eines neubearbeiteten Pontonier-Reglements	12	123
A D	7. 5. 92	138	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	12	125
M A	7. 5. 92	139	Ergänzung der Angaben über vorkommende Sterbefälle von Militärpersonen		
			für die Standesbeamten	12	125
K M	22. 5. 92	145	Verantwortlichkeit für die Angaben in Militärfahrsgewinen	13	127
K M	28. 5. 92	149	Personalpapiere der Gendarmerie-Anwärter	13	128

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Gesetz K M K M	30. 5. 92 14. 6. 92 22. 5. 92	156 157 159	Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen . . .	14	142
			Ehrengerichtliche Verhältnisse der nach Württemberg kommandirten königlich preussischen bz. der nach Preußen kommandirten königlich württembergischen Offiziere	14	143
K M	9. 6. 92	160	Änderungen des Exerzir-Reglements für die Infanterie und des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	14	144
K M	8. 6. 92	161	Verausgabe des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie	14	144
A D	9. 6. 92	167	Äbänderung des Entwurfs zu einer Dienstvorschrift für die Militär-Telegraphenschule	14	146
K M	27. 6. 92	175	Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für den Train	15	149
A. R. D.	15. 6. 92	176	Äbänderung der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika	16	150
K M	25. 6. 92			17	160
A D	9. 7. 92	194	Einzel-Prüfungsschießen (Aufgaben für dasselbe)		
K M	16. 7. 92	199	Änderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie und den Gewehr- und Munitionsfabriken	18	168
K M	19. 7. 92	200	Äbänderung der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie	18	168
K M	20. 7. 92	201	Ausgabe eines neuen Exerzir-Reglements für die Feldartillerie	18	168
K M	26. 7. 92	202	Kommando zum Militär-Reitinstitut für 1892/93	18	168
A. R. D.	9. 8. 92	209	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen v. Brandenburg	19	181
K M	11. 8. 92			19	182
K M	12. 8. 92	210	Verlegung des Unteroffizier-Uebungskurses von Darmstadt nach Hagenau	19	182
A D	6. 8. 92	213	Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompanie	19	183
A. R. D.	19. 8. 92	218	Fortfall der letzten Berufsprüfung für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps	21	188
K M	24. 8. 92				
A. R. D.	19. 8. 92	219	Strafbefugniß derjenigen Divisions-Adjutanten, welche mit der Befehlsertheilung über die Divisions-Telegraphen-Abtheilungen beauftragt werden	21	188
K M	30. 8. 92				
K M	19. 8. 92	222	Kommandirung der Stabsordonnanzen für die Feldartillerie-Brigade-Kommandeure	21	189
K M	31. 8. 92	223	Änderung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888	21	189
A D	25. 8. 92	226	Ergänzung der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion) vom 1. Juli 1882	21	190
K M	21. 9. 92	239	Disziplinarstrafbefugniß der Kommandanten von Schmerin, Kostock und Dömitz	23	197
K M	22. 9. 92	240	Aufnahme der Hofärzte bei den Truppen ic. sowie der Hofärzte und Zahlmeister des Beurlaubtenstandes in die Rangliste	23	197
A D	26. 9. 92	245	Ausgabe von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	23	198
A. R. D.	27. 6. 92	247	Ausgabe der Festungsbauordnung. II. Theil. Kassengeschäfte	24	203
K M	12. 10. 92				
K M	6. 10. 92	248	Einreichung der Personalpapiere der zum Kommando beim Rabattenkorps geeigneten Offiziere	24	203
K M	6. 10. 92	250	Änderung der Traindepot-Ordnung	24	204
A. R. D.	20. 10. 92	268	Erläuterung des § 20, 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872	25	213
K M	30. 10. 92				
K M	25. 10. 92	269	Änderung der Nr. 246 der Schießvorschrift für die Infanterie 1889, Nr. 188 der Schießvorschrift für die Kavallerie 1890 und Nr. 180 der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie 1891	25	214
K M	2. 11. 92	275	Biehzählung am 1. Dezember 1892	25	223
A D	4. 11. 92	281	Ausgabe der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppenheile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	25	224

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	11. 11. 92	282	Armeemärsche . . . . .	26	225
D D	18. 11. 92	292	Ferngläser für Offiziere . . . . .	26	230
A D	22. 11. 92	294	Änderung der Nr. 140 der Schießvorschrift für den Train 1892 . . . . .	26	230
A. R. D.	12. 11. 92	298	Ertheilung der Heirathsgenehmigung für die evangelischen Militärgeistlichen und die Militärkünstler . . . . .	27	233
K M	16. 12. 92				
K M	3. 12. 92	301	Äbänderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift . . . . .	27	236
K M	17. 12. 92	306	Äbänderung der Uebungs-Munitions-Vorschrift . . . . .	27	239
K M	20. 12. 92	307	Ausgabe der neu aufgestellten Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie . . . . .	27	241
A D	16. 12. 92	311	Äbänderung des Entwurfs zu einer Dienstvorschrift für die Militär- Telegraphenschule . . . . .	27	242
A. R. D.	15. 12. 92	316	Ausgabe der Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie . . . . .	28	246
K M	22. 12. 92				
e. Truppenübungen.					
K M	8. 3. 92	58	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892 . . . . .	5	37
A. R. D.	3. 3. 92	70	Größere Truppenübungen im Jahre 1892 . . . . .	6	49
K M	3. 3. 92				
A. R. D.	31. 3. 92	93	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93 . . . . .	9	80 u. 2. Beil.
K M	31. 3. 92				
K M	14. 4. 92	110	Änderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892 . . . . .	11	110
A. R. D.	5. 5. 92	123	Standort der Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Senne . . . . .	12	115
K M	10. 5. 92				
K M	12. 5. 92	125	Äbänderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabstreifen . . . . .	12	116
A D	16. 5. 92	128	Ausgabe Allerhöchst genehmigter Deckblätter zur Felddienstordnung . . . . .	12	117
K M	27. 5. 92	147	Änderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892 . . . . .	13	128
Gesetz	10. 5. 92	155	Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften . . . . .	14	137
R. R.	2. 6. 92	155	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedens- übungen einberufenen Mannschaften . . . . .	14	138
K M	10. 6. 92				
K M	8. 6. 92	161	Berausgabe des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung gefechts- mäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie . . . . .	14	144
K M	15. 6. 92	163	Änderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892 . . . . .	14	145
A. R. D.	5. 9. 92	216	Fortfall der Kaisermanöver beim VIII. und XVI. Armeekorps . . . . .	20	185
K M	6. 9. 92				
A. R. D.	8. 9. 92	217	Fortfall der Kaisermanöver beim XIV. Armeekorps . . . . .	21	187
K M	10. 9. 92				
B D	26. 10. 92	277	Zugehörigkeit des Truppen-Uebungsplatzes Senne zu den Garnisonanstalten von Neuhaus . . . . .	25	223
f. Bewaffnung und Munition.					
K M	19. 2. 92	37	Berichtigung der Uebungs-Munitions-Vorschrift . . . . .	3	22
K M	22. 2. 92	39	Auslöchen der gewachsenen und paraffinirten Wischstriche zu den Schuß- waffen 88 . . . . .	3	23
D D	20. 2. 92	46	Wasserdruck-Apparate, Geräthe zur Fertigung von Zielmunition, Gewehre zc. zu Zielübungen . . . . .	3	24
D D	23. 2. 92	47	Ergänzung der Ausrüstung der Büchsenmacherkasten der Truppen . . . . .	3	25
K M	9. 3. 92	59	Stempeln der Handwaffen . . . . .	4	40

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
D D	12. 3. 92	76	Abänderung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen . . . . .	7	57
K M	6. 5. 92	132	Berichtigung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen . . . . .	12	122
D D	17. 5. 92	142	Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten mit den ins Feld mitzunehmenden Gegenständen zu Schußwaffen 88 und 91 bz. zum Revolver 79 . . . . .	12	126
D D	4. 6. 92	166	Reden bz. Ausspannen und Glätten der Wischstriche nach erfolgtem Auslösen derselben . . . . .	14	146
D D	11. 6. 92	163	Preise der Patronenrahmen und Padschachteln zc. . . . .	14	146
D D	24. 6. 92	181	Versendung einzelner Gewehre zc. (Verpackung derselben) . . . . .	15	154
D D	1. 7. 92	193	Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen niedergelegt sind . . . . .	17	160
K M	8. 7. 92	197	Langenflagge des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 . . . . .	18	167
D D	11. 10. 92	258	Änderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen . . . . .	24	206
K M	17. 12. 92	306	Abänderung der Uebungs-Runitions-Vorschrift . . . . .	27	239
g. Artillerie-Angelegenheiten.					
A. R. D.	10. 12. 91	2	Ausgabe des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie . . . . .	1	2
K M	16. 1. 92				
K M	7. 1. 92	8	Änderung der Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern . . . . .	1	4
D D	13. 1. 92	17	Ueberweisung von Geldebeträgen an die technischen Institute der Artillerie . . . . .	1	7
A. R. D.	24. 12. 91	20	Ausgabe der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie . . . . .	2	10
K M	2. 2. 92				
D D	28. 1. 92	26	Bestellungen auf Instandsetzung von Ausrüstungsstücken bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	2	15
D D	4. 2. 92	27	Ausgabe von Abänderungen zu Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	2	15
K M	19. 2. 92	36	Abänderung zum Fuß-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie . . . . .	3	22
K M	19. 2. 92	38	Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie . . . . .	3	22
D D	12. 2. 92	43	Ausgabe einer neuen Schußtafel (Schußtafel Nr. 3) . . . . .	3	24
D D	13. 2. 92	44	Abänderung des Preistarifs IIa über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie) . . . . .	3	24
D D	13. 2. 92	45	Ausgabe des 1. Nachtrags zu dem vorbezeichneten Preistarif . . . . .	3	24
K M	8. 3. 92	58	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892 . . . . .	4	37
D D	4. 3. 92	64	Ausgabe von Deckblättern zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil und zum Anhang der Kriegsfeuerwerkerei I. Theil . . . . .	4	42
D D	15. 3. 92	79	Abänderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums . . . . .	7	58
K M	29. 3. 92	87	Ausgabe der neuen Vorschriften für die Besichtigung von Artilleriegeräth . . . . .	8	63
D D	26. 3. 92	89	Benennung der Vorrathswagen C 69 bei den Kolonnen der Feldartillerie . . . . .	8	71
D D	28. 3. 92	90	Ausgabe der zweiten Fortsetzung von den Änderungen zu den Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie . . . . .	8	71
D D	1. 4. 92	104	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. reitende Batterie . . . . .	10	107
D D	4. 4. 92	105	Nachtrag zu der Anleitung zur Änderung der Feldschmieden C/69 bz. C/69. 73 . . . . .	10	107
K M	14. 4. 92	110	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892 . . . . .	11	110
D D	13. 4. 92	119	Ausgabe der zweiten Fortsetzung von den Änderungen zu den Zeichnungen der Feldartillerie . . . . .	11	113
D D	28. 4. 92	121	Verkaufspreis der neuen Vorschriften für die Besichtigung von Artilleriegeräth . . . . .	11	114

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
D D	17. 5. 92	143	Ausgabe einer neuen Vorschrift (der Abtheilung „A. Geschützrohre“ der „Sondervorschriften für die Fußartillerie“)	12	126
D D	17. 5. 92	144	Ausgabe des Beiblatts zum „Sammelheft der Schußtafeln“	12	126
K M	27. 5. 92	147	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892	13	128
K M	27. 5. 92	148	Änderung der Anleitung für die Fortschaffungsweise der selbstmarßmäßigen Ausrüstung u. s. w. bei der Feldartillerie	13	128
D D	25. 5. 92	152	Ausgabe der Schußtafel Nr. 9a zum „Sammelheft der Schußtafeln“	13	132
D D	31. 5. 92	154	Änderung des Preisstarifs IIIa über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie)	13	136
K M	9. 6. 92	160	Änderungen des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie	14	144
K M	8. 6. 92	161	Verausgabe des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie	14	144
K M	15. 6. 92	163	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892	14	145
D D	3. 6. 92	165	Ausscheiden der „Allgemeinen Schußtafeln für die gezogenen Geschütze“	14	146
D D	13. 6. 92	169	Verkaufspreis der Abtheilung: „A. Geschützrohre“ der „Sondervorschriften für die Fußartillerie“	14	147
D D	21. 6. 92	177	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine immobile Landwehr-, eine fahrende Ersatz-, eine reitende Ersatz-, eine Reserve-Ersatz- und eine Landsturm-Batterie mit Bespannung)	15	150
D D	21. 6. 92	180	Unvermuthete Kassenrevisionen bei den Artilleriedepots	15	154
D D	30. 6. 92	186	Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten	16	156
D D	30. 6. 92	187	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Runitions-Kolonne)	16	157
D D	4. 7. 92	188	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen (für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung und für eine Runitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung)	16	157
D D	5. 7. 92	189	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 10c und 18 zum „Sammelheft der Schußtafeln“	16	157
D D	6. 7. 92	190	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine leichte fahrende Batterie)	16	158
A. R. D.	27. 6. 92	191	Umwandlung eines Filial-Artilleriedepots in ein Artilleriedepot und eines Artilleriedepots in ein Filialdepot	17	159
K M	9. 7. 92	192	Ausgabe der Schußtafel Nr. 19b zum „Sammelheft der Schußtafeln“	17	165
D D	13. 7. 92	195	Änderung in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie	18	168
K M	16. 7. 92	199	Ausgabe eines neuen Exerzir-Reglements für die Feldartillerie	18	168
K M	20. 7. 92	201	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 12b und 20b zum „Sammelheft der Schußtafeln“	18	178
D D	25. 7. 92	207	Ausgabe neuer Preisverzeichnisse für: 1. Gemische Untersuchungen in den gemischen Laboratorien der technischen Institute der Artillerie, 2. mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschützgießerei zu Spandau	18	179
D D	29. 7. 92	208	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie)	18	179
D D	8. 8. 92	214	Ausgabe der Zeichnungen der Selbstbremse	19	183
K M	19. 8. 92	222	Kommandirung der Stabsordonnanzen für die Feldartillerie-Brigade-Kommandeure	21	189
D D	16. 8. 92	228	Untersuchung der Stellunkte der ruhenden Bestände der Feldartillerie und Artilleriedepots	21	191

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
D D	30. 8. 92	229	Abänderung des Anhangs zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten vom Juli 1886	21	192
D D	6. 9. 92	230	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne)	21	192
D D	10. 9. 92	294	Preise für Erlaggeschirr-Übersichten 1893/94	22	195
D D	14. 9. 92	235	Ausgabe und Verkaufspreis und Anleitung für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungsgeschütze (Entwurf)	22	195
D D	13. 9. 92	236	Ausgabe des Preistarifs III b über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie	22	195
K M	23. 9. 92	241	Nachtrag zur „Vorschrift für die Befichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie“	23	198
D D	14. 9. 92	243	Berichtigungen der 2. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials (geschlossen im März 1891)	23	198
A D	26. 9. 92	245	Ausgabe von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	23	198
D D	6. 10. 92	255	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 3a, 8a, 13b und 16 zum „Sammelheft der Schußtafeln“	24	205
D D	15. 10. 92	261	Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg. Gültig vom 1. November 1888 ab	24	210
D D	15. 10. 92	262	Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau. Gültig vom 1. Januar 1889 ab	24	210
D D	17. 10. 92	264	Ausgabe und Verkaufspreis des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie (Entwurf)	24	211
K M	25. 10. 92	269	Aenderung der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie. 1891	25	214
D D	3. 11. 92	279	Aufschriften bei Post- und Frachtsendungen an das Artilleriedepot der Feste Boyen	25	223
B D	6. 11. 92	288	Berpflegungsausschuß für Feuerwerks-Unterpersonal	26	228
D D	8. 11. 92	289	Abänderung der Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen. Berlin 1887	26	229
K M	3. 12. 92	301	Abänderung der Schießplatz-Bewaltungsvorschrift	27	236
K M	20. 12. 92	307	Ausgabe der neu aufgestellten „Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie“	27	241
D D	12. 12. 92	309	Lebensmittellisten der Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie	27	242
D D	20. 12. 92	312	Ausgabe der 5. Abtheilung zu: „Das Material der Feldartillerie“	27	242
D D	21. 12. 92	314	Ausgabe von Zeichnungen des Artilleriematerials	27	244
N. R. D.	15. 12. 92	316	Ausgabe der „Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie“	28	246
K M	22. 12. 92				
<b>h. Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.</b>					
D D	24. 2. 92	48	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Proviantkolonne)	3	25
K M	14. 4. 92	109	Ausgabe der Traindepot-Ordnung	11	110
K M	27. 6. 92	175	Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für den Train	15	149
A D	29. 6. 92	185	Aenderung des Kompagnie-Patronenwagens C/87 bei Neufertigung	16	156
A D	11. 8. 92	215	Aenderung der Eskadron-Padwagen C/87	19	184
K M	6. 10. 92	250	Aenderung der Traindepot-Ordnung	24	204
A D	11. 10. 92	257	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material und Abänderungen zu denselben	24	206
A D	22. 11. 92	294	Aenderung der Nr. 140 der Schießvorschrift für den Train	26	230
A D	23. 11. 92	295	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	26	231
A D	14. 12. 92	310	Wie vor	27	242
A D	28. 12. 92	320	Wie vor	28	247

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			<b>i. Ingenieur-, Pionier-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Angelegenheiten.</b>		
K M	14. 1. 92	10	Frankirung portopflichtiger Sendungen an Oesterreichische oder Ungarische Behörden	1	4
B D	14. 1. 92	18	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	1	8
A D	8. 2. 92	29	Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär Telegraphenschule	2	15
R. R.	20. 1. 92	33	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen im § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen	3	18
K M	19. 2. 92			10	106
K M	4. 4. 92	101	Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1892 ab	12	117
K M	30. 4. 92	129	Bestimmungen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone	12	123
K M	7. 5. 92	133	Ausgabe eines neubearbeiteten Pontonir-Reglements	12	123
R. R.	8. 4. 92	135	Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	12	123
K M	18. 5. 92			13	127
K M	22. 5. 92	145	Verantwortlichkeit für die Angaben in Militär-Fahrplänen	13	127
B D	21. 5. 92	153	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	13	132
A D	9. 6. 92	167	Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstvorschrift für die Militär-Telegraphenschule	14	146
K M	5. 7. 92	184	Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf Eisenbahnen	16	156
R. R.	2. 7. 92	198	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bestimmungen im § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen	18	167
K M	23. 7. 92			21	188
R. R. D.	19. 8. 92	218	Fortfall der letzten Berufsprüfung für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps	21	188
K M	24. 8. 92			21	188
R. R. D.	19. 8. 92	219	Strafbefugniß derjenigen Divisions-Adjutanten, welche mit der Befehls-ertheilung über die Divisions-Telegraphen-Abtheilungen beauftragt werden	21	188
K M	30. 8. 92			22	194
K M	10. 9. 92	232	Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1892 ab	22	194
R. R. D.	27. 6. 92	247	Ausgabe der Festungsbau-Ordnung. II. Theil. Kassengeschäfte	24	203
K M	12. 10. 92			24	206
A D	7. 10. 92	256	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions-Telegraphen-Abtheilung	24	206
B D	13. 10. 92	259	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	24	211
B D	19. 10. 92	265	Postsendungen für das Bekleidungsamt XVI. Armeekorps	24	211
D D	3. 11. 92	279	Aufschriften bei Post- und Frachtendungen an das Artilleriedepot der Feste Boyen	25	223
A D	4. 11. 92	281	Ausgabe der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppentheile und Traindepots mit den Reichs-Postbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	25	224
R. R.	2. 11. 92	286	Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitions-Gegenstände	26	227
K M	21. 11. 92			26	227
A D	14. 11. 92	291	Abänderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion vom Jahre 1890	26	229
Min. d. Inn.	22. 8. 92	300	Ausführungsanweisung zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892	27	234
Min. d. öff. Arb.					
K M	3. 12. 92				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Min. d. Inn. Min. d. öff. Arb. K M	19. 11. 92	300	Ausführungsanweisung zu § 8 Absatz 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, betreffend die dem Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen	27	235
	3. 12. 92				
K M A D	5. 12. 92	303	Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelder	27	239
	16. 12. 92	311	Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstvorschrift für die Militär-Telegraphenschule	27	242
Allerh. Verord. K M	4. 12. 92	315	Amtsblationen (der Kontrollführenden Beamten des Festungsbaupersonals)	28	245
	28. 12. 92				
<b>k. Militär-, Erziehungs- und Bildungswesen.</b>					
A. R. D. K M	3. 3. 92	53	Berlegung eines Unterrichtskurses auf der Kriegsschule Glogau	4	28
	8. 3. 92				
A. R. D. K M	3. 3. 92	55	Ergänzung des § 9 der Dienstordnung der Kriegsakademie	4	28
	19. 8. 92				
A. R. D. K M	24. 8. 92	218	Fortfall der letzten Berufsprüfung für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps	21	188
	25. 8. 92				
A D K M	25. 8. 92	226	Ergänzung der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschulinstruktion) vom 1. Juli 1882	21	190
	6. 10. 92				
K M	6. 10. 92	248	Einreichung der Personalpapiere der zum Kommando beim Rabettenkorps geeigneten Offiziere	24	203
<b>l. Militär-Gesetzgebung und Rechtspflege sowie Militär-Gefängniswesen.</b>					
K M	22. 1. 92	12	Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen sowie die vorläufige Vermögens-Beschlagnahme	1	5
	25. 4. 92				
K M Gesetz K M	30. 5. 92	115	Abänderung der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift	11	112
	14. 6. 92				
K M	22. 5. 92	159	Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen	14	142
A. R. D. K M	19. 8. 92	219	Ehrengerichtliche Verhältnisse der nach Württemberg kommandirten königlich preussischen bz. der nach Preußen kommandirten königlich württembergischen Offiziere	14	143
	30. 8. 92				
K M	21. 9. 92	239	Strafbefugniß derjenigen Divisions-Adjutanten, welche mit der Befehls-ertheilung über die Divisions-Telegraphen-Abtheilungen beauftragt werden	21	188
A. R. D. K M	21. 9. 92	239	Disziplinarstrafbefugniß der Kommandanten von Schwerin, Rostock und Dömitz	23	197
A. R. D. K M	20. 10. 92	268	Erläuterung des § 20, 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872	25	213
	30. 10. 92				
<b>m. Militär-, Kirchen- und Schulwesen.</b>					
C D	14. 6. 92	171	Bezug der Formulare für Anlegung von Garnison-Kirchenbüchern der katholischen Militärgemeinden	14	147
C D A. R. D.	3. 11. 92	280	Melobienbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch	25	224
	12. 11. 92				
K M	16. 22. 92	298	Ertheilung der Heirathsgenehmigung für die evangelischen Militärgemeinden und die Militärfürer	27	233
<b>n. Militär-Musik.</b>					
K M	13. 5. 92	126	Armeemärzche (Aufnahme des „König Karl-Märzches“ von Unrath unter die Zahl der Armeemärzche)	12	116



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	11. 11. 92	282	Armeemärsche (Aufnahme des von dem Major Grafen v. Moltke komponirten Marsches „Des Großen Kurfürsten Reitermarsch“ unter die Zahl der Armeemärsche) . . . . .	26	225
			o. Militär-Veterinärwesen.		
A. R. D. K M	31. 3. 92 31. 3. 92	92	Abänderungen der Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886 . . . . .	9	75
			p. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.		
A. R. D. K M	22. 12. 91 22. 1. 92	3	Anerkennung hervorragender Leistungen in der Ausbildung der Truppe im Schießen . . . . .	1	2
			<b>II. Militär-Oekonomie.</b>		
			a. Etats- und Kassenwesen. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
K M	9. 1. 92	9	Aufbewahrung der Checkformulare . . . . .	1	4
D D	13. 1. 92	17	Ueberweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie . . . . .	1	7
B D	26. 3. 92	84	Verkaufspreis des Entwurfs einer Kassenordnung für die Truppen . . . . .	7	65
A. R. D. K M	31. 3. 92 31. 3. 92	92	Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats für 1892/93 (Änderungen in der Einteilung der Kapitel 22, 24, 35 und 37 des Etats) . . . . .	9	79
K M	20. 4. 92	111	Frist zur Anbringung von Beschwerden . . . . .	11	110
K M	22. 4. 92	114	Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind . . . . .	11	111
K M	27. 4. 92	118	Änderung der Geschäftsanweisung für die General-Militärkasse vom 27. Mai 1891 . . . . .	11	113
K M	22. 5. 92	145	Verantwortlichkeit für die Angaben in Militärsfahrcheinen . . . . .	13	127
Gesetz	22. 4. 92	157	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindef Zwecke . . . . .	14	142
K M	13. 6. 92	170	Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch . . . . .	14	147
B D	14. 6. 92	170	Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch . . . . .	14	147
D D	21. 6. 92	180	Unvermuthete Kassenrevisionen bei den Artilleriedepots . . . . .	15	154
K M	6. 10. 92	249	Pflicht der Beamten der Militärverwaltung zur Meldung an sie ergehender gerichtlicher Vorladungen . . . . .	24	204
Allerh. Verorb. K M	4. 12. 92 28. 12. 92	315	Amtskautionen (der Kontrollführenden Beamten des Festungsbaupersonals) . . . . .	28	245
			b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt und Sparkasse für die Armee.		
Bew.-R. b. L. B. A. f. b. A. u. Mar.	20. 4. 92	122	Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (Einladung zur 19. ordentlichen Generalversammlung) . . . . .	11	114
Desgl.	10. 6. 92	173	Wie vor (Neuwahl des Verwaltungsrathes der Anstalt) . . . . .	14	148
Dir. d. L. B. A. f. b. A. u. Mar.	4. 10. 92	266	Wie vor (Unterbringung der Geschäftsräume der Anstalt vom 15. Oktober 1892 ab) . . . . .	24	211
			c. Besoldung der Armee.		
K M	10. 2. 92	35	Ergänzung des § 38 der Friedens-Besoldungsvorschrift . . . . .	3	22
K M	31. 3. 92	92	Betrag der Kommandozulage für Hofärzte . . . . .	9	77
K M	22. 8. 92	225	Abänderung der §§ 36 und 37 der Friedens-Besoldungsvorschrift . . . . .	21	190
K M	19. 10. 92	253	Gnadenlöhnung für Hinterbliebene . . . . .	24	205

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	14. 10. 92	260	Festsetzung der Zahl der außeretatsmäßigen Wizefeldwebel bz. Wizewachmeister	24	210
K M	21. 11. 92	284	Anspruch der aus Portepcefähnrichsstellen befohdeten Sekonde-Lieutenants auf Kommandozulage	26	226
<b>d. Naturalverpflegung.</b>					
B D	19. 2. 92	41	Verpflegungszuschuß für die Garnison Liegnitz im 1. Vierteljahre 1892	3	23
B D	3. 3. 92	62	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1891 verabreichten Naturalien	4	40
B D	16. 3. 92	80	Verpflegungszuschuß für die Garnison Lpd im 1. Vierteljahre 1892	7	58
B D	26. 3. 92	88	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1892	8	69
A. R. D.	31. 3. 92	92	Ausgabe eines neuen Rationstarifs	9	75
K M	31. 3. 92				n. 1. Beil.
B D	4. 4. 92	106	Abänderungen des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements	10	108
B D	20. 6. 92	178	Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kabettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1892	15	151
B D	27. 6. 92	179	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892	15	152
A. R. D.	19. 8. 92	220	Verabreichung von Brot gegen Bezahlung an die Offiziere in den Invalidenhäusern	21	188
K M	5. 9. 92				
B D	26. 9. 92	246	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1892	23	199
B D	15. 10. 92	263	Verpflegungszuschuß für den Standort Swinemünde im 4. Vierteljahre 1892	24	210
B D	6. 11. 92	288	Verpflegungszuschuß für Feuerwerks-Untersonal	26	228
B D	21. 12. 92	313	Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kabettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1893	27	243
A. R.	19. 12. 92	317	Marschverpflegungs-Bergütung für 1893	28	246
K M	22. 12. 92				
B D	29. 12. 92	321	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893	28	248
<b>e. Bekleidung und Ausrüstung.</b>					
A. R. D.	7. 1. 92	5	Abziehen der Reserve-Drager- und Ulanen-Regimenter	1	3
K M	12. 1. 92				
A. R. D.	11. 2. 92	30	Einführung des Armeesattels beim Regiment der Garde du Corps und dem Garde-Kürassier-Regiment	3	17
K M	24. 2. 92				
K M	24. 2. 92	40	Ramenszug des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116	3	23
B D	18. 3. 92	82	Berichtigungen der Bekleidungsstats der Truppen	7	58
K M	26. 3. 92	86	Untergurte für den Armeesattel	8	68
B D	29. 3. 92	91	Ausgabe der Vorschrift, betreffend die tragbare Geltausrüstung	8	72
K M	13. 4. 92	108	Rinnriemen nebst Befestigungsvorrichtung zum Jäger-Rscho	11	110
K M	8. 7. 92	197	Lanzensflagge des 1. Leib-Gusaren-Regiments Nr. 1	18	167
K M	27. 9. 92	238	Abziehen für die Borarbeiter bei den Handwerker-Abtheilungen der Korps-Bekleidungsämter	23	197
A D	24. 9. 92	244	Bekleidung zc. der Feldgendarmen	23	198
B D	19. 10. 92	265	Postsendungen für das Bekleidungsamt XVI. Armeekorps	24	211

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
			<b>f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.</b>		
B D	5. 5. 92	137	Abänderung der Marschgebühriß-Vorschrift . . . . .	12	125
B D	16. 6. 92	172	Zahlung von Marschgebührißen für Marinemannschaften . . . . .	14	147
B D	14. 7. 92	196	Abänderung der Marschgebühriß-Vorschrift . . . . .	17	165
B D	25. 7. 92	206	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland . . . . .	18	178
B D	27. 11. 92	297	Wie vor . . . . .	26	231
			<b>g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.</b>		
K M	14. 1. 92	10	Frankirung portopflchtiger Sendungen an Oesterreichische oder Ungarische Behörden . . . . .	1	4
B D	14. 1. 92	18	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen . . . . .	1	8
B D	23. 2. 92	42	Erläuterung des § 26, 2c und der Vorbemerkung 5 zur Reiseordnung . . . . .	3	23
K M	4. 4. 92	101	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1892 ab . . . . .	10	106
K M	27. 4. 92	116	Einreichung der Baumeister in das Verzeichniß der Beamten zur Reise- kosten- u. Verordnungs . . . . .	11	112
K M	22. 5. 92	145	Verantwortlichkeit für die Angaben in Militärfahrtscheinen . . . . .	13	127
B D	21. 5. 92	153	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen . . . . .	13	132
K M	5. 7. 92	184	Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf Eisenbahnen . . . . .	16	156
K M	10. 9. 92	232	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1892 ab . . . . .	22	194
B D	13. 10. 92	259	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen . . . . .	24	206
K M	5. 12. 92	303	Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelde . . . . .	27	239
			<b>h. Servismessen.</b>		
K M	1. 2. 92	23	Veränderungen in der Eintheilung der Garnisonbaukreise im Bereiche des XVII. Armeekorps . . . . .	2	14
K M	4. 2. 92	24	Erläuterung zu § 7 des Entwurfs zur Garnisonbauordnung . . . . .	2	14
K M	10. 2. 92	35	Ergänzung des § 66 des Servis-Reglements . . . . .	3	22
K M	5. 3. 92	57	Schießgericht bei Ausführung von Garnisonbauten . . . . .	4	36
K M	16. 3. 92	74	Änderung der Anleitung für den Bau von Schießständen . . . . .	7	54
K M	30. 3. 92	97	Abänderung der durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 festgestellten Orts- klassen-Eintheilung . . . . .	10	84
K M	31. 3. 92	98	Denkmäler auf dem böhmischen Kriegsschauplatz von 1866 . . . . .	10	84
K M	21. 4. 92	112	Einrichtung und Unterhaltung der Schießstandsanlagen . . . . .	11	111
K M	30. 4. 92	130	Veränderungen in der Eintheilung der Garnisonbaukreise aus Anlaß der Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Raftatt nach Karlsruhe bz. zur Ausführung des Etats 1892/93 . . . . .	12	121
K M	18. 6. 92	174	Ergänzung der §§ 67 und 68 des Servis-Reglements . . . . .	15	149
K M	30. 7. 92	203	Abänderung des Entwurfs zur Garnisonbauordnung . . . . .	18	178
K M	2. 8. 92	204	Erläuternde Bestimmungen und Ergänzungen zur Anleitung für den Bau von Schießständen . . . . .	18	178
K M	16. 8. 92	224	Erläuterung zu § 26 des Servis-Reglements . . . . .	21	189
K M	14. 9. 92	233	Veränderungen der Baukreise im VII. Armeekorps . . . . .	22	195
K M	26. 9. 92	242	Veränderungen in den Baukreisen des IX. Armeekorps . . . . .	22	198
K M	25. 10. 92	270	Amboßunterlagen in den Beschlagschmieden der Truppen . . . . .	25	214
K M	26. 10. 92	271	Änderung des Entwurfs der Garnisonbauordnung . . . . .	25	214
K M	29. 10. 92	272	Fortfall der Bestätigung bei Bauverträgen . . . . .	25	220
K M	1. 11. 92	273	Neueintheilung der Baukreise des I. Armeekorps . . . . .	25	222

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	25. 11. 92	296	Erläuterung zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden . . . . .	26	231
K M	16. 12. 92	304	Veränderung der Bautreise im VI. Armeekorps . . . . .	27	239
<b>III. Militär-Sanitätswesen.</b>					
M A	6. 2. 92	28	Veränderung der Aufschrift des Medizin- und Bandagenkastens . . . . .	2	15
M A	16. 2. 92	50	Statisierung von bakteriologischen Geräthen für das Lazareth-Reservedepot . . . . .	3	25
M A	19. 3. 92	83	Einstellung von einjährig-freiwilligen Militär- apothekern beim hygienisch-chemischen Laboratorium des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin . . . . .	7	65
K M	30. 4. 92	131	Abänderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren . . . . .	12	122
M A	7. 5. 92	139	Ergänzung der Angaben über vorkommende Sterbefälle von Militärpersonen für die Standesbeamten . . . . .	12	125
M A	14. 5. 92	141	Druckfehler in der Friedens-Sanitäts-Ordnung . . . . .	12	126
K M	19. 11. 92	283	Erweiterung der §§ 17, 2 und 31, 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung und des § 24 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals . . . . .	26	225
<b>IV. Invalidenwesen.</b>					
a. Invalidenwesen. Unterstützungs-Angelegenheiten.					
b. Civilversorgungswesen.					
C D	31. 12. 91	15	Ergänzung bz. Abänderung der Anlage D zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern . . . . .	1	6
C D	4. 3. 92	63	Vorbereitungsdienst der Militär-anwärter für Stellen in der Justizverwaltung . . . . .	4	41
C D	17. 3. 92	81	Abänderung des § 15 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortsdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps . . . . .	7	58
C D	14. 4. 92	120	Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft . . . . .	11	113
K M	28. 5. 92	149	Personalspapiere der Gendarmerie-anwärter . . . . .	13	128
K M	22. 8. 92	225	Abänderung der §§ 36 und 37 der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden . . . . .	21	190
K M	19. 10. 92	253	Gnadenlöhnung für Hinterbliebene (von während eines Kommandos zur Anstellung auf Probe zc. versterbenden Kapitulanten) . . . . .	24	205
C D	30. 10. 92	278	Civilversorgungsscheine von Angehörigen militärisch organisirter Gendarmerien und Schutzmannschaften zc. . . . .	25	223
C D	9. 11. 92	290	Abänderung des Abschnitts XI A der Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren . . . . .	26	229
C D	19. 11. 92	293	Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militär-anwärtern . . . . .	26	230
<b>V. Remontirungs-Angelegenheiten.</b>					
a. Remontirung der Armee.					
b. Gewährung von Pferdegebeltern.					
A D	24. 1. 92	25	Erläuterung zu § 7 der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegebeltern . . . . .	2	14



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	31. 3. 92	93	Ausgabe und Verkaufspreis der Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93	9	80 u. Bei- lage
D D	1. 4. 92	104	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine fahrende b. eine reitende Batterie)	10	107
K M	14. 4. 92	109	Ausgabe und Verkaufspreis der Traindepot-Ordnung	11	110
D D	13. 4. 92	119	Ausgabe der 2. Fortsetzung von den Aenderungen zu den Zeichnungen der Feldartillerie	11	113
D D	26. 4. 92	121	Verkaufspreis der neuen Vorschriften für die Besichtigung von Artilleriegerät	11	114
A D	16. 5. 92	128	Ausgabe und Verkaufspreis Allerhöchst genehmigter Deckblätter zur Felddienst-Ordnung	12	117
K M	7. 5. 92	133	Ausgabe und Verkaufspreis eines neubearbeiteten Pontonir-Reglements	12	123
D D	17. 5. 92	142	Ausgabe und Verkaufspreis der Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten mit den ins Feld mitzunehmenden Gegenständen zu Schusswaffen 88 und 91 b. zum Revolver 79	12	126
D D	17. 5. 92	143	Ausgabe und Verkaufspreis der Abtheilung „A. Geschützrohre“ der neubearbeiteten „Sondervorschriften für die Fußartillerie“	12	126
D D	13. 6. 92	169		14	147
D D	17. 5. 92	144	Ausgabe des „Beihettes zum Sammelheft der Schußtafeln“	12	126
O D	21. 5. 92	151	Anfertigung von Druckformularen im Festungsgefängniß zu Spandau	13	132
D D	25. 5. 92	152	Ausgabe der Schußtafel Nr. 9a zum Sammelheft der Schußtafeln	13	132
K M	22. 5. 92	159	Ausgabe und Verkaufspreis der Vereinbarung, betreffend die ehrengerichtlichen Verhältnisse der nach Württemberg kommandirten Königlich Preussischen b. der nach Preußen kommandirten Königlich Württembergischen Offiziere	14	143
K M	8. 6. 92	161	Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie	14	144
D D	3. 6. 92	165	Ausscheiden der „Allgemeinen Schußtafeln für die gezogenen Geschütze“	14	146
C D	14. 6. 92	171	Bezug der für die Anlegung von Garnison-Kirchenbüchern der katholischen Militärgemeinden erforderlichen Formulare	14	147
K M	27. 6. 92	175	Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Schießvorschrift für den Train	15	149
D D	21. 6. 92	177	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine immobile Landwehr-Batterie, eine fahrende Ersatz-Batterie, eine reitende Ersatz-Batterie, eine Reserve-Ersatz-Batterie und eine Landsturm-Batterie mit Bepannung)	15	150
D D	30. 6. 92	187	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonne)	16	157
D D	4. 7. 92	188	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen (für eine Fußartillerie-Kompanie mit Bepannung und eine Munitionskolonne eines Fuß-Artillerie-Bataillons mit Bepannung)	16	157
D D	5. 7. 92	189	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 10c und 18 zum Sammelheft der Schußtafeln	16	157
D D	6. 7. 92	190	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine fahrende Batterie)	16	158
D D	13. 7. 92	195	Ausgabe der Schußtafel Nr. 19b zum Sammelheft der Schußtafeln	17	165
K M	20. 7. 92	201	Ausgabe und Verkaufspreis eines neuen Exercir-Reglements für die Feldartillerie	18	168
K M	2. 8. 92	204	Ausgabe von erläuternden Bestimmungen und Ergänzungen zur Anleitung für den Bau von Schießständen	18	178
D D	20. 7. 92	205	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 12b und 20b zum Sammelheft der Schußtafeln	18	178
D D	25. 7. 92	207	Ausgabe neuer Preisverzeichnisse für 1. Gemische Untersuchungen in den Gemischen Laboratorien der technischen Institute der Artillerie, 2. mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschützgießerei zu Spandau	18	179

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
D D	29. 7. 92	208	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie)	18	179
D D	8. 8. 92	214	Ausgabe der Zeichnungen der Seilbremse	19	183
D D	6. 9. 92	230	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonne)	21	192
D D	14. 9. 92	235	Ausgabe und Verkaufspreis der als Entwurf neu aufgestellten Anleitung für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungsgeschütze	22	195
D D	13. 9. 92	236	Ausgabe des Preistarifs IIIb über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie	22	195
A D	26. 9. 92	245	Ausgabe und Verkaufspreis der neu aufgestellten Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	23	198
A. R. D.	27. 6. 92	247	Ausgabe und Verkaufspreis der Festungsbauordnung. II. Theil. Rassen-geschäfte	24	203
K M	12. 10. 92			24	203
D D	6. 10. 92	255	Ausgabe der Schußtafeln Nr. 3a, 8a, 13b und 16 zum Sammelheft der Schußtafeln	24	205
A D	7. 10. 92	256	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions-Telegraphen-Abtheilung	24	206
A D	11. 10. 92	257	Ausgabe von Zeichnungen zum Train-Material und Abänderungen zu denselben	24	206
D D	17. 10. 92	264	Ausgabe und Verkaufspreis des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie (Entwurf)	24	211
O D	26. 10. 92	276	Verkaufspreis der Soldaten-Ansprachen	25	223
A D	9. 12. 92	308		27	241
O D	3. 11. 92	280	Verkaufspreis des „Melobienbuches zu dem Evangelischen Militär-Gefang- und Gebetbuch für das Deutsche Kriegsheer“ und der „Denkschrift zu dem Melobienbuch“	25	224
A D	4. 11. 92	281	Ausgabe der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppentheile und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie	25	224
C D	19. 11. 92	293	Ausgabe und Verkaufspreis des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern	26	230
A D	23. 11. 92	295	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	26	231
K M	16. 12. 92	305	Aussehen der Prüfung des Bestandes an Druckvorschriften	27	239
K M	20. 12. 92	307	Ausgabe der neu aufgestellten Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	27	241
A D	14. 12. 92	310	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	27	242
D D	20. 12. 92	312	Ausgabe der 5. Abtheilung zu „Das Material der Feldartillerie“	27	242
D D	21. 12. 92	314	Ausgabe von Zeichnungen des Artilleriematerials	27	244
A. R. D.	15. 12. 92	316	Ausgabe und Verkaufspreis der Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie	28	246
K M	22. 12. 92			28	246
A D	28. 12. 92	320	Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material	28	247

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 27. Januar 1892.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abomirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

Anlegung von Krauer für den verewigten Prinzen Albert Viktor von Großbritannien und Irland, Herzog von Clarence und Avondale, Königl. Hoheit.

Um das Andenken des verewigten Prinzen Albert Viktor von Großbritannien und Irland, Herzogs von Clarence und Avondale, Königl. Hoheit — bisher à la suite des Fusaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommerschen) Nr. 5 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments drei Tage Krauer durch Tragen des Flors am linken Oberarm anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Rittmeister und einem Lieutenant, an den Beisezungs-Feierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An das Generalkommando des XVII. Armeekorps habe Ich verfügt.

Berlin den 15. Januar 1892.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Januar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 314./1. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.



Nr. 2.

Ausgabe des „Fuß-Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Hinweis auf Meine zum Exerzir-Reglement für die Infanterie gegebene Ordre vom 1. September 1888, das anliegende, in Folge Einführung des Gewehrs 91 abgeänderte Fuß-Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie.

Neues Palais den 10. Dezember 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Januar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando- u. Behörden nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
2. Das Fuß-Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 60 Pf. } das Stück.  
gebunden 75 = }
3. Durch das Fuß-Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie tritt das bisherige „Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie vom 14. März 1889“ außer Kraft.

No. 264/1. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Nr. 3.

Anerkennung hervorragender Leistungen in der Ausbildung der Truppe im Schießen.

Ich will zur Hebung des Interesses für den Schießdienst hervorragende Leistungen in der Ausbildung der Truppen im Schießen besonders anerkennen und bestimme, daß Mir die kommandirenden Generale, die General-Inspektoren der Fuß-Artillerie und der Pioniere, die Inspektoren der Jäger und Schützen und der Infanterie-Schulen, sowie der Chef des Generalstabes der Armee alljährlich zum 30. November bz. bei Vorlage der Schießberichte diejenigen Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs unter besonderer Begründung namhaft machen, welche sich durch außergewöhnliche Leistungen in der Ausbildung ihrer Kompagnien, Eskadrons und Batterien im Schießen ausgezeichnet haben. Ich behalte Mir vor, die Art und den Umfang dieser Anerkennungen festzusetzen, und will Ihren bezüglichen Vorschlägen dieserhalb entgegensehen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 22. Dezember 1891.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Januar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Vorschläge für Offiziere der Feld-Artillerie sind durch die kommandirenden Generale im Einverständniß mit dem Inspektor der Feld-Artillerie zur Vorlage zu bringen.

No. 42/1. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

## Nr. 4.

Änderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Juli 1888 und des §. 28, Seite 41 Zeile 20 und 21 von oben, der Garnisondienst-Vorschrift.

Ich bestimme hiermit: Von jetzt ab legen die Offiziere zum Parade- und Kirchenanzuge mit angezogenem Paletot an Stelle der Epauletts die Achselstücke an.

Berlin den 7. Januar 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Januar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Deckblätter zur Garnisondienst-Vorschrift werden nicht ausgegeben.

No. 128/1 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

## Nr. 5.

Abzeichen der Reserve-Dragoner- und Ulanen-Regimenter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Reserve-Dragoner- und Reserve-Ulanen-Regimenter die Bekleidung und Ausrüstung der Linien-Regimenter, von welchen dieselben eingekleidet werden, ohne Nummern bz. Namenszüge auf den Schulterklappen und Epauletten, mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung, zu tragen haben.

Berlin den 7. Januar 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Kosten etwa nothwendiger Abänderungen sind von den Intendanturen auf Kapitel 26 Titel 8 anzuweisen und bei der diesseitigen Bekleidungs-Abtheilung anzumelden.

No. 202/1. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Dezember 1891.

## Nr. 6.

Veränderte Bezeichnung eines königlich Württembergischen Truppentheils.

Seine Majestät der König von Württemberg haben bestimmt, daß das Dragoner-Regiment Prinz Wilhelm (2. Württembergisches) Nr. 26 künftig die Bezeichnung

„Dragoner-Regiment König (2. Württembergisches) Nr. 26“

führen soll.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 687/12. 91. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Januar 1892.

## Nr. 7.

Veränderte Bezeichnung eines königlich Württembergischen Truppentheils.

Seine Majestät der König von Württemberg haben bestimmt, daß das 4. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 122 künftig die Bezeichnung:

„4. Württembergisches Infanterie-Regiment Nr. 122 Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn“

führen soll.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 514/1. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Januar 1892.

Nr. 8.

## Aenderung der Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

1. In Deckblatt 5 zu §. 1 Punkt 2 ist:  
 „und Handfeuerwaffen“  
 zu ersetzen durch:  
 „Waffen und Revolver“
2. In Deckblatt 7 zu §. 7 ist zu streichen:  
 „d. An den Handfeuerwaffen.“  
 I. Karabiner 88 nebst den Angaben unter 1 bis einschließlich 54.  
 II. Gewehr 88 nebst den Angaben unter 1 bis einschließlich 18.“  
 Ferner ist:  
 „III. Revolver“  
 zu ersetzen durch:  
 „d. An den Revolvern“.
3. In Deckblatt 11 und 12 zu §. 11 ist:  
 „Handfeuerwaffen bz. Handfeuer-“  
 zu ersetzen durch:  
 „Revolver“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 529/12. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Januar 1892.

Nr. 9.

## Aufbewahrung der Checkformulare.

Im Anschluß an den Erlaß vom 3. Oktober 1888, betreffend die Anwendung des Giro-Verkehrs der Reichsbank bei den Truppen- u. Kassen, Armee-Verordnungsblatt Seite 201 und folgende, bestimmt das Kriegsministerium, daß die gemäß Passus 7 der dabei unter a enthaltenen Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank von der letzteren verabreichten „Checkformulare“ mit den Geld- u. Beständen in der Kasse des betreffenden Truppentheils u. aufzubewahren sind.

No. 65/12. 91. B. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Januar 1892.

Nr. 10.

## Frankirung portopflichtiger Sendungen an Oesterreichische oder Ungarische Behörden.

Die Militärbehörden werden unter Hinweis auf die Erlasse vom 15. Juni 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 137) und vom 20. September 1884 Absatz 1 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 152) erneut darauf aufmerksam gemacht, daß alle an Oesterreichische oder Ungarische Behörden durch die Post zu versendenden Dienstschreiben und andere dienstliche Sendungen, soweit solche innerhalb des zulässigen unmittelbaren Schriftwechsels erforderlich werden, stets vollständig zu frankiren sind.

Die Oesterreichischen und Ungarischen Militärgerichts- und übrigen Militärbehörden sind ihrerseits gehalten, in gleicher Weise zu verfahren.

No. 467/11. 91. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Januar 1892.

## Nr. 11.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 b der Heerordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 4. 8. 12. 16. 20. 24. 28. 32. 35. 40. 44. 66. und 71. Infanteriebrigade, event. in den Gebietstheilen derselben beizuwohnen haben, welche Rekruten für die Garde stellen. Im Bezirke der 28. Infanteriebrigade erstreckt sich die Theilnahme auf das Aushebungsgeschäft der beiden Ober-Ersatzkommissionen dieses Bezirks, soweit ein gleichzeitiges Tagen der Letzteren dieses nicht ausschließt bz. eine Unterbrechung der Reise des betreffenden Stabsoffiziers dadurch nicht bedingt wird.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

No. 208/1. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Januar 1892.

## Nr. 12.

**Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen sowie die vorläufige Vermögens-Beschlagnahme.**

Im Einverständniß mit dem Königlich Preussischen Herrn Justizminister wird hiermit in Bezug auf die Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen und die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens derselben unter Abänderung des kriegsministeriellen Erlasses vom 29. März 1888 — Seite 71 des Armeeverordnungs-Blattes für 1888 — und Aufhebung der §§. 31 und 32 des Militär-Strafvollstreckungsreglements vom 2. Juli 1873 Folgendes bestimmt.

Im gesammten Gebiete des Preussischen Staates ist in Zukunft nach Maßgabe der in Geltung bleibenden Bestimmungen des §. 30 des genannten Reglements zu verfahren. Die daselbst angezogenen Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 sind durch die §§. 736 ff. der Civilprozeßordnung ersetzt.

Die Militärgerichte haben darnach, sofern die Beschlagnahme oder Einziehung solcher Vermögenstheile in Frage kommt, welche von Fahnenflüchtigen in Preussischem Gebiete zurückgelassen sind, die etwa erforderlichen Ersuchen ausschließlich an die Amtsgerichte zu richten; letztere sind aber nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Militärgerichte die von ihnen zu beschließende Vermögensbeschlagnahme und die Einziehung der Geldstrafen nicht selbst zur Ausführung bringen können.

Anhängige Sachen sind im bisherigen Verfahren zu Ende zu führen.

No. 33/1. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Dezember 1891.

## Nr. 13.

**Subskription auf „Moltke's militärische Werke“, herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes.**

Der große Generalstab — Abtheilung für Kriegsgeschichte — wird demnächst den militärischen Nachlaß des verewigten General-Feldmarschalls Grafen von Moltke unter dem Titel: „Moltke's militärische Werke“ herausgeben. Dieselben enthalten folgende Gruppen:

1. die militärische Korrespondenz während der Kriege 1864, 1866 und 1870/71,
2. die Thätigkeit als Chef des Generalstabes der Armee im Frieden,
3. kriegsgeschichtliche Arbeiten,
4. Aufsätze und Aufzeichnungen über verschiedene militärische Gegenstände.

Für alle Angehörigen des Deutschen Heeres und der Deutschen Marine ist ein besonders niedriger Subskriptionspreis angesetzt, und es sind Einzelsubskriptionen auf jeden Theil der genannten Gruppen ein-

geführt worden. Zur weiteren Erleichterung der Beschaffung bleibt den Königlichen Kommandos, Truppentheilen u. s. w. auch die Bemessung einer ratenweisen Zahlung anheimgestellt, unter bezüglichen Vermerken in der Subskriptionsliste.

Zunächst werden aus Gruppe I „die militärische Korrespondenz während des Krieges von 1864“ und aus Gruppe II die Sammlung der vom Feldmarschall den Offizieren des Generalstabes alljährlich gestellten „Taktischen Aufgaben“ erscheinen. Aus Gruppe III wird zunächst der erste vom Feldmarschall selbst verfaßte Theil einer in der Abtheilung für Kriegsgeschichte bearbeiteten „Geschichte des Krieges gegen Dänemark im Jahre 1848/49“ erscheinen. Dieser wird außerdem in den vom Generalstabe herausgegebenen „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften“ Aufnahme finden, wo auch die nicht vom Feldmarschall herrührende Fortsetzung veröffentlicht wird.

Die Königlichen Kommandos, Truppentheile zc. werden daher ersucht, unter Benutzung des nachstehenden Musters ihre Bestellungen direkt bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei welcher „Moltke's militärische Werke“ erscheinen werden, anzumelden. Die Versendung an die Subskriptionsstellen erfolgt portofrei, und ebenso sind seiner Zeit die Beträge von den Subskriptionsstellen an die genannte Buchhandlung abzuführen.

No. 437/11. 91. A. 2.

v. Gopler.

### Muster.

### Subskription

auf „Moltke's militärische Werke“, herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des Königlichen großen Generalstabes.

Bezeichnung der Truppentheile u. s. w.	Zahl der bestellten Exemplare der einzelnen Gruppen, und zwar zunächst:			Bemerkungen.
	aus Gruppe I: Die militärische Korrespondenz über 1864. Preis etwa 3,50 Mk.	aus Gruppe II: Die „Taktischen Aufgaben“. Preis 3,— Mk.	aus Gruppe III: I. Theil der Ge- schichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. Preis etwa 2,50 Mk.	

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 31. Dezember 1891.

### Nr. 14.

#### Ferngläser für Infanterie und Kavallerie.

Die für Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie eingeführten Ferngläser werden zur Unterscheidung von einander laufende Nummern erhalten. Bei den Truppen dürfen keinerlei Stempelungen an den Ferngläsern vorgenommen werden.

No. 639/12. 91. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 31. Dezember 1891.

### Nr. 15.

Ergänzung bz. Abänderung der Anlage D zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Ziffer 13 der Anlage D zu den Anstellungsgrundsätzen ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide

Beamten aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungs-Beamten entnommen.

Anstatt „Rendanten“ ist zu setzen „Rendant“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 525/12. 91. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Januar 1892.

**Nr. 16.**

**Verkaufspreis für Deckblätter zur Schießvorschrift für die Infanterie.**

Die nach der Bekanntmachung Nr. 306 auf Seite 253 des Armeeverordnungs-Blattes für 1891 zur Versendung kommenden Deckblätter zur Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889 können von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße Nr. 68–70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeezum Preise von 5 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

Im Auftrage.

No. 185/1. 92. A. 2.

v. Hindenburg.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. Januar 1892.

**Nr. 17.**

**Ueberweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie.**

Nachdem für sämtliche technische Institute der Artillerie, und zwar für die Artillerie-Werkstatt, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschützgießerei und die Pulverfabrik zu Spandau: bei der Reichsbank in Berlin, die Artillerie-Werkstatt Danzig bei der Reichsbankhauptstelle daselbst, die Artillerie-Werkstatt Deuz bei der Reichsbankhauptstelle in Köln, die Artillerie-Werkstatt Straßburg i. E. bei der Reichsbankhauptstelle daselbst, die Geschößfabrik in Siegburg bei der Reichsbankhauptstelle in Köln, die Pulverfabrik bei Hanau bei der Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M.

Girokonten eröffnet sind, wird der Erlaß vom 5. Juli 1887 Nr. 687/4. 87 A. 6. (Armeeverordnungs-Blatt S. 214) wie folgt erweitert:

Alle Truppen und Behörden,

1. welche ein Girokonto bei der Reichsbank besitzen, haben sämtliche Zahlungen an die vorgenannten Institute dem Girokonto der letzteren auf Grund rother Checks überschreiben zu lassen;
2. an deren Sitz sich Reichsbankstellen befinden, haben Zahlungen an die technischen Institute der Artillerie nur durch die örtlichen Reichsbankstellen behufs Abführung an die Girokonten der Institute je in den Vormittagsstunden zu leisten. Die Einzahlungen erfolgen kostenlos;
3. welche weder ein eigenes Girokonto besitzen, noch sich am Sitze einer Reichsbankstelle befinden, haben Zahlungen, welche den für den Postanweisungsverkehr zulässigen Betrag überschreiten, grundsätzlich durch Vermittelung der General-Militärkasse im Abrechnungswege, alle übrigen Zahlungen aber durch Postanweisungen an die mehrgenannten Institute zu leisten.

Von jeder derartigen Einzahlung sind gleichzeitig die Institute unter Beifügung der Gelbbeläge zu benachrichtigen.

No. 181/1. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 14. Januar 1892.

Nr. 18.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Das im vorjährigen Armeekorrespondenz-Blatt unter Nr. 276 veröffentlichte bezügliche Verzeichniß wird in Folge der seitens der Königl. Eisenbahndirektion Berlin vom 1. Januar d. J. ab freigegebenen Schnellzüge auf Seite 237 zwischen 3c und 4, wie folgt, ergänzt:

d) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug	55	Guben 1 <sup>57</sup> A.	Posen 5 <sup>44</sup> A.	} Bis zu 40 Mann	Die Anmeldung von Transporten für diese Züge muß stets bei dem Bahnbevollmächtigten erfolgen.
	"	56	Posen 10 <sup>34</sup> B.	Guben 1 <sup>52</sup> A.		

No. 193/1. 92. B. 3.

v. Fund.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 21 bis 34 zur Marineordnung,  
 Nr. 1 bis 9 zur Anleitung zum Eis Sprengen für Militärkommandos,  
 Nr. 72 bis 79 zur Militär-Veterinärordnung nebst Anhang,  
 Nr. 11 bis 90 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an Schußwaffen 88,  
 Nr. 213 bis 284 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,  
 Nr. 4 bis 13 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,  
 Nr. 1 bis 17 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Königl. Artilleriedepots,  
 Nr. 8 bis 22 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des Kriegsministers.

Hierzu: das chronologische Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister zum 25. Jahrgange dieses Blattes.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 10. Februar 1892.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 19.

**Anlegung von Trauer für den verewigten Großfürsten Constantin Nikolajewitsch von Rußland, Kaiserliche Hoheit.**

Um das Andenken des verewigten Großfürsten Constantin Nikolajewitsch von Rußland, Kaiserliche Hoheit — bisher Chef des 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 9 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments 8 Tage Trauer durch Tragen des Florz am linken Oberarm anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Rittmeister, 1 Lieutenant an den Beisetzungs-Feierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 26. Januar 1892.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 596/1. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.



## Nr. 20.

## Ausgabe der „Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie“ und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Neues Palais den 24. Dezember 1891.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando- u. Behörden nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
2. Die Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 65 Pfennig } das Stück.  
gebunden 80 = }

3. Durch die Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie tritt die bisherige „Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie“ vom 4. Oktober 1887 außer Kraft.

No. 585/1. 92. A. 2.

v. Kalktenborn.

## Nr. 21.

## Rekrutirung des Heeres 1892/93.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung des Heeres für 1892/93 das Nachstehende:

## I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September, für das Fuß-Artillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) No. 2 der 31. August 1892. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Fuß-Artillerie.
2. Bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben beziehungsweise nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon in einzelnen Fällen und nur in Bezug auf einzelne Mannschaften können die Generalkommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai beziehungsweise November eingestellten Train-soldaten sind am 29. Oktober 1892 beziehungsweise am 29. April 1893 zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 30. September 1892.

II. Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile.

1. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter III bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.
2. Für die Entlassung der zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften finden die unter I getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die an den Herbstübungen Theil nehmenden Truppentheile die Beurlaubungen unter Ueberschreitung des spätesten Entlassungstages bis zum dritten Tage nach dem Eintreffen in der Garnison verschieben dürfen.

III. Einstellung der Rekruten.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je . . . . .	244	Rekruten
bei den Bataillonen der Infanterie mit mittlerem Etat je . . . . .	228	"
bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je . . . . .	209	"
bei den Jäger-Bataillonen mit hohem Etat je . . . . .	232	"
bei dem Jäger-Bataillon mit mittlerem Etat . . . . .	216	"
bei den Bataillonen der Jäger und Schützen mit niedrigem Etat je . . . . .	199	"
bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens . . . . .	160	"
bei jedem Kavallerie-Regiment mit mittlerem und niedrigem Etat mindestens . . . . .	150	"
bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .	35	"
bei jeder reitenden batterie mit mittlerem Etat mindestens . . . . .	32	"
bei jeder reitenden batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .	25	"
bei jeder fahrenden batterie mit hohem Etat mindestens . . . . .	38	"
bei jeder fahrenden batterie mit mittlerem Etat mindestens . . . . .	35	"
bei jeder fahrenden batterie mit niedrigem Etat mindestens . . . . .	30	"
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je . . . . .	210	"
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat je . . . . .	168	"
bei dem Garde-Pionier-Bataillon . . . . .	225	"
bei den übrigen Pionier-Bataillonen je . . . . .	176	"
bei jedem Bataillon der Eisenbahn-Regimenter mindestens . . . . .	135	"
bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens . . . . .	15	"
bei jeder Kompagnie des Badischen Train-Bataillons Nr. 14 und des Train-Bataillons Nr. 15:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .	18	"
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1892 und im Frühjahr 1893 je . . . . .	38	"
bei jeder Kompagnie der übrigen Train-Bataillone:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .	15	"
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1892 und im Frühjahr 1893 je . . . . .	38	"

Soweit Abgaben an gedienten Mannschaften als Krankenwärter oder Wäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

2. An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile zc. mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3. Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtigt Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.

4. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 2. Oktober 1892, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 3. bis 9. November 1892 zu erfolgen. Die Rekruten für das Fuß-Artillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2 und die Unteroffizierschulen, ferner die als Dekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1892 und die Train-Soldaten für den Frühjahrstermin am 2. Mai 1893 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 30. Januar 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppentheils folgt.
2. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienfiliche Stellung der betreffenden Offiziere zc. billige Rücksicht zu nehmen.
3. Hinsichtlich der Entlassung der im dritten Jahre dienenden Mannschaften der Feld-Artillerie- und Fuß-Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80. A. 1 Bezug genommen.
4. Zu der Ersatzbedarfs-Uebersicht ist entsprechend dem Muster 1 zu §. 1 G. D. lediglich die erste Seite des Bogens zu benutzen.

No. 220/1. 92. A. 1.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Januar 1892.

**Nr. 22.**

**Formation der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1892.**

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht und der unterm 18. Februar 1891 Nr. 515/2. 91. D. 1 (Armee-Verordnungs-Blatt 1891 Nr. 3) erlassenen Bestimmungen zu erfolgen. Letztere ändern sich nur insofern, als Seite 44—45 unter V. Bekleidung und Ausrüstung noch

1 Gewehr

aufzunehmen ist.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinden ihrem Handwerk gewachsen sind.

No. 51/11. 91. D. 1.

v. Raltenborn.

## Uebersicht der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1892.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließl. 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spielleute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession*)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession*)	*) Zu den Spalten 4 und 7. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen befristigten Armeekorps wegen erforderlicher Ausfälle — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung treten.
Gardekorps	—	<sup>4</sup> darunter 1 Gärtner	1 Klempner	—	—	—	
I. Armeekorps	1 Hornist	<sup>4</sup> darunter 1 Buchbinder	1 Schneider	—	—	—	
II. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tischler und 1 Tapezierer	1 Buchbinder	—	—	—	Kußerdem 1 Lakarthgehilfe vom 15. März 1892 bis 14. März 1893.
III. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schreiber u. 1 Schriftfeger	1 Tischler	—	—	—	
IV. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Maler	—	—	—	
V. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
VI. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Büchsem.	1 Schlosser	—	—	—	
VII. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	—	—	—	
VIII. „	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schlosser 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
IX. „	—	—	—	—	<sup>3</sup> darunter 1 Gärtner	1 Büchsem.	
X. „	—	—	—	1 Hornist	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Klempner	
XI. „	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tapezierer	1 Maler	
Großherzogl. Hessische (26.) Division	—	—	—	—	2	1 Schlosser	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Tischler	1 Schlosser	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schriftfeger	1 Steinbruder	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Buchbinder	1 Schuhmacher	
XV. „	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Maurer	1 Schneider	
XVI. „	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Schreiber	1 Tischler	
XVII. „	—	—	—	—	<sup>4</sup> darunter 1 Büchsem. 1 Schlosser	1 Buchbinder	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	1 Büchsem.	—	—	—	
Summe	1	37	10	1	37	10	

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Februar 1892.

Nr. 23.

## Veränderungen in der Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bereiche des XVII. Armeekorps.

Bezeichnung		Garnisonen zc. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau-Aufsichts- bezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Danzig		XVII. Armeekorps.
	Danzig I	Danzig mit Neufahrwasser.
	Danzig II	Danzig mit Langfuhr, Marienburg, Neustadt Westpr., Pr. Stargardt, Schlawe, Stolp.
	Graudenz	Graudenz, Gruppe, Marienwerder.
	Thorn I	Thorn, Culm.
	Thorn II	Thorn, Conitz, Hammerstein, Soldau, Strasburg Westpr.
	Dt. Eylau (einstweilig)	Dt. Eylau, Osterode, Riesenburg, Rosenberg.

Im Auftrage.  
v. Fund.

No. 29/2. 92. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Februar 1892.

Nr. 24.

## Erläuterung zu §. 7 des Entwurfs zur Garnison-Bauordnung.

Im §. 7, 1 Abs. 2 des Entwurfs zur Garnison-Bauordnung ist den Lokalbehörden der Heeresverwaltung die Verpflichtung auferlegt, sich über die bestehenden haupolizeilichen Vorschriften zu unterrichten. Soweit zu diesem Zwecke die betreffenden Vorschriften — Hauptpolizeiordnungen, Ortsstatute zc. nebst Nachtrags- und Zusatzbestimmungen — von den Ortsbehörden nicht von Amtswegen und unentgeltlich zu erlangen sind, wird nachgegeben, daß deren Beschaffung für Rechnung der bezüglichen Wirthschaftsfonds erfolgen darf.

Im Auftrage.  
v. Fund.

No. 322/12. 91. B. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Januar 1892.

Nr. 25.

## Pferdegelder.

Der Satz im §. 7 der Bestimmungen über die Gewährung von Pferdegeldern: „— soweit derselbe unter den Begriff des §. 1 fällt —“ ist dahin aufzufassen, daß der Stellvertreter bz. der die Stelle Wahrnehmende der Fußtruppe zc. angehörig oder aus ihr hervorgegangen sein muß und geringere als Regimentskommandeur-Gebühren bezieht.

Rations-Berechtigung in der eigenen Stelle des Stellvertreters ist sonach nicht Bedingung für den Bezug von Pferdegeldern in der wahrgenommenen Stelle.

No. 384/1. 92. A. 3.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 28. Januar 1892.

Nr. 26.

**Bestellungen auf Instandsetzung von Ausrüstungsstücken bei den technischen Instituten der Artillerie.**

Von einzelnen Truppentheilen der Artillerie sind in letzter Zeit häufig Bestellungen auf Instandsetzung von Aufsätzen zu Geschützrohren dem Feuerwerks-Laboratorium, anstatt der Geschützgießerei zu Spandau, übertragen worden. Da hierdurch unnöthige Weiterungen sowie Verzögerungen in der Erledigung der Bestellungen hervorgerufen werden, wird hiermit allgemein darauf aufmerksam gemacht, daß Instandsetzungen von Ausrüstungsstücken stets von demjenigen Institut ausgeführt werden, in welchem nach Maßgabe der den Truppentheilen übersandten Preis-Verzeichnisse der technischen Institute der Artillerie die Neufertigung der betreffenden Gegenstände stattfindet.

No. 256/1. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. Februar 1892.

Nr. 27.

**Abänderungen zu Zeichnungen des Feld-Artillerie-Materials.**

Zu Blatt 15, 16 und 17 des Lit. IV sind Deckblätter vervielfältigt, welche den beteiligten Behörden zc. unter Umschlag zugehen werden.

No. 223/2. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 6. Februar 1892.

Nr. 28.

**Veränderung der Aufschrift des Medizin- und Bandagenkastens.**

Nachdem der Medizin- und Bandagenkasten durch die Friedens-Sanitäts-Ordnung die Bezeichnung „Sanitätskasten“ erhalten hat, sind die in Betracht kommenden Druckvorschriften und die Zeichnungen des beregten Kastens entsprechend zu berichtigen.

Mit der hierdurch bedingten Umbezeichnung der vorhandenen Kasten in „S. K.“ ist allmählig vorzugehen.

Die Abänderung erfolgt durch das Garnisonlazareth für Rechnung des Kapitels 29 Titel 15 des Militär-Stats.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 305/1. 92. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Februar 1892.

Nr. 29.

**Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule.**

Seite 8 §. 16 Absatz 2 erste Zeile ist hinter „Mannschaften“ einzuschalten: „der Pioniere“.

No. 55/2. 92. A. 4.

v. Gopler.

## Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr.	13 bis	20	zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Theil.	Nr. Er. D.,
=	2	= 4	=	II. = ,
=	6	= 9	=	III. = ,
=	1	= 5	zum Entwurf der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule,	F. Er. D.,
=	70	= 72	zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,	
=	21	= 67	Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armees-Ober-	
			kommandos,	
=	47	= 110	zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne,	
=	139	= 204	=	für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. I. Theil,
=	1	= 47	=	für eine Pionier-Kompagnie,
=	1	= 14	=	für den Stab eines Pionier-Bataillons,
=	1	= 12	=	für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division,
=	1	= 56	=	für einen Korps-Brückentrain,
=	1	= 61	=	für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain,
=	10	= 22	Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials	
			bei dessen Besichtigungen. B. Fuß-Artillerie,	
=	1 und	2	zur Schußtafel Nr. 20a.	

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 29. Februar 1892.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 30.

Armeefattel.

Ich bestimme im Verfolg Meiner Ordre vom 19. Dezember 1889: Bei Meinem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde-Kürassier-Regiment kommt der Armeefattel zur Einführung. Die Beschaffung hat nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.  
Berlin den 11. Februar 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 202/2. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Februar 1892.

Nr. 31.

Ausgabe von Allerhöchsten Bestimmungen über die Einer Majestät dem Kaiser und Könige zu erstattenden persönlichen militärischen Meldungen und die Allerhöchsten Dries nachzuforschenden Audienzen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Bestimmungen über die Allerhöchstdemselben zu erstattenden persönlichen militärischen Meldungen und die Allerhöchsten Dries nachzuforschenden Audienzen zu genehmigen geruht.

Die Bestimmungen gelten als Anlage III zur Garnisondienst-Vorschrift. Dieselben werden den Kommandobehörden zc. demnächst in der durch den Druckvorschriften-Stat festgesetzten Anzahl von Abdrücken zugehen.

No. 229/2. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.



## Nr. 32.

## Organisations-Änderungen im Kriegsministerium.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird mit dem 1. März d. Js. bei dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) eine Feld-Artillerie-Abtheilung errichtet. Der Geschäftskreis derselben umfaßt die bisher von der Abtheilung für berittene Truppen bearbeiteten Angelegenheiten der Feld-Artillerie und die von dieser Abtheilung und von der Geschütz-Abtheilung bearbeiteten Angelegenheiten des Trains. Die bisherige Abtheilung für berittene Truppen erhält die Bezeichnung „Kavallerie-Abtheilung“.

Gleichzeitig mit diesen Allerhöchst genehmigten Organisations-Änderungen tritt in der durch das Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 29 für 1889 bekannt gemachten Geschäftsvertheilung bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement und dem Waffen-Departement eine Verschiebung dahin ein, daß von der Abtheilung für Fußtruppen abgegeben wird die Bearbeitung der speziellen Dienstangelegenheiten:

der Eisenbahntruppen . . . . .	} an die Armee-Abtheilung.
der Luftschiffer-Abtheilung . . . . .	
= Fuß-Artillerie, . . . . .	} an die Geschütz-Abtheilung.
= Schießplätze derselben . . . . .	
der Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Fuß-Artillerie, . . . . .	
= Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, = Oberfeuerwerkerschule . . . . .	
des Garnisondienstes zc. . . . .	} an die Kavallerie-Abtheilung.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten der Halbinoaliden und der Fahrräder erfolgt bei der Armee-Abtheilung.

No. 800/2. 92. KM.

v. Kallenborn.

## Nr. 33.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. d. M. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

- Die Bestimmung im §. 48 A, 3 c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:  
„pitrisaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pitrisaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer vergl. Anlage D IV)“;
- Die Bestimmung im §. 48 A, 3 e des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:  
„solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — sowie Streichhölzer vergl. Anlage D IIIa und IV)“;
- Im ersten Absätze der Bestimmung unter I der Anlage D ist hinter den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein Gemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose)“; einzuschalten:  
„Würfelpulver (Pulver aus warm abgepreßter Sprenggelatine)“;
- Hinter Ziffer IIa der Anlage D ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:  
„Ib. Gemische aus Salpeter, Harz, Naphthalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:
  - Derartige Gemische sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken. Das Gewicht des Inhalts jeder Kiste darf 50 kg nicht übersteigen.
  - Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

3. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden.  
Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen."
5. In der Bestimmung unter IV der Anlage D ist als zweiter Absatz einzuschalten:  
"Streichhölzer, deren Zündköpfchen Phosphor und chlorsaures Kali enthalten, unterliegen folgenden Bedingungen:  
1. Die Zündmasse darf höchstens 5 Prozent Phosphor und 20 Prozent chlorsaures Kali enthalten.  
2. Diese Streichhölzer sind in Holz- oder Pappschachteln bis zu 1000 Stück oder in Hülsen von festem Papier bis zu 100 Stück so zu verpacken, daß keinerlei Bewegung der Hölzchen möglich ist.  
3. Je zehn Stück solcher Schachteln oder Hülsen sind zu Packeten zu vereinigen, deren Umschlag aus festem Papier besteht und mit Leim verklebt ist. Die Pakete sind wieder in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1, Kubikmeter Größe so zu verpacken, daß jede Verschiebung ausgeschlossen ist; äußerlich sind die Behälter mit der deutlichen Aufschrift: „Streichhölzer mit Phosphor und chlorsaurem Kali“ und mit dem Namen des Absenders zu versehen.  
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der Vorschriften unter 1 bis 3 beigegeben werden."
6. In der Bestimmung unter IVa der Anlage D ist an Stelle der Worte:  
„werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen“  
zu setzen:  
„werden zu den vorstehend unter IV erster Absatz vorgeschriebenen Bedingungen“
7. In der Bestimmung unter V der Anlage D sind die Worte:  
„unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften“  
wie folgt abzuändern:  
„unterliegen den unter IV erster Absatz gegebenen Vorschriften“.
8. Hinter der Bestimmung XX der Anlage D ist folgende neue Bestimmung unter XXa einzuschalten:  
"XXa. Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:  
1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.  
Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.  
2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.  
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmungen unter XXXIX."
9. In der Bestimmung unter XXVIII der Anlage D ist:  
im ersten Absätze anstatt der Worte „Kienruß wird“  
zu setzen:  
„Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden“,  
im zweiten und dritten Absätze das Wort „Kienruß“ in „Ruß“ abzuändern.
10. Die Bestimmungen unter XXXII der Anlage D sind wie folgt zu ergänzen:  
Im Absatz 1 ist hinter den Worten „jedoch mit Ausschluß der unter Nr.“ einzuschalten:  
„XXXIIa und“

11. Hinter Ziffer XXXII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„XXXIIa. Frische Rälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speisereften gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 g Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes, sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 cm hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Versender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.“

Die vorstehend unter 3 und 4 aufgeführten Aenderungen treten am 1. Februar, die übrigen Aenderungen am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1892.

Der Reichskanzler.  
Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 224/2. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Nr. 34.

Aenderungen der Wehrordnung vom 22. November 1888.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirkseinteilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. D. an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
III.	10.	Guben (früher Sorau)	Unverändert wie bisher	Unverändert wie bisher
	Berlin (Landwehr-Inspektion) (die bisherige Anmerkung kommt in Wegfall)	Unverändert wie bisher	Unverändert wie bisher	
	12.	Bernau **)	Unverändert wie bisher	
IV.	13.	Halberstadt	Stadt Halberstadt Landkreis Halberstadt Kreis Oschersleben Kreis Wernigerode	Unverändert wie bisher
		Magdeburg	Stadt Magdeburg Kreis Wanzleben	

\*\*) Das Bezirkskommando Bernau befindet sich in Berlin.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
VII.	26.	Paderborn	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel Kreis Paderborn Kreis Warburg Kreis Höxter Kreis Büren	Unverändert wie bisher
	27.	Soest	Kreis Soest Kreis Pippstadt Kreis Hamm	
XIV.	57.	Freiburg	Bezirksamt Emmendingen Bezirksamt Waldkirch Bezirksamt Freisach Bezirksamt Freiburg Bezirksamt Staufeu	Unverändert wie bisher
		Lörrach	Bezirksamt Müllheim Bezirksamt Lörrach Bezirksamt Schönau Bezirksamt Schopfheim Bezirksamt Säckingen	
I. Königlich bayerisches	3. Königlich bayerische	Augsburg	Bezirksamt Augsburg Bezirksamt Zusmarshausen Bezirksamt Krumbach Bezirksamt Wertingen Bezirksamt Neuulm Magistrat Augsburg Magistrat Neuulm Bezirksamt Friedberg.	Unverändert wie bisher

Die Veränderungen in den Bezirken des III. und XIV. Armeekorps (Infanterie-Brigaden 10, 12 und 57) treten erst am 1. April d. Js. in Kraft.

Ferner ist dem Muster 15 zu §. 84 der Wehrrordnung folgende Anmerkung 2 hinzuzufügen:  
 „Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.“

Berlin den 30. Januar 1892.

Der Reichszugler.  
 In Vertretung:  
 v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Februar 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Hinzufügen gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern die Städte Landsberg a/W. und Mühlhausen in den Regierungsbezirken Frankfurt a/D. bz. Erfurt aus dem Verbande der Landkreise Landsberg a/W. bz. Mühlhausen ausgescheiden und vom 1. April d. Js. ab jede für sich einen Stadtkreis bilden.

Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.  
 v. Goffler.

No. 613/2. 92. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Februar 1892.

## Nr. 35.

## Ergänzung von Dienstvorschriften.

1. Im §. 38 der Friedens-Befolgungsvorschrift, Ziffer 2 a, sind hinter dem Worte „gehört“ zwei Sternchen anzubringen; an den Fuß der Seite (36) tritt folgende Anmerkung:  
 \*\*) Den Familien der im §. 39, 2 und 6 bezeichneten Mannschaften wird, wenn letztere Kapitulanten sind und während des Abwartens der Entscheidung auf erhobene Invalidenansprüche in ein Lazareth aufgenommen werden, der Löhnungszuschuß auch dann gewährt, wenn der Ernährer nicht mehr zum Etat des Truppentheils gehört.
2. §. 66 des Servis-Reglements.

Zu dem 1. Satz des durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Februar 1874 festgesetzten zweiten Abschnitts dieses Paragraphen (Seite 48 des I. Nachtrages) ist unter dem Zeichen \*, welches hinter dem Worte „gewährt“ anzubringen, folgende Anmerkung aufzunehmen:

Diese Bestimmung findet auf die in der Anmerkung \*\* zu §. 38, 2a der Friedensbefolgungsvorschrift gedachten Mannschaften als Selbstmiether gleichfalls Anwendung, dergestalt, daß der Servis auch während des Empfanges des Löhnungszuschusses bz. bis Ende des Monats der Entlassung fortzuzahlen ist.

No. 780/12. 91. B. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1892.

## Nr. 36.

## Änderung zum Fuß-Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie.

Seite 91 Zeile 7 von oben sind die Worte zu streichen: „Das Seitengewehr wird aufgepflanzt.“  
 Deckblätter werden dieserhalb nicht ausgegeben.

No. 455/2. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1892.

## Nr. 37.

## Berichtigung der Uebungs-Munitionsvorschrift.

Seite 13 Zeile 5 von oben ist zu ersetzen durch  
 „Patronenhülsen mit 60 Pfennigen, die 5 cm Patronenhülsen mit 1 Mark 40 Pfennigen für jedes Stück an die Artillerie.“

Soweit bisher nach anderen Sätzen Geldbeträge für zu wenig abgelieferte Patronenhülsen eingezogen sind, hat es dabei sein Bewenden zu behalten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 700/2. 92. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Februar 1892.

## Nr. 38.

## Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie.

Die Truppentheile und Behörden haben ihre Frachtsendungen an die technischen Institute der Artillerie, insoweit die zu versendenden Gegenstände nicht in den Besitz der Institute übergehen, oder für Einzelfälle die Bezahlung der Transportkosten durch die Institute nicht besonders angeordnet ist, frachtfrei abzusenden. Die Abfuhrkosten für die bezüglichen Frachtsendungen vom Bahnhofe nach den Instituten haben letztere zu übernehmen.

No. 986/11. 91. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Februar 1892.

## Nr. 39.

## Wischstride zu den Schußwaffen 88.

Das Auslöchen der bei den Artilleriedepots vorräthigen gewachsenen und paraffinirten Wischstride ist, soweit dasselbe noch nicht stattgefunden hat, sogleich zu bewirken.

No. 287/2. 92. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1892.

## Nr. 40.

## Namenszug des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. November 1891 — Armeeverordnungsblatt S. 245 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Offiziere und Mannschaften des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116 auf den Achselstücken zc. den Allerhöchsten Namenszug Seiner Majestät des Kaisers mit Kaiserkrone darüber führen.

No. 382/2. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. Februar 1892.

## Nr. 41.

## Berpflanzungszuschuß für die Garnison Liegnitz im ersten Vierteljahr 1892.

Der Garnison-Berpflanzungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 1. Vierteljahr 1892 für Liegnitz 15 Pfennig auf den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. Nr. 669/12. B. 2 (Armeeverordnungsblatt Seite 264) wird hierdurch abgeändert.

No. 467/2. 92. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 23. Februar 1892.

## Nr. 42.

## Erläuterung des §. 26,2 c und der Vorbemerkung 5 zur Reiseordnung.

Fuhrkosten (ohne Tagegelde) werden gewährt:

Offizieren im Truppenverbande bz. bei dem Stabe einer höheren Kommandobehörde, welche aus besonderen dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit dem Truppentheile (Stab) in ein Marsch- oder Kantonnementsquartier einzeln vorausgeschickt werden oder nachfolgen, oder beim Rückmarsch von da ihrem Truppentheile (Stab) nicht angeschlossen werden, sondern einzeln zurückkehren.

Es kommt dabei nicht in Betracht, ob diese Offiziere die Strecke auf dem, dem Truppentheile (Stab) zugewiesenen Wege, oder auf einem andern, selbst auf einem Umwege, zurückzulegen haben.

Portepes-Unterroffiziere und die in §. 20,1 der Reiseordnung genannten Mannschaften sind in gleicher Lage gemäß der Vorbemerkung 5 a. a. D. marschmäßig zu befördern.

§. 26,2. c. und Vorbemerkung 5 zur Reiseordnung sind hiernach zu vervollständigen.

No. 573/2. 92. B. 3.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 12. Februar 1892.

**Nr. 43.**

**Ausgabe einer neuen Schußtafel.**

Die Schußtafel Nr. 3 zum Schußtafel-Sammelheft ist neu gedruckt und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Schußtafel Nr. 3 zum Schußtafel-Sammelheft und die Gebrauchs-Schußtafel für die 3,7 cm Revolver-Kanone der Landartillerie — aufgestellt Berlin 1887 — treten außer Kraft.

No. 482/2. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. Februar 1892

**Nr. 44.**

**Änderung des Preis-Tarifs IIIa über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie), Berlin 1891.**

Der vorbezeichnete Preis-Tarif ist wie folgt abzuändern bz. zu ergänzen:

Esde. Nr. 137 und 138 ist hinter „schwere“ zu setzen:

Feldkanonen und schwere 9 cm Kanonen

und in Spalte „Bezeichnet“ nachzutragen:

B. V. 42 c.

Esde. Nr. 140 ist zu streichen.

Esde. Nr. 262 ist „für 8 cm C/64“ zu streichen und hierfür zu setzen:

für 8 cm Stahl-Kanonen C/64,

8 cm Bronze-Kanonen und

9 cm Stahl-Kanonen C/67.

Die Ziffer 13 ist in 14 abzuändern.

Esde. Nr. 263 ist hinter „Feldkanonen“ zu setzen:

und schwere 9 cm Kanonen

und in Spalte „Bezeichnet“ nachzutragen:

B. V. 42. c.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 302/2. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. Februar 1892.

**Nr. 45.**

**Ausgabe des 1. Nachtrages zum Preis-Tarif IIIa über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate (ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie), Berlin 1891.**

Der vorbezeichnete Nachtrag wird den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl zugehen.

No. 302/2. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 20. Februar 1892.

**Nr. 46.**

**Wasserdruck-Apparate, Geräte zur Fertigung von Zielmunition, Gewehre u. zu Zielübungen.**

Den mit Schußwaffen 88 ausgerüsteten Truppen werden die bei der Munition 71 zur Verwendung gekommenen Wasserdruck-Apparate sowie die Geräte zur Fertigung von Zielmunition zur beliebigen Verwertung überlassen.

Die bei den Truppen noch befindlichen, zu Zielübungen benutzten Schußwaffen 71 und 71 84 sind an die Artilleriedepots abzuliefern, sobald die etwa noch vorhandene Zielübungsmunition aufgebraucht sein wird.

No. 485/2. 92. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 23. Februar 1892.

Nr. 47.

**Büchsenmacherlasten.**

Die nach den Deckblättern Nr. 213 bis 284 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen der Ausrüstung der Büchsenmacherlasten der Truppen hinzutretenden Schließchen 88 sind seitens der Gewehrfabrik Spandau an die betreffenden Truppen und Artilleriedepots unentgeltlich zu liefern. Der bezügliche Bedarf ist von den Truppen und Artilleriedepots bei der genannten Fabrik unverzüglich anzumelden.

No. 565/2. 92. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Februar 1892.

Nr. 48.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne ist neu gedruckt und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne, aufgestellt Berlin 1887, tritt mit 1. April d. J. außer Kraft.

No. 884/2. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. Februar 1892

Nr. 49.

**Verkaufspreis der Anlage III zur Garnisondienst-Vorschrift.**

Die Anlage III zur Garnisondienst-Vorschrift ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße Nr. 68—70 hier selbst erschienen und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 5 Pfennig das Exemplar.

Im Auftrage.

v. Hindenburg.

No. 486. 2. 92. A. 2.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 16. Februar 1892.

Nr. 50.

**Statifirung von bakteriologischen Geräthen für das Lazareth-Reserve depot.**

Der Ausstattung des Lazareth-Reserve depots treten hinzu:

- a. ein kleiner bakteriologischer Kasten von polirtem Eisenholz mit Bezeichnung nach Beilage 26 C. Nr. 1 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.
- b. eine Kiste mit blauem Delanstrich in Größe nach Beilage 5 C. m. A. b der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, mit der Bezeichnung „Großer bakteriologischer Kasten Nr. 82“.
- c. zwei in Lederfutternal besonders verpackte Mikroskope I nach Beilage 26 B. Nr. 72 der Friedens-Sanitäts-Ordnung nebst zwei Lupen in Messingsfassung auf Dreifuß, welche den Mikroskopen beizupacken sind.

Innere Einrichtung und Ausstattung der bakteriologischen Kästen ergeben sich aus den besonders zur Ausgabe kommenden Inhaltsverzeichnissen und Zeichnungen, von welchen jeder Kasten je 1 Stück erhält.



Die unter a und c aufgeführten Gegenstände finden in der blauen Kiste Nr. 32 Unterkunft.

Der große bakteriologische Kasten (Nr. 82) ist in einem bedeckten Güterwagen — laufende Nr. 18 der Beilage 5 D. der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — zu verladen.

Bezüglich Beschaffung und Ueberweisung der bakteriologischen Geräthe werden weitere Bestimmungen vorbehalten.

Die Aufbewahrung der bakteriologischen Gegenstände erfolgt während der Friedenszeit beim Sanitätsdepot.

Die Beilagen 5 B. g., C. n. und D. der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind hiernach zu vervollständigen, da bezügliche Deckblätter nicht zur Ausgabe gelangen.

No. 348/1. 92. M. A.

v. Coler.

#### Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 167 bis 169 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie.

Notiz betreffend

#### Marfchjirtel.

Vom Premierlieutenant in der III. Ingenieur-Inspektion, Brenske ist ein „Marfchjirtel“ erfunden, welcher wegen seiner praktischen Verwendbarkeit den Truppen empfohlen werden kann.

Der Marfchjirtel ist (einschließlich Einsteckfutteral) in dem mechanischen Institut von Ed. Sprenger, Berlin S. W. Alte Jakobstraße Nr. 6, zum Preise von 9 *M.* zu beziehen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 13. März 1892.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 51.

**Tausch der Garnisonen der 4. und 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussischen) Nr. 1.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Zum 1. Oktober 1892 haben die 4. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussischen) Nr. 1 in Ostrowo und die 5. Eskadron desselben Regiments in Militisch die Standorte zu wechseln. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. März 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 205/3. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 52.

**Verlegung der 4. Eskadron Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7 von Quedlinburg nach Halberstadt.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 4. Eskadron Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7 zum 1. Juli 1892 von Quedlinburg nach Halberstadt zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. März 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 204/3. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 53.

## Verlegung eines Unterrichtskurses auf der Kriegsschule Glogau.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der zweite abgekürzte Unterrichtskursus auf der Kriegsschule Glogau statt Anfangs April erst am 3. Juli 1892 beginnt. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. März 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. März 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. November 1890 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 224 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 180/3. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. März 1892.

## Nr. 54.

Verlegung des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 137 von Straßburg i. E. nach Hagenau. Die Verlegung der vorstehend genannten, vorläufig in Straßburg i. E. untergebrachten beiden Bataillone nach Hagenau (Anlage 1 zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März 1887 — Armeeverordnungs-Blatt S. 76/77 —) kommt nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen zur Ausführung.

No. 875/2. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1892.

## Nr. 55.

## Ergänzung des § 9 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie.

Der §. 9 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Die als Hospitanten zum Besuch des Cötus I zugelassenen Offiziere sind bezüglich ihrer Gebühren wie die kommandirten Offiziere zu behandeln. (§§. 24 und 27)“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 565/2. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Nr. 56.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1892.

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1892:				Darunter für den Stamm 1892/93:			
	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.		Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	
I. Armeekorps	—	—	—	1	—	—	—	—
II.	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	—	—	—	1	—	—	—	1
IV.	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	—	1	—	—	—	—	—	—
VI.	1	—	—	1	—	—	—	—
VII.	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	—	—	—	1	—	—	—	—
X.	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. (Rgl. Sächs.)	—	—	—	1	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	—	—	—	1	—	—	—	1
XIV. Armeekorps	—	1	—	—	—	1	—	—
XV.	1	1	—	—	1	—	—	—
XVI.	—	—	—	1	—	—	—	—
XVII.	1	—	—	1	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>10</b>

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1892:					Darunter für den Stamm 1892/93:				
	2 Utoffz.	1 Lamb.	— Horn.	30 Gemeine		Utoffz.	— Lamb.	— Horn.	6 Gemeine.	
I. Armeekorps	2	1	—	30		—	—	—	6	
II.	2	1	—	30		—	—	—	6	
III.	2	1	—	30		—	—	—	6	
IV.	2	1	—	30		—	—	—	6	
V.	3	1	—	30		1	—	—	6	
VI.	2	1	—	30		—	—	—	6	
VII.	2	—	—	30		—	—	—	6	
VIII.	2	—	1	30	16	—	—	1	7	
IX.	3	—	1	29		—	—	1	7	
X.	2	—	1	29		—	—	1	7	
XI.	3	—	1	44		—	—	1	9	
XII. (Rgl. Sächs.)	3	1	—	44		—	1	—	9	
XIII. (Rgl. Württb.)	3	1	—	26		—	1	—	7	
XIV. Armeekorps	2	1	—	29		—	1	—	6	
XV.	2	1	—	29	—	—	—	6		
XVI.	3	1	—	29	—	—	—	6		
XVII.	2	1	—	29	—	—	—	6		
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>528</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>112</b>		

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 12. April statt. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.

## Zusammenstellung

der für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

### I. Beginn und Beendigung des Kommandos.

1. Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt im April, die Rückführung desselben auf die für das Winterhalbjahr bestehende Stamm-Kompagnie nach Rückkehr von den Herbst-übungen. Der Tag des Zusammentritts und der Rückführung wird durch das Armee-Berordnungs-Blatt bekannt gemacht.
2. Die zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften sind solche, welche
  - a) nur die Uebungszeit durchmachen, und
  - b) nach beendigter Uebung noch auf weitere 12 Monate bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Bataillon verbleiben.
3. Die Kommandirten müssen an dem Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons bis spätestens 2 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Potsdam eintreffen.

### II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandiren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden.
2. Es sind nur unverheirathete Lieutenants, welche mindestens 3 Jahre in dieser Charge dienen, zu kommandiren.
3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für den Stamm erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an der Uebung theilnehmen, erfolgt durch den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons. Derselbe hat hiervon den Truppentheilen bis zum 1. September Mittheilung zu machen (siehe auch V. 4).
7. Die für die Uebungszeit kommandirten Gemeinen (Gefreiten) sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm bestimmten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derjenigen Mannschaften auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind oder sich zum Abschluß einer solchen bereit erklärt haben.
8. Unmittelbar vor dem Abmarsch zum Lehr-Infanterie-Bataillon sind die Mannschaften nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

### III. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondlieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bedingt.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vize-Feldwebeln und Feldwebeln befördert werden. Damit vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken des vorgenannten Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück; wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vize-Feldwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.

5. Die Ersatzmannschaften, welche für beförderte Leute zum Bataillon zu kommandiren, sind spätestens 1 Tag nach Abgang des Beförderungs-Benachrichtigungsschreibens zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch zu setzen.
6. Nur wenn die Beförderung zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln vor dem 1. Juli erfolgt, oder der Betreffende den zum neuen Stamm bestimmten Mannschaften angehört, sind die beim Lehr-Infanterie-Bataillon entstehenden Ausfälle durch Kommandirung anderer geeigneter Personen zu decken.
7. Während der Abwesenheit des Lehr-Infanterie-Bataillons aus der Garnison zu den Herbstübungen dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VIII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons zu zahlen.
8. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Letzterem sind die begüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
9. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung zc. ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 8 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

#### IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikations-Berichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein. Dieser hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigter Militärfahrschein (Anlage III der R. Tr. O.) dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu übersenden (§§ 1 und 28 der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift).
3. Für jeden kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Lazarethgehilfen — sind an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
  - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).
  - b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. O.).
4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanschuss, das Aufnähegeld (23 Pf.) für mitzubringende (V. 1) und geforderte Sohlen (V. 6), sowie das Aufnähegeld für den Waffenrockbesatz (V. 3) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschussweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalmonats im voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Etatsjahres durch die General-Militär-Kasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den begüglichen Truppentheil lautenden Quittung erstattet.  
Die General-Militär-Kasse zieht die Beträge von den bezeichneten Bataillonen wieder ein.
5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten eingehen.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten, einschließlich Offizierburshen, sind vom Truppentheile zu verabfolgen:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
  - 2 Drillichjaden (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen 1 Drillichrock; den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile auschl. II. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 an Stelle der beiden Drillichjaden 1 Bluse),
  - 3 Halsbinden,
  - 3 Luchshosen,
  - 2 weißleinene Hosen,
  - 2 Drillichhosen,
  - 2 Unterhosen,

Anlage

- 1 Mantel,  
 1 Paar Luchhandschuhe, nur für die Stamm-Mannschaft erforderlich; (dem Unteroffizier  
 2 Paar Lederhandschuhe),

Außerdem sind erforderlich:

- a) für jeden Stamm- und Ersatzmann, im Falle das Kommando des letzteren über 14 Monate dauert:  
 1 Paar Stiefel, neue,  
 1 Paar Schnürschuhe, neue,  
 2 Paar Sohlen mit Flecken und  
 2 Hemden, neue;
- b) für jeden Ersatzmann bei der Dauer des Kommandos von 7—12 Monaten:  
 2 Paar Sohlen mit Flecken;
- c) für jeden Ersatzmann bei der Dauer des Kommandos von 12—14 Monaten:  
 2 Paar Sohlen mit Flecken und  
 2 Hemden, neue.

- 1 Paar Stiefel,  
 1 Paar Schnürschuhe, } neue,  
 1 Paar Sohlen mit Flecken,  
 3 Hemden, neue.

- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbüsch, aber mit Helmüberzug),  
 1 Tornister mit Zubehör,  
 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,  
 2 Mantelriemen,  
 1 Brotbeutel,  
 1 Feldflasche,  
 2 Säbeltroddeln,  
 2 vordere Patrontaschen,  
 1 hintere Patrontasche,  
 1 Fettbüchse,  
 1 Kochgeschirr mit Zubehör,  
 1 Reisbeutel,  
 1 Salzbeutel,  
 2 Kaffeebüchsen,  
 1 Gewehr,  
 2 Gewehrriemen,  
 1 Mündungsdeckel,  
 1 Schloßschlüssel,  
 1 Schraubenzieher,  
 1 Seitengewehr,  
 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,  
 1 Soldbuch,  
 1 Gesangbuch,  
 1 Schießbuch,  
 1 Wischstrich,

den Spielleuten das Signalinstrument nebst Zubehör, darunter rothe Luchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und 2 Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, sowie die vorderen Patrontaschen kommen für Spielleute, Burschen der Hauptleute und Lazarethgehülfen in Wegfall.)

2. Jedem Gemeinen (Befreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Für jeden beim Stamm verbleibenden Gemeinen (Befreiten) und jeden bis Ende Februar eintreffenden Ersatzmann ist außerdem noch für die nächstjährige Übungszeit erforderlich und gleich mit den übrigen Bekleidungsstücken der Übungsmannschaften zu übersenden:  
 1 neue Feldmütze,  
 1 neuer Waffenrock,  
 1 neue Luchhose und

- 1 Waffenrockbesatz mit Einlage zum Befestigen des Sonntagsrockes; das Aufnähehohn von 25 Pf. wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise, wie das Soblen-aufnähegeld (siehe IV. 4) eingezogen.
4. Sogleich nach Eingang der unter II. 6 erwähnten Mittheilung sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon für die zurückbehaltenen Unteroffiziere außer den zu 3 bezeichneten Stücken zc. ein neuer Drillichrock und die nach Ziffer V. 1 für Stamm-Mannschaften erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke zu übersenden.
  5. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
  6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (und nicht durch die Kompagnien) zu übersenden. \*)
  7. Anfragen der Truppentheile an das Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der zu demselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Waffenrock,
  - 1 Drillichjacke,
  - 1 Luchhose,
  - 1 weikleinernen Hose und
  - 1 Drillichhose
 selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Anzuge mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke sowie die unter V. 3 bezeichneten Sachen und die nach Ziffer V. 1 für Stamm-Mannschaften erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke werden regimenterweise verpaßt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpart) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebensovienig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angegeschlossen werden.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Hinreise der zum Stamm kommandirten Offiziere; die übrigen Reisekosten werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
  2. Die Mannschaften werden regimenterweise gesammelt und dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
  3. Bei der Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpart zugeführt.
- Der hierzu erforderliche Militärfahrschein (Anlage III Muster A. der F. Tr. D.) ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter IV. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.
4. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrschein zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrschein bis zur Station Wildpart auszufertigen.

\*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheil zurückzubehalten.



5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpflegung zc.

1. Wegen der Gehalts- und Lohnungs-Gebührnisse zc. wird auf den Friedens-Verpflegungs-Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Lohnungszuschuß und Naturalverpflegung von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:

- a) die für die Uebungszeit kommandirten Offiziere vom 1. Mai bis einschließlich September,
- b) die für den Stamm kommandirten Offiziere vom 1. Mai des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten Jahres,
- c) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
- d) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelder für die Hauptleute der Uebungszeit für April bis einschl. August und für den Hauptmann der Stammzeit für April des laufenden bis einschl. August des nächsten Jahres.

2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandirten zu einem andern Bataillon.

3. Die Höhe der vom 1. Mai ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:

- a) zur Wittwenkasse,
- b) = Kleiderkasse,
- c) = Regimentsmusikasse,
- d) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine,
- e) zur Einkommensteuer nur für die Stamm-Offiziere

ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben:

- f) die Reisetage nach Potsdam der für die Uebungszeit kommandirten Offiziere,
- g) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheile beziehen werden,
- h) ob das Pferdegeld der Hauptleute in dem monatlichen Betrage von 16,66 Mk. zur Auszahlung gelangen oder bei der Kasse angesammelt werden soll,
- i) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschüssen einzubehalten sind.

Anderer als die voraufgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.

4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. April in den Truppentassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen sowie Lebensversicherungsprämien der zum Stamm kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 16. desselben Monats einzusenden.
5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3 a bis d bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegelde den Truppentheilen überwiesen.
6. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppentheile bis zur Station Wildpark bz. von dieser für Rechnung der Militär-Fonds mit der Eisenbahn zu befördern.
7. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß zc. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf Anlage), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schluß jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu IV. 4 angegeben.

# Nationale

## Anlage.

Nach Muster 4 zu §. 12  
der Verordnung.

eines von der . . . . . ten Kompagnie . . . . . ten Regiments zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommanbitten . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Familiennamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnort des Vornamens, Wohnort des Aufenthaltes, Wohnort des Dienstes, Eintritt	Religion	Stand oder Gewerbe	Personalbeschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Umgebungen (Hintergrund)	Datum des Dienstes, Datum der Vereidigung	Dienstverhältnisse (Beförderungen, Befreiungen, Einschlässe, Ehrentitel, abgehenden zc.)	Leben und Ehrenzeichen	Berufungen, Dienstleistungen, Ehrenzeichen	Führung in die II. Klasse, Rehabilitation	Datum und Art des Abganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personalnotizen
		Personal-tungs-beit, Provinz und Bundes-staat werden gleichfalls aufgeführt.	Hier sind auch Namen und Wohnort der nächsten Verwandten angegeben.	Ob verheiratet	Be-freiungen vor dem Dienst-eintritt	Größe: Gestalt: Haar: Wach: Wart: Besondere Kennzeichen:	Umgebungen (Hintergrund)	Datum der Vereidigung	Hier ist auch angegeben, ob der Befreiende Kapitulant ist, und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.	Leben und Ehrenzeichen	Berufungen, Dienstleistungen, Ehrenzeichen	Führung in die II. Klasse, Rehabilitation	Datum und Art des Abganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personalnotizen

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

## Nr. 57.

## Schiedsgericht bei Ausführung von Garnisonbauten.

Die Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten (Seite 173 u. f. des Entwurfs zur Garnison-Bauordnung) werden hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht (Seite 184 Ziffer 25) in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Auf Seite 175 Zeile 16 von oben ebendasselbst ist hinter — hiervon — „sodort“ einzuschalten. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 96/1. 92. B. 5.

v. Kaltenborn.

## 25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der — in jedem einzelnen Vertrage näher zu bezeichnenden — Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher in der Entscheidung hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen darf durch Anrufung eines Schiedsgerichts nicht aufgehalten werden. Die letztere ist ausgeschlossen, wenn Leistungen vom Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 für 1889).

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozessordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Behörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Wenn die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Außerdem kann von vornherein ein dritter Schiedsrichter als Obmann hinzugezogen werden insbesondere bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen. Der betreffenden Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen ist in diesem Falle folgende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden, gemäß der allgemeinen Vertragsbedingungen gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird derselbe von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt. Der Obmann leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.“

Bei minder umfangreichen Bauarbeiten kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelrichtern übertragen werden. Die Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen würde in diesem Falle lauten:

„daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks zu ernennen ist.“

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedspruch in den im §. 867 der Civil-Prozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

## Nr. 58.

## Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892.

Schieß- bz. Truppen- übungs-Platz	Feld- Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücke-Tag	Fuß- Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücke-Tag	Bemerkungen
Land-schießübungen.					
Arys	Nr. 16 Prinz August von Preußen	1. Juni	21. Juni		
		25. Juni	14. Juli		
Züterbog	General- Feldzeug- meister Nr. 3	31. Mai	18. Juni		Die Feld- und Fuß- Artillerie-Schieß- schulen halten ihre Schießübungen an den Schießreien Tagen auf dem Platz B bz. C ab.
	General- Feldzeug- meister Nr. 18				
	1. Garde- 2. Garde-	20. Juni	8. Juli		
	Nr. 4. Nr. 19.	11. Juli	1. August*)		
				Ende Garde- und von Dieskau	3. August 27. August 29. August 30. Septemb.
Falkenberg	von Pod- bielski Nr. 20	1. Juni	29. Juni		
	von Peucker von Clause- witz	2. Juli	29. Juli		

Schieß- bz. Truppen- übungs-Platz	Feld- Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücke-Tag		Fuß- Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücke-Tag		Bemerkungen
Wesel	Nr. 22	24. Mai	11. Juni*)				*) Außerdem noch 2 Tage in der Senne  **) Nach näherer Anordnung des Königlichen Gene- ralkommandos VII. Armeekorps an den schießfreien Tagen.
	von Holzen- dorff	14. Juni	2. Juli				
	Nr. 23 Nr. 7**)	5. Juli	23. Juli				
Wahn				Nr. 8 und Bataillon Nr. 14	} 24. Mai	24. Juni	
				Generalfeld- zeugmeister und Nr. 12			
				Nr. 7 und Bataillon Nr. 9	} 29. August	27. Septemb.	
Lockstedt	von Scharn- horst	} 27. Mai	24. Juni				
	Nr. 26						
	Nr. 9. Nr. 24	} 27. Juni	23. Juli				
Nr. 13	} 17. Mai			15. Juni			
Nr. 29							
Darmstadt	Nr. 25 (G. A. C.)	15. Juni	4. Juli				
	Nr. 11	} 12. Juli	8. August				
	Nr. 27						

Schieß- bz. Truppen-übungs-Platz	Feld-Artillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücke-Lag		Fuß- Artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücke-Lag		Bemerkungen
Hagenau	Nr. 31	12. Mai	21. Mai *)	Nr. 10 und Bataillon Nr. 13	26. August	24. Sep- tember	*) Die übrigen Schieß- sen nach näherer An- ordnung des könig- lichen Generalkom- mandos XV. Armees- korps an den Schieß- freien Tagen. In der Zeit vom 12. bis 21. Mai ist das Regiment im Lager unterzu- bringen.
	Nr. 34	24. Mai	14. Juni				
	Nr. 14	16. Juni	13. Juli				
	Nr. 30						
	Nr. 33	15. Juli	3. August				
	Nr. 15	5. August	24. August				
Hammerstein	Nr. 2	25. Mai	23. Juni				
	Nr. 17						
	Nr. 35	25. Juni	22. Juli				
	Nr. 36						
Gruppe				von Hinderfin	3. Mai	28. Mai	
				von Linger	4. Juni	29. Juni	
				Nr. 11	6. August	30. August	
				Nr. 5	2. September	26. Sept.	

## Seeschießübungen.

Pillau			I/von Hinderfin	16. Juli	11. August
Neufahr- wasser			II/von Hinderfin	30. Juli	15. August

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. September 1887 Nr. 211/7. B. 3 wird bestimmt, daß für dieses Jahr der Eisenbahntransport von Truppentheilen der Feld-Artillerie zu bz. von den Schieß-übungen wie folgt gestattet ist:

- a) ein einmaliger Eisenbahntransport:
  - II. III. R. von Bobbielski,
  - I. II. R. von Scharnhorst,
  - I. II./19, I. II./20, und 9./24;
- b) ein doppelter Eisenbahntransport:
  - I. R. von Holzendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. März 1892.

## Nr. 59.

## Stempeln der Handwaffen.

Der der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen vorgegedruckte Erlass vom 9. August 1890, wonach unter Andern ein Umstempeln der zur Zeit des Erscheinens der Vorschrift in den Händen der Kommandobehörden, Truppen und Verwaltungen befindlichen oder für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen nicht stattfinden soll, findet nur Anwendung, wenn die bisherigen Stempelzeichen die Zugehörigkeit der Waffen zu einer bestimmten Formation unzweifelhaft erkennen lassen, wobei es nicht in Frage kommt, ob eine als solche unverändert bestehen bleibende Formation im Laufe der Zeit eine andere Benennung erhält.

Die dem Obigen entgegenstehenden bisherigen Entscheidungen werden aufgehoben.

No. 595/11. 91. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. März 1892.

## Nr. 60.

## Ersatzstellung an Mannschaften für die Feld-Artillerie-Schießschule.

Unter Bezugnahme auf Ziffer II. 3 der Bestimmungen auf Seite 86 des Armeeverordnungs-Blatts Nr. 5 für 1891 wird der §. 10, 2 a des Entwurfs der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule bezüglich der Vertheilung der Mannschaften wie folgt abgeändert:

„Es haben zu stellen:

a) an Gemeinen:

das XI. Armeekorps 12 Kanoniere, 4 Fahrer (in den ungeraden Jahren 11 Kanoniere, 4 Fahrer),

das Garde-, I., II., III., V., XV., XVII. Armeekorps je 8 Kanoniere, 4 Fahrer,

das IV., VI., VII., VIII., IX., X., XIV. Armeekorps je 9 Kanoniere, 3 Fahrer,

das XVI. Armeekorps 8 Kanoniere, 2 Fahrer.“

Bezüglich der Ersatzstellung von Fahrern im Jahre 1892 wird auf Absatz 2 des Erlasses vom 13. März 1891 Nr. 34/3. 91. A. 3 — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 4 für 1891 — besonders hingewiesen.

No. 111/3. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. März 1892.

## Nr. 61.

## Aufhebung des Handverkaufs von Formularen bei der Reichsdruckerei.

Der für die Truppenteile und Militärbehörden in Berlin bisher bestandene Handverkauf von Druckformularen bei der Reichsdruckerei wird mit dem 1. April d. J. eingestellt.

No. 421/2. 92. A. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 3. März 1892.

## Nr. 62.

## Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1891 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1891 im Ganzen 8 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet für:

Ueberhaupt		begründet	unbegründet
beim	I. Armeekorps	2	2
"	III.	2	—
"	IV.	2	—
"	IX.	1	—
"	X.	1	—
8		6	2

In den 6 Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat theils ein Ersatz in gutem Natural durch das betreffende Proviantamt sowie durch die verpflichteten Unternehmer selbst oder auf deren Kosten, theils eine Abfindung in Geld stattgefunden.

Ein Lieferungs-Unternehmer ist verwahrt, ein anderer mit einer Ordnungsstrafe belegt worden.

In einem Falle ist gegen ein Proviantamt eine ernste Rüge ausgesprochen worden, auch hat dasselbe die durch die Zurückziehung des nicht abnahmefähig befundenen Naturalis entstandenen Frachtkosten erstatten müssen.

No. 711/2. 92. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 4. März 1892.

**Nr. 63.**

**Vorbereitungsdienst der Militäránwärter für Stellen in der Justizverwaltung.**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. August 1891 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 215 — wird bekannt gemacht, daß zum 1. Mai 1892 die Zulassung von Militäránwártern zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsschreibergehülfen bei den nachbenannten Oberlandesgerichten in der dabei vermerkten Anzahl stattfinden wird:

Beim Kammergericht in Berlin	10
" Oberlandesgericht in Breslau	8
" " " Cassel	6
" " " Celle	6
" " " Cöln	2
" " " Frankfurt a/M.	9
" " " Hamm	10
" " " Kiel	6
" " " Raumburg	9
" " " Rofen	12
" " " Stettin	3

Die Gerichtsschreibergehülfen haben bei den mündlichen Verhandlungen der Gerichte die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrzunehmen und demgemäß die Protokolle ohne Diktat anzufertigen. Die hierzu nothwendige Befähigung können durch den Vorbereitungsdienst nur im Schreiben gewandte Personen erlangen, welche ausreichende Kenntnisse und Begabung besitzen, um die Verhandlungen richtig aufzufassen und soweit als nöthig in allgemein verständlicher Weise niederzuschreiben.

Es werden daher die Oberlandesgerichtspräsidenten genöthigt sein, schon behufs der über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu treffenden Entscheidung sich in geeigneter Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die Bewerber denjenigen Anforderungen entsprechen, ohne welche der Zweck des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht werden kann.

Bemerkt wird hierbei, daß die Möglichkeit der Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung auf längere Zeit hinaus ausgeschlossen erscheint.

No. 431/2. 92. C. 3.

v. Spitz.



Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. März 1892.

Nr. 64.

Ausgabe von Deckblättern zur Kriegsfenerwerkerei I. Theil und zum Anhang der Kriegsfenerwerkerei I. Theil.

Zur Kriegsfenerwerkerei I. Theil und zum Anhang der Kriegsfenerwerkerei I. Theil gelangen Deckblätter — Juli 1891 — zur Ausgabe. Die erforderlichen Abdrücke werden den betreffenden Kommando- u. Behörden unter Umschlag zugehen.

Die in diesen Deckblättern erwähnten Zeichnungen sind als Deckblätter zum Atlas der Kriegsfenerwerkerei I. Theil und zum Atlas des Anhangs der Kriegsfenerwerkerei I. Theil aufgestellt; die letzteren werden sogleich nach Fertigstellung derselben in der entsprechenden Anzahl unter Umschlag nachfolgen.

No. 154/3. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. März 1892.

Nr. 65.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1891/92 fälligen Zinsen der von dem Geheimen Kommerzienrath Salomon Sachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 50 M bewilligt worden, nämlich:

1. Friedrich Stepputat in Groß-Wittgiren, Kreis Insterburg,
2. August Sahn in Dorf Bönkeim, Kreis Br. Eylau,
3. Carl Ruhn in Hindenburg, Kreis Naugard,
4. Andreas Boytilla in Inowrazlaw,
5. Hermann Lehmann in Berlin, Langestr. 71,
6. Karl Friedrich Rebel in Neuendorf, Kreis West-Sternberg,
7. Hermann Jaeschke in Züllichauer Unterweinberge, Kreis Züllichau-Schwiebus,
8. Gottlieb Römmling in Sillstedt bei Minsleben,
9. Karl Beyrodt in Oberdorla, Kreis Mühlhausen i. Th.,
10. Karl August Fuchs in Neu-Reichenau, Kreis Volkshain,
11. Franz Rydza in Koschmin,
12. Heinrich Egemann in Plümkenau, Kreis Oppeln,
13. Joseph Franke in Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt,
14. Friedrich Ignaz Oßermann in Hummersen, Verwaltungsamt Blomberg (Lippe-Deilmold),
15. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler Chaussee 113,
16. August Mathen in Gleuel, Landkreis Köln,
17. Johann Kohr in Bettingen, Kreis Saarlouis,
18. Heinrich Friedrich Wilhelm Bruns in Leddingen, Kreis Rothenburg in Hannover,
19. Peter Markus Hansen in Wesselburen, Kreis Norder-Dithmarschen in Schleswig-Holstein,
20. Heinrich Caspar Kühne in Landwehrhagen, Kreis Minden,
21. Johann Friedrich Wilhelm Herweg in Stadt Linden,
22. Matthäus Herrmann in Nomburg, Kreis Kirchhain,
23. Johannes Vauer in Köppelsdorf, bei Sonneberg,
24. Karl Selke in Alt-Zärshagen, Kreis Schlawa,
25. Albert Grenz in Ohra, Kreis Danziger Höhe.

Die Militär-Pensionkasse hier ist angewiesen, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den voraufgeführten Empfängern zum 22. März d. Jz., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1189/2. 92. C. 2.

v. Spitz.

## Nr. 66.

## Wohlthätigkeit.

Aus den für 1891/92 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind folgenden sieben hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15 bz. verdienstvollen Invaliden der neueren Feldzüge, nämlich:

1. Veteran Kasimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein,
2. Veteran Georg Gutznecht in Teschenhof, Kreis Regenwalde,
3. Veteran August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg O. L.,
4. Veteran Albert Klyscz in Liebenau, Kreis Oppeln,
5. Veteran Ludwig Adolph Schievelkamp in Rheine, Kreis Steinfurt,
6. Invalide Eduard Knop in Graudenz,
7. Invalide Johann Boehm in Gramten, Kreis Rosenberg W. Pr.,  
sowie den nachbenannten acht bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten und zwar:
8. Friedrich Grohn in Schwedt a. D.,
9. Eduard Gutsche in Cottbus,
10. Friedrich Wilhelm Schleinitz in Platz bei Briesen a. D.,
11. Philipp Villain in Schmaragdendorf, Kreis Angermünde,
12. Wilhelm Fröhbrodt in Berlin,
13. August Diehr in Friedeberg N. M.,
14. Andreas Mitrega in Kwilitz, Kreis Birnbaum,
15. Lorenz Hensdick in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt, welche denselben von der Militär-Pensionskasse hier werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 218/2. 92. C. 2.

v. Spiß.

Berlin den 5. März 1892.

## Nr. 67.

## Wohlthätigkeit.

Aus den für 1891/92 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 18 *M.* bewilligt worden, nämlich

1. Kasimir Roza in Woritten bei Biesellen, Kreis Allenstein,
2. Gottlieb Liebenow in Fiddichow, Kreis Greifenhagen,
3. Friedrich Bachhaus in Schöffin, Kreis Naugard,
4. Gottlieb Spilling in Berlin, Blumenstraße 67a Hof r. II.,
5. August Flemming in Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg O. L.,
6. Joseph Hofe in Schredendorf, Kreis Habelschwerdt,
7. Michael Schlomm alias Schalong in Gr. Lufkallen, Kreis Insterburg,
8. Peter Paul Schneiders in Langerwehe, Kreis Düren,
9. Friedrich Christen in Köln-Deuß, Louisenstraße 8.,
10. Johann Ahrens in Dabel bei Sternberg,
11. Christoph Born in Dehmen bei Güstrow,
12. Martin Kruse in Hannover, Bahrenwalderstraße 89,
13. Alentheiliger Gickenberg in Medingen, Kreis Uelzen,
14. Christoph Rodewald in Gilte bei Ahlden, Kreis Fallingb. ostel.

Diese Geschenke werden den Genannten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., durch die Militär-Pensionskasse portofrei gezahlt werden. Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 217/2. 92. C. 2.

v. Spiß.

## Nr. 68.

## Böhlthätigkeit.

Aus den für 1891/92 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens, bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 M. zu bedenken geruht und zwar:

1. Karl Focke, Feldwebel } der Schloß-Garde- Berlin,
2. Ludwig Alex, Bizefeldwebel } Kompagnie Berlin,
3. Gottlieb Buchholz, Spottkühnen, Kreis Stallupönen,
4. Jakob Rosted, Solzien, Kreis Lyl,
5. Anton Mariensfeld, Lichtenau, Kreis Braunsberg,
6. Karl Dahms, Franzburg,
7. Wilhelm Köhn, Gr. Schönberg, Kreis Dramburg,
8. Wilhelm Wollenberg, Dannenberg, Kreis Oberbarnim,
9. August Semmler, Neuruppin,
10. Johann Baschin, Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
11. August Gramenz, Spremberg,
12. Johann Lüdicke, Brück, Kreis Zauch-Belzig,
13. Ernst Gutsche, Stentsch, Kreis Jülichau,
14. Johann Giesecke, Grube, Kreis West-Prignitz,
15. Ferdinand Müller, Magdeburg, Gr. Diesdorferstr. 22,
16. Hermann Möller, Sondershausen, Karnstr. 24,
17. Eduard Pfannmüller, Bindersleben, Kreis Erfurt,
18. Karl Kurze, Pödelist, Kreis Querfurt,
19. Johann Wilhelm Pübner, Posen,
20. Georg Macdoniack, Gjerleino, Kreis Schroda,
21. Karl Gottlieb Schubert, Cammerswaldau, Kreis Schönau,
22. Wilhelm Häusler, Jauer,
23. August Wilde, Pamelwitz, Kreis Trebnitz,
24. August Altvater, Nieder-Thalheim, Kreis Habelschwerdt,
25. Aloys Swinty, Elguth Tworkau, Kreis Ratibor,
26. Heinrich Zumbusch, Beelen, Kreis Warendorf,
27. Johann Bernhard Munning, Wesum, Kreis Ahaus,
28. Karl August Drewes, Gräfrath, Kreis Solingen,
29. Johann Friedrich Berger, Kellinghausen, Kreis Essen,
30. Johann Friedrich Wilhelm Laube, Hahn, Oberwesterwald-Kreis,
31. Egidius Benten, Berg, Kreis Malmedy,
32. Peter Hubert Simons, Schweiler, Kreis Aachen,
33. Heinrich Schwermer, Rheidt, Sieglekreis,
34. Johann Schmitter, Dsnabrück,
35. Wilhelm Klein, Danzig, Faulgraben 5,
36. Martin Schmidt, Schlochau, Kreis Schlochau,
37. Heinrich Riß, Damerow, Kreis Schlame.

Die Militär-Pensionskasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. d. M., dem Geburtstag Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirkskommandos zu erfolgen.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 14 bis 18 zu dem Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition,

Nr. 14 bis 21 zu dem Leitfaden betreffend den Karabiner 88,

Nr. 7 bis 20 zu der Vorschrift über die Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in den Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden,

Nr. 85 bis 97 zur Bekleidungsordnung,

Nr. 124 bis 156 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

**Notiz.**

In der Bekanntmachung vom 26. Februar 1892 Nr. 800/2. 92 KM — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 18 — sind unter „Luftschiffer-Abtheilung“ als 16. Zeile die bei der Druckveranlassung weggelassenen Worte:

„der Pioniere — an die Festungs-Abtheilung“

nachzutragen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 14. März 1892.

Nr. 5.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 69.

### Armee-Befehl.

Durch das am heutigen Tage erfolgte Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein, General-Oberst der Infanterie mit dem Range eines General-Feldmarschalls und General-Inspekteur der III. Armee-Inspektion, hat Meine Armee abermals einen schweren Verlust erlitten.

Ein Deutscher Fürst ist damit aus dem Leben gegangen, der während des glorreichen Krieges 1870/71 an der Spitze der Großherzoglich Hessischen Truppen als deren tapferer Führer sich unverwundliche Lorbeeren errungen und seitdem nicht aufgehört hat, in ernster Friedens-Arbeit sein wärmstes Interesse an der Armee mit vollster Hingabe zu bethätigen.

Um den Empfindungen schmerzlicher Trauer und ehrender Erinnerung, in denen sich die Armee mit Mir um den in Gott Entschlafenen vereinigt, noch besonderen Ausdruck zu geben, bestimme Ich hierdurch:

1. Sämtliche Offiziere der Armee legen, vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab, drei Tage hindurch den Trauerflor um den linken Oberarm an.
2. Bei dem 1. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, dessen hoher Chef der verewigte Großherzog war, sowie bei Meinem 1. Garde-Regiment zu Fuß, welchem Höchstderselbe à la suite stehend angehörte, währt diese Trauer acht Tage.
3. Die zum Stabe der III. Armee-Inspektion und bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division kommandirten Königlich Preussischen Offiziere haben sich bezüglich Anlegung der Trauer den Vorschriften, welche für die Großherzoglich Hessische Division gegeben werden, in Form und Zeitdauer anzuschließen.

Berlin den 13. März 1892.

**Wilhelm.**

Kriegsministerium.

Vorstehender Armee-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin den 14. März 1892.

v. Rattenborn.

No. 390/3. 92. K. M.

600.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 17. März 1892.

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 70.

Größere Truppenübungen im Jahre 1892.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das VIII., XIV. und XVI. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab. Jedes Armeekorps hat für sich große Parade.
  - a) Bei dem VIII. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind aus. Bei dem XVI. Armeekorps findet an Stelle des Korpsmanövers gegen markirten Feind ein Korpsmanöver in zwei Parteien gegeneinander statt. Demnächst haben die beiden Armeekorps viertägige Manöver gegeneinander.
  - b) Bei dem XIV. Armeekorps fällt das in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 12 vorgesehene Korpsmanöver gegen markirten Feind ebenfalls aus. Demnächst hat das XIV. Armeekorps dreitägige Manöver gegen das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps.
2. Hinsichtlich der etwaigen Bildung von besonderen Formationen in diesem Jahre bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.
3.
  - a) Beim VIII. und XVI. Armeekorps wird je eine Kavallerie-Division aufgestellt, deren Ordre de bataille aus der Anlage ersichtlich ist. Die Bestimmung der Divisionsführer behalte ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung der Divisionsstäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.
  - b) Die beim VIII. und XVI. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen nehmen nach Beendigung der gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Abschnitt D abzuhaltenden besonderen Kavallerie-Übungen an den Manövern der genannten Armeekorps vor Mir Theil.
4. Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung und unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse statt.
5. Das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 nimmt an den Herbstübungen des VIII. Armeekorps Theil.
6. Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in denen die Flurentscheidigungen als besonders hoch sich herausstellen, hat Mir das Kriegsministerium Berichte der Divisionskommandeure darüber vorzulegen, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.



7. Bei dem Gardekorps, II., III., IV., V., VII., IX., X., XI. und XVII. Armeekorps finden Generalstabsreisen, bei dem XV. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888 statt.
8. Im Laufe des Sommers findet unter Leitung der beiden Kavallerie-Inspektoren je eine größere Kavallerie-Uebungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie statt. Nähere Anordnungen hierüber hat das Kriegsministerium zu treffen.
9. Bei dem Gardekorps, IV., VII., X., XI., XV. und XVII. Armeekorps finden Kavallerie-Uebungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
10. Eine größere Armirungsübung der Fußartillerie hat bei Posen, größere Pionierübungen haben bei Güstzin und Mainz stattzufinden. Die näheren Anordnungen über Theilnahme von Truppen an diesen Uebungen, sowie die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen treffen das Kriegsministerium beziehungsweise die General-Inspektionen der Fußartillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen.  
Ueber die Abhaltung einer Befestigungs- beziehungsweise Angriffsübung unter Betheiligung aller Waffen behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.
11. Die Rückkehr der Truppen von den Herbstübungen in ihre Standorte ist derartig anzuordnen, daß die in Meiner Ordre vom 30. Januar 1892 über die Rekrutirung des Heeres für 1892/93 in Betreff der Entlassung der Reservén und in der Felddienst-Ordnung 2. Theil Siffer 2 und 3 gegebenen Festsetzungen zur Ausführung gelangen können.

Berlin den 3. März 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

**Ordre de bataille**

der Kavallerie-Divisionen bei den Kaisermanövern 1892.

**Kavallerie-Division A.**

	<p><b>Brigade C.</b> (22. Kavallerie-Brigade.) Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.</p> <p>■■■■■</p>	<p><b>Brigade B.</b> (14. Kavallerie-Brigade.) 2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.</p> <p>■■■■■</p>	<p><b>Brigade A.</b> (16. Kavallerie-Brigade.) Westfälisches Dragoner- Regiment Nr. 7.</p> <p>■■■■■</p>
VIII. Armeekorps.	<p>Ehrlingisches Ulanen-Regiment Nr. 6.</p> <p>■■■■■</p>	<p>Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.</p> <p>■■■■■</p>	<p>2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.</p> <p>■■■■■</p>
	<p>Detachement des Rheinischen Pionier- Bataillons Nr. 8.</p> <p>■■■■■</p>	<p>Reitende Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.</p> <p>▮▮ ▮▮</p>	

## Kavallerie-Division B.

Außerdem zugetheilt:

Brigade C.

(5. Königlich Bayerische  
Kavallerie-Brigade.)3. Königlich Bayerisches  
Chevaulegers-Regiment  
vacant

Herzog Maximilian.

■■■■■

5. Königlich Bayerisches  
Chevaulegers-Regiment  
Erzherzog Albrecht von  
Oesterreich.

■■■■■

Brigade B.

(31. Kavallerie-Brigade.)

3. Schlesisches Dragoner-  
Regiment Nr. 15.

■■■■■

Schleswig-Holsteinisches  
Ulanen-Regiment Nr. 15.

■■■■■

Brigade A.

(34. Kavallerie-Brigade.)

Magdeburgisches Drago-  
ner-Regiment Nr. 6.

■■■■■

2. Hannoversches Ulanen-  
Regiment Nr. 14.

■■■■■

Detachement des Pionier-  
Bataillons Nr. 16.

■■■■■

Reitende Abtheilung des  
Feldartillerie-Regiments  
Nr. 34.

||| |||

XVI.  
Armeekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1892.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird bestimmt:

I. Zu 1. Ueber Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die beteiligten Stellen.

Zu 3a. Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 6 insoweit in ihrem Mannschafsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, welche nicht schonungsbedürftig sind.

Zu 8. Die Dauer dieser Übungsreisen wird auf 6 Tage ausschließlich der Hin- und Rückreise von und zur Garnison festgesetzt.

Bezüglich der Einreichung von Vorschlägen durch die Kavallerie-Inspeteure wird besondere Verfügung

ergehen.

Zur Bestreitung von Flurschäden wird der Betrag von je 100 M. zur Verfügung gestellt.

Im Uebrigen finden die für die gleichen Reisen im Jahre 1890 gegebenen Bestimmungen vom

16. Juni 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 125) Anwendung.

Zu 9. Behufs Bestreitung der Kosten dieser Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Gardekorps und XI. Armeekorps je 2500 M.,

den übrigen Armeekorps je 2000 M.

Wegen Berechnung dieser Beträge wird auf die Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen (Armee-Verordnungs-Blatt für 1879 Seite 37/39) Bezug genommen.

II. Zum Zweck kriegsgemäßer Verwendung der Pionier-Detachements werden den beim VIII. und XVI. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Divisionen je 200 M. für Rechnung des Kapitels 39, Titel 9, zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieser Beträge ist unstatthaft.

v. Raltenborn.

Nr. 71.

**Kommandirung von Offizieren der Eisenbahntuppe zur Infanterie und von Offizieren anderer Waffen zur Eisenbahntuppe.**

Ich bestimme hierdurch: Alljährlich zum 1. Oktober ist von jedem Eisenbahn-Regiment zur Infanterie und von der Infanterie zu jedem Eisenbahn-Regiment ein Offizier — Premier-Lieutenant oder älterer Sekond-Lieutenant — zu kommandiren. Das Kommando dauert 1 Jahr; sprechen dieastliche Gründe für Belassung des einen oder anderen Offiziers auch auf ein zweites Jahr, so hat in dem entsprechenden Umfange die Neukommandirung zu unterbleiben. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. März 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. März 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Die zwecks Hebung des gegenseitigen Waffenverständnisses angeordneten Kommandos beginnen am 1. Oktober d. Js. im Wechsel mit je einem Infanterie-Offizier des I. und II. Armeekorps. Für die Zukunft theilt der Chef des Generalstabes der Armee dem Kriegsministerium zum 15. Juli eines jeden Jahres mit, ob für das Kommando zum nächsten 1. Oktober ein oder zwei Offiziere der Eisenbahntuppe in Frage kommen, worauf das Kriegsministerium jedesmal das oder die betreffenden Armeekorps bezeichnen wird. Die Auswahl der Offiziere ist Sache des Chefs des Generalstabes der Armee bz. der Generalkommandos. Die weiteren Vereinbarungen finden zwischen den genannten Stellen unmittelbar statt.
2. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. April 1872, betreffend die Kommandirung von Offizieren anderer Waffen zur Eisenbahntuppe behufs eventueller Versetzung zu letzterer, wird hierdurch nicht berührt und mit Allerhöchster Ermächtigung dahin erweitert, daß auf Grund derselben nur solche Offiziere auszuwählen sind, die Neigung zu dem Dienste bei der Eisenbahntuppe haben, möglichst einige technische Vorkenntnisse besitzen und nicht kürzer als 2, nicht länger als 4 Jahre sich in der Offizier-Charge befinden.
3. Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs können fortan von jedem Eisenbahn-Regiment 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute zu den Herbstübungen herangezogen werden. Entsprechenden Anträgen des Chefs des Generalstabes der Armee steht das Kriegsministerium zum 15. Juli jeden Jahres entgegen.

No. 142/3. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 29. März 1892.

Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 72.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General-Adjutanten, General der Kavallerie  
Grafen von Brandenburg II.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des Generals der Kavallerie Grafen von Brandenburg II. zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Garde-Rüassier-Regiments, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, drei Tage Trauer — Flor um den linken Oberarm — anzulegen haben.

Subertusstock den 22. März 1892.

**Wilhelm.**

An das Generalkommando des Gardekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 270/3. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. März 1892.

## Nr. 73.

Aenderungen des Anhanges I zur Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889.

## Zusätze und Aenderungen für die Jäger und Schützen.

1. An Stelle der bisherigen Bedingungen treten:

116. 3. Klasse, Hauptübung Nr. 15:

5 Treffer, 1 Spiegel, 35 Ringe, 4 Schuß nicht unter 7.

117. 2. Klasse, Hauptübung Nr. 20:

5 Treffer, 2 Spiegel, 35 Ringe, 4 Schuß nicht unter 7.

118. 1. Klasse, Hauptübung Nr. 18:

5 Treffer, 2 Spiegel, 40 Ringe, 4 Schuß nicht unter 8.

2. 116. 3. Klasse, Hauptübung Nr. 17 und Nr. 18,

117. 2. „ „ „ „ „ Nr. 17 „ Nr. 18 und

118. 1. „ „ „ „ „ Nr. 15 „ Nr. 16

sind zu streichen.

3. 116. 3. Klasse, Hauptübung Nr. 19 erhält Nr. 17,

117. 2. „ „ „ „ „ Nr. 19 und 20 erhalten Nr. 17 und Nr. 18 und

118. 1. „ „ „ „ „ Nr. 17 und Nr. 18 erhalten Nr. 15 und Nr. 16.

4. 152, 154 und 155 (von „Statt des ersten Absatzes“ bis einschließlich: „Nachhülfeübungen zu unterziehen.“) sind zu streichen. Neu aufzunehmen ist: 155 „Statt des letzten Absatzes: Sollten einzelne Bataillone die Uebung aus Mangel an Plätzen nicht auszuführen vermögen, so kann die Inspektion Ausfall des Einzelschießens unter Verwendung der hierdurch ersparten Patronen beim Abtheilungsschießen anordnen. In solchen Fällen ist ein erläuternder Vermerk im Schießbericht aufzunehmen. Im darauffolgenden Jahre müssen diese Bataillone aber zum Einzelschießen herangezogen werden.“

No. 598/1. 92. A. 2.

v. Kallenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. März 1892.

## Nr. 74.

Aenderung der Anleitung für den Bau von Schießständen.

Bedarf an  
Ständen.

1. Der §. 5 erhält folgende Fassung:

Es sind erforderlich, sofern nicht örtliche Verhältnisse eine anderweite Festsetzung bedingen:

I. Standanlagen für das Schießschießen.

A. Infanterie.

- a) für 3 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments

5 Schießstände zu 300 m Länge,

1 Schießstand zu 400 „ „

1 „ „ zu 600 „ „

- b) für 2 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments

3 Schießstände zu 300 m Länge,

1 Schießstand zu 600 „ „

- c) für ein in einer Garnison allein stehendes Bataillon

1 Schießstand zu 300 m Länge,

1 „ „ zu 600 „ „

In Garnisonen, in welchen mehr als 3 Bataillone, oder in denen 3 Bataillone verschiedener Regimenter stehen, sowie bei besonders schwierigen Geländeverhältnissen ist eine Abweichung von der zuständigen Zahl und Länge zulässig. Entscheidung hierüber trifft das Kriegsministerium.

B. Jäger und Schützen.

Für jedes Bataillon

3 Schießstände zu 400 m Länge,

1 Schießstand zu 600 „ „

## C. Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen.

- a) für eine Unteroffizierschule zu 4 Kompagnien  
 2 Schießstände zu 300 m Länge,  
 1 Schießstand zu 600 " "
- b) für eine Unteroffizierschule zu 2 Kompagnien  
 1 Schießstand zu 600 m Länge;
- c) für eine allein stehende Unteroffiziersvorschule  
 1 Schießstand zu 150—200 m Länge.

Eine nicht allein stehende Unteroffiziersvorschule benutzt die Schießstände der Garnison mit.

D. Kriegsschulen, Kadettenkorps.

Der Bedarf wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

## E. Kavallerie.

- a) für 1—2 Eskadrons  
 1 Schießstand zu 600 m Länge,
- b) für 3—5 Eskadrons  
 1 Schießstand zu 250 m Länge,  
 1 " " 600 " "

Sind mehr als 5 Eskadrons in einer Garnison vereinigt, so wird Zahl und Länge in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

## F. Feldartillerie.

Dieselbe benutzt die Schießstände der Garnison mit. Steht sie allein, so ist zuständig für 1—4 Batterien 1 Schießstand zu 50 m Länge.

## G. Fußartillerie.

Für jedes Bataillon

- 1 Schießstand zu 250 m Länge.  
 H. Pioniere und Eisenbahntruppen  
 (einschließlich Luftschiffer-Abtheilung).

Für jedes Bataillon

- 1 Schießstand zu 350 m Länge.

## J. Train.

Derselbe benutzt die Schießstände der Garnison mit; für ein alleinstehendes Bataillon (Kompagnie)

- 1 Schießstand zu 150 m Länge.

## K. Bezirkskommandos.

Dieselben benutzen die Schießstände der Garnison mit. Allein stehende Bezirkskommandos erlebigen die Schießübungen auf Schießständen anderer Garnisonen nach Anordnung der Generalkommandos.

## L. Wachtkommandos.

Für dieselben wird der Bedarf in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt.

## II. Standanlagen für das gefechtsmäßige Schießen.

Garnisonen, in welchen mehr als 4 Bataillone Infanterie und Jäger vereinigt sind, erhalten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen zugänglich, Schießstände für das gefechtsmäßige Einzel- und Gruppenschießen nach V § 33 und Tafel X. Die Zahl dieser Stände wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgestellt. Diese Gefechtsstände werden über die Zahl der Schulschießstände hinaus lediglich zur Erledigung des gefechtsmäßigen Einzel- und Gruppenschießens der gesamten Garnison gewährt.

2. § 10, — Seite 20 Absatz 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die beim Schulschießen erforderlichen Brustwehren — Tafel I Abbildung 4 — und die Lager für das Schießen im Liegen sind — mit Rücksicht auf freies Schussfeld für die rückwärts gelegenen Schussweiten — an den Seiten des mit Erdaufwürfen versehenen Theils der Schießbahn stufenförmig anzulegen — Tafel III Abbildung 10 und 10a.

An Stelle der dauernd anzulegenden Lager für das Schießen im Liegen können sich die Truppen auch tragbare Lager (Holzgestelle) nach Tafel III Abbildung 10 herstellen.

3. § 11, Seite 23 Absatz 7 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Dieselben bezwecken für diese Anschlagart ein Heben der Geschosbahnen über die Kronen der Erdaufwürfe um mindestens 0,30 m und sind auf den betreffenden Schussweiten einzurichten — Zu 2.  
Lager für das  
Schießen im  
Liegen.

4. ebenda Absatz 8 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Bei Standanlagen mit festem Standort der Scheibe — §. 4, I. A — sind die Ring-, Sektions-, Figur- und Kniescheiben mindestens 0,70 m, die Kopf-, Brust- und Rumpfscheiben mindestens 0,92 m und bei Standanlagen mit wechselnder Stellung der Scheibe — §. 4, I. B. — die ersteren Scheiben mindestens 1,10 m, die letzteren mindestens 1,32 m — über Schießstandssohle zu heben. Vergleiche Tafel II Abbildung 5 und 9, III Abbildung 7 und 8, IV Abbildung 1 und 4, VII Abbildung 3, 5a, 6a.

Die Schotterkasten, die Blendrahmen für das Schießen gegen die Kopf-, Brust- und Rumpfscheibe, sowie die Stirnflächen der Holzgeschoszfänge können von den Truppen mit einem grünen, sandfarbenen oder ähnlichen Anstrich versehen werden, wenn ihnen dies für das bessere Sichtbarmachen der Scheiben erforderlich erscheint.

5. ebenda in Absatz 9 Zeile 1

ist statt Aufwurfe „Lager“ zu setzen.

6. §. 18 erhält folgende Fassung:

Bedarf an  
Schußlinien.

An Schußlinien sind, sofern nicht örtliche Verhältnisse eine anderweite Festsetzung bedingen, erforderlich:

### I. Standanlagen für das Schulschießen.

#### A. Infanterie.

- a) Für 3 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments

5 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,  
1 Schußlinie für 250 und 300 m,  
1 „ „ = 350 und 400 m,  
1 „ „ = 500 m,  
1 „ „ = 600 m.

- b) Für 2 in einer Garnison vereinigte Bataillone eines Regiments

3 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,  
1 Schußlinie „ 250 und 300 m,  
1 „ „ = 350 und 400 m,  
1 „ „ = 500 m,  
1 „ „ = 600 m.

- c) Für ein alleinstehendes Bataillon

1 Schußlinie für 100, 150 und 200 m,  
1 „ „ = 200 und 250 m,  
1 „ „ = 250 und 300 m,  
1 „ „ = 400 m,  
1 „ „ = 500 m,  
1 „ „ = 600 m.

Sind mehrere Regimenter oder Bataillone verschiedener Regimenter in einer Garnison vereinigt, so wird die Zahl der 500 und 600 m langen Schußlinien in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgesetzt.

#### B. Jäger und Schützen.

Für jedes Bataillon

2 Schußlinien für 100, 150 und 200 m,  
2 „ „ = 250 und 300 m,  
2 „ „ = 350 und 400 m,  
1 Schußlinie für 500 m,  
1 „ „ = 600 m.

- C. Für Unteroffizierschulen, Unteroffiziersvorschulen, Kriegsschulen, Kadettenkorps, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train und Wachtkommandos empfehlen sich diese Anlagen nicht. Werden sie ausnahmsweise für dieselben angewendet, so wird der Bedarf an Schußlinien in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgesetzt.

7. §. 33,1 Seite 41

sind die beiden letzten Absätze — von „Für Garnisonen“ bis „umzubauen“ — zu streichen.

8. Die vorstehend unter 2 bis 4 erwähnten neuen Abbildungen 10 und 10a der Tafel III, 1a der Tafel V, 5a und 6a der Tafel VII gelangen auf einem Blatt vereinigt zur Versendung und sind an die entsprechenden Stellen der vorhandenen Tafeln III, V und VII einzufügen.
9. Außerdem gelangen gleichzeitig zur Versendung:
- a) die neue Anlage 5 zur Anleitung für den Bau von Schießständen,
  - b) eine Anlage 6 zu derselben enthaltend die Ausbesserungsvorschrift für fahrbare Blenden,
  - c) eine neue Tafel XI, welche Zeichnungen für Anlage 6 enthält.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 912/2. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Nr. 75.

**Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland durch Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Georg Lindes.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Mai 1891 (Central-Blatt S. 91) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Georg Lindes — auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt ist zur Ausstellung der im §. 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 379/3. 92. A. 1.

v. Goffler.

Berlin den 14. März 1892.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 12. März 1892.

Nr. 76.

**Abänderung der Vorschrift für die Zustandhaltung der Waffen bei den Truppen.**

Seite 130, im Deckblatt 266 (Abschnitt E, Istd. Nr. 12a) ist in der vorletzten Spalte die Zahl „20“ in „10“ umzuändern.

No. 109/3. 92. D. 1.

Müller.

Berlin den 14. März 1892.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 77.

**Ersatz der Fahrer bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.**

Für die im Herbst d. J. bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission zur Entlassung kommenden Fahrer der Feld-Artillerie aus dem Bereiche des Garde-, II., IV., VI., VIII., XIV., XVI. und XVII. Armeekorps haben zum 21. September d. J. die Generalkommandos des I., III., V., VII., IX., X., XI. und XV. Armeekorps je einen Ersatzmann vom Jahrgang 1891 zu stellen.

Bezüglich der Ueberweisung zc. findet die Verfügung vom 14. April 1890 Nr. 74/3. A. 3 sinn- gemäße Anwendung.

No. 118/3. 92. A. 4.

v. Goffler.



Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 14. März 1892.

Nr. 78.

Ersatz der lackirten Leberschnüre der Doppelfernrohre.

Bei eintretendem Ersatz sind an Stelle der lackirten Leberschnüre der Doppelfernrohre bei sämtlichen Feld- und Fuß-Artillerie-Formationen nicht lackirte Leberschnüre anzubringen.  
No. 95/3. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 15. März 1892.

Nr. 79.

Preisabänderung von Fabrikaten des Feuerwerks-Laboratoriums.

Der im Preisverzeichnis über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau vom 1. Januar 1889 (A. B. Bl. für 1889 Seite 22 Nr. 23) unter lfd. Nr. 501 für 1 Richtbogen mit Doppelscala angegebene Preis von 41,35 M. ist auf 42 M. abzuändern.  
No. 129/3. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 16. März 1892.

Nr. 80.

Verpflegungszuschuß für die Garnison Lyd im 1. Vierteljahr 1892.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt für Lyd im 1. Vierteljahr 1892 nicht, wie in der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. Nr. 669/12. 91. B. 2 (A. B. Bl. S. 264) angegeben, 12, sondern 14 Pfennig auf den Mann und Tag.  
No. 338/3. 92. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 17. März 1892.

Nr. 81.

Abänderung des §. 15 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps.

Den königlichen Generalkommandos wird die erforderliche Anzahl Exemplare eines Erlasses vom 8. Februar 1892, betreffend Abänderung des §. 15 des obigen Regulativs, mittelst Umschlages zugehen.  
No. 167/3. 92. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. März 1892.

Nr. 82.

Berichtigungen der Bekleidungs-Etats der Truppen.

Gültig vom 1. April 1888 ab.

1. Etat 153. Seite 1 ist unter der Zeile „Ökonomiehandwerker“ mit folgender Anmerkung zu versehen:  
Das Pionier-Bataillon Nr. 16 empfängt außerdem für die zweiten Kolarden der bei demselben dienenden Heerespflichtigen aus dem Großherzogthum Hessen auf die am 1. April vorhandene Anzahl dieser Mannschaften je | — | — | — | 03 | — | 03 | — | 02

Gültig vom 1. April 1890 ab.

2. Etat 20. Auf der ersten Seite ist die zweite Zeile des Abschnitts D zu streichen.
3. Etat 42, 43 und 44. Auf der ersten Seite ist unter Abschnitt D der Betrag von 264 M. in 198 M. umzuändern.
4. Etat 135a und 135b. Auf der ersten Seite ist unter Abschnitt C, Nebenkosten, statt 60 Pf. zu setzen: 6 M.

Gültig vom 1. Oktober 1890 ab.

5. Etat 137, 139 und 140. Die Zeile a des Abschnitts F auf der ersten Seite hat zu lauten:

a) für die I., II. und III. Abtheilung zusammen . . . . .

6. Etat 138. Für Abschnitt F auf der ersten Seite ist zu setzen:

F. Zur Unterhaltung der Musikinstrumente

a) für die I., II. und III. Abtheilung zusammen . . . . .	600	—
b) = " reitende " . . . . .	210	—

7. Etat 141. Unter Abschnitt F. auf der ersten Seite ist hinzuzufügen:

ferner das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14

für die reitende Abtheilung . . . . .	210	—
---------------------------------------	-----	---

8. Etat 142. Unter Abschnitt F. auf der zweiten Seite ist hinzuzufügen:

ferner die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 15 und 31

für die reitende Abtheilung je . . . . .	210	—
--	-----	---

" die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 16, 18 und 20

für die IV. fahrende Abtheilung je . . . . .	200	—
--	-----	---

9. Etat 145 a. Auf der ersten Seite unter Abschnitt F. ist in Zeile a statt „und“ zu setzen „bis“, statt „II“: „III“ und unter Zeile b hinzuzufügen:

c) für die IV. fahrende Abtheilung . . . . .	200	—
--	-----	---

10. Etat 158. Die Ueberschrift auf der ersten Seite hat zu lauten:

Großherzoglich Hessisches Train-Bataillon Nr. 25.

Gültig vom 1. April 1891 ab.

11. Etat 27. Auf der vierten Seite ist der Erläuterung zu A. I. 3 hinzuzufügen:

wie oben	—	—	10	86	6	28	10	86	3	54
Für das Füsilier-Regiment										
Königin (Schlesw. Holst.) Nr. 86										
gehen ab:										
66,5 cm rothe Nummerschnur	—	05	—	—	—	03	—	—	—	03
			10	86	6	25	10	86	3	51
treten zu:										
1 Paar Namenszüge . . .	—	30	—	—	—	30	—	—	—	30
			10	86	6	55	10	86	3	81
				17	41			14	67	
			Stabskloboißen zc.			Lambours zc.				
wie vorstehend			10	86	6	55	10	86	3	81
4,0 cm ponceau Luch Nr. II										
zu Schwalbennestern . . .	5	30	—	21	—	—	—	21	—	—
183,5 cm goldene glatte Kresse										
zu bezgl. . . . .	2	05	—	—	3	76	—	—	—	—
183,5 cm weißwollene Borte	—	20	—	—	—	—	—	—	—	37
			11	07	10	31	11	07	4	18
				21	38			15	25	

12. Ebenda. Auf der zweiten Seite ist hinter Waffenrock und hinter Mantel zu setzen:

a) Regimente 75, 76, 84 und 85.

b) Regiment 86.

Zu b sind auf der 2. und 3. Seite die Statspreise, Tragezeit und Jahresentschädigung für Waffenrock und Mantel auf besonderer Zeile einzutragen, wobei gegen a die Statspreise des Waffenrocks um 27 Pf., die Jahresentschädigung für die Unteroffizier-Chargen um 27 Pf., die Jahresentschädigung für die Gemeinen-Chargen um 14 Pf., die Statspreise des Mantels um 4 Pf., die Jahresentschädigung um 1 Pf. zu erhöhen sind.

Die Summe ist für das Regiment zu b ebenfalls auf besonderer Zeile nach den vorstehenden Abänderungen zu ermitteln:

Auf Seite 1 ist vor dem Abschnitt „Außerdem erhält jedes Regiment jährlich“ folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Für das Füsilier-Regiment Nr. 86 betragen die Jahreseinheitsätze unter A in Spalte „für Tuch“ und „Summe“ mehr:

für die Unteroffizier-Chargen . . . . . 28 Pf.  
 „ „ Gemeinen . . . . . 15 „

13. Ebenda. Auf der 4. Seite ist in der Erläuterung zu A. I. 9 hinter „Mantel“ einzuschalten:  
 „für die Regimenter 75, 76, 84 und 85“ und darunter ist hinzuzufügen:

Für das Füsilier-Regiment Nr. 86.

	Unteroffiziere, Hoboisten und Regiments- z. Tambours.	Epieleute, Ge- meine und De- tonomiehand- werker.
Grundtuch 362,5 cm graumeliertes Tuch . . . . .	4 55	16 49
1,0 cm ponceau Tuch Nr. II zu Kragepatten . . . . .	5 30	05
2,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. I zu Schulterklappen . . . . .	5 65	14
0,5 cm weißes Tuch zum Vorstoß an den Schulterklappen . . . . .	5 30	03
220,0 cm graue Futterleinwand . . . . .	— 48	1 06
64,0 cm blaue Futterleinwand zu Taschen und zur Kapotte . . . . .	— 65	42
12,5 cm Unteroffizier-Abzeichenborte . . . . .	— 10	01
1 Paar Namenszüge mit Krone . . . . .	— 07	07
11/12 Duzend Knöpfe von Lombach . . . . .	— 23	21
3/4 „ „ „ „ . . . . .	— 23	—
Anfertigungskosten. . . . .	—	1 13
	16 71	2 90
	16 71	2 85
	19 61	19 56

14. Etat 150. Auf Seite 4 und 5 ist hinzuzufügen:

- 14. Vorbere Patronaschen, Paar . . . . .
- 15. Rochgeschirr . . . . .
- 16. Rochgeschirriemen, Paar . . . . .

Zu 14 ist in den Spalten „Unteroffiziere“ und „Gemeine“  
 als Statspreis 7 M. 80 Pf., als Tragezeit 30 Jahre und als Jahresentschädigung 26 Pf.,

Zu 15 in allen Spalten außer derjenigen für fahrende Gemeine:  
 als Statspreis 2 M. 35 Pf., als Tragezeit 20 Jahre und als Jahresentschädigung 12 Pf.,

Zu 16 in den Spalten wie zu 15:  
 als Statspreis 80 Pf., als Tragezeit 20 Jahre, als Jahresentschädigung 4 Pf.  
 einzutragen.

Die Summe ist hiernach zu berichtigen.

Auf Seite 1 sind unter B als Jahreseinheitsätze statt der bisherigen Beträge einzusetzen

für einen Feldwebel bz. Vizefeldwebel . . . . .	8	86
„ „ Unteroffizier . . . . .	4	39
„ „ Signalhornisten . . . . .	3	94
„ „ Gemeinen . . . . .	4	16

Gültig vom 1. April 1892 ab.

15. Etat 19, 32, 33, 34, 39, 40—46, 49a—d, 55, 152, 153, 153a, 159, 165, 171, 172, 177, 179, 183a, 183b, 186, 189—191. Der Erläuterung zu Helm ist hinter „Hinterschirm“ hinzuzufügen:

Schiene zum Vorberschirm . . . . .

Der Preis von 3 M. 25 Pf. ist in 3 M. 50 Pf. umzuändern und die Summe entsprechend zu berichtigen.

16. Unter Abschnitt B, Ausrüstungsstücke, ist bei Nummer 1, Helm mit Beschlag und Adler bz. Sonne Stern, Greif zc., einzutragen:

zu Etat 19, 46, 49a—d, 186, 191 als Statspreis . . . . .	5 M. 50 Pf.
„ Jahresentschädigung . . . . .	— = 55 „
zu Etat 33	= Statspreis . . . . . 5 = 90 „
„ Jahresentschädigung . . . . .	— = 59 „
zu Etat 34	= Statspreis . . . . . 6 = 50 „
„ Jahresentschädigung . . . . .	— = 65 „

zu Etat 39	als Etatspreis . . . . .	9 M 20 Pf.
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 92 =
zu Etat 40	= Etatspreis . . . . .	5 = 95 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 60 =
zu Etat 45	= Etatspreis . . . . .	6 = 15 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 62 =
zu Etat 55 für die Unteroffizier- Chargen	= Etatspreis . . . . .	5 = 90 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 59 =
= " = für die Gemeinen und Detonomiehandwerker	= Etatspreis . . . . .	5 = 50 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 55 =
zu Etat 152, 153, 153 a	= Etatspreis . . . . .	7 = 50 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 75 =
zu Etat 159, 171, 172, 177, 179, 183 a, 183 b	= Etatspreis . . . . .	5 = 60 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 56 =
zu Etat 165	= Etatspreis . . . . .	6 = — =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 60 =
zu Etat 189	= Etatspreis . . . . .	9 = 40 =
	= Jahresentschädigung . . . . .	— = 94 =
zu Etat 190	= Etatspreis . . . . .	5 = 50 =

17. In den Etats 19—29, 32—39, 41—44, 46—49, 49 a—d, 55—60, 152, 153, 153 a, 159—183, 186, 189, sind auf der ersten Seite die Jahreseinheitsätze unter B für sämtliche Chargen um 2 Pf. in den Etats 40 und 45 um 3 Pf.

zu erhöhen.

18. Etat 49 b. Auf Seite 6 ist in der Erläuterung zu A. I. 3 für die 11. Zeile: „Luch zu Schulterklappen“ zu setzen:

2,5 cm hellgelbes Luch zu Schulterklappen . . . . . | 6|50| . |16| . | . | . |16| . .  
und auf Seite 8 in der Erläuterung zu A. I. 9 für die 6. und 7. Zeile:

0,5 cm hellgelbes Luch zum Vorstoß an den Schulterklappen | 6|50| . |03| . | . | . |03| . .  
Die Summe zu A. I. 3 ist dementsprechend zu berichtigen.

Auf Seite 1 sind die Jahreseinheitsätze unter A in den Spalten „für Luch“ und „Summe“, ferner auf Seite 2 und 3 zu I, Nummer 3 die Etatspreise und die Jahresentschädigung um 1 Pf. zu erhöhen.

19. Etat 61—64, 68, 71—73, 75, 76, 89, 91, 92, 95, 97, 98, 100, 101, 104, 114—116, 118, 119, 122, 127, 131. Unter Abschnitt Ba, Ausrüstungsstücke der Mannschaften, ist die Zeile „Patronenbüchse“ mit zugehörigem Etatspreis zu streichen und die Summe der betreffenden Spalte „Etatspreise“ zu berichtigen.

20. Etat 130. Der Anmerkung auf der ersten Seite ist hinzuzufügen und zwar hinter der Berichtigung 44 (N. B. Bl. 1891 Seite 113):

Der Etatspreis für die Kartusche 6 M 90 Pf. für die Unteroffizierchargen und 7 M 50 Pf. für die Gemeinchargen, die Jahresentschädigung 23 bz. 25 Pf.

Den Erläuterungen ist am Schluß hinzuzusetzen:

	Unteroffizierchargen		Gemeinchargen	
Kartusche mit Bandolier.	—	—	—	—
Die Kartusche . . . . .	3	40	4	—
Das Kartuschbandolier von weiß-sämischem Leder . . . . .	3	—	3	—
Messingener Namenszug mit Krone	—	—	—	50
	6	90	7	50

Die Jahreseinheitsätze unter B auf der ersten Seite sind für einen Wachtmeister bz. Wjgewachtmeister, für einen Unteroffizier, Stadtstrompeter, Trompeter und Gemeinen um 1 Pf. zu erhöhen.

21. Etat 134. Auf der zweiten Seite ist zu Nr. 8 in Spalte A. a. einzutragen:

als Etatspreis 16 M.,  
als Tragezeit 4 Jahre,  
als Jahresentschädigung 4 M.

Die Summe ist entsprechend zu berichtigen.

- Auf der ersten Seite ist als Jahreseinheitsatz für ein Schul-, bz. Stamm- und Remontepferd der Offizier-Reitschule statt 18 M. 44 Pf. zu setzen: 20 M. 74 Pf.
22. Etat 137, 139, 141. In der Erläuterung des Etatspreises für Kartusche mit Zubehör ist die Zeile: „der messingene Beschlag dazu“ und der dafür ausgeworfene Betrag von 65 Pf. zu streichen.
23. Unter B., Ausrüstungsstücke, ist für die Kartusche mit Zubehör im Etat 137 der Etatspreis um 65 Pf., die Jahresentschädigung um 2 Pf., und im Etat 139, 141, 143, 144 und 145 der Etatspreis um 65 Pf., die Jahresentschädigung um 3 Pf. zu ermäßigen.
24. Die Jahreseinheitsätze für Ausrüstungsstücke auf der ersten Seite des Etats 137 und 138 sind für die Unteroffizierchargen und die berittenen oder fahrenden Gemeinen um 2 Pf., auf der ersten Seite der Etats 139—145 für dieselben Chargen um 3 Pf. zu ermäßigen.
25. Etat 139—142. Auf der 1. Seite ist der unter Abschnitt B, erste Spalte, für einen Stabstrompeter ausgeworfene Betrag von 6 M. 42 Pf. zu streichen.
26. Etat 162. In der Ueberschrift ist statt Sorau zu setzen: Guben.
27. Etat 191. Der Inhalt der zweiten Längsspalte auf der ersten Seite hat zu lauten:

Für einen Unteroffizier									
beim V., VI. und XVII. Armeekorps . . . . .		19	65	48	08	67	73	1	83
beim XIV. Armeekorps . . . . .		19	66	48	08	67	74	1	83
beim Gardekorps und den übrigen Armeekorps . . . . .		19	63	48	08	67	71	1	83
Für einen Dekonomiehandwerker									
beim V., VI. und XVII. Armeekorps . . . . .		14	37	28	99	43	36	1	56
beim XIV. Armeekorps . . . . .		14	38	28	99	43	37	1	56
beim Gardekorps und den übrigen Armeekorps . . . . .		14	36	28	99	43	35	1	56
Für die Erläuterung zu A. I. 3 ist zu setzen von Zeile 11 ab:									
2,5 cm Tuch zu Schulterklappen									
beim Garde- I., II., IX. und X. Armeekorps, weißes . . . . .		5	30						
beim III., IV., XI. und XV. Armeekorps ponceau Nr. II . . . . .		5	30		13		13		
beim VII., VIII. und XVI. Armeekorps hellblaues . . . . .		5	35						
beim V., VI. und XVII. Armeekorps citronengelbes . . . . .		5	95		(15)		(15)		
beim XIV. Armeekorps hellgelbes . . . . .		6	50		[16]		[16]		
208,5 cm graue Futterleinwand . . . . .			48		1			1	
66,5 cm blaue . . . . .			65						43
66,5 cm Nummerschnur . . . . .			05						03
133,5 cm goldene glatte Treffen zu Kragen und Armelauffschlägen . . . . .		2	05		2	74			
1 2/3 Dhd. Knöpfe von Lombach . . . . .			23			38			38
1/6 Dhd. Taillenhaten von Lombach . . . . .		1	20			20			20
Anfertigungskosten . . . . .					1	50		1	50
		10 82		6 28		10 82		3 54	
		17,10 M.				14,36 M.			
Mehr beim V., VI. XVII. Armeekorps (siehe Klammer ( ) ) . . . . .			02				02		
		10 84		6 28		10 84		3 54	
		17,12 M.				14,38 M.			
Noch mehr beim XIV. Armeekorps (siehe [ ] ) . . . . .			01				01		
		10 85		6 28		10 85		3 54	
		17,13 M.				14,39 M.			

In den Erläuterungen zu A. I. 9 ist auf der 8. Zeile statt XIV zu setzen: XVII und auf der 9. Zeile hinter VIII hinzuzufügen: und XVI. Unter der letztgenannten Zeile ist einzuschalten:

beim XIV. Armeekorps hellgelbes | 6 | 50 | . | . | . | . | . | . | . | .

Die Klammer in Spalte „für Tuch“ ist auf vorstehende Zeile auszubehnen.

Auf der zweiten Seite, Abschnitt AI, Nr. 3, Zeile 2 und Abschnitt AII, letzte Zeile ist statt „XIV“ zu setzen: „XVII“ und unter ersterer Zeile einzuschalten:

beim XIV. Armeekorps | [17|13] 1 | [17|13] [14|39] 2 | [7|20]

Am Schluß des Abschnitts A ist hinzuzufügen:

Noch mehr beim XIV. Armeekorps (siehe obige [ ]) | . | 01 | . . | . | 01 | . | 01 | . . | . | 01  
Summa | 75|01 | . | 67|74|70|96 | . | 43|37

28. Etat 61. Abschnitt „B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde“ ist zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen:

Nummer	B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde	bei Revolver- bewaffnung				bei Revolver- und Lanzengewehr- bewaffnung				bei Karabiner- und Lanzengewehr- bewaffnung						
		Estat- preise		Tragezeit Jahre	Sahres- entschädi- gung		Estat- preise		Tragezeit Jahre	Sahres- entschädi- gung		Estat- preise		Tragezeit Jahre	Sahres- entschädi- gung	
		M.	S.		M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.			
1	Armeesattel mit Beschlag und Bekleidung	54	12	4	50	54	12	4	50	54	12	4	50			
2	Satteltgurt	5 50	10		55	5 50	10		55	5 50	10		55			
3	Garnitur von 3 Packriemen	1 85	15		12	1 85	15		12	1 85	15		12			
4	Karabinerfuttoral mit Riemen									7 50	10		75			
5	Karabinerscheibe									60	10		06			
6	Schlagriemen									85	10		09			
7	Lanzenschuhe mit Riemen					2	12		17	2	12		17			
8	Vorderzeug	4 25	10		43	4 25	10		43	4 25	10		43			
9	Steigriemen, Paar	3	10		30	3	10		30	3	10		30			
10	Hauptgestell mit Zügeln	3 25	10		33	3 25	10		33	3 25	10		33			
11	Trensengebiß	2 20	10		22	2 20	10		22	2 20	10		22			
12	Halfter	3 25	3	1	08	3 25	3	1	08	3 25	3	1	08			
13	Halfterriemen	1 30	3		43	1 30	3		43	1 30	3		43			
14	Steigbügel, Paar	3 50	35		10	3 50	35		10	3 50	35		10			
15	Randare mit Buckeln	4 25	12		35	4 25	12		35	4 25	12		35			
16	Woylach	14	5	2	80	14	5	2	80	14	5	2	80			
17	Obergurt	2 80	5		56	2 80	5		56	2 80	5		56			
18	Futtersack	1 80	3		60	1 80	3		60	1 80	3		60			
19	Tränkeimer	2	5		40	2	5		40	2	5		40			
20	Striegel	40	2		20	40	2		20	40	2		20			
21	Rardütsche	2 50	2	1	25	2 50	2	1	25	2 50	2	1	25			
	Summe 1	109 85		14 22	111 85	109 85		14 39	120 80	109 85		15 29				
22	Schabracke und Schabrunken	21	10	2	10	21	10	2	10	21	10	2	10			
	Summe 2	130 85		16 32	132 85	130 85		16 49	141 80	130 85		17 39				

tat 62. Abschnitt „B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde“ ist wie folgt zu ersetzen:

B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde	bei Revolver- bewaffung				bei Revolver- und Langenbewaffung				bei Karabiner- und Langenbewaffung			
	Etats- preise		Tragezeit	Jahres- entschädi- gung	Etats- preise		Tragezeit	Jahres- entschädi- gung	Etats- preise		Tragezeit	Jahres- entschädi- gung
	M.	₰			M.	₰			M.	₰		
	M.	₰	Jahre	M.	₰	M.	₰	Jahre	M.	₰	M.	₰
Armeesattel mit Beschlag und Bekleidung	54	12	4	50	54	12	4	50	54	12	4	50
Satteltgurt . . . . .	5	50	10	55	5	50	10	55	5	50	10	55
Garnitur von 3 Packriemen . . . . .	1	85	15	12	1	85	15	12	1	85	15	12
Karabinerfuttoral mit Riemen . . . . .									7	50	10	75
Karabinerscheibe . . . . .									6	10		06
Schlagriemen . . . . .									8	5		09
Langenschuhe mit Riemen . . . . .					2	12		17	2	12		17
Borberzeug . . . . .	4	25	10	43	4	25	10	43	4	25	10	43
Steigriemen, Paar . . . . .	3	10		30	3	10		30	3	10		30
Hauptgestell mit Zügeln . . . . .	3	25	10	33	3	25	10	33	3	25	10	33
Eisenengebiß . . . . .	2	20	10	22	2	20	10	22	2	20	10	22
Halfter . . . . .	3	25	3	1 08	3	25	3	1 08	3	25	3	1 08
Halfterriemen . . . . .	1	30	3	43	1	30	3	43	1	30	3	43
Steigbügel, Paar . . . . .	3	50	35	10	3	50	35	10	3	50	35	10
Randare mit Buckeln . . . . .	4	25	12	35	4	25	12	35	4	25	12	35
Boylach . . . . .	14	5	2	80	14	5	2	80	14	5	2	80
Obergurt . . . . .	2	80	5	56	2	80	5	56	2	80	5	56
Futter sack . . . . .	1	80	3	60	1	80	3	60	1	80	3	60
Krankeimer . . . . .	2	5		40	2	5		40	2	5		40
Striegel . . . . .	4	20	2	20	4	20	2	20	4	20	2	20
Kardätsche . . . . .	2	50	2	1 25	2	50	2	1 25	2	50	2	1 25
Summe 1	109	85	14	22	111	85	14	39	120	80	15	29
22 Schabrake und Schabrunken . . . . .	18	50	10	1 85	18	50	10	1 85	18	50	10	1 85
Summe 2	128	35	16	07	130	35	16	24	139	30	17	14

30. Etat 135 b. Unter Abschnitt „B. b. Ausrüstungsstücke der Pferde“ ist einzutragen als

Etatspreis, Tragezeit, Jahresentschädigung  
 zu Nummer 1 54 M. — ₰ 12 Jahre 4 M. 50 ₰  
 zu Nummer 13 2 M. 80 ₰ 5 Jahre — M. 56 ₰

Die Summe ist hiernach zu berichtigen. Zu Nr. 1 in der 2. Spalte ist statt „deutscher Sattel mit Bekleidung“ zu setzen: „Armeesattel mit Beschlag und Bekleidung“, und zu Nr. 13 statt „Deckgurt“ zu setzen: „Obergurt“.

13. Etats 61. 62. 135 b Seite 1. Die Jahreseinheitsätze unter B, Ausrüstungsstücke, sind wie folgt zu berichtigen:

Etat 61		62		135 b.	
M.	₰	M.	₰	M.	₰
16	32	16	07	16	10
16	49	16	24		
17	39	17	14		

für ein Pferd bei Revolverbewaffung . . . . .  
 bei Revolver- und Langenbewaffung . . . . .  
 bei Karabiner- und Langenbewaffung . . . . .

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 19. März 1892.

**Nr. 83.**

**Einstellung von einjährig-freiwilligen Militär- apothekern beim hygienisch-chemischen Laboratorium des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts in Berlin.**

Beim hygienisch-chemischen Laboratorium des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts in Berlin werden künftig zwei einjährig-freiwillige Militär- apotheker eingestellt.

Meldungen sind zum 1. April, bz. 1. Oktober jeden Jahres unter Beifügung der durch §. 94,2 der B. O. und §. 6,3 der S. O. vorgeschriebenen Papiere an den Generalarzt und Subdirektor des genannten Instituts zu richten.

No. 1332/3. 92. M. A.

v. Colet.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. März 1892.

**Nr. 84.**

**Verkaufspreis des Entwurfs einer Rassenordnung für die Truppen.**

Der durch die Erlasse vom 3. März 1892 — Nr. 532/2. 92. B. 3. — und vom 9. März 1892 — Nr. 272/3. 92. B. 3. — ausgegebene, vom 1. April 1892 ab versuchsweise beim Gardekorps, III. und VIII. Armeekorps in Kraft tretende Entwurf einer Rassenordnung für die Truppen nebst Ausführungsbestimmungen, Nachtrag und Bestimmungen, betreffend die vierteljährliche Rechnungslegung bei den Truppen, ist in Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen.

Bei unmittelbarem Bezuge von Angehörigen des Heeres beträgt der Preis für die Rassenordnung nebst Ausführungsbestimmungen und Nachtrag broschürt 90 Pf., kartonirt 1,10 M.; für die Bestimmungen betreffend die vierteljährliche Rechnungslegung 60 Pf. bz. 80 Pf.

Im Auftrage.

No. 787/3. 92. B. 3.

v. Lindequist.

**Deckblätter gelangen zur Befendung:**

Nr. 23 bis 31 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift,  
Nr. 65 bis 71 zur Dienstvorschrift für die Arbeitsabtheilungen,  
zu den Schußtafeln Nr. 4, 5, 8, 9, 10, 10a, 10b, 11, 11a, 12, 12a, 13, 13a, 15, 19, 19a, 20 und 20a.

**Zur internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen. Wien 1892.**

Die Heeresverwaltung theilhaftig an der in diesem Jahre in Wien stattfindenden internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen.

Die zur Darstellung der jetzigen Instrumentalbesetzung der Militärmusik erforderlichen und nachbenannten Instrumente werden von anerkannt tüchtigen Instrumentenmachern zu diesem Zweck angefertigt.

Nach Beendigung der Ausstellung können diese Instrumente zu den angegebenen, zum Theil ermäßigten Preisen den Truppen überlassen werden.

Gefuche wegen Ankaufs dieser Instrumente sind schon jetzt an den Armeemusikinspizienten Hoffberg in Berlin, Hornstraße 3, zu richten. Die Instrumente werden in Wien nur ausgestellt und daher dort nicht zum Musizieren gebraucht.



## Verzeichniß der käuflichen Instrumente.

Von der Firma Paulus in Berlin, Artilleriestraße 3a:

o (Piccolo) in hoch Es, mit Stimmzug und 3 Cylinder-Ventilen, zu	81,—	M.
Piston in B, mit A-Bogen, zu	94,50	=
n in B, mit Stimmung, zu	94,50	=
in hoch B, mit A-Bogen, zu	97,20	=
in G, mit F-, E-, Es- und D-Bogen, zu	100,80	=
n in B, zu	115,20	=
von in F, mit 4 Cylinder-Ventilen, zu	270,—	=

der Firma Zetsche &amp; Söhne in Berlin, Alexandrinenstraße 121:

et in Es, mit 3 Cylinder-Ventilen, zu	99,—	M.
n in G, mit F-, E-, Es- und D-Bogen mit 3 Cylinder-Ventilen, zu	153,—	=
in B, weit gebaut mit 4 Cylinder-Ventilen, zu	194,40	=
in B, weit gebaut mit 3 Cylinder-Ventilen, zu	315,—	=
ig-Posaune in B, zu	67,50	=
Bult, zu	4,95	=
posaune in F, zu	85,50	=
Bult, zu	4,95	=

Von der Firma W. Steininger in Berlin, Gipsstraße 4:

t H-Fuß von Grenadilholz mit Stimmzug, Kopfstück von Elfenbein und Silber-Garnirung, zu	108,—	M.
öte in C, von Grenadilholz, Kopfstück von Elfenbein mit Stimmzug und Silber-Garnirung, zu	27,—	=
öte in Des, von Grenadilholz, Kopfstück von Elfenbein mit Stimmzug und Silber-Garnirung, zu	27,—	=
e in Es, von Grenadilholz und Elfenbein-Garnirung, zu	81,—	=
e in B, von Grenadilholz, mit doppelter Fis-Brille und Elfenbein-Garnirung zu	108,—	=
Bult zur B-Clarinette, zu	7,65	=

Von der Firma W. Heckel zu Viebrich a. Rh.:

oe (Wilhelm Heckel's Modell 1882) Nr 35 c zu	160,—	M.
Modell 1887 mit Ebonitfütterung) Nr. 40a, zu	490,—	=
Fagott, dreiröhrig, Wilhelm Heckel's neueste Konstruktion, zu	395,—	=

von der Firma A. Dechtle &amp; Sohn in Berlin, Wallstraße 86:

ommel mit Wappen und Tragriemen, zu	90,—	M.
ommel mit Adlerscheere, zu	28,—	=
ommelstöcke aus Ebenholz mit Elfenbeintnöpfen, zu	2,50	=

# Armee-Verordnungs-

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1892.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann we Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochs Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben ru der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf eine Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerati durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehe

Nr. 85.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur  
v. Alvensleben.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition des langjährigen, durch hervorragende Leistungen im Kriege wie im Frieden aus mandirenden Generals des III. Armeekorps, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, Offiziere dieses Armeekorps drei Tage und diejenigen des Leib-Grenadier-Regiments Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, à la suite dessen der Ver hat, sieben Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anzulegen haben. Au Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, 1 Stabsoffizier 1 Premier- und 1 Sekonde-Lieutenant, an der Leichenfeier in Berlin Theil zu neh trage Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 28. März 1892.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. 1

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der 2  
v. Kaltenborn.

No. 870/3. 92. K. M.

Berlin den 26. März 1892.

**Untergurte für den Armeefattel.**

Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß es den Kavallerie-Regimentern bei Untergurten für den Armeefattel überlassen bleibt, ob dieselben den breiten Ledergurte oder hanfene Strickgurte wählen wollen, und daß für die gegurte Fahlleder, fettgares Leder oder Transparentleder verwendet werden soll, daß sämtliche Gurten an jedem Ende mit zwei Schnallen mit Mittelsteg zu

eines breiten Ledergurtes und eines geflochtenen Untergurtes aus Transparentleder zu gelangen.

ist hinsichtlich ihrer Gestalt auch für Untergurte maßgebend, deren Flechtsträhnen aus folgenden bestehen.

zur Ausgabe gelangende Probe der am Sattelbaum des Armeefattels zu befestigenden Gurte für den breiten Ledergurt, als auch für die verschiedenen Arten geflochtener Untergurte maßgebend. Letztere würden daher entsprechende Schnallen haben müssen, im Uebrigen auch der Wahl des Truppentheils überlassen bleibt.

des geflochtenen Untergurtes aus Transparentleder ist an jedem Ende eine Schnallenart die besondere, ein Ausreißen einzelner Flechtsträhnen vorbeugende Herstellungweise ist angeblich durch ein Gebrauchsmuster geschützt, jedoch ist den Truppen, den eigenen Bedarf solcher Gurte selbst anzufertigen bez. durch die Artillerie-Regimente zu lassen.

die Befestigung der Schnallen am breiten Ledergurt, ob durch Nieten oder Nähen, bleibt den Truppen überlassen.

Artillerie, für welche ähnliche Festsetzungen in Aussicht genommen sind, wird f. St. überlassen werden.

v. Kaltenborn.

Berlin den 29. März 1892.

**der neuen Vorschriften für die Besichtigung von Artillerie-Geräth.**

den Kommandobehörden wird die erforderliche Anzahl Exemplare der Vorschriften für die Besichtigung des Feldgeräths der Feld-Artillerie“

„Vorschrift für die Besichtigung des Fuß-Artillerie-Geräths“

unter Umschlag zugehen.

den Truppen treten an Stelle der „Vorschrift für die Inspizierung des Feld-Artillerie-Materials der Artilleriedepots“, und wird letztere Vorschrift hierdurch außer Kraft gesetzt.

v. Kaltenborn.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1892.

Die für das 2. Vierteljahr 1892 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einsf. zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	
<b>Gardekorps.</b>		Colberg . . . . .	15	Spandau . . . . .	19	Glo
Berlin . . . . .	18	Deutsch-Crone. . . . .	14	Steglitx . . . . .	18	Gön
Charlottenburg . . . . .	17	Alt-Damm. . . . .	17	Woldenberg . . . . .	13	Hir
Groß-Lichterfelde . . . . .	18	Demmin . . . . .	16	Züllichau . . . . .	12	Jau
Potsdam . . . . .	19	Gnesen . . . . .	18			Kof
		Gollnow . . . . .	16	<b>IV. Armee-</b>		Kro
		Greifswald . . . . .	15	<b>korps.</b>		Lau
		Inowrazlaw . . . . .	15	Altenburg . . . . .	18	Lieg
<b>I. Armee-</b>		Raugard . . . . .	15	Aischersleben . . . . .	18	Liffe
<b>korps.</b>		Neustettin . . . . .	15	Bernburg . . . . .	18	Lüb
Allenstein . . . . .	14	Basewalk . . . . .	15	Bitterfeld . . . . .	16	Mil
Bartenstein . . . . .	14	Schneidemühl . . . . .	14	Burg . . . . .	18	Mu
Braunsberg . . . . .	13	Stargard i. Pomm. . . . .	15	Dessau . . . . .	18	Neu
Darkehmen . . . . .	12	Stettin . . . . .	15	Erfurt . . . . .	18	Ost
Goldap . . . . .	13	Stralsund . . . . .	16	Gardelegen . . . . .	16	Pos
Gumbinnen . . . . .	16	Swinemünde . . . . .	16	Gera . . . . .	15	Rat
Insterburg . . . . .	12			Greiz . . . . .	17	Sag
Königsberg i. Pr. . . . .	15	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . . .	18	Sar
Löben . . . . .	16	<b>korps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	16	Sch
Lyd . . . . .	16	Angermünde . . . . .	16	Langensalza . . . . .	16	Sch
Marggrabowa . . . . .	15	Beeskow . . . . .	18	Magdeburg . . . . .	17	Spi
Memel . . . . .	16	Brandenburg a. d. H. . . . .	17	Merseburg . . . . .	17	
Ortelsburg . . . . .	16	Calau . . . . .	17	Mühlhausen i. Th. . . . .	15	
Pillau . . . . .	16	Cottbus . . . . .	14	Raumburg a. d. S. . . . .	16	
Rastenburg . . . . .	11	Crossen a. d. D. . . . .	14	Neuhaldensleben . . . . .	18	Ber
Stallupönen . . . . .	13	Güstrin . . . . .	16	Quedlinburg . . . . .	16	Beu
Tilsit . . . . .	12	Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	15	Bre
Wartenburg . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	16	Salzwedel . . . . .	16	Brie
Wehlau . . . . .	11	Guben . . . . .	14	Sangerhausen . . . . .	17	Cofe
		Havelberg . . . . .	17	Sondershausen . . . . .	17	Gla
		Jüterbog . . . . .	15	Stendal . . . . .	17	Glei
<b>II. Armee-</b>		Landsberg a. d. W. . . . .	16	Torgau . . . . .	15	Obe
<b>korps.</b>		Lübben . . . . .	17	Weißenfels . . . . .	16	Gro
Anclam . . . . .	16	Berleberg . . . . .	19	Wittenberg . . . . .	17	Krei
Belgard . . . . .	16	Brenzlau . . . . .	16	Zerbst . . . . .	16	Leot
Bromberg . . . . .	16	Rathenow . . . . .	14			Mün
Cöslin . . . . .	16	Neu-Ruppin . . . . .	17	<b>V. Armee-</b>		Nan
		Schwedt a. d. D. . . . .	17	<b>korps.</b>		Reif
				Freistadt i. Schles. . . . .	14	Neu

Für den Tag.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
7	Bonn . . . . .	20	X. Armeekorps.		Limburg a. d. L.	17
5	Coblenz . . . . .	20			Mainz . . . . .	16
5	Cöln . . . . .	20	Aurich . . . . .	14	Marburg . . . . .	18
4	Deuk . . . . .	20	Blankenburg . . . . .	19	Meiningen . . . . .	17
2	Ehrenbreitstein . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Oberlahnstein . . . . .	18
3	Engers . . . . .	17	Celle . . . . .	19	Offenbach . . . . .	17
8	Erfelenz . . . . .	20	Cinbeck . . . . .	18	Weilburg . . . . .	18
3	Jülich . . . . .	21	Goslar . . . . .	18	Weimar . . . . .	16
4	Kreuznach . . . . .	19	Göttingen . . . . .	20	Wetzlar . . . . .	17
5	Montjoie . . . . .	21	Hamelu . . . . .	18	Wiesbaden . . . . .	18
5	Neuwied . . . . .	17	Hannover . . . . .	17	Worms . . . . .	18
	Saarbrücken . . . . .	19	Hildesheim . . . . .	18		
	Saarlouis . . . . .	20	Lingen . . . . .	16		
	Siegburg . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	17		
	Trier . . . . .	17	Nienburg a. d. W. . . . .	17		
7	St. Wendel . . . . .	17	Oldenburg . . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
10			Osnabrück . . . . .	18		
10			Uelzen . . . . .	22		
7	IX. Armeekorps.		Verden . . . . .	17	Annaberg . . . . .	22
8			Wolfenbüttel . . . . .	18	Bautzen . . . . .	18
9			Wilhelmshaven . . . . .	21	Borna . . . . .	21
8	Altona . . . . .	20			Chemnitz . . . . .	23
8	Bremen . . . . .	21			Döbeln . . . . .	21
7	Bülow . . . . .	15			Dresden . . . . .	20
9	Dömitz . . . . .	17	XI. Armeekorps.		Freiberg . . . . .	20
6	Flensburg . . . . .	18			Geithain . . . . .	18
6	Geestemünde . . . . .	22	Arolsen . . . . .	16	Glauchau . . . . .	21
7	Güstrow . . . . .	18	Biebrich . . . . .	16	Grimma . . . . .	19
8	Hadersleben . . . . .	21	Buzbach . . . . .	16	Großenhain . . . . .	18
9	Hamburg . . . . .	22	Carlsbafen . . . . .	18	Königsbrück . . . . .	19
9	Harburg . . . . .	20	Cassel . . . . .	18	Festung Königstein . . . . .	24
8	Izehoe u. Glückstadt . . . . .	18	Coburg . . . . .	16	Lausitz . . . . .	22
10	Ludwigslust . . . . .	18	Darmstadt . . . . .	19	Leipzig . . . . .	17
7	Lübeck . . . . .	16	Diez . . . . .	19	Leisnig . . . . .	21
8	Neumünster . . . . .	18	Eisenach . . . . .	14	Marienberg . . . . .	20
7	Neustrelitz . . . . .	20	Erbach i. D. . . . .	17	Meißen . . . . .	21
6	Parchim . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	16	Oschatz . . . . .	19
7	Raheburg . . . . .	17	Friebberg . . . . .	17	Pegau . . . . .	22
7	Rendsburg . . . . .	19	Fritzlar . . . . .	16	Pirna . . . . .	22
10	Rostock . . . . .	19	Fulda . . . . .	16	Blauen . . . . .	18
7	Schleswig . . . . .	19	Gießen . . . . .	17	Riesa . . . . .	20
8	Schwerin . . . . .	20	Gotha . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	18
10	Sonderburg . . . . .	22	Hanau . . . . .	18	Schneeberg . . . . .	19
	Stade . . . . .	16	Hersfeld . . . . .	17	Waldbheim . . . . .	21
	Wandsbeck . . . . .	19	Hildburghausen . . . . .	16	Wurzen . . . . .	21
	Wismar . . . . .	21	Hofgeismar . . . . .	18	Zittau . . . . .	19
	Kiel und Bloen . . . . .	20	Homburg v. d. Höhe . . . . .	18	Zwickau . . . . .	20
12	Rehe u. Cuxhaven . . . . .	22	Jena . . . . .	14		
8	Helgoland . . . . .	22				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	
<b>XIV. Armee-</b> <b>corp.</b>		Mülhausen i. C. . .	19	Strasbourg i. C. . .	17	D
Bruchsal . . . . .	20	Neubreisach. . . .	19	Weißenburg . . . .	16	B
Colmar i. C. . . . .	17	Offenburg . . . . .	18	Zabern . . . . .	17	R
Donaueschingen . .	19	Rastatt . . . . .	20	<b>XVI. Armee-</b> <b>corp.</b>		
Durlach . . . . .	19	Schlettstadt . . . .	17			
Ettlingen . . . . .	19	Schwezingen . . . .	18	St. Avold . . . . .	18	M
Freiburg i. Baden .	20	Sigmaringen . . . .	20	Diedenhofen . . . .	18	M
Gebweiler . . . . .	20	Stodach . . . . .	19	Forbach . . . . .	18	N
Gechingen . . . . .	20	<b>XV. Armee-</b> <b>corp.</b>		Metz . . . . .	20	N
Heidelberg . . . .	19	Bischweiler. . . . .	17	Mörchingen . . . .	18	D
Burg Hohenzollern	22,5	Bitsch . . . . .	19	<b>XVII. Armee-</b> <b>corp.</b>		
Karlsruhe . . . . .	19	Dieuze . . . . .	19			
Kehl . . . . .	19	Hagenau . . . . .	16	Culm . . . . .	13	Ri
Konstanz . . . . .	20	Molsheim . . . . .	19	Danzig . . . . .	15	R
Lörrach . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	20	St Et Th		
Mannheim . . . . .	20	Saarburg i. L. . . .	22			
Mosbach . . . . .	19	Saargemünd . . . .	20			

No. 619/3. 92. B. 2.

v. Funck.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin de

Nr. 89.

**Benennung der Vorrathswagen C/69 bei den Kolonnen der Feld-Artillerie**  
Die Vorrathswagen C/69 bei den Kolonnen der Feld-Artillerie sind künftig mit  
„1. Vorrathswagen C/69“ und  
„2. Vorrathswagen C/69“  
zu bezeichnen.

No. 544/3. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin de

Nr. 90.

**Änderungen zu den Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. A**  
Den beteiligten Stellen werden unter Umschlag die  
II. Fortsetzung von den Änderungen zu den in der Aufschrift erwä  
geschlossen im März 1891 —  
nebst zugehörigen 10 Blatt Nachtragsfiguren  
zugehen.

No. 915/3. 92. D. 2.

Müller.

um.  
epartement.

Berlin den 29. März 1892.

**Nr. 91.**

**Ausgabe der Vorschrift betreffend die tragbare Zeltaufrüstung.**

Vorschrift wird den Kommandobehörden zc. demnächst mit Vertheilungsplan zugehen. Sie königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, hier, Kochstraße 68—70, erst bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 15 Pf. für das geheftete das kartonirte Stück bezogen werden.

Truppentheile, welche auf die durch Deckblatt 96 zur Bekleidungs-Ordnung I festgesetzte Unterhaltung der tragbaren Zeltaufrüstung vom 1. April 1892 Anspruch haben, werden werden.

v. Fund.

# Armee-Verordnungs-

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1892.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhan-

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann man in Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Koch. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf ein Exemplar in die Altkassen geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreis durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 92.

Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats 1892/93.

Ich bestimme:

1. Der Etat an Offizieren zc. erhöht sich:

- a) beim Kriegsministerium um  
1 Abtheilungschef — Regimentskommandeur — für Mein M  
außerdem werden die Stellen von 4 Hauptleuten — Refere  
Stabsoffizieren umgewandelt;
- b) bei den Remonte-Ankaufskommissionen um  
1 (fünften) Präses — Regimentskommandeur —;
- c) bei der Unteroffiziersvorschule Neubreisach um  
2 Sekondlieutenants;
- d) bei der Eisenbahn-Brigade um  
1 Sekondlieutenant als zweiter Adjutant;
- e) bei den Bezirkskommandos I und II Berlin um  
je 1 (dritten) inaktiven Stabsoffizier zur Vertretung der Kom  
Vorsitzende der 3. Ersatzkommissionen. Den Mannschaften  
gegenüber haben diese Stabsoffiziere die Disziplinarstraf-  
kommandeurs;
- f) bei der Ober-Militär-Examinationskommission um  
1 (dritten) Inspizienten;
- g) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut um  
1 pensionirten Oberstabs- oder Stabsarzt als Vorstand der C
- h) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal um  
1 Zeughauptmann 1. Klasse,  
9 Zeuglieutenants,  
1 Feuerwerkshauptmann 1. Klasse,  
5 Feuerwerkslieutenants.

werden neu

a) Kom

er Tr

pläge Arys und Senne

fü

nden Kommandanturen

at.

tiver Stabsoffizier mit



it der Ernennung des Kommandanten für den Truppen-Uebungsplatz Züterbog tritt eine Ordre vom 23. Mai 1891, betreffend die Kommandirung des Kommandeurs der Artillerie-Schießschule zur Wahrnehmung der bezüglichlichen Geschäfte, außer Kraft. Hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt und der Befugniß zur Urlaubsertheilung findet eine Ordre vom 15. Oktober 1891 auf die Kommandanten der Truppen-Uebungsplätze Anwendung;

1 Korps-Befleibungsamt bei dem XVI. und XVII. Armeekorps in Mek bz. Danzig zu dem von dem Kriegsministerium noch näher festzusetzenden Zeitpunkt; für dieselben treten je 1 inaktiver Stabsoffizier als Vorstand,  
je 2 inaktive Hauptleute als Mitglieder  
auf den Etat;

die Armeekorps-Konservensabrik in Spandau zu einem von dem Kriegsministerium noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt;

Züterbog ein Filial-Artilleriedepot des Artilleriedepots in Spandau zum 1. Mai 1892.

der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule hört für die Feld-Artillerie-Offiziere am 1. März 1892 auf. Deren Ausbildung erfolgt fortan bei der Feld-Artillerie-Schießschule in 4 monatlichen Lehrkursen.

Es finden jährlich 2 derartige Kurse statt.

Die der Selektion B der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule gegenwärtig in der Feld-Artillerie-Offizierschule befindlichen Offiziere sind jedoch noch so lange in ihrem Kommando zu belassen, bis die Offizierschule in den Stand des Coetus gelangt.

Die bisherige Berufsprüfung und in Folge dessen die „besondere“ Ernennung zum Feld-Offizier fällt fort, dementsprechend auch die Beförderung zum „außeretatmäßigen“ Sekondlieutenant.

Das Aufrücken in das Sekondlieutenants-Gehalt von 1008 M erfolgt bei der Feld-Artillerie-Schießschule lediglich nach Maßgabe des Dienstalters innerhalb der Waffe.

Der Etat der Feld-Artillerie-Schießschule erhöht sich um

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| 1 Stabsoffizier        | } als Lehrer; |
| 2 Hauptleute 1. Klasse |               |
| 3 Hauptleute 2. Klasse |               |

Der Etat der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule vermindert sich um

- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| 1 Hauptmann 1. Klasse | } als Lehrer. |
| 1 Hauptmann 2. Klasse |               |

Der Etat der Garnisonarztschule geht ein.

Die Garnisonarztschule in Torgau wird als etatsmäßige Stabsarztschule auf das chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut übertragen.

Das Eisenbahnen-Regiment in Karlsruhe wird am 1. April 1892 eröffnet.

In Eisenbahn-Regimentern dürfen Offizier-Aspiranten — zunächst versuchsweise — einbezogen werden.

Meiner Ordre vom 18. Dezember 1890 provisorisch bestehenden Stellen eines Inspizienten der Waffen bei den Truppen

eines Inspizienten des Feld-Artillerie-Materials  
etatsmäßig.

In den Kommandos treten 25 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — hinzu, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888, Ziffer 3, Anwendung finden.

Die ärztlichen Offiziere sind bei ihrer Heranziehung zu Uebungen bei den Truppen das Einleitungs-Verfahren für Offiziere des Wehrdienstes geltenden Bestimmungen zuständig.

In den Artillerie-Schießschulen und bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommissionen werden besondere Offizier-Unterstützungsfonds gebildet.

Die Offiziere von zwei Dritteln der manquirenden Sekondlieutenants des Trains können werden, um daraus außeretatmäßige Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer zu ernennen, welche auf den Etat der Gemeinden in Anrechnung kommen. Die Zahl dieser Vizewachtmeister hat das Kriegsministerium festzusetzen.

12. Die Stellen von 193 Hofärzten bei den Truppen und von 6 Hofärzten werden in solche von Militärbeamten, die Stellen von 46 Hofärzten mit 60 Unterhofärzten mit Wizewachmeisterang in solche von 106 Unterhofärz rang umgewandelt.

Die hiernach etatsmäßig angestellten Hofärzte sowie die denselben nachstehenden Hofärzte des Beurlaubtenstandes sind obere Militärbeamte.

Die Unterhofärzte, einschließlich der des Beurlaubtenstandes, 1 Rang der Wachtmeister.

Die Hofärzte erhalten die bisherige Uniform der Oberhofärzte, di künftig eine, die Korps Hofärzte zwei silberne Rosetten in den Epaulettes und Die betreffs der Verehelichung der Korps- und Oberhofärzte bestehenden auch auf die Hofärzte Anwendung.

13. Die als Registratoren bei den Generalkommandos verwendeten Unteroffiz ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln bz. Wachtmeistern mi befördert werden. Das Mehr gegen die Unteroffizier-Löhnung wird über 1
14. An die Stelle des bisherigen Rationstarifs — Beilage 2 zum Regleme verpflegung der Armee im Frieden vom 2. November 1882 — sowie 1 zuständigen Pferdegelder und der Rationsgebühr für die Pferdegelbberechtig den Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 28. Mär beiliegende Rationstarif. Die unter XI Nr. 4 und 11 des neuen Tarifs vor der Rationsgebühr tritt erst bei dem nächsten Stellenwechsel in Kraft.
15. In Abänderung der Ordre vom 20. März 1888 Ziffer 7 ermächtigt Ich 1 die Feststellung der Bauentwürfe, Bauanschläge und Baurechnungen an anstalten, deren Kosten den Betrag von 30000 M. übersteigen, namentlich bringung von Mann und Pferd betreffen — Kasernen und Ställe —, 1 Intendanturen unter eigener Verantwortung derselben zu übertragen. Die hierüber hat das Kriegsministerium zu treffen.
16. Die Militär-Veterinärordnung wird durch die in der Anlage enthaltenen Besti bz. ergänzt.
17. Diese Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich vorstehend für einzelne verfügt ist, mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 31. März 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

#### Abänderungen der Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai

- § 5. Der erste Satz von Ziffer 3 hat zu lauten:  
Die Unterhofärzte gehören zu den Personen des Soldatenstandes, zählen und rangiren hinter dem jüngsten Wachtmeister des betreffenden Truppe Ziffer 4 fällt fort.
- § 22. Der erste Satz von Ziffer 1 (Deckblatt 20) erhält folgende Fassung:  
Unterhofärzte können nach einjähriger Dienstzeit als Unterhofärzte ; Hofarzt in Vorschlag gebracht werden.
- § 23. Am Schlusse ist als neue Nummer zuzufügen:  
7. Zu der Schlußprüfung dürfen — ohne daß dadurch der Militi entsehen — auf ihren Antrag auch ältere Hofärzte des Beurlaubtenstan Dieselben haben hierzu die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-D Dienstwege durch das zuständige Generalkommando rechtzeitig zu beantr

hält am Schlusse folgenden neuen Absatz:  
 ig muß von 6 bis 8 wöchentlicher Dauer sein. Der Beförderungsvorschlag muß die  
 ing enthalten, daß der Betreffende neben Erfüllung der sonstigen Obliegenheiten  
 gende Sicherheit im Anfertigen von Berichten, Rapporten und Protokollen nach  
 der Militär-Veterinärordnung dargethan, auch sich einer erneuten Prüfung im  
 g vor einer nach Anlage 1 Ziffer 2 gebildeten Kommission, welcher jedoch ein Ober-  
 nied 2c. nicht beitrifft, unterzogen hat.  
 Ziffer 4a sind die Worte „während ihres aktiven Dienstes“ zu streichen.  
 nd 4 fallen fort. Dafür ist zu setzen:  
 id des mobilen Verhältnisses können Ernennungen zum Ober- und Hofarzt auch  
 zung der betreffenden Prüfung bz. ohne Rücksicht auf die im § 22 vorgeschriebene  
 auf Antrag der Generalkommandos bz. der in gleichem Range stehenden Militär-  
 er durch das Kriegsministerium erfolgen.

Berlin den 31. März 1892.

Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

iesseitige Erlaß vom 25. Juni 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 172/3 —  
 n Kommandanturen „sinngemäß“ Anwendung.  
 eilung des sonstigen ständigen Offizierpersonals zu der Kommandantur des Truppen-  
 wird einem bezüglichen Vorschlage des Generalkommandos VII. Armeekorps

— siehe Ziffer 8 des erwähnten Erlasses — ist nicht erforderlich.  
 at der Feld-Artillerie-Schießschule treten ferner hinzu:  
 Aspirant, welchen das Generalkommando des Gardekorpas ernannt,  
 rde als Arbeitspferde; diese werden seitens der Remontirungs-Abtheilung über-

t.  
 such des unteren Coetus der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zur Zeit  
 rie-Offiziere treten mit dem 1. April d. J. zu ihren Truppentheilen zurück.  
 . Oktober d. J. beginnenden 4 monatlichen Lehrurse bei der Feld-Artillerie-Schieß-  
 Bestimmungen.

reaugeld und die Schreibergelde für die Kommandantur Reise kommen in Fortfall.  
 hrliche Verfügungssumme empfängt:

Artillerie-Schießschule	255 M.
Artillerie-Schießschule	150 "
Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission	90 "

smitteln des Unterstützungsfonds für Offiziere des Beurlaubtenstandes überweisen

7. bis 14. Division je 60 M.	} an die Feld-Artillerie-Schießschule,
an 120 M.	
2. und 25. Division je 60 M.	} an die Fuß-Artillerie-Schießschule,
31., 33., 35. und 36. Division je 60 M.	
an 240 M.	

berfügungssumme des Unterstützungsfonds für Offiziere des Beurlaubtenstandes

7. bis 22., 25., 28., 29., 31., 33., 35. und 36. Division je	175 M.
an	275 "

ahl der außeretatmäßigen Wajewachtmeister beträgt bis auf Weiteres für die

1 bis 11 und 17 höchstens je	3,
15 höchstens je	4,
25 höchstens je	2.

Die hinsichtlich der Verwendung u. s. w. der außeretatmäßigen Vizefeldwebel der Jäger unterm 14. März 1889 — Armeeverordnungs-Blatt, Seite 68 — getroffen für den Train sinngemäße Anwendung.

Ob bz. wieviel Stellen nach Maßgabe des Zugehens des Offizier-Manquens des nächsten halben Jahres eingehen müssen, wird auch bezüglich des Trains im Lau jeden Jahres mitgeteilt werden.

Zu 12. Die Hofärzte bei den Truppen bilden mit denjenigen bei den V Befoldungsgemeinschaft; die Regelung des Gehaltsbezuges erfolgt durch die Veterinär-Wesens.

Die Hofärzte beziehen den Wohnungsgelbzuschuß nach den Sätzen unter 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgelbzuschüssen, beigefügten den unter B. lfd. Nr. 10 des Servistarifs aufgeführten Sätzen.

Reisekosten, Tagelöhner und Umzugskosten sind denselben nach den für „übrigen Reichsbehörden“ festgesetzten Sätzen zuständig.

Die Kommandozulage (§ 69, 1 der Friedens-Befoldungs-Vorschrift), wo Kommandos gewährt wird, beträgt für Hofärzte 3 M. täglich.

Die Hofärzte erhalten bei Kommandos in auswärtige Garnisonen vom Auf Monat des Aufenthalts am Kommandoorte zuständigen Tagelöhner ab für Rechnung ermäßigtes Tagelohn von 3 M. mit Ausnahme der zum Oberhofarztkursus (§ 23 Ordnung) kommandirten Hofärzte, welche nach Fortfall der Tagelöhner eine Zulage v Etatskapitel 24 Titel 8 beziehen. Das Einrücken der vorhandenen Hofärzte in die V wird durch die Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens nach Maßgabe des Dienstal Stellenerledigung geregelt.

Diejenigen zur Zeit vorhandenen Hofärzte, welche aus Etatsrückichten vor nicht einrücken können, bleiben bis zu diesem Zeitpunkte Personen des Soldatenf dieselben die bisherigen Bestimmungen für Hofärzte ausschließlich Anwendung.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen jetzt vorhandenen Hofärzte des Beurlaub sogleich, sondern nach Maßgabe ihres Dienstalters erst dann gemäß Regelung der Veterinär-Wesens in die Klasse der Militärbeamten übergeführt werden, wenn der in nachstehende Hofarzt des Friedensstandes in eine Beamtenstelle einrückt.

Auch bezüglich des vorhandenen charakterisirten Hofarztes bleiben die bisheriger Auf die Bestellung von Burschen haben die Hofärzte keinen Anspruch.

Zu 14. Der neue Rationstarif ist auch einzeln bei der Königlichen E. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße 68/70, zum Preise von 10 Pfg. käuflich.

Zu 15. Für jede Korps-Intendantur ist ein etatsmäßiger Zahlmeister-V Hilfsarbeiter für das Garnison-Bauwesen auf den Etat gebracht, welcher seitens einem Truppentheile zuzuteilen ist, — vergleiche Vorbemerkung 1 zu den vom 1. Friedens-Verpflegungs-Etats —. Aus diesen ergibt sich auch die demzufolge verm mäßigen Halbinvaliden für jedes Armeekorps.

Wegen des Weiteren wird an die Korps-Intendanturen besonders verfügt :

## II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushal

1. Die den Unteroffizieren zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Loth Zulage ist auch für 1892/93 zahlbar.

2. An die Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 1a der „Bestimmungen be Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc.“ Blatt 1890, Seite 38 — tritt Nachstehendes:

„Dem Ermessen der Generalkommandos bleibt überlassen, auch Pionieren zwecks Abhaltung von Schießübungen im Gelände Betr

Die für 1891/92 gewährten Verfügungssummen für Gefechts- und Schie werden für 1892/93 um 1000 M. bei jedem Armeekorps erhöht.

3. Die jährlichen Verfügungssummen der Generalkommandos für Uebun Feldpionierdienst zc. werden behufs Bestreitung der Kosten für Schwimm

8 auf	4400 M.
I. Armeekorps auf je	3300 =
, VII. bis IX., XIV. bis XVII. Armeekorps auf je	2200 =
Armeekorps auf	2750 =
Armeekorps (einschließlich — wie bisher — 600 M. für das Reit-Institut) auf	2800 =

Vertheilung seitens der Generalkommandos auf die unterstellten Regimenter erfolgt  
ürfnis.

Die Gewährung von Aushülfen an die Generalkommandos im Bedarfsfalle ist ein-  
seitigen Verfügung zurückbehalten worden. Bezügliche begründete Anträge sind bis  
ber jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorzulegen.

außeretatmäßigen Bizefeldwebel beträgt bis auf Weiteres	
der Infanterie und den Jägern des Gardekorps höchstens	78,
I., III., V. bis VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je	67,
II., IV., VIII., X., XV. und XVI. Armeekorps höchstens je	64,
XI. Armeekorps höchstens	99,
XIV. Armeekorps höchstens	76,
jedes Infanterie-Regiment 8, für jedes Jäger-Bataillon 3 Stellen zum Anfaß gebracht;	
in Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen, wie bisher, höchstens	18,
die Fuß-Artillerie höchstens	26,
die Pionier-Bataillone höchstens	65.

General-Militärkasse und Korps-Zahlungsstellen vom Kapitel 24 für 1892/93 sieht  
Verfügungssummen der Generalkommandos vor, aus welchen den ihr Büreaugelb  
dieses Titels beziehenden Truppentheilen und Formationen in Fällen des durch  
Aufstellung nachzuweisenden Bedürfnisses Zuschüsse als Pauschsummen gewährt  
t.

Abhängigkeiten von Büreaugelb-Zuschüssen an Bezirkskommandos — vergleiche  
ster Absaß des diesseitigen Erlasses vom 14. März 1889 — Armeekorps-Verordnungs-  
9 — finden daher von hier aus vom Etatsjahr 1892/93 ab nicht mehr statt.  
Bataillon wird ein Wallmeister als Schirrmeister zur Verwaltung des Materials  
ains, Telegraphen-Abtheilungen und des sonstigen Feldgeräths zugetheilt. Ueber  
n, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Schirrmeister ergeht besondere

den Militär-Telegraphen von Berlin ist ein Wallmeister auf den Etat gebracht.  
ng der durch Angriffsübungen entstehenden Kosten ist bei dem Staatskapitel 24  
sonderer Fonds „Für Angriffs-Übungen“ gebildet. Die Mittel für letztere werden  
elnen Falle diesseits zur Verfügung gestellt. Aus denselben sind die durch diese  
tehenden Ausgaben an Kommandozulage, Löhnungszuschüssen für Soldatenfamilien  
; Abwesenheit der Männer, Zuschüssen zur Viktualien-Verpflegung, Flurschäden,  
inhaltsbedürfnissen, Servis, Reisekosten und Tagegelbern — mit Ausnahme derjenigen  
Zuschauer kommandirten Offiziere —, Vorspann- und Transportkosten, die durch  
und Instandsetzung des Artilleriematerials entstehenden Kosten u. s. w. zu  
ch nicht die Kosten für Munition einschließlich Transportkosten.  
r die nach den §§ 23 und 24 der Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule  
nahme von Pferden der zu den 4 1/2 monatlichen Lehrkursen der Schule kommandirten  
ere trägt das Staatskapitel 34 Titel 2. Die bisher zur Bestreitung der Kosten der  
dieser Offiziere von der Stadt nach dem Schießplatz Lüterbog und zurück für  
Staatskapitels 24 Titel 20 gewährte jährliche Pauschsumme von 11200 M. kommt

des diesseitigen Erlasses vom 20. Februar 1890 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt,  
betreffend die Verrittenmachung eines Sanitäts-Offiziers bei jedem Infanterie-  
w. während der Herbstübungen, findet auf die Unteroffizierschulen und Pionier-  
ngemäße Anwendung.  
nftig zuständige Geschütz-Reparaturgelb enthalten die Friedens-Verpflegungs-Etats

11. Zum Halten und Abrichten von Kriegshunden werden der Inspektion jährlich 3000 *M.* als Selbstbewirtschaftungsfonds für Rechnung des *C.* zur Verfügung gestellt, welche die Inspektion auf die Bataillone nach *D.* vertheilt. Der Nachweis erfolgt bei den Allgemeinen Unkosten.
12. Dem Leiter der Militärpost in Berlin wird anstatt der bisher aus *S.* Verwendungs-Nachweis bezogenen Entschädigung ein Büreaugeld von jährlichen Raten für Rechnung des Statskapitels 24 Titel 18 als Pauschsumme gegeben.
13. Für den die Rechnungsgeschäfte bei der Bekleidungs-Kommission der 9. (Gr. Strelitz'schen) Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 wahrnehmenden eine Zulage von 9 *M.* monatlich für Rechnung des Statskapitels 24 Titel 18.
14. Die Zahl der im Frieden vorhandenen militärischen Krankenwärter wird im XIV. bis XVII. Armeekorps um je 4, bei dem XI. Armeekorps um 8 und im Stat hinzutretende militärische Krankenwärter wird ein Zivilkrankenwärter.
15. Aus Titel 10 des Kapitels 37 ist die Zulage von 432 *M.* jährlich von 9 bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission kommandirte Lieutenants — Adjutanten des Präses — und zwei Feuerwerks-Offiziere zu zahlen.  
Der Etat der genannten Kommission an Schreibern erhöht sich der Feld-, 1 von der Fuß-Artillerie — mit je 144 *M.* jährlicher Zulage.
16. Die Löhne für die Zivilarbeiter im Depotbetriebe der Artilleriedepots — die Verwaltung der Artilleriedepots — sind vom 1. April 1892 als Kapitel 37 zu verrechnen.
17. In der Kapitel-Eintheilung des Reichshaushalts-Stats treten nachstehende:
  - a) bei Kapitel 22:  
Die bisherigen Titel 1 a bz. 2 erhalten die Nummern 2 bz. 3 und die Stellenzulagen“ bestimmt; die bisherigen Titel 3 bis 26 erhalten die Nummern 4 bis 27.
  - b) bei Kapitel 24:  
Der Titel 22 ist „Für Angriffsübungen“ bestimmt — vergleicht die bisherigen Titel 22 bis 24 erhalten die Nummern 23 bis 25;
  - c) bei Kapitel 35 ist ein neuer Titel 41 a „zur Förderung des 1. Grades der Offiziere zc.“ gebildet.  
Besondere Bestimmungen dieserhalb bleiben vorbehalten.
  - d) bei Kapitel 37 kommen die für 1891/92 hinzugetretenen Titel 37 a bis 37 d mit den für 1891/92 hinzugehörigen Titelführungsbestimmungen vom 28. März 1891 Ziffer 6 (Anlage Seite 87) — wieder in Wegfall.
18. Es gelangen neue Friedens-Verpflegungs-Stats zur Ausgabe. Die außer Verpflegungs-Stats sind nicht zurückzuliefern, sondern — sobald sie entbehrlich zu vernichten.
19. Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen und Ergänzung werden — mit Ausnahme des Rations-Tarifs — durch Deckblätter gegeben werden.
20. Die Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 1. Beilage zu Nr. 7 des Armeeverordnungs-Blatts für 1890 — werden ergänzt:
 

Seite 4, Ziffer 6, dritte und vierte Zeile werden die Worte „Personal und der Wallmeister“ ersetzt durch „Feuerwerks- und Zeug- und der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen.“

Seite 6, § 2, 2. Der Schluß: „können nach 12jähriger aktiver Beförderung“ lautet künftig: „können bei ihrer Ernennung zu Regiments- und Bataillonswachmeistern befördert werden.“

Seite 6, § 2, 3 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), der Fuß-Artillerie und dem Train dürfen außerordentlich tüchtige Bataillonswachmeister als Regiments- und Bataillonswachmeister in Anrechnung kommen.“

Vizewachmeister wird von dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) im Oktober jeden Jahres bekannt gegeben.“  
Seite 12, Abschnitt III und Seite 13, § 8 erste Zeile ist das Wort „Kochärzte“ zu „Unterkochärzte“.  
Seite 13, § 8 und Seite 14, § 10 sind die Worte „und Kochärzte“ zu streichen.

v. Kaltenborn.

Berlin den 31. März 1892.

Nr. 93.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93.

Nummer des Armeeverordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Uebungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93

zu erlangen sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin, Nr. 68–70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 30 Pf. für das Exemplar

v. Kaltenborn.

## Rationstarif.

— Umgearbeitet in Folge der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern v. 28. 3. 91.  
N. B. Bl. Nr. 5. S. 84. —

### Vorbemerkung:

In diesem Tarif sind nicht berücksichtigt diejenigen Fälle, in welchen auf Grund des § 1 der vorerwähnten Bestimmungen die derzeitigen Inhaber von Stellen, deren Rationsgebühr in Folge Beilegung der Pferdegeldberechtigung herabgesetzt ist, auf Pferdegeld verzichtet haben und demgemäß die frühere Rationsgebühr weiter beziehen.

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen etc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beilegt *1		beilegt *2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
	<b>I. Höhere Truppenbefehlshaber und Inspektoren.</b>					*1. Hierher gehören solche mit mindestens Regiments-Kommandeur-Gebühren und solche, deren Inhaber der Kavallerie, reitenden Artillerie oder dem Train angehören oder, in besonderen Funktionen befindlich, aus diesen Waffen hervorgegangen sind.
1	Für den General-Feldmarschall, General der Infanterie und Kavallerie werden die Rationsgebühren je jedesmal besonders festgesetzt, wenn mit diesen Graden kein besonderes Truppenkommando verbunden ist.					
2	Der kommandirende General eines Armeekorps . . . . .	8	—	—	—	*2. Hierher gehören solche mit weniger als Regiments-Kommandeur-Gebühren, deren Inhaber der Infanterie bz. den Jägern, der fahrenden Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie, den Pionieren oder der Eisenbahn-Brigade einschl. Luftschiffer-Abtheilung angehören oder, in besonderen Funktionen befindlich, aus diesen Waffen hervorgegangen sind.
3	Der General-Inspekteur der Fuß-Artillerie . . . . .	5	—	—	—	
4	Der Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspekteur der Festungen . . . . .	5	—	—	—	
5	Der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens .	3	—	—	—	
6	Der Kommandeur einer Division, sowie jeder Kavallerie-Inspekteur . . . . .	6	—	—	—	



Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen				Bemerkungen
		für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				
		nicht belliegt * 1		belliegt * 2		
schwere	leichte	schwere	leichte	* 1 u. 2. Siehe S 1 des Tarifs.		
7	Der Inspekteur der Feld-Artillerie . . .	3	—	—	—	
8	Der Fuß-Artillerie-Inspekteur . . . . .	3	—	—	—	
9	Der Kommandeur einer Infanterie-, Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Bri- gade und der Landwehr-Inspekteur	5	—	—	—	
10	Der Kommandeur der Eisenbahn-Bri- gade . . . . .	3	—	—	—	
11	Der Ingenieur-Inspekteur . . . . .	3	—	—	—	
12	Der Festungs-Inspekteur . . . . .	—	2	—	—	
13	Der Pionier-Inspekteur . . . . .	3	—	—	—	
14	Der Inspekteur der Jäger und Schützen	3	—	—	—	
15	Der Traindepot-Inspekteur . . . . .	—	2	—	—	
16	Der Artilleriedepot-Inspekteur . . . . .	—	2	—	—	
17	Der Inspekteur der Militär-Telegraphie	—	2	—	—	
18	Der Inspekteur der militärischen Straf- anstalten . . . . .	—	2	—	—	
19	Der Inspekteur der Kriegsschulen . . .	3	—	—	—	
20	Der Inspekteur der Infanterieschulen .	3	—	—	—	
21	Der Inspekteur des Militär-Veterinär- wesens . . . . .	—	2	—	—	
22	Der Inspekteur der Gewehrfabriken . .	2	.	.	.	
<b>II. Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Kaisers und Königs.</b>						In II. Die Generale und Adjutanten, welche etats- mäßige Stellen bei Trup- pen zc. bekleiden, erhalten die Rationen dieser Stellen.
1	Der General-Adjutant . . . . .	6	—	—	—	
2	Der Flügel-Adjutant . . . . .	4	—	4	—	
3	Der General à la suite . . . . .	4	—	—	—	
<b>III. Kriegsministerium.</b>						
1	Der Kriegsminister . . . . .	8	—	—	—	
2	Der Departements-Direktor . . . . .	3	—	—	—	
3	Der Remonte-Inspekteur . . . . .	—	—	—	—	
4	Der Abtheilungs-Chef mit Rang und Gebührnissen eines Brigade-Kom- mandeurs . . . . .	3	—	—	—	
5	Der Abtheilungs-Chef mit Rang und Gebührnissen eines Regiments-Kom- mandeurs . . . . .	2	—	—	—	
6	Jeder andere Stabsoffizier . . . . .	2	—	2	—	In 3. Empfängt als Ab- theilungs-Chef im Kriegs- ministerium je nach seinem Ränge und seinen Gebühr- nissen — siehe Nr. 4 u. 5 — 3 bj. 2 schwere Rationen.

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen				Bemerkungen
		für Stellen ac., welchen Pferdegeld-Berechtigung				
		nicht beiliegt * 1		beiliegt * 2		
schwere	leichte	schwere	leichte	* 1 u. 2. Siehe S. 1 des Tarifs.		
7	Der Hauptmann, Rittmeister oder Lieutenant . . . . .	1	—	1	—	
8	Der Präses einer Remonte-Ankaufskommission als Stabsoffizier . . . . .	3	—	—	—	
	als Rittmeister . . . . .	2	—	—	—	
9	Der Chef der Redigional-Abtheilung siehe XXIV.					
<b>IV. Generalstab.</b>						
<b>Haupt-Stat.</b>						
1	Der Chef des Generalstabes der Armee	6	—	—	—	
2	Die Oberquartiermeister je . . . . .	5	—	—	—	
3	Der Abtheilungs-Chef im großen Generalstabe . . . . .	3	—	—	—	In 3. 5. 6. 11. Die hier bezeichneten Chefs mit dem Range und den Gehältern eines Brigade-Kommandeurs beziehen 5 schwere Rationen.
4	Der Stabsoffizier } im großen General-					
	Der Hauptmann } stabe . . . . .	3	—	2	—	In 4. u. 13. Die unter Ueberweisung zum großen Generalstabe versetzten Premierlieutenants, welche etatsmäßige Hauptmannstellen einnehmen und ihr Gehalt aus denselben beziehen, empfangen die gleiche Rationsgebühr.
5	Der Stab einer Armee-Inspektion:					
	der Chef des Stabes . . . . .	3	—	—	—	
	der Generalstabsoffizier . . . . .	3	—	2	—	
6	Der Generalstab des Kommandos eines Armeekorps:					
	der Chef des Generalstabes . . . . .	4	—	—	—	
	der erste Offizier . . . . .	3	—	3	—	
	der zweite Offizier . . . . .	3	—	3	—	
7	Der Generalstabsoffizier im Generalstabe einer Division, sowie der Generalstabsoffizier bei den Gouvernements von Cöln, Mainz, Metz und Straßburg, bezw. bei den Kommandanturen von Königsberg, Posen und Thorn	3	—	3	—	
<b>Chargen-Rationen.</b>						
8	Der aggregirte Oberst, Oberstlieutenant oder Major . . . . .	3	—	2	—	In 8 u. 9. Aggregirte Generalstabsoffiziere, welche sich bei Truppenkommandos

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht belegt *1		belegt *2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
9	Der aggregirte Hauptmann oder Lieutenant . . . . .  Reben-Etat.	2	—	2	—	(General- und Divisions-Kommandos) befinden, erhalten die Rationsgebühr der wirklichen Generalstabsoffiziere.  Dagegen erhalten Offiziere aus der Armee, welche bei dem Generalstabe auf unbestimmte Zeit überjählig Dienste leisten, sowie diejenigen Hauptleute und Lieutenants des Rebenetats des großen Generalstabes, welche durch A. R. D. zugleich zur Dienstleistung bei dem großen Generalstabe kommandirt sind, während dieser Dienstleistung die Chargenrationen der aggregirten Generalstabsoffiziere. (§ 70, Anmerk., u. § 107, Abs. 1, Zt. R. V. Rglmts.)  In V. Für anderweitig zu ernennende Gouverneure wird die Rationsgebühr in jedem Falle besonders bestimmt.
10	Der Chef der Landesaufnahme . . . . .	5	—	—	—	Dagegen erhalten Offiziere aus der Armee, welche bei dem Generalstabe auf unbestimmte Zeit überjählig Dienste leisten, sowie diejenigen Hauptleute und Lieutenants des Rebenetats des großen Generalstabes, welche durch A. R. D. zugleich zur Dienstleistung bei dem großen Generalstabe kommandirt sind, während dieser Dienstleistung die Chargenrationen der aggregirten Generalstabsoffiziere. (§ 70, Anmerk., u. § 107, Abs. 1, Zt. R. V. Rglmts.)  In V. Für anderweitig zu ernennende Gouverneure wird die Rationsgebühr in jedem Falle besonders bestimmt.
11	Der Abtheilungs-Chef . . . . .	—	2	—	—	
12	Der Stabsoffizier . . . . .	—	2	—	2	
13	Der Hauptmann . . . . .	—	1	—	1	
14	Das Direktionsmitglied beim Zentral-Direktorium der Landesvermessungen	—	2	—	1	
<b>V. Gouverneure, Kommandanten, Platzmajore.</b>						
1	Der Gouverneur von Berlin oder Meß	6	—	—	—	In 5. Generale in diesen Stellungen beziehen schwere Rationen.
2	Der Gouverneur von Köln, Mainz, Straßburg i. E., Ulm . . . . .	4	—	—	—	
3	Der Kommandant von Berlin . . . . .	4	—	—	—	
4	Der Kommandant von Breslau, Coblenz, Danzig, Karlsruhe, Königsberg i. Pr. Magdeburg, Mainz, Meß, Posen, Spandau, Straßburg i. E., Thorn, Ulm. . . . .	3	—	—	—	
5	Der Kommandant der Feste Boyen, von Küstrin, Darmstadt, Driedenhofen, Olaz, Glogau, Graubenz, Neubreisach, Wesel . . . . .	—	2	—	—	
6	Der Kommandant von Wittsch, Köln, Königstein, Pillau, Swinemünde . . . . .	—	2	—	2	
7	Die Kommandanten (pensionirte Stabs-offiziere mit Regimentskommandeur-Rang) für die Truppenübungsplätze Arns, Hagenau, Jüterbog und Senne je . . . . .	—	1	—	—	

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beiliegt *1		beiliegt *2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
8	Der Platzmajor in Berlin . . . . .	—	2	—	1	
9	Der Platzmajor in Breslau, Coblenz, Eöln, Danzig, Darmstadt, Königs- berg i. Pr., Magdeburg, Mainz, Meß, Posen, Rastatt, Spandau, Straß- burg i. E., Thorn, Ulm linkes Donau- ufer und Ulm rechtes Donauufer, Wesel . . . . .	—	1	—	1	Da 9. Platzmajore in anderen Orten erhalten auch als wirkliche Stabsoffiziere oder als Kavallerie-Offiziere keine Rationen.
<b>VI. Adjutanten der Prinzen des Königlichen Hauses, der deutschen Fürsten und Prinzen der fürst- lichen Häuser und der Truppen-etc. Behörden.</b>						
1	Die Adjutanten der Prinzen des König- lichen Hauses, der deutschen Fürsten und Prinzen der fürstlichen Häuser	3	—	2	—	
2	Die Adjutanten des Kriegministers . .	3	—	2	—	
3	Die Adjutanten der Departements- Direktoren im Kriegsministerium je	1	—	1	—	
4	Die Adjutanten bei den Armee-Inspek- tionen . . . . .	3	—	2	—	
5	Die Adjutanten des Chefs des General- stabes der Armee . . . . .	3	—	2	—	
6	Die Adjutanten der Oberquartiermeister	—	2	—	2	
7	Die Adjutanten bei den Generalkom- mandos . . . . .	3	—	3	—	
8	Die Adjutanten bei der General-Inspek- tion der Fuß-Artillerie: der erste . . . . .	—	—	2	—	
	die übrigen je . . . . .	—	—	1	—	
9	Die Adjutanten bei der General-Inspek- tion des Ingenieur- und Pionier- Korps und der Festungen: die beiden ersten je . . . . .	—	—	2	—	
	die übrigen je . . . . .	—	—	1	—	
10	Die Adjutanten bei der General-Inspek- tion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens: der erste . . . . .	—	2	—	1	
	der zweite . . . . .	—	1	—	1	

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beiliegt * 1		beiliegt * 2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
						* 1 u. 2. Siehe S. 1 des Anl.
11	Die Adjutanten bei den Divisions-Kommandos . . . . .	3	—	3	—	
12	Der Adjutant eines Kavallerie-Inspektors . . . . .	3	—	—	—	
13	Die Adjutanten bei der Inspektion der Feld-Artillerie: der Stabsoffizier . . . . .	2	—	2	—	
	der Hauptmann . . . . .	1	—	1	—	
14	Die Adjutanten bei den Fuß-Artillerie- Inspektionen . . . . .	—	—	1	—	
15	Der Adjutant bei einem Infanterie-Bri- gade-Kommando . . . . .	—	—	2	—	
16	Der Adjutant bei der Landwehr-Inspek- tion . . . . .	—	—	—	1	
17	Der Adjutant bei einem Kavallerie-Bri- gade-Kommando . . . . .	3	—	—	—	
18	Der Adjutant bei einem Feld-Artillerie- Brigade-Kommando . . . . .	2	—	2	—	
19	Die Adjutanten bei dem Eisenbahn-Bri- gade-Kommando . . . . .	—	—	1	—	
20	Die Adjutanten bei den Ingenieur-In- spektionen . . . . .	—	—	1	—	
21	Die Adjutanten bei den Festungs- und bei den Pionier-Inspektionen . . . . .	—	—	—	1	
22	Die Adjutanten bei der Inspektion der Jäger und Schützen . . . . .	—	—	—	1	
23	Der Adjutant des Remonte-Inspektors	2	—	—	—	
24	Der Adjutant bei der Traindepot-In- spektion . . . . .	—	1	—	—	
25	Der Adjutant des Präses des Ingenieur- Komitees . . . . .	—	—	1	—	
26	Die Adjutanten bei den Gouvernements von Berlin und Reg . . . . .	—	2	—	2	
27	Die Adjutanten bei den übrigen Gouver- nements . . . . .	—	1	—	1	
28	Die Adjutanten bei den Kommandanturen von Berlin, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Thorn . . . . .	—	1	—	1	
29	Der Adjutant des Direktors der Kriegs- akademie . . . . .	—	1	—	1	

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen etc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen	
		nicht beiliegt * 1		beiliegt * 2			
		schwere	leichte	schwere	leichte		
30	Der Adjutant bei der Inspektion der Kriegsschulen . . . . .	—	1	—	1	* 1 u. 2. Siehe S. 1 des Tarifs.	
31	Der Adjutant bei der Inspektion der Infanterieschulen . . . . .	—	—	—	1		
32	Der Adjutant bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens . . . . .	—	1	—	—		
33	Die Adjutanten bei dem Kommando des Kabinettkorps . . . . .	—	1	—	1		
34	Die Adjutanten bei dem Kommando der Haupt-Kabinettsanstalt . . . . .	—	1	—	1		
35	Der Adjutant des Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission . . . . .	—	—	—	1		
36	Der Adjutant bei der Inspektion der Militär-Telegraphie . . . . .	—	—	—	1		
<b>VII. Infanterie.</b>							
1	Der Regiments-Kommandeur . . . . .	—	3	—	—		
2	Der etatsmäßige Stabsoffizier . . . . .	—	—	—	2		
3	Der Bataillons-Kommandeur . . . . .	—	—	—	2		
4	Der Hauptmann beim Regimentsstabe . . . . .	—	—	—	1		
5	Der Hauptmann und Kompagnie-Chef . . . . .	—	—	—	1		
6	Der Kompagnie-Führer beim Lehr-Infanterie-Bataillon . . . . .	—	—	—	1		
7	Der Regiments-Adjutant . . . . .	—	—	—	2		
8	Der Bataillons-Adjutant . . . . .	—	—	—	1		
9	Die Bezirkskommandeure bei den Bezirkskommandos I und II Berlin je Chargen-Rationen.	—	2	—	—		
10	Der aggregirte Oberst, Oberstlieutenant oder Major . . . . .	—	1	—	1	In 10. In Fällen, in welchen die dienstliche Verwendung der betreffenden Offiziere oder sonst zur Berücksichtigung geeignete Verhältnisse die Verabreichung einer größeren Rationszahl nachweislich erforderlich erscheinen lassen, ist das Generalkommando ermächtigt, bei dem wirklichen Bestehen der Pferde 2 leichte Rationen zu bewilligen, desgleichen auch den überzähligen Majors.	

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen u., welchen Pferdegeb.-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beiliegt * 1		beiliegt * 2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
<b>VIII. Kavallerie.</b>						
1	Der Regiments-Kommandeur . . . . .	4	—	—		
2	Der etatsmäßige Stabsoffizier . . . . .	3	—	—		
3	Der Rittmeister als Eskadrons-Chef . . . . .	3	—	—	In 3. Bei dem Regiment Gardes du Corps sind 6 Ritt- meisterstellen etatsmäßig.	
4	Der Lieutenant . . . . .	2	—	—		
5	Der Regiments-Adjutant . . . . .	3	—	—		
6	Der Regiments-Arzt . . . . .	2	—	—		
Chargen-Rationen.						
7	Der aggregirte Oberst, Oberstlieutenant oder Major . . . . .	3	—	—		
8	Der aggregirte Rittmeister oder Lieutenant	2	—	—		
<b>IX. Feld-Artillerie.</b>						
		Anzahl der Rationen				
		schwere	leichte			
1	Der Regiments-Kommandeur . . . . .	4	—	—		
2	Der etatsmäßige Stabsoffizier . . . . .	3	—	3		
3	Der Hauptmann (überzählige Major) beim Regimentsstabe . . . . .	2	—	2		
4	Der Regiments-Adjutant . . . . .	2	—	2		
5	Der Abtheilungs-Kommandeur . . . . .	3	—	3		
6	Der Chef einer reitenden Batterie . . . . .	3	—	—		
7	Der Chef einer fahrenden Batterie . . . . .	—	—	—	1	
8	Der Abtheilungs-Adjutant . . . . .	2	—	2		
9	Der Lieutenant der reitenden Artillerie	2	—	—		
Chargen-Rationen.						
10	Der aggregirte Oberst, Oberstlieutenant oder Major . . . . .	1	—	1	In 10. Die Bemerkung zu VII. 10. findet auch hier hin- gemäße Anwendung. In X. u. XI. Die zu dem großen Generalstabe zur Dienstleistung kommandir- ten Stabsoffiziere und Hauptleute der Fuß-Ar- tillerie und des Ingenieur- korps erhalten die Chargen- Rationen der aggregirten Generalstabs-offiziere. Siehe IV. 8 u. 9.	
<b>X. Fuß-Artillerie.</b>						
1	Der Chef des Stabes bei dem General- Inspekteur der Fuß-Artillerie . . . . .	3	—	—		
2	Der Regiments-Kommandeur . . . . .	—	3	—		
3	Der Bataillons-Kommandeur . . . . .	—	—	—	2	
4	Der etatsmäßige Stabsoffizier . . . . .	—	—	—	1	
5	Der Kompagnie-Chef . . . . .	—	—	—	1	

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beiliegt * 1		beiliegt * 2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
6	Der Regiments- und der Bataillons- Adjutant je . . . . .	—	—	—	1	
7	Der Artillerie-Offizier vom Platz als Stabsoffizier . . . . . als Hauptmann . . . . .	—	—	—	2 1	Zu 7. Die in einzelnen Festungen vorhandenen zweiten Artillerie-Offiziere vom Platz erhalten 1 leichte Ration.
8	Der Vorstand eines Artilleriedepots als Stabsoffizier . . . . . als Hauptmann in Berlin, Breslau, Cassel, Darmstadt, Hannover, Karlsruhe, Münster, Rastatt, Saarlouis, Schwerin, Stettin, Torgau . . . . .	—	—	—	2 1	
Chargen-Rationen.						
9	Der aggregirte Oberst, Oberstleutenant oder Major . . . . .	—	1	—	1	Zu 9. Die Bemerkung zu VII. 10 findet auch hier sinngemäße Anwendung.
<b>XI. Ingenieur- und Pionier- Korps.</b>						Zu XI. Siehe oben Bemerkung zu X. u. XI.
1	Der Präses des Ingenieur-Komitees . . . . .	3	—	—	—	
2	Der Chef des Stabes der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps zc. . . . .	3	—	—	—	
3	Der Abtheilungs-Chef im Ingenieur-Komitee . . . . .	—	2	—	—	
4	Der Stabsoffizier als Mitglied des Ingenieur-Komitees . . . . .	—	—	—	1	
5	Der Kommandeur eines Pionier-Bataillons . . . . .	—	—	—	2	
6	Der zweite Stabsoffizier, bz. älteste Hauptmann beim Bataillonsstabe . . . . .	—	—	—	1	
7	Der Kompagnie-Chef . . . . .	—	—	—	1	
8	Der Bataillons-Adjutant . . . . .	—	—	—	1	
9	Der Ingenieur-Offizier vom Platz als Stabsoffizier . . . . . als Hauptmann . . . . .	—	—	—	2 1	
10	Der zweite Stabsoffizier bei den Fortifikationen . . . . . Der Stabsoffizier als Lehrer bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule . . . . . als Lehrer bei der Kriegsakademie . . . . .	—	—	—	2 1 1	



Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beilegt *1		beilegt *2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
12	Der Direktor der Militär-Telegraphen- schule . . . . .	—	—	—	1	* 1 u. 2. Siehe S. 1 des Anhangs
13	Der Direktor der Festungsbau- schule . . . . .	—	—	—	1	
	Chargen-Rationen.					
14	Der aggregirte Stabs- offizier . . . . .	—	—	—	1	
	<b>XII. Eisenbahntruppe und Luftschiffer-Abtheilung.</b>					
1	Der Regiments-Kommandeur . . . . .	—	2	—	—	
2	Der etatsmäßige Stabs- offizier . . . . .	—	—	—	2	
3	Der Bataillons-Kommandeur . . . . .	—	—	—	2	
4	Der Hauptmann beim Regiments- stabe . . . . .	—	—	—	1	
5	Der Kompagnie-Chef . . . . .	—	—	—	1	
6	Der Regiments- und der Bataillons- Adjutant je . . . . .	—	—	—	1	
7	Der Stabs- offizier der Luftschiffer-Ab- theilung . . . . .	—	—	—	2	
8	Der Hauptmann der Luftschiffer-Ab- theilung . . . . .	—	—	—	1	
	Chargen-Rationen.					
9	Der aggregirte Stabs- offizier . . . . .	—	—	—	1	
	<b>XIII. Train.</b>					
	Der Bataillons-Kommandeur . . . . .	—	2	—	—	
	<b>XIV. Infanterie-Schieß- schule und Gewehr-Prüfungs- Kommission.</b>					
1	Der Kommandeur der Infanterie-Schieß- schule . . . . .	—	2	—	—	
2	Der Stabs- offizier derselben . . . . .	—	—	—	2	
3	Jedes ordentliche Mitglied derselben . . . . .	—	—	—	1	
4	Der Adjutant des Kommandeurs . . . . .	—	—	—	2	
5	Der Assistent als Adjutant des 2. Stabs- offiziers . . . . .	—	—	—	1	
6	Der Präses der Gewehr-Prüfungs-Kom- mission . . . . .	—	2	—	—	
7	Der 1. Stabs- offizier derselben . . . . .	—	—	—	2	
8	Der 2. Stabs- offizier derselben . . . . .	—	—	—	1	

r.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeb.-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht bezieht *1		bezieht *2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
9	Jedes ordentliche Mitglied derselben . . . . .	—	—	—	1	
0	Der Führer der Versuchskompagnie . . . . .	—	—	—	1	
1	Der Adjutant des Präses . . . . .	—	—	—	1	
<b>XV. Militär-Reit-Institut.</b>						
1	Der Chef des Militär-Reit-Instituts . . . . .	4	—	—	—	
2	Der Direktor der Offizier-Reitschule . . . . .	3	—	—	—	
3	Die Lehrer derselben je . . . . .	3	—	—	—	
1	Der Adjutant des Chefs . . . . .	2	—	—	—	
5	Der Adjutant der Offizier-Reitschule . . . . .	2	—	—	—	
3	Der Direktor der Kavallerie-Unteroffi- zierschule . . . . .	3	—	—	—	
<b>XVI. Feld-Artillerie-Schieß- schule.</b>						
1	Der Kommandeur . . . . .	—	3	—	—	
2	Der Abtheilungs-Kommandeur . . . . .	—	3	—	3	
3	Jeder Lehrer { als Stabsoffizier . . . . .	—	2	—	2	
		—	1	—	1	
4	Der Chef einer Lehr-Batterie . . . . .	—	1	—	1	
5	Die Adjutanten je . . . . .	—	2	—	2	
<b>XVII. Fuß-Artillerie-Schießschule und Versuchskompagnie der Ar- tillerie-Prüfungskommission.</b>						
1	Der Kommandeur . . . . .	—	3	—	—	
2	Jeder Lehrer { als Stabsoffizier . . . . .	—	—	—	1	
		—	—	—	1	
	Der Chef einer Lehr-Kompagnie . . . . .	—	—	—	1	
1	Der Adjutant . . . . .	—	—	—	1	
5	Der Chef der Versuchskompagnie . . . . .	—	—	—	1	
<b>XVIII. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.</b>						
	Der Präses der Ober-Militär-Examina- tions-Kommission . . . . .	3	—	—	—	
	Kriegsakademie: der Direktor . . . . .	3	—	—	—	
	der Stabsoffizier als 1. Direktions- mitglied . . . . .	—	2	—	2	

\*1 u. 2. Siehe S. 1 des Tarifs.

Nr.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen für Stellen zc., welchen Pferdegeld-Berechtigung				Bemerkungen
		nicht beiliegt * 1		beiliegt * 2		
		schwere	leichte	schwere	leichte	
	Hauptleute als 2. bzw. 3. Direk- tionsmitglieder . . . . .	—	1	—	1	
3	Bereinigte Artillerie- und Ingenieur- Schule: der Direktor . . . . .	—	2	—	—	
	der Stabsoffizier als Direktions- mitglied . . . . .	—	2	—	1	
4	Kriegsschulen: der Direktor . . . . .	—	2	—	1	
	die unter den Militärlehrern be- findlichen Rittmeister . . . . .	—	1	—	—	
5	Kadettenanstalten: der Korps-Kommandeur . . . . .	3	—	—	—	
	der Kommandeur der Haupt-Kadetten- anstalt . . . . .	—	2	—	—	
	der Kommandeur eines Provinzial- Kadettenhauses . . . . .	—	2	—	1	
	jeder Stabsoffizier (Bataillons-Kom- mandeure und etatsmäßiger Stabs- offizier) der Haupt-Kadettenanstalt	—	2	—	1	
	die Kompagnie-Chefs der Haupt-Ka- dettenanstalt . . . . .	—	1	—	1	
6	Unteroffizierschulen und Unteroffizier- Vorschulen: der Kommandeur einer Unteroffizier- schule . . . . .	—	—	—	2	
	der Kommandeur einer Unteroffizier- Vorschule . . . . .	—	—	—	1	
	der Hauptmann oder Kompagnieführer- einer Unteroffizierschule . . . . .	—	—	—	1	
	der Adjutant einer Unteroffizierschule	—	—	—	1	
7	Der Direktor der Militär-Turnanstalt	—	1	—	1	
8	Der Kommandeur des Militär-Knaben- Erziehungs-Instituts zu Annaburg als aktiver Stabsoffizier . . . . .	—	2	—	1	
9	Der Vorstand einer Militär-Lehrschmiede — mit Ausnahme desjenigen in Gottesau . . . . .	—	1	—	1	
<b>XIX. Artillerie- und Waffentwesen.</b>						
1	Gewehr- und Munitionsfabriken: Der Direktor einer Fabrik . . . . .	—	2	—	1	

k.	Rationsempfänger	Anzahl der Rationen				Bemerkungen
		für Stellen zc., welchen Verbeleg-Berechtigung				
		nicht beilegt *1		beilegt *2		
schwere	leichte	schwere	leichte	*1 u. 2. Siehe S. 1 des Tarifs.		
	Der Unterdirektor als Stabsoffizier	—	—	—	1	
2	Artillerie-Prüfungs-Kommission:					
	der Präses . . . . .	2	—	—	—	
	jeder Abtheilungs-Chef . . . . .	—	2	—	—	
	jedes Mitglied als Stabsoffizier . . . . .	—	2	—	1	
3	Der Direktor der Oberfeuerwerkerschule	—	—	—	1	
4	Der Inspizient des Feld- bezw. Fuß- Artillerie-Materials . . . . .	—	2	—	1	
5	Die Inspizienten der Waffen bei den Truppen je . . . . .	—	2	—	1	
	<b>XX. Technische Institute der Artillerie.</b>					
1	Der Direktor einer Artillerie-Werkstatt	—	2	—	1	
2	Der Unterdirektor einer Artillerie-Werk- statt als Stabsoffizier . . . . .	—	2	—	1	
3	Der Direktor der Geschütz-Gießerei . . . . .	—	2	—	1	
4	Der Direktor der Geschloßfabrik . . . . .	—	2	—	1	
5	Der Direktor des Feuerwerks-Labora- toriums . . . . .	—	2	—	1	
6	Der Direktor einer Pulverfabrik . . . . .	—	2	—	1	
	<b>XXI. Offiziere von der Armeer. Chargen-Rationen.</b>					
1	Der Generalleutnant oder General- major . . . . .	3	—	—	—	
2	Der Oberst, Oberstleutnant oder Major	—	2	—	2	
3	Der Rittmeister oder Lieutenant der Kavallerie . . . . .	—	1	—	—	
	<b>XXII. Reitendes Feldjäger- Korps.</b>					
1	Der Oberjäger . . . . .	—	—	—	1	
2	Der Feldjäger im Dienst . . . . .	—	—	—	1	
	<b>XXIII. Intendantur.</b>					
	Der Intendant eines Armeekorps . . . . .	2	—	—	—	
	<b>XXIV. Sanitäts-offiziere.</b>					
1	Der Generalstabsarzt der Armeer und Chef der Medizinal-Abtheilung . . . . .	—	3	—	—	
2	Der Korps-Generalarzt . . . . .	—	2	—	—	
3	Der Regimentsarzt bei der Kavallerie siehe VIII.					



2. Beilage zu Nr. 9 des Armeeverordnungs-  
Blattes für 1892.

---

# Bestimmungen

für die

# Uebungen des Benrathtenstandes

im

Statzjahre 1892/93.



---

Berlin 1892.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Rochstraße 68-70.



Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93 und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Berlin, den 31. März 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An  
das Kriegsministerium.





**Bestimmungen**  
für die  
**Übungen des Beurlaubtenstandes**  
im Etatsjahre 1892/93.

---

**I. Im Allgemeinen.**

1. Die Anlagen 1 und 2 ergeben den Umfang für die *Anlage 1 u. 2.* **Übungen** einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 und 2 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Übungsdauer** ist der Eintreff- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 und 2 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere der Reserve sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande, melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Im Uebrigen siehe Ziffer 22 und 23.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc. von

Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere Anordnung der Uebungen erfolgt durch die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Bei dieser Anordnung ist die Einzelausbildung der Mannschaften als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom 1. April bis zur Einstellung der Rekruten, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1892/93 statt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzubrufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

Anlage 3.

5. In Betreff der Uebungs-Formationen enthalten die Anlage 3 und die Verfügung über Aufstellung besonderer Formationen 1892 (Siehe Anmerkung auf Seite 18) die erforderlichen Festsetzungen.

6. Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Infanterie-Regiments, mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie der Fuß-Artillerie oder mehrere, nicht zu Bataillonen vereinigte Landwehr-Uebungs-Kompagnien einer Waffe in demselben Standort, so sind sie der Aufsicht eines Stabsoffiziers — bei der Infanterie des ältesten Hauptmanns — zu unterstellen, welchem in diesem Falle die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs oder detachirten Bataillonskommandeurs beigelegt wird.

Anlage 4.

7. Anlage 4 enthält die Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen. Soweit angängig, sind diese Abgaben, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthast, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere u. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt.

Die Bestellung von Personal nicht in Preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ist ausgeschlossen.

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernischen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat. Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungszahl des VIII. Armeekorps anzurechnen.

10. Reisegebührenisse behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fuß-Artillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der betreffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührenisse.

11. Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör, einschließlich Wischstriche, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegs-Beständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

- b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In Letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu veranschlagen.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

12. Bezüglich der **Munition** siehe 2. Abschnitt XIX. und XX. der Uebungs-Munitions-Vorschrift vom 22. Oktober 1888 bz. Ergänzende Bestimmungen betreffend die Munition 88 vom 20. März 1890.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

An Geschütz-Munition für die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie werden für jede Batterie, welche eine Schießübung abhält, gewährt:

24 schwere Granatschuß C/82	} (Kartuschen aus Geschütz-Blättchen- Pulver.)
mit Feldgranatzünder C/80	
16 schwere Schrapnellschuß C/82 mit Doppelzünder C/86	

Die Bereitstellung der Munition wird auf Erfordern der Generalkommandos seitens der betreffenden Artillerie-Depot-Inspektionen veranlaßt.

Wegen der Munition für die Fuß-Artillerie sind von der General-Inspektion der Fuß-Artillerie Vorschläge einzureichen.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1892 folgende **Eingaben** zu machen:

- a) Von jedem Generalkommando:
  - je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 8 und 9.
- b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
  - eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 8 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 9, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die Generalkommandos anzugeben, in welcher Zahl sie Reservisten zur Bildung von Train-Uebungs-Kompagnien der Reserve für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

## II. Reserve und Landwehr.

### Offiziere.

14. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Waffen-

behörden nach Maßgabe der §. D. zu veranlassen.\*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die §. D. (§ 52, 3 und § 53 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuthellung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebotes zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A 1) maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gehühnisse von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere mit gleicher Bestimmung für den Mobilmachungsfall — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bz. Abtheilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen Dienstleistungen eingezogen werden.

Zu den Unteroffizier-Uebungskursen der Infanterie-Schießschule sind Offiziere des Beurlobtenstandes der Infanterie, welche im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu Kommandiren und zwar:

---

\*) Vor Beginn einer bereits verfügten Uebung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheile eines andern Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

- a) Zu dem Übungskursus bei der Infanterie-Schießschule in Spandau—Kuhleben je zwei Offiziere aus dem Bereich des Gardekorps, I. und II. Armeekorps.
- b) Zu dem Übungskursus auf dem Übungsplatz bei Wesel je zwei Offiziere aus dem Bereich des VII. und X. Armeekorps.
- c) Zu dem Übungskursus auf dem Übungsplatz bei Darmstadt je zwei Offiziere aus dem Bereich des XI. und XV. Armeekorps.

Dieses Kommando beginnt am 12. September und endigt am 22. Oktober. Die Offiziere haben bis zum 1. September ihre Kommandirung der Infanterie-Schießschule direkt mitzutheilen und sich am 12. September in ihren Bestimmungsorten zu melden. Sie erhalten ihre Gebühren an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungs-geld und Servis bz. Quartier von der Infanterie-Schießschule bz. den Übungs-Kompagnien. Die Mitgabe von Burschen (ohne Gewehr) regeln die betreffenden Generalkommandos; die Bekleidung und Ausrüstung derselben bleibt den Truppentheilen überlassen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer dreiwöchigen Übung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlobtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos,\* der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos

\*) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind zu einer Übung nicht heranzuziehen.



ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 24 des Reglements über die Remontirung der Armee beritten zu machen.

18. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feld-Artillerie Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zu Munitions-Staffeln oder Munitions-Kolonnen der Fuß-Artillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

19. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 17 und 18 zur Dienstleistung bei der Infanterie

bz. Feld=Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben erfolgt jedoch, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bz. Feld=Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anlässlich der Uebungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den Generalkommandos überlassen.

#### Ärzte und Hofärzte.

20. Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps=Generalärzte zuvor mit der Medizinal=Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Hof- und Unter-Hofärzten des Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maßgabe des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

#### Mannschaften.

21. Bei der Kavallerie derjenigen Armeekorps, welche kein Kaisermanöver haben, und bei den nicht zu besonderen Kavallerie=Uebungen herangezogenen Regimentern können, nach dem Ermessen der Generalkommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen werden. (Vergl. im Uebrigen F. D. II. 6 und Ausführungs=Bestimmungen zur A. R. D., betreffend Größere Truppenübungen im Jahre 1892.)

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalkommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit

und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Uebungen möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

22. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage; hinsichtlich der Eisenbahn-Brigade, der Luftschiffer-Abtheilung und des Trains siehe Anlage 1.

23. Wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

24. Die Einberufung kann in mehreren Theilen erfolgen.

25. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (§. D. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

26. Die gemäß §. D. § 40, 5 etwa zur Einziehung gelangenden Jäger der Reserve üben, soweit sie dem Bezirk

des	II.	Armeekorps	angehören,	beim	Jäg.-Bat.	Nr. 2,
=	IV.		=	=	=	= 3,
=	VIII.		=	=	=	= 11,
=	X.		=	=	=	= 7,
=	XV. u. XVI		=	=	=	bei den Jäger-Bataillonen des XIV. Armeekorps.

27. Mannschaften des Weurlaubtenstandes des Gardebataillons aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden zu Übungen diesseits nicht herangezogen.

28. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 10) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,\*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

29. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

---

\*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß S. D. § 84,9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

- a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß §. D. § 40, 4 (s. auch Ziffer 38),
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß §. D. § 40, 5a, \*)
- c) die Offizier-Aspiranten zc. aller Waffengattungen (§. D. § 46 — s. auch §. D. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Landwehr-Übungen einberufen werden,
- d) Mannschaften, welche an Stelle des Ausbildungs-Personals für die Ersatz-Reservisten eingezogen werden (s. Ziffer 30),
- e) Wäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 31,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (s. Ziffer 28, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazarethe einzuberufenden Lazareth-gehülfen und Unter-Lazarethgehülfen sowie Krankenwärter (s. Ziffer 33),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bezw. 25. 6. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazarethe einzuberufen sind,
- i) die Zahlmeister-Aspiranten, \*\*)
- k) die im Magazin-Verwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen, \*\*)

---

\*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

\*\*) Die unter i und k genannten Klassen — mit Ausnahme der im Sanitätsdienst Auszubildenden — in gleichem Umfange und in der-

- l) die Militär-Telegraphisten (s. Anlage 5),  
 m) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 6).

*Anlage 5.*  
*Anlage 6.*

30. Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve zu stellende Ausbildungspersonal (s. Anlage 4) können bis zum Schluß dieser Uebungen zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Mannschaften der Reserve im Allgemeinen auf 14 Tage, wo die Theilnahme an den Herbstübungen jedoch in Frage kommt, bis zu sechswochiger Dauer eingezogen werden.

31. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — bis zu 30 Mann für jedes Armeekorps — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Verf. v. 8. 3. 86 Nr. 311/11 M. O. D. bz. v. 25. 5. 87 Nr. 438. 4. 87. B.) heranzuziehen (s. auch Ziffer 39).

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feldbackofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 29e).

32. Bei denjenigen Armeekorps, welche Kaisermanöver haben, finden außer den durch F. D. II. 6 festgesetzten Einziehungen, den unter Ziffer 29 aufgezählten Uebungen besonderer

selben Weise wie bisher. Anstatt der Zahl von 12 der im Sanitätsdienst Auszubildenden können bei jedem Armeekorps 18 Unteroffiziere und Gemeine in derselben Weise wie bisher im Sanitätsdienst ausgebildet werden. Für die Großherzoglich Hessische (25.) Division 9 statt 6 Unteroffiziere und Gemeine. Innerhalb dieser Zahl ist den Generalkommandos überlassen, wie viele Mannschaften in Rücksicht auf den für das Feldverhältniß zu deckenden Bedarf einzuziehen sind.

Ein Ueben von Mannschaften bei den Korpsbelleidungsämtern behufs Ausbildung im Expeditionsdienst etc. findet nur insoweit statt, als dies durch den Abgang von Mannschaften, welche in diesem Dienste auszubilden waren, bedingt ist.

Klassen und den Uebungen besonderer Formationen,\*) bei der Infanterie, den Jägern, der Feld-Artillerie und den Pionieren allgemeine Uebungen der Reserve und Landwehr nicht statt.

33. Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bz. -Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 bz. 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Uebung mit den Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen bz. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Einziehung der Krankenwärter hat in diejenigen Garnisonlazareth zu erfolgen, welche dieselben unterbringen und bekleiden können. Um letzteres zu ermöglichen, kann die Einziehung in kleineren Gruppen nacheinander geschehen. Die Zeit der Einziehung bestimmt das Generalkommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die übenden Krankenwärter sind für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes unterzubringen, zu bekleiden, zu lohnen und zu verpflegen. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, dieselben aus Beständen der Lazarethverwaltungen des

\*) Hinsichtlich dieser Uebungen wird Sonderverfügung ergehen.

Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppenteile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazarethen die Abnutzungsschädigung auf einen Monat, sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon hat in sinngemäßer Anwendung nach § 20,4 der Bekleidungs-Ordnung zu verfahren.

Denjenigen üben den Krankenwärtern, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke seitens des Lazareths gestattet wird, erhalten von letzterem dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

#### Geschäftszimmer-Servis.

34. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

### III. Ersatz-Reserve.

35. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten sind die beiliegenden Bestimmungen maßgebend.

36. Den Jägern sind thunlichst die gewandtesten Mannschaften zu überweisen.

Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperbeschaffenheit und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren, soweit angängig, nicht zuzuweisen.

Hinsichtlich der Auswahl der beim Train Uebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

Anlage 7.



37. Der Beginn der ersten (zehnwöchigen) Uebung ist bei der Fuß-Artillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen auf die Herbstmonate\*) anzu-  
setzen.

Die zweite (sechswöchige) Uebung ist im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen der ersten Uebung abzu-  
halten.

Hinsichtlich der dritten Uebung vergl. Anlage 3.

Bei der Fuß-Artillerie findet die dritte Uebung während der ersten vier Wochen der zehnwöchigen Uebung statt.

38. Die gemäß §. D. § 40, 4 üben den Volksschullehrer der Reserve kommen auf die Zahl der Ersatz-Reserven der zweiten und dritten Uebung nicht in Anrechnung (s. auch Ziffer 29 a). Im Uebrigen gelten für sie die für Ersatz-Reservisten maßgebenden Bestimmungen.

39. Die Generalkommandos werden ermächtigt, Ersatz-Reservisten der Infanterie bei ihrer dritten (vierwöchigen) Uebung, unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfes, statt zum Truppentheil bis zu 40 Mann für das Armeekorps als Bäcker, Schlächter und Maurer — letztere zur Hülfleistung bei Aufstellung der Feldbacköfen u. — für die bei den Herbstübungen zu bildenden Feldbäckereien und Schlächtereien einzu-  
berufen. Es gilt dann für diese Mannschaften das für die aus der Reserve einberufenen Bäcker und Schlächter Festgesetzte (s. Ziffer 31).

Auf Anfordern des Gardekorps hat das III. Armeekorps demselben die in Rede stehenden Mannschaften — unter Anrechnung auf seine eigene Uebungszahl — zu stellen.

40. Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in  
fernen Unterkunft finden können.

---

\*) Hierbei ist auf die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korps-  
bezirken gebührende Rücksicht zu nehmen.

# Anlagen.

---

## Zusammen

über den Umfang der Uebungen der Reserve

Es sind einzu

welchem Armee- korps	der Infanterie		den Jägern	der Feld- Artillerie	der Fuß- Artillerie	den Pionieren	der Eisenbahn- Brigade	der Luftschiffer- Abtheilung
	aus der Re- serve	aus der Landwehr		aus dem Beur- laubtenstande der Feld-Ar- tillerie bz. der Kavallerie †)				
1	2a*)	2b*)	3*	4*)	5*)	6*)	7*)	8
G.	3110	4870	380	800	5000	3000	600 der Reserve auf 20 Tage	132 der Reserve auf 20 Tage und 40 der Landwehr auf 14 Tage
I.	3200	2540	110	500				
II.	1710	2530	160	500				
III.	3670	8000	320	1200				
IV.	2270	3470	240	800				
V.	1990	3000	160	600				
VI.	4610	4870	220	800				
VII.	3670	5800	190	1200				
VIII.	—	4800	—	—				
IX.	2830	4400	320	1000				
X.	2260	3470	160	800				
XI.	3390	5340	240	1200				
(einschl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)								
XIV.	—	4800	—	—				
XV.	860	1140	60	200				
XVI.	—	—	—	—				
XVII.	2930	2070	140	400				
Summe	36500	61100	2700	10 000				
	97 600							

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. § 40,7).

\*) Siehe Bemerkung 2.

Anlage 1.**Stellung**

Landwehr im Etatsjahre 1892/93.

sehen bei			Bemerkungen.
dem Train			
aus der Reserve des Trains auf 16 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai	zur Bildung von Sanitäts- Detachements auf 12 bz. 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
200	25	200	<p>1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feld-Artillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahreshälfte.</p> <p>Mannschaften, welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizierspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 pCt. Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstthuere. Wird die höchste zulässige Zahl von 10 pCt. an Unteroffizieren bz. Unteroffizierdienstthuere nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdienstthuere doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworbenen Kopffärken hat daher nicht stattzufinden.</p> <p>3. Die bei den Jägern, der Feld-Artillerie, der Fuß-Artillerie, den Pionieren und zur Bildung von Sanitätsdetachements einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.</p>
80	100	—	
160	50	—	
240	25	200	
405	25	—	
160	50	200	
200	50	200	
260	25	—	
265	25	—	
300	50	—	
200	50	—	
480	50	200	
200	25	—	
—	50	—	
—	50	—	
200	100	—	
3350	750**)	1000	
	(Gefreite bezw. Gemeine)		
	5100		

\*\*\*) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Berechnung (s. Biffer 28).

## Zusammen

über den Umfang der Uebungen der

1	2.	3.	
Aufzubringen bz. einzuziehen im Bereich welchen Armeekorps	von der Infanterie	von den Jägern	
	zur 1. (10- wöchigen) Uebung	zur 1. (10-wöchigen) Uebung	
	in Kom- pagnien zu etwa 100 Mann	Jäger-Bataillon, bei welchem die Uebung stattfindet	in Abthei- lungen zu 25 Mann
des I. . . . .	630	Bat. Graf Dord von Wartenburg	25
"  II. . . . .	595	—	—
"  III. . . . .	810	Bat. Nr. 3	25
"  IV. . . . .	675	"  "  4	25
"  V. . . . .	595	Bat. von Neumann	25
"  VI. . . . .	675	Bat. Nr. 6	25
"  VII. . . . .	1040	"  "  7	25
"  VIII. . . . .	675	"  "  8	25
"  IX. . . . .	630	"  "  9	25
"  X. . . . .	595	"  "  10	25
"  XI. (einschließl. der Großherzoglich Hess. [25.] Division) . . . . .	900	"  "  11	25
des XIV. . . . .	595	"  "  14	25
"  XV. . . . .	300	—	—
"  XVI. . . . .	300	—	—
"  XVII. . . . .	595	Bat. Nr. 2	25
Zusammen . .	9610		300

Anlage 2.

### Stellung

Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1892/93.

4.	5.	6.	7.	8.
von der Fuß-Artillerie		von den Pionieren	vom Train	Zu einer 2. bz. 3. Uebung:
zur 1. (10-wöchigen) Uebung		zur 1. (10-wöchigen) Uebung	zur 10-wöchigen Uebung	
Fuß-Artillerie-Regiment 26., bei welchem die Uebung stattfindet	in Kompagnien zu 50 Mann	in Kompagnien zu 42 Mann	in Kompagnien zu 50 (bz. 60 und 90) Mann	
Fuß-Art. = Regt. von Linger	100	42	50	Zu einer 2. (6-wöchigen) bz. 3. (4-wöchigen) Uebung sind — abgesehen vom Train — alle diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche im Vorjahre die 1. bz. 2. Uebung abgeleistet haben. Auch können aus früheren Jahren zur Deckung etwaigen Ausfalls Ersatz-Reservisten zu einer 2. bz. 3. Uebung herangezogen werden, soweit hierdurch bei jeder dieser Uebungen die für die 1. Uebung festgesetzten Zahlen nicht überschritten werden.
" von Hinderlin	100	42	50	
" Nr. 11	50	42	60	
" Ende	100	42	50	
" Nr. 5	100	42	50	
" von Dieskau	100	42	50	
" Nr. 7	100	42	50	
" Nr. 8	50	42	50	
Bat. Nr. 9	50	42	50	
} Regt. General- } } Feldzeugmeister }	50	42	50	
	100	42	90	
Bat. Nr. 14	50	42	50	
Regt. Nr. 10	100	42	50	
" = 8	50	42	50	
" = 11	50	42	60	
	1150	630	810	

## Übungs- des Beurlaubten

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie.	üben im Allgemeinen bei den Linientruppen ohne besondere Formation; über Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.	üben in Kompagnien; wo mehrere denselben Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden. In der Regel in Standorten der Infanterie. Über Ausnahmen ergeht Sonderverfügung.
Jäger	üben bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	—
Feld-Artillerie.	üben im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter.	üben im Allgemeinen in besonderen Batterien.
Fuß-Artillerie.	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere.	üben im Anschluß an die Pionier-Bataillone.	
Eisenbahn-Brigade.	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Armee.	
Luftschiffer-Abtheilung.	wie vor.	
Train.	üben in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der Generalkommandos.	

Anlage 3.**Formationen**

Landes 1892/93.

**Ersatz-Reservisten\*)**

1. zehnwöchige Übung.	2. sechswöchige Übung.	3. vierwöchige Übung.
üben in besonderen Kompagnien, welche bei Infanterie-Regimentern in deren Standorten gebildet werden.	wie 1. Übung.	werden in die Linien-Kompagnien eingestellt.
üben bei den Bataillonen in besonderen Abtheilungen.	werden den vorhandenen Abtheilungen der 1. Übung zugetheilt.	wie oben.
—	—	—
—	—	—
üben in besonderen Kompagnien.	werden den vorhandenen Kompagnien der 1. Übung zugetheilt.	wie 2. Übung.
üben in besonderen Kompagnien bei den Pionier-Bataillonen.	werden den vorhandenen Kompagnien der 1. Übung zugetheilt.	werden in die Linien-Kompagnien eingestellt.
—	—	—
—	—	—
üben in besonderen Kompagnien bei den Train-Bataillonen.	—	—

\*) Bei dem Gardekorps werden Ersatz-Reservisten nicht eingezogen.



## Abgaben des Friedensstandes

(Diese Abgaben sind in den ange deuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Dienst mitübertrage

Nr.	Übungsformation	Aus dem Friedensstand		
		Offiziere	Unteroffiziere zc.	Ärzte
<b>I. Reserv.</b>				
1.	Landwehr-Infanterie- oder Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt
2.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet.	—	—	—
3.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien sowie die etwa bei den Jägern, Pionieren und der Eisenbahn-Brigade zu bildenden Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (s. auch unter Ziffer 14 — letzter Absatz —), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
5.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Stabsmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

## an die Uebungsformationen.

### Anlage 4.

stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen eine weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes verfügt werden. Eine weitere Bestellung von Aerzten und Lazarethgehilfen, als Standort von Truppentheilen ist, deren Aerzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche werden könnte.)

s i n d a b z u g e b e n :		Bemerkungen
Lazareth- gehilfen	außerdem	

### und Landwehr.

1—2. (Die einzelnen Kompagnien er- halten in diesem Falle keine Laza- rethgehilfen.)	1 Zahlmeister- Aspirant als Rechnungs- führer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Fuß-Artillerie-Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppentheils üben, ein Geschützrohrrarbeiter.
—	1 Feuerwerks- offizier, 3 Feuerwerker.	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
1	1 Trompeter. Der rothärzt- liche Dienst ist, soweit an- gängig, durch einen Rotharzt desselben Standortes mit zu versetzen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Nr.	Übungsformation	Aus dem Friedensstand		
		Offiziere	Unteroffiziere zc.	Ärzte
6.	Sanitäts-Detachement	1 Detachementsführer, möglichst Rittmeister. (Derfelbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als dienstthuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Bewachung der Gespanne und Fahrzeuge.	2 Stabsärzte 4 Assistenzärzte,
II. Ersatz				
7.	Infanterie-Kompagnie zu 100 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuener).	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuener, 7 Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstthuende Gefreite, 7 Gefreite,	—
8.	Jäger-Abtheilung zu 25 Mann.	1 Sekondelieutenant	2 Oberjäger bz. Oberjägerdienstthuende Gefreite, 2 Gefreite.	—
9.	Fuß-Artillerie-Kompagnie zu 50 Mann.	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer,	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuener,	—
10.	Pionier-Kompagnie zu 42 Mann.	2 Sekondelieutenants (für einen derselben nöthigenfalls 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuener).	5 Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstthuende Gefreite, 5 Gefreite.	—
11.	Train-Kompagnie zu 50 bis 60 Mann. (Bezüglich der beim XI. Armeekorps zu bildenden Kompagnie zu 90 Mann siehe den Hinweis in der Ueberschrift dieser Anlage.)	1 Premierlieutenant als Kompagnieführer, 1 bis 2 Sekondelieutenants.	1 Wachtmeister bz. Unteroffizier als Wachtmeisterdienstthuener, 1 Unteroffizier als Quartiermeister, 4 Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuende Gefreite, 4 Gefreite.	—
12.	In Barackenlagern für 2 bis 8 Kompagnien derselben Waffe.	1 Stabsoffizier oder älterer Hauptmann. Sind demselben 4 oder mehr Kompagnien unterstellt, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier oder Gefreiter als Schreiber.	—
13.	In jedem Barackenlager	—	—	1 Assistenzarzt übersteigt die Kopfstärke der Mannschaften die Stärke von 1000 Köpfen. 1 Stabsarzt 1 Assistenzarzt

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazareth- gehülften	außerdem	
2 Oberlaza- rethgehülften oder Lazareth- gehülften, 2 Unter-Laza- rethgehülften.	Burschen für die einberufe- nen Offiziere sind von den bezüglt. Train- Bataillonen zu stellen.	Die Aerzte des Friedensstandes sind von der Ka- vallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den be- züglichen Train-Bataillonen zu stellen.
<b>Reserve.</b>	—	
—	—	
—	Spielente und Handwerker nach Bedarf.	
—		Für jede Fuß- Artillerie- Kom- pagnie 1 Schlosser
—	—	
—	1 Zahlmeister- Aspirant. 1 Ordnungsg.	Wo mehr als vier Kompagnien vereinigt sind, ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister-Aspirant. Wo 12 Kompagnien gleichzeitig üben, ist ein Zahl- meister statt dieses Aspiranten zu kommandiren.
3 Lazareth- oder Unter- Lazareth- gehülften.	—	Die Heranziehung der Feuerwerks-offiziere und Feuerwerker regelt bei der Fuß-Artillerie die General- Inspektion.

Anlage 5.**Uebersicht,**

betreffend die Uebungen der Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes  
an den Festungs-Telegraphen.

(Vergl. Verfügung des Kriegsministeriums vom 25. 1. und 9. 3. 81  
Nr. 272/1 bz. 59/3 A.).

Laufende Nummer	Festungs- Telegraph, an dem geübt wird.	Zeitpunkt für den Beginn der Uebung	Es können gleichzeitig üben  Mann	Armeekorps, welchem die Mannschaften angehören	Bemerkungen.
1.	Königsberg i. Pr.	19. Juni 1892	28	I.	1. Der Zeitpunkt für den Beginn der Uebungen ist so gewählt, daß dieselben in vollen Wochen erledigt werden können u. nicht mit den Ausbildungskursen der Festungs-Telegraphen zusammen fallen.  2. Die Telegraphisten der Garde aus den übrigen Korpsbezirken in denjenigen Festungen, in welchen die Mannschaften der betreffenden Armeekorps üben
2.	Thorn . . . . .	19. Juni 1892	18	II.	
3.	Eilftrin . . . . .	19. Juni 1892 und event. 3. Juli 1892	je 20	Bom Gardekorps aus den Bezirken des II., III. und IV. Armeekorps (s. nebenstehende Bemerkung 2). III.	
4.	Magdeburg . . . . .	19. Juni 1892	32	IV. u. IX.	
5.	Posen . . . . .	19. Juni 1892	28	V.	
6.	Reiße . . . . .	19. Juni 1892	12	VI.	
7.	Cöln . . . . .	19. Juni 1892	36	VII. u. X.	
8.	Rainz . . . . .	19. Juni 1892 und event. 3. Juli 1892	je 14	VIII. u. XI.	
9.	Strasbourg i. E.	19. Juni 1892 und event. 3. Juli 1892	je 30	XIV. u. XV.	
10.	Metz . . . . .	19. Juni 1892	30	XVI.	
11.	Danzig. . . . .	19. Juni 1892	18	XVII.	

## Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:
 

a) des	I. Armeekorps . . .	15 Mann,
b) =	II. " . . .	20 "
c) =	V. " . . .	20 "
d) =	VI. " . . .	60 "
e) =	VIII. " . . .	60 "
f) =	XIV. " . . .	25 "
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 5.)
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.
4. Werden an einem Orte 30 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen, so sind dieselben einem Offizier zu unterstellen; auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.
5. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die bestimmungsmäßigen Zulagen.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf § 24 bz. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
7. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. 11. 92 mitzutheilen.



**Bestimmungen**  
für die  
**Ausbildung der Ersatz-Reservisten.**

---





1. Die Ersatz-Reservisten sind im Allgemeinen dazu bestimmt, im Kriege frühzeitig als Ersatz nach dem Kriegsschauplatz nachgesendet zu werden. Es kommt daher darauf an, sie bereits im Frieden an Mannszucht zu gewöhnen, sie marschfähig und mit dem Gebrauch der Waffe vertraut zu machen. (F. D. Einl. 1—4.)

Da sie zu selbständigen Truppenkörpern nicht zusammengezogen werden, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen eines durchgebildeten Truppentheils ihren Dienst zu erfüllen; bei ihrer Ausbildung ist daher der Hauptwerth auf ihre Einzel-Ausbildung zu legen. Bajonettfechten ist überhaupt nicht, Turnen nur insoweit zu betreiben, als es die feldmäßige Durchbildung erfordert; eine Uebung des nur Parademäßigen ist ausgeschlossen.

2. Bei der Infanterie und den Jägern ist auf die Gefechts-Ausbildung besonderer Werth zu legen. Im Uebrigen müssen am Schluß der ersten Uebung die Ersatz-Reservisten der Infanterie und der Jäger befähigt sein, im Zuge zu exerziren und in diesem Rahmen Verwendung zu finden. Bei der zweiten und dritten Uebung sind die Kompagnieschule und die verschiedenen Zweige des Felddienstes mit ihnen durchzunehmen.

Zum Garnisonwachtdienst sind dieselben bei jeder Uebung nur einmal heranzuziehen.

3. Für die Schießübungen der Ersatz-Reservisten der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

- a) Im Allgemeinen. In Bezug auf das Erfüllen der Bedingungen, wo solche gestellt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 103, in Bezug auf den Anzug die der Nr. 91 und 143 der Schießvorschrift für die Infanterie 1889.

Für die vorbereitenden Uebungen zum gefechtsmäßigen Schießen, welche bereits während der ersten Einziehung vorzunehmen sind, sowie für das gefechtsmäßige Schießen mit scharfen Patronen bei späteren Einziehungen gelten die im VII. Abschnitt der gedachten Schießvorschrift gegebenen Grundsätze.

- b) Im Besonderen.

### I. Uebung (45 Patronen).

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Strich,	Für jede der Uebungen 5—9 müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiten.
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	
3	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe,	
4	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

### Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

Nr.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügende Leistungen.	Bemerkungen.
5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	Nach Beendigung der Hauptübung noch vorhandene Munition ist zur Nachhülfe für solche Schützen zu verwenden, welche die Bedingungen bei An. der Vorübung nicht erfüllt haben oder bei An. der Hauptübung hinter den als genügend bezeichneten Leistungen zurückgeblieben sind.
6	200	liegend aufgelegt	Kniescheibe	3 Figuren,	
7	300	knieend	Zfache Figurscheibe	2 Figuren,	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer,	
9	150	stehend freihändig	Figurscheibe	2 Figuren.	

### II. Uebung (40 Patronen).

#### Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Bedingungen.	Für jede der Uebungen Nr. 4-7 sowie für das gefechtsmäßige Einzelschießen müssen je 5 Patronen verfügbar bleiben, und ist also nöthigenfalls ohne Erfüllung aller Bedingungen der Vorübung vorwärts zu schreiben.
				3 Treffer, 1 Strich im Spiegel,	
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe,	
3	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe.	

### Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.

4	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	Genügende Leistungen.	Wie zu Nr. 9 der I. Uebung.
				2 Figuren,	
5	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren,	
6	400	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	4 Treffer,	
7	150	knieend	Kniescheibe	2 Figuren.	

Gefechtsmäßiges Einzelschießen. Mindestens 5 Patronen, ferner die etwa noch erübrigten Patronen.

**III. Uebung (40 Patronen).**  
**Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.**

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 1 Spiegel, 24 Ringe,	Für jede der Uebungen 3 und 4 müssen je 5, für das gefechtsmäßige Schießen mindestens 15 Patronen verfügbar bleiben, was ist also nöthigenfalls ohne Er- füllung der Bedingun- gen der Vorübung vor- wärts zu schreiten.
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 21 Ringe.	

**Hauptübung. Ohne Bedingungen, je 5 Schuß.**

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügende Leistungen.	
3	500	liegend aufgelegt	Sektions- scheibe	3 Treffer	
4	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	Wie zu Nr. 9 der I. Uebung.

Gefechtsmäßiges Schießen. Einzelschießen: 5 Patronen;  
 Gruppenschießen und, wenn irgend angängig, auch in  
 größeren Abtheilungen: Rest der Patronen.

4. Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fuß-  
 Artillerie und Pioniere treffen die obersten Waffenbehörden Be-  
 stimmung, desgleichen für die Ersatz-Reservisten der Jäger,  
 insoweit nicht vorstehende Festsetzungen auf sie Anwendung  
 finden.

Bei der Fuß-Artillerie findet während der 3. Uebung eine  
 Schießübung mit dem Gewehr 91 nicht statt.

Die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie, der Pioniere und  
 des Trains sind zum Garnisonwachtdienst nicht heranzuziehen.

Muster zur:

Anlage 8.

## Bahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offizier-Aspiranten zc., welche bei Truppen bz. Behörden des Befehlsbereiches des zc. (Generalkommandos oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1892/93 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

---

**Bemerkung:** Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fuß-Artillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen) haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-Brigade und der Luftschiffer-Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nachzuweisen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bz. inaktive)										
	Stabsoffiziere, Bezirkskomman- deure (Ziffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Ziffer 15)	Adjutanten für fließtretende Kommandobehörden zc. (gemäß Ziffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie				Kavallerie (aus- schließlich berjeni- gen bei der Felb- Artillerie, ein- schließlich berjeni- gen beim Train)		Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitions- Kolonnen bestimmten)	
				auf 13-14 Tage	auf 4 bis aus schließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13-14 Tage	auf 4 bis aus schließlich 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 13-14 Tage	auf 4 bis aus schließlich 8 Wochen
Stabsoffiziere											
Hauptleute u. Rittmeister											
Premier- leutenants											
Sekonde- leutenants											
Summe											
Hiervon waren zu freiwilliger Dienst- leistung ein- gezogen:											
a. aus der Landwehr 1. Aufgebotes											
b. aus der Landwehr 2. Aufgebotes											
c. inaktive Offiziere.											





# Baßten-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armee-corps aufzustellen)

über die seitens des nten Armee-corps im Etatsjahre 1892/93 zu Uebungen herangezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Uebungsklassen — einschließlich der Mannschaften des Gardel-corps —

Leistende Nr.	Es sind eingezogen bz. gelangen im Etatsjahre 1892/93 noch zur Einziehung	Biffer zc. der vorliegenden Bestimmungen	Uebungsdauer	für das Gardel-corps		Im eigenen Corpsbezirk		Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage?													
				Unter-offiziere	Ge-meine	Unter-offiziere	Ge-meine	Unter-offiziere		Gemeine											
								à 90 Pf.	à 85 Pf.	à 40 Pf.	à 35 Pf.										
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermandövern gemäß §. D. II. 6 letzter Absatz (nach Waffengattungen getrennt) und zu den besonderen Kavallerie-Uebungen	—																			
2.	Reservisten der Kavallerie, be- wehuf möglicher Erhöhung der Ausrüststärke . . . . .	} 21																			
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rüd- marfches der Truppen aus dem Mandövr in ihre Stand- orte . . . . .																				
4.	Vollfchullehrer der Reserve .		29a																		
5.	FrühereEinjährig-Freiwilige, die nicht Offizier-Aspiranten find — nach Waffengattun- gen getrennt — . . . . .	29b																			
6.	An Stelle des Ausbildungs- personals für die Ersatz- Reservisten . . . . .	29d. 30																			
7.	Hülfshänder zc. der Reserve während der Herbstübungen	29e. 31																			
8.	Unteroffiziere für Train-Ko- lonnen der Telegraphen- Abtheilungen . . . . .	28 u. 29f.																			
9.	Lazarethgehülfen (Lazareth- gehülf. u. Unter-Lazarethgehülf- ten getrennt) . . . . .	29g. 33																			
10.	Geistliche i. Garnisonlazarethen	29h																			
11.	Zahlmeister-Aspiranten . . . .	29i																			
12.	Fürd. Magazin-Verwaltungs- dienst . . . . .	29k																			
13.	Für den Sanitätsdienst . . . .																				
14.	Militär-Telegraphisten . . . .	29l. Anl. 5.																			
15.	Arbeitsoldaten . . . . .	29m. Anl. 6.																			
16.	Bei den Befleibungsämtern . .	} Anmerkung zu 29 i u. k. 2. Abthg. Anlage 2, Spalte 8.																			
17.	Ersatz-Reservisten z. 2. Uebung																				
18.	„ „ „ 3. „																				
				Summe																	

**Bemerkungen.**

- a. Etwalge verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.
- b. In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird nur dann einer Mittheilung entgegengesehen, wenn die zugewiesenen Uebungsstätten in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.
- c. Die Mannschaften, welche gemäß §. D. § 40, s in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.
- d. In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Uebungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im Ganzen an sämtliche eingezogene Unteroffiziere und Gemeine Uebung gezahlt ist.

Bebrudt in der Königl.ichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,  
Berlin SW., Kochstraße 63-70.

21
29a
29b
29d. 30
29e. 31
28 u. 29f.
29g. 33
29h
29i
29k
29l. Anl. 5.
29m. Anl. 6.

besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedi

**Nr. 94.**

**Anderweite Benennung des 6. Brandenburgischen Infanterie-**

**Regiment Nr. 52** fortan den Namen Infanterie-Regiment von Alvenslöh führt. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt

Berlin den 30. März 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur

2. Der erste Informationskursus beginnt am 5. April und endet am 13. April. Der zweite Informationskursus beginnt am 24. Mai und endet am 1. Juni. Der dritte Informationskursus beginnt am 12. Juli und endet am 20. Juli. Der vierte Informationskursus beginnt am 11. Oktober und endet am 19. Oktober.
3. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8<sup>30</sup> Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Nuhleben (in Ueberrock und Mütze), und zwar die Offiziere des 1., 2. und 3. Informationskursus beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 4. Informationskursus beim Inspekteur der Infanterieschulen zu melden. Eine persönliche Meldung beim Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.
4. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse der Infanterie-Schießschule namhaft zu machen.
5. Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß § 25, 1 der Reiseordnung — die charginmäßigen Lagegelber gewährt.
6. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Garnisonbrotgeld für Spandau.
7. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
8. Die Reisekosten und Lagegelber für die Reisen von der Garnison nach Spandau und zurück, einschließlich der Lagegelber für die Dauer des Kursus, liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Etatskapitels 34.

il und endet am 13. April. Der zweite Inf.  
 am 1. Juni. Der dritte Informationskursus  
 i. Der vierte Informationskursus beginnt am  
 ihres Kursus 8<sup>30</sup> Vormittags am Schieß-  
 den (in Ueberrod und Rüge), und 1902 in  
 beim Kommandeur der Infanterie-Schieß-  
 spekteur der Infanterieschulen zu werden. Ge-  
 erlin bz. den Kommandanturen von Berlin an  
 wird seitens der Infanterie-Schießschule zu  
 spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurs-  
 nehmen — mit Ausnahme derjenigen an  
 Anordnung — die Chargenmäßigen Lager-  
 der des Kommandos in der Verpflegung der  
 Garnisonbrotageld für Spandau.  
 Verwaltungen ist ausgeschlossen.  
 in der Garnison nach Spandau und zurück,  
 in die Truppenteile für Regim.

Kriegsministerium.

Nr. 96.

Abänderung der Instruktion zum Reit-Unterricht für die Kavall  
 Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der obenbezeichneten Instr

I. Theil.

Seite 103/104, Schluß-Bestimmung. Die Ueberschrift sowie d  
 streichen. Dafür ist zu setzen:

Schlußbemerkung.

Bei richtiger Anwendung der aufgeführten Lektionen und bei gr  
 Rekrut nach halbjähriger Dienstzeit soweit ausgebildet sein, daß er beim G  
 bares Glied des Ganzen abgeben und die an ihn zu stellenden Anforderu  
 Während der ersten Monate der Ausbildung (Herbst) ist besond  
 es das Wetter gestattet, den jungen Reiter möglichst lange im Freien re  
 sowie das Reiten über Hindernisse üben zu lassen.

Hierbei ist auf einen losgelassenen, den Bewegungen des Pferdes  
 Führung mit der Faust zu sehen. Mit diesen Uebungen ist erst dann zu  
 maßen fest auf dem Pferde sitzt. Bei Regimentern, welche erst spät von  
 wird dieser Termin dementsprechend hinauszuschieben sein. Durch die Lär  
 Pferde soll angestrebt werden, dem jungen Reiter eine gute Grundlag  
 desselben zu läten. In das darauf in der Bahn zur Winterzeit weiter

Berlin den 30. März 1892.

## Nr. 97.

**Verordnung vom 28. Mai 1887 festgestellten Orts-Klassen-Eintheilung.**  
 macht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. d. M. — bekannt  
 gesetz-Blatt, Seite 340) die nachstehend verzeichneten Orte vom Tage der  
 erenjenigen Servisklassen angehören, welche bei jedem derselben vermerkt sind.

Orten der Staaten und Verwaltungsbezirke	Servis- Klasse.
Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen . . .	III.
Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen . . .	II.
Preußen, Regierungsbezirk Schleswig . . .	III.
Preußen, Regierungsbezirk Bromberg . . .	II.
Elfaß-Lothringen, Bezirk Lothringen . . .	III.
Elfaß-Lothringen, Bezirk Ober-Elfaß . . .	III.
Preußen, Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. .	II.
Elfaß-Lothringen, Bezirk Lothringen . . .	II.

eris vom 29. d. M. ab, der höhere Wohnungsgeldauschuß in Gemäßheit  
 Gesetzes vom 1. April d. J. ab zahlbar.

v. Kaltenborn.

Berlin den 31. März 1892.

## Nr. 98.

**Verordnung auf dem böhmischen Kriegsschauplatz von 1866.**

Erhaltung der Denkmäler auf dem Königgräzer Schlachtfelde, Advokat  
 hat sich erboten, die Eigenthumsverhältnisse der preussischen Krieger-  
 schauplatz von 1866 unentgeltlich in den Grundbüchern sicher stellen zu  
 und Angehörigen der Gefallenen wird anheingeegeben, die seiner Zeit  
 ionstigen Urkunden über die Denkmalsplätze dem Genannten im Original  
 fi zu dem angegebenen Zwecke zu übersenden.

v. Kaltenborn.

Berlin den 1. April 1892.

## Nr. 99.

**Verordnungen beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.**

nten Armeekorps nachstehende Garnison-Veränderungen eingetreten:  
 liefa untergebracht gewesene 9. fahrende Batterie des 1. Feld-Artillerie-  
 ist endgültig nach Dresden verlegt worden.

den Regimentsstab, sowie die 2. und 3. Abtheilung des 3. Feld-Artillerie-  
 bisher in Freiberg bz. Rospwein, ist Niesfa bestimmt worden; bis Mitte  
 die Unterkunft auf dem Schießplatz bei Zeithain.

v. Kaltenborn.

Uebers

ber

Commandirungen zur In

für 1892

---

Es find zu

zum 1. Informationskursus vom 24. 5. bis 1. 6. 92		zum 3. Informationskursus vom 12. 7. bis 20. 7. 92		zum 4. Informationskursus vom 11. 10. bis 19. 10. 92		zum 1. Lehrkursus vom 3. 3. bis 13. 4. 92		zum 2. Lehrkursus vom 21. 4. bis 1. 6. 92		zum 3. Lehrkursus vom 9. 6. bis 20. 7. 92		zum 4. Lehrkursus vom 25. 7. bis 3. 9. 92	
3.		4.		5.		6. 7.		8. 9.		10. 11.		12. 13.	
erflieutenants der Majors				Regiments-Kommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere.		Hauptleute Lieutts.		Hauptleute Lieutts.		Hauptleute Lieutts.		Hauptleute Lieutts.	
1		1		2		12	6	.	.	.	.	.	.
1		1		2		12	6	.	.	.	.	.	.
1		1		2		12	6	.	.	.	.	.	.
1		1		2		12	6	.	.	.	.	.	.
1		1		2		12	6	.	.	.	.	.	.
1		1		2		.	.	12	6	.	.	.	.
1		1		2		.	.	.	.	.	.	11	6
1		1		2		.	.	.	.	.	.	11	6
1		1		2		.	.	11	5	.	.	.	.
1		1		2		.	.	.	.	11	5	.	.
1		1		1		.	.	.	.	11	6	.	.
1		1		1		.	.	.	.	11	6	.	.
1		.		1		.	.	.	.	6	3	.	.
1		1		1		.	.	.	.	11	5	.	.
1		1		1		.	.	1	5	.	.	.	.
1		1		1		.	.	12	5	.	.	.	.
1		1		1		.	.	.	.	.	.	11	6
1		1		1		.	.	12	5	.	.	.	.
1		1		1		.	.	.	.	.	.	1	6
.		.		.		.	.	.	.	4	3	4	1
2		.		.		.	.	1	.	4	2	6	4
1		1		.		.	.	1	4	2	.	4	.
.		.		.		.	.	.	.	.	.	2	1
22*)		19**)		29***)		60	30	60	30	60	30	60	30

Militär-Kabinetts 1 Offizier.  
 Generalstabes 2 Offiziere, das Kriegsministerium 1 Offizier.  
 = 1 Offizier, = 2 Offiziere.

**K o m m a n d i r e n :**

zu Arbeitszwecken vom 18. 2. bis 1. 6. 92			zu Arbeitszwecken vom 8. 6. bis 3. 9. 92			vom 1. 2. bis 3.9.92	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Hornist.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Hand- werker*)	Hornist.	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Hand- werker*)	Hornist.	Gemeine als Schül.
.	.	.	1	14	1 Schuh- macher	.	5
.	.	.	1	14	1 Tischler	.	5
.	.	.	1	14	1 Schneider	.	5
.	.	.	.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	5
.	.	.	.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	5
.	12	1 Schuh- macher	.	.	.	.	5
.	12	1 Schuh- macher	.	.	.	.	5
.	12	1 Schneider	.	.	.	.	5
1	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	.	.	.	5
1	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	.	.	.	4
1	13	1 Tischler	.	.	.	.	4
.	13	1 Schneider	.	.	.	.	4
.	6 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	.	.	1	3
.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	.	.	.	4
.	12	1 Tischler	.	.	.	.	4
.	.	.	.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	4
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	4
.	.	.	.	13	1 Schuh- macher	.	4
.	.	.	.	13	1 Tischler	.	4
.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	4
3	120	12	3	120	12	1	88



terie-Schießschule zu melden. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Landanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.

## II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülflehrer kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
4. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

## III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Ueberrock und Wuzze) dem Kommandanten  
bei dem Gouvernment von Berlin h. den  
An Stelle derselben wird seitens der Sanitäts

neinen.

den Gemeinen müssen gewandt und ge  
hen, insbesondere gute Augen und hinlänglich  
und Handwerker sind lediglich zur Ausübung

ang sein.

st sie voraussichtlich während der Dauer des  
mentsprechend sind auch den als Hülfswachen  
geben, welche während des Kommandes mit

Spandau sind dieselben nach Anleitung des  
litär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877  
gesunde Personen überwiesen werden.

ffiziere und Gemeinen.

während der Dauer des Kommandes zu

## V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten [Offizierburschen s. unter Nr. 5] sind  
folgende mitzugeben:

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen)
- 2 Waffenröcke (möglichst neue),
- 2 Drilljacken (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimentsjacken 1 Bluse),
- 2 Halsbinden,
- 2 Tuchhosen (möglichst neue),
- 1 weßleimene Hose,
- 2 Drillhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazarethgehilfen)
- 2 Paar vollkommen gute Stiefel (keine Schuhe),
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegel  
nähegel sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten der Infanterie-Schießschule  
übrigen Kommandirten der Infanterie-Schießschule
- 3 Hemden (darunter ein neues),
- 1 Helm bz. Ischako mit Zubehör (ohne Haarbüsch),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Die Offiziere nehmen ihre sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke am Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Kommandoort.

Die Bekleidungsstücke werden im zweiten Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungsstücke (z. B. 1 u. 2) werden im Tornister verpackt bzw. von dem Manne

#### Marfch-Angelegenheiten.

Die Offiziere von der Garnison nach Spandau und zurück werden von der Garnison liquidirt, welchem der Offizier angehört.

- ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, - haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahnfahrkarten zu übernehmen, die Truppentheile für die Hin- und Rückreise (siehe die Anmerkungen zu verfehen.

Die Truppentheile von der Garnison bis Spandau werden seitens der Infanterie-Schießkompanien übernommen. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die entstandenen Kosten Rechnung legen können.

1914 unter Angabe der zu den verbleibenden Kommandanten in Spandau, welche die beurlaubte Mittheilung bis zur bestimmungsmäßigen Abzug zur Kleiderfabrik Gehaltsabzüge werden nach der letzten Truppentheile insoweit abgeführt, als die Truppentheile sind. Andernfalls finden die Erträge 4. und 159. 11. M. O. D. 3 - Anwendung. Es ist den zu den Lehrkursen Kommandanten Vorarbeiten Wohnung zu nehmen.

nd Ausrüstungsstücke.

nmittlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken  
ch Beendigung ihres Kommandos wieder zu

Anzuge; der bessere Anzug sowie die Uniform  
n im Kornister verpachtet bz. von dem Kommandanten

heiten.

arnison nach Spandau und zurück werden von  
er Offizier angehört.

ragen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam  
und Rückreise, soweit angängig, die Gruppentheile  
uppen theile für die Hin- und Rückreise.

pandau werden seitens der Infanterie-Regimente  
ben daher den Kommandoführern einen Aufschlüsselung  
thusses mitzugeben, damit diese der Infanterie-Regimente  
lassen können.

igant unter Angabe der zu den bezüglichen Genes...  
vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben mitzul  
welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeit  
bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die v  
Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz.  
Gruppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht  
Bereits sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai b.  
4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.

7. Es ist den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren überl  
Vororten Wohnung zu nehmen.

sicht der Kommandierungen zu den

Es sind zu den Unteroffizier-Übungskursen

Spandauer- ihleben		auf dem Übungsplatz					
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Gornisten	Gemeine als Arbeiter	Herzte	Zahlmeister- Aspiranten	Lehrer- gehülfen	Gornisten	Unter- offiziere	Ge als Arbeiter
1	15 darunter 1 Schreiber						
1	15						
.	15						
.	.						
.	.	1	1	1	.	40	20
.	.	.	.	.	1	40	20
.	.	.	.	.	1	40	20
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
2	45	1	1	1	2	120	60

## Unteroffizier-Übungskurse

zu Kommandiren:

bei Befehl	auf dem Übungsplatz				
11.	12.	13.	14.	15.	16.
meine als Handwerker	Werge	Schmied- Aspiranten	Sagareth- gehülfen	Hornissen	Unter- offiziere
1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Büchsenmacher.					
1 Schneider, 2 Tischler und 1 Schreiber.					
2 Tischler, 1 Schneider und 1 Schuhmacher.					
.	.	.	.	1	72
.	1	1	1	1	48
12	1	1	1	2	120

Die Kurze beginnen am 12. September und endigen am 22. Oktober.  
Die Kommandirten haben im Laufe des 11. September in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

## II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere sollen im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, Herstellen und Bedienen der Kriegsfeuer. Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten des Schießunteroffiziers einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in Betreff der besonderen Uebungen der Unteroffiziere, weiterzubilden.
2. Es sind nur Unteroffiziere mit Gewehr, also keine Feldwebel und Bizefeldwebel, zu kommandiren.
3. Die Kapitulations-Erneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
4. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Dieselben sind so auszuwählen daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

## III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Noan. sind auszustellen:

am 22. Oktober.  
 ber in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.  
 e und Gemeinen.  
 gen Schießen gefördert werden. Sie erhalten  
 Aufstellung und im Bedienen geschickter  
 Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welche zeh  
 nder Unterricht statt. Die Unteroffiziere unt  
 ffiziers einer Kompagnie zu belehren und be  
 lehren, namentlich in Betreff der besonde  
 Feldwebel und Bizefeldwebel, zu kommandieren  
 des Kommandos zu erledigen.  
 und Handwerker) sind lediglich zur Ausübung  
 ührung sein. Dieselben sind so auszubilden  
 t zur Entlassung kommen.  
 dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienst  
 rkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen  
 Personen überwiesen werden.

- 1. 1 weitere Patronentasche (die Unteroffiziere ebenfalls Mani
  - 1 Fettbüchse,
  - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
  - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
  - 1 Mündungsdeckel,
  - 1 Schraubenzieher,
  - 1 Seitengewehr,
  - 1 Wischstrich,
  - 1 Soldbuch,
  - 1 Gesangbuch,
  - 1 Schießbuch,
  - 1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizierer  
 den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst  
 Patronentaschen und der Spaten kommen für die Hornisten
2. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und  
 Inhabers versehen sein.

V. Marschangelegenheiten.

- 1. Sämmtliche Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise, si  
 benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen f  
 III, 1b) mit Militär-Jahrscheinen zu versehen.
- 2. Die Kosten für den Paß...



# Z u a t i o n a l e

**Beilage B.**  
**Regt. Nr. 4 zu § 12**  
**der Verordnung**  
**eines von der . . . . . Kompanie . . . . . Regiments zur . . . . . Kommandirten . . . . .**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	<b>Ganztags- und Mor-namen, Ehefrau</b>	<b>Datum und Ort der Geburt</b>	<b>Abosht der Eltern ober des Vormundes</b>	<b>Religion</b>	<b>Stand oder Gewerbe</b>	<b>Personals-Verföhrung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)</b>	<b>Abosht des (eheliche) Vormundes</b>	<b>Datum des Dienst-eintritts</b>	<b>Dienst-Verhältnisse</b>	<b>Dien- und Ehren-zeichen</b>	<b>Verwundungen, Dienst-beschädigungen, Krankheiten</b>	<b>Abosht der (Verföhrung in die II. Klasse, Beförderung)</b>	<b>Datum und Ort des Abgangs</b>	<b>Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufgenommen sind, und Personal-Notizen</b>
			<b>Stufenklasse-ort des Soldaten vor dem Dienst-eintritt</b>	<b>Ob verheiratet, Kinder</b>	<b>Be-förderungen vor dem Dienst-eintritt</b>				<b>(Veränderungen, Verletzungen, Ehrentitel, Aboshten etc.)</b>		<b>Ertrafen, f. Strafen (Die Strafen sind auf der Rückseite des Nationalpaßes anzugeben)</b>			
		<b>Personal- und Namen-Veränderungen und Verheirathung</b>				<b>Ordnung: Wehrhaft: Mann: Grade: Dienst: Quart: Personal-Veränderungen</b>			<b>(Hier ist auch anzugeben, ob der Angehörige, Kopfabw. ist, und mit welchem Lager keine Dienst-Veränderungen)</b>				<b>Hier ist auch anzugeben: 1) wann und von wem dem Angehörigen die Kriegsdienst-Notizen mitgegeben sind, welche Angehörigen und woher.</b>	

Kriegsministerium.

**Namentliche Verzeichnisse der gegenwärtigen Stellenbesetzung der 8 Stellvertreter bei den Schiedsgerichten im Bereiche der Pr.**

Die durch die Erlasse vom 28. September 1885 No. 759/9. 85. Art. Seite 193/194) und vom 8. Mai 1886 No. 750/4. 86. Art. 2 (Seite 161/168) veröffentlichten Verzeichnisse und die zu denselben bei weisungen treten durch die nachstehenden Verzeichnisse außer Kraft.

No. 608/3. 92. D. 3.

v. Kaltenborn.

**Namentliches Verzeichnis der sämmtlichen für die Dauer des z. Z. bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresbe-**

Nr. Lfd.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	Ober- und Gouverne- ments-Auditeur, Geheimer Justizrath Solms	Berlin
2	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	Ober- und Korps- Auditeur Liebisch	Königsberg i. Pr.
3	II. Armeekorps	Stettin	Ober- und Korps- Auditeur des II. Armeekorps, Geheimer Justizrath Brüggemann	Stettin
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Dr. Hoebel	Spandau
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division, Justizrath Bormann	Erfurt
6	V. Armeekorps.	Posen	Ober- und Korps- Auditeur des V. Armeekorps Matthaeas	Posen
7	VI. Armeekorps	Breslau	Ober- und Korps- Auditeur des VI. Armeekorps Peuffer	Breslau
8	VII. Armeekorps	Münster	Ober- und Korps- Auditeur des VII. Armeekorps v. Bönninghausen	Münster

Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
Divisions-Auditeur der 15. Division, Justizrath Daffner	Cöln	Divisions-Auditeur der 15. Division Klein	Cöln
Ober- und Korps-Auditeur des IX. Armeekorps, Geheimer Justizrath Fuhlmann	Altona	Garnison-Auditeur, Justizrath Just	Altona
Ober- und Korps-Auditeur des X. Armeekorps, Geheimer Justizrath Meinecke	Hannover	Divisions-Auditeur der 19. Division, Justizrath Ritter	Hannover
Divisions-Auditeur der 21. Division, Justizrath v. Schaden	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division Hasemann	Frankfurt a. M.
Ober- und Korps-Auditeur des XIV. Armeekorps Lotheiffen	Karlsruhe	Divisions-Auditeur der 28. Division, Justizrath Becker	Karlsruhe
Ober- und Korps-Auditeur des XV. Armeekorps Lade	Strasburg i. E.	Gouvernements-Auditeur, Justizrath Litschgi	Strasburg i. E.
Gouvernements-Auditeur, Justizrath Lohe	Meß	Divisions-Auditeur der 34. Division, Justizrath Rin	Meß
Ober- und Korps-Auditeur des XVII. Armeekorps Triepcke	Danzig	Garnison-Auditeur, Justizrath Surminski	Danzig

**Namentliches**  
 der sämtlichen zur Zeit gewählten und ernannten Beisitz  
 im Bereiche der Preussisch

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beis
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung
1	Gardekorps	Berlin	Garnison-Bauinspektor, Daurath la Pierre
			Garnison-Bauinspektor Kahl
			Vorarbeiter Leopold bei der Garnison-Verwaltung I
			Arbeiter Krug beim Proviantamt
2	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	Garnison-Bauinspektor Alihn
			Proviantamts-Direktor Haubold
			Schachtmeister Höfert bei der Fortifikation
			Im Laufe der Wahlperiode ausgeschieden
3	II. Armeekorps	Stettin	Garnison-Bauinspektor Aßert
			Garnison-Bauinspektor Köhne

Der Beifitzer		Der Stellvertreter	
Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
Arbeiter Jakob beim Proviantamt	Stettin	Arbeiter Meyer beim Proviantamt	Stettin
		Arbeiter Cummerow beim Proviantamt	Demmin
Arbeiter Skadowski beim Proviantamt	Bromberg	Arbeiter Krüger beim Proviantamt	Stettin
		Arbeiter Wolf beim Proviantamt	Bromberg
Ingenieur 1. Klasse öhle in der Geschütz- Gießerei	Spandau	Ingenieur 1. Klasse Vorpahl in der Artillerie- Werkstatt	Spandau
		Ingenieur 2. Klasse Weber ebendasselbst	Spandau
Betriebs-Inspektor Boogestraat in der Munitionsfabrik	Spandau	Dr. Bergmann, Mitglied der Versuchsstelle für Sprengstoffe	Spandau
		Ingenieur 1. Klasse Große in der Pulverfabrik	Spandau
Leistungsgehilfe Heinrich in der Feuerwerks- Laboratorium	Spandau	Dreher Adolf Werner in der Artillerie-Werkstatt	Spandau
		Gewehrreinerer Friedrich Blücher beim Artillerie- depot	Spandau
Leistungsmittel bei der Gewehrfabrik	Spandau	Maurer Emil Stolzen- berg in der Geschütz- gießerei	Spandau
		Hilfsarbeiter (Eisler) Karl Schadenberg in der Pulverfabrik	Spandau
Garnison- Bauinspektor, Baurath Ulrich	Erfurt	Garnison-Bauinspektor, Baurath Schneider	Halle a. S.
		Lazareth-Verwaltungs- Inspektor Mercier	Erfurt
Ingenieur Voelkers in der Gewehrfabrik in Erfurt	Erfurt	Proviantmeister Rehbein	Erfurt
		Kontrollführender Kasernen-Inspektor Spangenberg	Erfurt
Meister Hermann in der Gewehr- fabrik in Erfurt	Erfurt	Werkzeugmacher Hermann Mohnsam bei der Gewehr- fabrik in Erfurt	Erfurt
		Heizer Heinrich Boier beim Proviantamt in Magdeburg	Magdeburg

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beifi
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Meister Robert Eckardt bei der Gewehrfabrik in Erfurt
6	V. Armeekorps	Posen	Garnison-Bau- inspektor, Baurath Kettig
			Proviantamts- Direktor Gerlach
			Straßenwärter Stark bei der Fortifikation
			Vorarbeiter Kędziora beim Proviantamt
7	VI. Armeekorps	Breslau	Garnison-Bau- inspektor Kotohl
			Proviantamts- Direktor Wendt
			Arbeiter Hermann Ulsher beim Proviantamt
			Vorarbeiter Scherner beim Proviantamt
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	Garnison- Bauinspektor, Baurath Schneider

Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
Proviantamts-Direktor, Rechnungs-rath Ehrhardt	Münster	Lazareth-Ober-Inspektor Bergmann	Münster
		Proviantamts-Kontroleur Nemes	Münster
Arbeiter Anton Simons bei der Fortifikation	Wesel	Arbeiter Christian Kolting beim Proviantamt in Minden	Dankerfen bei Minden
		Johann Buschmann bei der Fortifikation in Wesel	Fußternberg bei Wesel
Arbeiter Joseph Giesecke bei der Garnison-Verwaltung	Neuhaus	Arbeiter Joseph Bracke beim Proviantamt	Paderborn
		Arbeiter Karl Grannemann beim Proviantamt in Minden	Dankerfen bei Minden
Garnison-Bauinspektor, Baurath Hauck	Cöln	Ingenieur 1. Klasse v. Schmid bei der Geschloßfabrik Siegburg	Siegburg
		Garnison-Bauinspektor Seckhoff	Trier
Regierungs-Bau-führer und Betriebs-führer Bechlin in der Artillerie-Werkstatt	Deuß	Garnison-Bauinspektor Thielen	Cöln
		Betriebsführer Pfaff in der Geschloßfabrik	Siegburg
Geschloßarbeiter Wolff in der Geschloßfabrik	Zange bei Siegburg	Tischler Kremer in der Artillerie-Werkstatt	Deuß
		Schlosser Fiebig in der Geschloßfabrik	Siegburg
Meistergehilfe Salge in der Geschloßfabrik	Siegburg	Schlosser Dreßler in der Geschloßfabrik	Siegburg
		Sattler Woytaszewski in der Artilleriewerkstatt	Deuß
Garnison-Verwaltungs-Direktor Trepte	Altona	Kasernen-Inspektor Bachmann	Altona
		Kontrollführender Kasernen-Inspektor Schröder	Altona
Garnison-Bauinspektor Goebel	Altona	Lazareth-Oberinspektor, Rechnungsrath Plenz	Altona
		Lazareth-Inspektor Rauffmann	Altona
Magazin-Arbeiter Paasch beim Proviantamt	Rendsburg	Vorarbeiter Frahm beim Proviantamt	Parchim
		Magazin-Arbeiter Kröger beim Proviantamt	Schleswig

Nr. Sfde.	Bezirk	Sitz	Der Beif
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung
10	IX. Armeekorps	Altona	Magazin-Arbeiter Löhnt beim Proviantamt
11	X. Armeekorps	Hannover	Garnison- Bauinspektor, Baurat Linz
			Proviantmeister Wanter
			Vorarbeiter Brandes beim Proviantamt
			Magazinsbote Braun beim Proviantamt
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	Garnison- Bauinspektor, Baurat Pieper
			Proviantmeister Vogelgesang
			Philipp Neureuther in der Pulverfabrik bei Hanau
			Heinrich Wagner bei Proviantamt Cassel



Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
Garnison-Bauinspektor Lannasch	Karlsruhe	Garnison-Bauinspektor Hartung	Freiburg i. B.
		Lazareth-Oberinspektor Pohl	Karlsruhe
Garnison- verwaltungs-Direktor Heinrichsen	Karlsruhe	Proviantamts-Direktor Rechnungsrath Eschpfe	Karlsruhe
		Garnison-Verwaltungs- Direktor Posner	Rastatt
Vorarbeiter Burger ei dem Proviantamt Bruchsal	Forst	Schlosser Burkhardt bei der Fortifikation	Ulm
		Vorarbeiter Herr beim Proviantamt	Colmar
Arbeiter Präg bei der Fortifikation	Ulm	Arbeiter Damann beim Proviantamt	Bruchsal
		Arbeiter Korner bei der Fortifikation Ulm	Söflingen
Garnison-Bau- inspektor, Baurath Beyer	Strasbourg i. E.	Garnison-Bau- inspektor Andersen	Strasbourg i. E.
		Proviantamts-Direktor Wenzke	Strasbourg i. E.
Ingenieur 1. Klasse Gilender bei der Artillerie-Werkstatt	Strasbourg i. E.	Garnison-Bau- inspektor Leeg	Strasbourg i. E.
		Garnison- Verwaltungs-Direktor Rechnungsrath Hüther	Strasbourg i. E.
Meistergehülfe Hell- muth bei der Artillerie-Werkstatt Strasbourg i. E.	Strasbourg i. E.	Arbeiter Bronner beim Artilleriedepot	Strasbourg i. E.
		Vorarbeiter Krefß beim Proviantamt	Hagenau
Meistergehülfe Schwab bei der Artillerie- Werkstatt Strasbourg i. E.	Strasbourg i. E.	Vorarbeiter Erbs beim Proviantamt	Hagenau
		Sattler v. Reith bei der Artillerie-Werkstatt	Strasbourg i. E.
Garnison-Bau- inspektor Stolterfoth	Metz	Garnison-Verwaltungs- Direktor van Gildic	Metz
		Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Hoppe	Metz
Garnison-Bau- inspektor Knitterscheid	Metz	Proviantamts-Direktor Klett	Metz
		Proviantamts-Rendant Mische	Metz
Arbeiter Schiltauer beim Proviantamt	Metz	Sattler Metz beim Artilleriedepot	Metz
		Arbeiter Boulanger beim Proviantamt	St. Avold

Nbr. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beif
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung
15	XVI. Armeekorps	Neß	Arbeiter Steinbach beim Proviantamt
16	XVII. Armeekorps	Danzig	Garnison-Bau- inspektor Stegmüller
			Ingenieur Weigel bei der Gewehrfabrik
			Schmied Rehrbaum bei der Artillerie- Werkstatt
			Schlosser Adler bei der Artillerie-Werk- statt

Berlin den 4. April 1892.

Nr. 101.

der Königl. Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1892 ab.  
Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
v. Kalltenborn.

**Fahrplan**  
der  
**Königl. Militär-Eisenbahn**  
vom 1. Mai 1892 ab.

Ortszeit.

ab.

Schießplatz—Berlin.

Bed. Güter- Zug 403.	Perf.- Zug 5.	Stationen	Perf.- Zug 2.	Bed. Güter- Zug 402.	Güter- Zug 404.	Perf.- Zug 4.	Perf.- Zug 6.
—	415	ab Berlin (Mil.-B.) an	800	—	411	320	702
—	426	↑ Marienfelde ↑	751	—	359	311	—
—	437	Mahlow	739	—	324	300	—
—	443	Rangsdorf	727	—	—	249	—
—	459	an Zoffen ab	714	—	249	237	620
1121	500	ab Zoffen an	711	1042	227	226	619
1137	507	Mellen	703	1034	219	229	611
1204	512	Clausdorf	658	1022	209	224	605
1224	517	Sperenberg	651	920	149	219	600
1236	525	↓ an Schießplatz ab ↑	640	845	119	210	548

6 Uhr Abends (6<sup>00</sup>) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5<sup>59</sup>) sind durch Unter-  
streichung gekennzeichnet.

1892.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

	Aug 2.	Aug 402.	Aug 404.	Aug 4.	Aug 6.
i.) an	800	—	411	310	72
A	751	—	358	311	—
	730	—	341	300	—
	727	—	—	298	—
ab	714	—	268	27	72
an	711	1014	27	20	72
	700	1000	219	20	72

2. Ist eine in der Garnison des Unteroffiziers selbst stattfindende civildienstliche Beschäftigung von so geringem Umfange, daß sie in der militärdienstfreien Zeit ausgeübt werden kann, dann bedarf es einer Beurlaubung und einer Kürzung der Militärgelohnnisse nicht; eine — auch nur theilweise — Dienstbefreiung ist aber auch zu diesem Zwecke nicht zulässig.
3. Eine civildienstliche Beschäftigung von Unteroffizieren, welche revierkrank gemeldet sind, ist nicht zu gestatten. Ist der Zustand derart, daß gegen eine solche Beschäftigung vom ärztlichen Standpunkte Bedenken nicht obwalten, dann ist nach Ziffer 1 zu verfahren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Beschäftigungen in vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Stellen, sowie auch auf solche im Privatdienst.

No. 340/3. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 1. April 1892.

### Nr. 104.

#### Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien der Feld-Artillerie.

Für nachstehende beiden Ausrüstungs-Nachweisungen:

1. Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie (Aufgestellt 1890)
  2. Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende Batterie (Aufgestellt 1891)
- ist eine neue „Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. eine reitende Batterie“ aufgestellt. Dieselbe wird den betreffenden Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen zu 1 und 2 treten außer Kraft. Dieselben verbleiben jedoch noch bis 1. Juni 1892 bei den Truppen und Behörden, bis zu welchem Zeitpunkte die Regelung und Bereitstellung

Seite 2, Zeile 6 v. o. hinter „benutzt“:

„Sollte dies nicht angängig sein, weil die Auseinanderstellung von 1671 mm nicht innegehalten wird, so ist der hintere Achsträger auf dieses Maß anzupassen. Hierbei frei werdende Nietlöcher sind zu schließen. Gleichzeitig ist das Einlegestück für den hinteren Achsträger durch Befestigen so herzurichten, daß die Achse C/73 leicht eingebracht werden kann.“

Die Feld- und Fuß-Artillerie-Truppenteile und die Artilleriedepots haben die bezüglichen Umänderungen der Feldschmieden hiernach zu bewirken.

No. 782/3. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 4. April 1892.

### Nr. 106.

#### Abänderungen im Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement.

Nachdem die Hofärzte nicht mehr zu den Personen des Soldatenstandes, sondern zu den oberen Militärbeamten gehören (vergleiche Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. v. M. Armeeverordnungs-Blatt Seite 73), haben im Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden nachbezeichnete Abänderungen Platz zu greifen:

1. Im §. 3 sind in der letzten Zeile die Worte „Hofärzte und“ zu streichen.
2. Ebenda, Anmerkung \*) ist unter 1 in Zeile 1 bz. 2 anstatt der Worte „Korps- und Oberkorpsärzten“ zu setzen: „Korps-, Ober- und Hofärzten“.
3. Ebenda ist unter 2 zu streichen: „Hofärzte bz.“
4. Im §. 11, Absatz 6, Zeile 10, ist das Wort: „Hofärzte“ zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 277/3. 92. B. 2.

v. Fund.

#### Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 12 zu dem Entwurf der Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule,  
Nr. 4 und 5 zu der Anleitung für die Handhabungsarbeiten der Fuß-Artillerie,  
Nr. 80 bis 112 zur Militär-Veterinärordnung nebst Anhang.

In Nr. 8 des Armeeverordnungs-Blattes ist Seite 68 Zeile 3 von unten das Wort „Feld-“ zu streichen.

## Nachtrag

zu den Bestimmungen über Gewährung von Pferde-  
geldern vom 28. März 1891.

---

1. § 1. In der dritten Zeile ist das Wort „und“ zu streichen. In der vierten Zeile ist hinter „Artillerie“ einzuschalten „und des Reitenden Feldjäger-Korps“.
2. § 4 letzter Absatz, dritte Zeile: Hinter „anzusammeln“ ist einzuschalten: was jedoch nur in baarem Gelde geschehen darf.
3. § 6. Am Rande ist hinter „Dienststellung“ einzuschalten: „Verfetzung“ und am Schluß des Paragraphen hinzuzufügen:  
Bei Verfetzungen sind die Pferdegelde vom neuen Truppentheile zc. schon für den Monat, in welchem die Verfetzung ausgesprochen ist, zu zahlen und anzufordern und zwar auch dann, wenn der Betreffende das Gehalt noch aus der alten Stelle bezieht.
4. § 7. Die Worte in der 2. und 3. Zeile: „soweit“ bis „fällt“ sind zu streichen. Dafür ist einzufügen: sofern derselbe der Fußtruppe zc. angehört oder aus ihr hervorgegangen ist und geringere als Regiments-Kommandeur-Gebühnisse bezieht.
5. Beide Anmerkungen auf Seite 6 erhalten folgenden Zusatz:  
Vorschüsse zur Beschaffung solcher Pferde werden nicht gezahlt, Ersatzgewährung für dieselben bei Verlusten zc. tritt nicht ein.
6. § 10. Zu dem Wort „Neubeschaffung“ in der ersten Zeile ist durch einen Stern auf folgende Anmerkung hinzuweisen. (Die vorhandene Anmerkung erhält zwei Sterne.)  
Eine Pferdeneubeschaffung liegt auch vor, wenn ein pferdegeldberechtigter Offizier sein schon vor dem 1. April

1891 beffenes dienstbrauchbares Pferd verkauft und dafür ein anderes Pferd beschafft hat.

7. § 11. Der Satz: „Der Ersatz“ bis „geschehen“ in der 5. bis 7. Zeile ist zu streichen und dafür zu setzen:

Das vorhandene Pferd darf nicht früher verkauft oder entäußert werden, als ein geeignet befundenes Ersatzpferd eingestellt ist.

8. § 12 erster Absatz. Die Worte „darüber“ bis „werden“ in der 4. bis 6. Zeile sind zu streichen; dafür ist zu setzen: ein über dasselbe nach beiliegendem Muster aufzunehmendes Nationale\*) von der Kommission zu vollziehen. Das Nationale wird . . . . .

\*) Anmerkung (die vorhandene erhält zwei Sterne):

Sind besondere auf die Untersuchung Bezug habende Umstände zu erwähnen, so hat dies in einer dem Nationale beizufügenden Verhandlung zu geschehen.

9. Ebenda. Im 4. Absatz ist hinter „Mitglieder“ in der 6. Zeile Seite 10 einzuschalten:

In denjenigen Standorten, in welchen nur ein Stabsoffizier vorhanden ist, kann der Vorsitzende der Offizierpferde-Kommission, wenn es sich um die Untersuchung seiner eigenen Pferde handelt oder wenn derselbe in Folge Krankheit zc. verhindert ist, durch einen Hauptmann oder Wittmeister ersetzt werden.

10. Ebenda. Als vorletzter Absatz ist einzuschalten:

Ein Pferd kann auch dann für geeignet erklärt werden, wenn demselben eine kürzere als 6 bz. 8jährige Dauerzeit zuerkannt wird. Der über die festgesetzte Dauerzeit hinaus gewährte Vorschußtheil muß jedoch in solchem Falle sofort in einer Summe erstattet werden.

11. Ebenda.

Im letzten Absatz ist hinter dem Wort: „Mehrheit“ einzuschalten: und ist grundsätzlich als endgültig und nicht anfechtbar anzusehen.

12. Seite 10. Anmerkung \*). Vor dem letzten Absatz derselben ist einzuschalten:

Die Untersuchung von Offizierpferden gehört nicht zu den Dienstgeschäften beamteter Thierärzte. Dieselben sind daher auch nicht berechtigt, für solche Untersuchungen nach dem Gesetz vom 9. März 1872 (Gesetzsammlung Seite 265) zu liquidiren. Da die vorstehenden Sätze des Edikts von 1815 indessen gegenwärtig hinter den billigen Ansprüchen der beamteten Thierärzte zurückbleiben, so ist die zu gewährende Vergütung vorher zu vereinbaren.

13. § 13. Im 2. Absatz 6. Zeile ist für das Wort „Papiere“ „Nationale“ zu setzen. Im 4. Absatz sind die Worte von „sowie“ bis „werden“ zu streichen; dafür ist einzuschalten: zc. wird.
14. Seite 12. Die Anmerkung (\*\*\*) erhält folgenden Zusatz:  
Ueber die Kommandeure der Pionier-Bataillone betreffende Fälle entscheidet der zuständige Pionier-Inspekteur.
15. Ebenda. § 15. Neue Anmerkung †) hinter dem Wort „Dienstvorgesezte“:  
Bezüglich der Adjutanten der Prinzen des Königlich-hauses, der Deutschen Fürsten und der Prinzen der fürstlichen Häuser sind die Obliegenheiten des nächsten Dienstvorgesezten durch die territorialen Generalkommandos wahrzunehmen.
16. § 15. 2. Absatz Zeile 8 und 9 sind die Worte „die“ bis „Nationale“ zu streichen. Dafür ist zu setzen: das Nationale zc.
17. § 15. Hinter dem 3. Absatz ist einzuschalten:  
Ist ein Besitzer, welcher demnächst aufhört, pferdegeldberechtigt zu sein, darüber zweifelhaft, ob er noch später Erfaßansprüche aus einem Krankheits- oder Unglücksfall wird herleiten müssen, so hat derselbe zur Zeit seines Ausscheidens aus der Zahl der pferdegeldberechtigten Offiziere der entscheidenden Stelle die näheren Umstände zu berichten, welche eine spätere Beurtheilung des Falles ermöglichen. Die entscheidende Stelle veranlaßt



daraußhin eine vorläufige Besichtigung des bet. Pferdes. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Besichtigung sind Ersatzansprüche nicht mehr, ebensowenig wenn das Pferd inzwischen etwa worden ist.

Durch Krankheits- oder Unglücksfälle, nach Eintreten das Pferd wieder dienstbrauchbar geworden können nachträgliche Ansprüche auf Ersatzgewährung begründet werden.

Entstandene Schönheitsfehler begründen keinen Anspruch auf Ersatzgewährung.

18. § 15. 5. Absatz ist hinter dem Wort „Ersatzgewährung“ in der 4. Zeile einzuschalten:

auf Veranlassung der entscheidenden Stelle rechts der Halsseite mit einem kräftigen Brandzeichen versehen und sodann . . . .

Am Schluß des 5. Absatzes ist einzuschalten:

Derartig gebrannte Pferde berechtigen niemals zum Bezuge von Pferdegeldern. Die Offiziers-Kommissionen haben besonders darauf zu achten, ob solches Brandzeichen etwa vorhanden ist.

19. An die Stelle der Anlage 1 tritt der neue Ration (1. Beil. zu Nr. 9 des Armeeverordnungs-Blattes für 1900).  
20. Anlage 2.

In dem Muster ist die Rubrik „Abgeschätzter Werth“ zu streichen.

21. Anlage 5. Muster B. In der letzten Bemerkung Seite 34/35 ist statt „Zahlungsstelle I. Armee“ „General-Militärkasse“ zu setzen.

\*) Anmerkung. (Die vorhandenen Anmerkungen erhalten 2 Bz. Das Brandzeichen hat in einem rechtwinkligen Kreuz  $\times$  dessen Balken 10 Centimeter lang sind.)

Die Beschaffung der Brenneisen veranlassen die General-Kommissionen in der denselben erforderlich erscheinenden Zahl für Rechnung Kapitel 32 Titel 3, woselbst auch die Unterhaltungskosten zu geben sind. Kleinere Standorte sind auf die Mitbenutzung der eisen benachbarter größerer Standorte anzuweisen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 1. Mai 1892.

Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 107.

Anlegung von Trauer für die verewigte Frau Großherzogin Mutter von Mecklenburg-Schwerin, Königliche Hoheit.

Um das Andenken an Meine hochverehrte Großtante, die in Gott entschlafene Frau Großherzogin Mutter von Mecklenburg-Schwerin, geborene Prinzessin von Preußen, Königliche Hoheit, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Leib-Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, dessen 2. Chef Höchst dieselbe fast 27 Jahre lang gewesen, acht Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anzulegen haben. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, je 1 Stabsoffizier, Hauptmann, Premier- und Sekonde-Lieutenant, sowie je 1 Feldwebel, Unteroffizier und Gemeinen an der feierlichen Beisetzung in Schwerin Theil zu nehmen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die in Mecklenburg-Schwerin garnisonirenden Preussischen Generale, Offiziere und Militärbeamten sich bezüglich Anlegung der Trauer den Vorschriften, welche von dem Großherzoglichen Kontingents-Kommando gegeben werden — wenn sie sich in Mecklenburg-Schwerinschen Garnisonen befinden — in Form und Zeitdauer anzuschließen haben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen. An das Generalkommando III. Armeekorps habe Ich demgemäß verfügt.

Wartburg, den 22. April 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 428/4. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1892.

## Nr. 108.

## Rinnriemen nebst Befestigungsvorrichtung zum Jäger-Tschako.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird für Neubeschaffungen bestimmt, daß die Tschakos der Jäger (Schützen) mit dem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Januar 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 für 1891 — zum Helm M/87 eingeführten Rinnriemen nebst anderweiter Befestigungsvorrichtung zu versehen sind.

No. 253/4. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. April 1892.

## Nr. 109.

## Ausgabe der Traindepot-Ordnung.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. März 1892 ist die Traindepot-Ordnung, unter Aufhebung der Dienstvorschriften für den Train im Frieden vom 15. Januar 1874, genehmigt worden.

Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommando- u. Behörden nebst Auszug aus dem Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die Traindepot-Ordnung erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 1 M 60 Pf.	} das Stück.
gebunden 1 " 85 "	

No. 107/4. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. April 1892.

## Nr. 110.

## Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892.

Die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 — Seite 37 u. f. — für 1892 veröffentlichte Zeiteinteilung wird dahin geändert, daß auf dem Schießplatz Gruppe das Fuß-Artillerie-Regiment von Gindersin vom 6. bis 31. Mai schießt.

No. 37/4. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. April 1892.

## Nr. 111.

## Frist zur Anbringung von Beschwerden.

Die Bestimmung im §. 5, 2 der Allerhöchsten

Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine sowie der Civilbeamten der Militär- und Marinerverwaltung vom 6. März 1873",

nach welcher dem Beschwerdeführer zur Anbringung der Beschwerde eine Frist von drei Tagen gegeben ist, wird dahin erläutert, daß dieser Bestimmung in den Fällen, in denen die die Entscheidung vermittelnde oder treffende Instanz außerhalb der Garnison des Beschwerdeführers ihren Sitz hat, genügt wird, wenn die Beschwerde bz. die Eingabe, welche den Entschluß zu derselben enthält, nachweislich innerhalb der dreitägigen Frist zur Post gebracht ist.

No. 219/3. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. April 1892.

## Nr. 112.

**Einrichtung und Unterhaltung der Schießstandsanlagen.**

Die Neueinrichtung und Unterhaltung der Schießstandsanlagen erfolgt fortan aus Garnisonverwaltungsfonds. Die Scheiben- und Bleigelderfonds dürfen hierzu nicht mehr herangezogen werden. Nur die zur Erhaltung der Erdanlagen nothwendigen Arbeiten sind seitens der Truppen auszuführen. Die dafür erforderlichen Materialien und Geräthe werden von den Garnisonverwaltungen hergegeben und unterhalten. Die Kavallerie, die Feld-Artillerie und der Train haben zur An- und Abfuhr der für die Erhaltung ihrer Standanlagen zu liefernden Materialien Krümpergespanne und Wagen unentgeltlich zu stellen.

Die Anmeldung des Reparatur- und Ersatzbedarfs erfolgt bei den Garnisonverwaltungen. In unauffchiebbaren Fällen dürfen indeß die Truppen Wiederherstellungen, welche den Garnisonverwaltungen obliegen, selbst bewirken und die Kosten bei der örtlichen Garnisonverwaltung gegen Nachweis zur Erstattung liquidiren.

No. 649/4. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. April 1892.

## Nr. 113.

**Benutzung des Reichsschuldbuches bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsicherung des Heiraths-Konenses.**

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 24. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 303) bestimmt worden ist, daß das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) mit dem 1. April 1892 in Kraft tritt, erklärt das Kriegsministerium es — nach den in den Allerhöchsten Verordnungen vom 14. März 1850 (Militär-Wochenblatt Seite 66) und vom 20. Mai 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 174) vorgezeichneten Grundsätzen — für zulässig, daß der für Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse abwärts bei Nachsicherung des Heiraths-Konenses erforderliche Vermögensnachweis vom 1. April 1892 ab auch durch eine in das Reichsschuldbuch eingetragene Buchschuld geführt werde, und zwar in gleicher Weise, wie solches durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 7. Mai 1885 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 107) hinsichtlich des Staatsschuldbuches vorgeschrieben ist.

Die kriegsministeriellen Bestimmungen vom 1. Juni 1886 Ziffer 2c, 3c und 5 Absatz 1 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 174/175) finden hiernach vom 1. April 1892 ab ebenso auf Buchschulden des Reichsschuldbuches Anwendung.

Ueber die Einrichtung des Reichsschuldbuches wird f. S. eine weitere Veröffentlichung im Armee-Verordnungs-Blatt erfolgen.

No. 166/2. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. April 1892.

## Nr. 114.

**Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind.**

In der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind (Armee-Verordnungs-Blatt für 1875 Seite 128), ist unter II. 6. hinter „Präsident des Ingenieur-Komités“ zuzusetzen:

„die Ingenieur-Inspektoren.“

No. 256/4. 92. A. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. April 1892.

Nr. 115.

Abänderung der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift.

Die Anlage 4 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift ist wie folgt zu ändern:

1. Beim I. und VII. Armeekorps ist in der Bemerkung hinter „waren“ einzuschalten:  
oder welche schon zweimal mit Gefängniß bestraft waren,
2. Beim IV. Armeekorps ist die Bemerkung hinter dem Zeichen ; zu streichen.
3. Beim X. Armeekorps ist unter Bemerkungen hinter „Verurtheilten“ zu setzen:  
ausschließlich der von dem Korpsgericht, den Gerichten der 20. Division und der Kommandantur Hannover verurtheilten Evangelischen,
4. Auf dem Deckblatt 19 zur Anlage 4 ist in der Spalte „Bemerkungen“ hinzuzusetzen:
  - a) beim XVI. Armeekorps:  
Die wiederholt Verurtheilten wie beim VII. Armeekorps.
  - b) beim XVII. Armeekorps:  
Die wiederholt Verurtheilten wie beim I. Armeekorps.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 264/4. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1892.

Nr. 116.

Einreichung der Baumeister in das Verzeichniß der Beamten zur Reisekosten- u. Verordnung.

Nachtrag zu den Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 10. Januar 1876 zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagelöhler u. der Reichsbeamten (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 17 für 1876).

Zu Siffer 1.

In Spalte A treten hinzu:

Klasse IV.

— außer den auf Seite 83 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1887 bereits eingereichten königlichen Regierungs-Baumeistern —  
Regierungs-Baumeister,  
Baumeister, nichtpreussische, soweit sie die Befähigung zur Anstellung im Baufach ihrer Heimathstaaten besitzen.  
(Es fallen fort:

Klasse V.

Baumeister,  
nicht etatsmäßig angestellte Baumeister.  
No. 128/4. 92. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1892.

Nr. 117.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namenlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. (Nr. 10, Seite 97/98, Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nr. Zfde.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
2	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	Wie bisher.		Garnison-Auditeur, Justizrath Vender.	Königsberg i. Pr.

Nr. Sbe.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
9	VIII. Armeecorps	Cöln	Divisions-Auditeur der 15. Division Klein.	Cöln	Divisions-Auditeur der 15. Division Klop.	Cöln
12	XI. Armeecorps	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division, Justizrath Daffner.	Frankfurt a. M.	Wie bisher	

Vorstehende Veränderungen treten zum 1. Juni 1892 in Kraft.  
No. 576/4. 92. D. 3. v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1892.

**Nr. 118.**

Änderung der Geschäftsanweisung für die General-Militärklasse vom 27. Mai 1891.

Im dritten Absatz des §. 2 der bezeichneten Geschäftsanweisung sind die Worte „Der Chef“ zu ersetzen durch „Ein Rath“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.  
v. Fund.

No. 373/4. 92. B. 1.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. April 1892.

**Nr. 119.**

Änderungen zu den Zeichnungen der Feld-Artillerie.

Zur Ausgabe an die beteiligten Behörden gelangen die  
II. Fortsetzung von den Änderungen zu den vorerwähnten Zeichnungen — geschlossen im März  
1891 — nebst 4 Blatt Nachtragsfiguren.

F. B.  
v. Gößnitz.

No. 464/4. 92. D. 2.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. April 1892.

**Nr. 120.**

Änderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner  
und Charlottenburger Schutzmannschaft. — Armeekorps-Berordnungs-Blatt Seite 223 für 1891.

1. Diejenigen Unteroffiziere, welche sich bis zum 1. August d. J. zur Einstellung in die Schutzmannschaft — und zwar für Berlin bis zur Zahl von 300 und für Charlottenburg bis zur Zahl von 15 — melden, haben statt eines sechsmonatlichen nur einen viermonatlichen Probendienst zu leisten.
2. Bis auf Weiteres werden auch Unteroffiziere der Fußtruppen eingestellt, deren Körpergröße nur 1,68 m beträgt.
3. Der erste Satz des zweiten Absatzes unter Ziffer 8 hat zu lauten:  
„Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1100 M. und steigt in Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren um je 80 M., mithin in einem Zeitraum von 15 Jahren auf 1500 M. jährlich.“

v. Spiß.

No. 230/4. 92. C. 3.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 26. April 1892.

Nr. 121.

**Verkaufspreis der neuen Vorschriften für die Besichtigung von Artillerie-Geräth.**

Die nach der Bekanntmachung Nr. 87 auf Seite 68 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1892 zur Versendung kommenden Druckvorschriften als:

„Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feld-Artillerie“ und  
„Vorschrift für die Besichtigung des Fuß-Artillerie-Geräths“

können von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von je 15 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

No. 929/4. 92. D. 2.

Müller.

Verwaltungsrath der  
Lebensversicherungsanstalt  
für die Armee und Marine.

Berlin den 20. April 1892.

Nr. 122.

**Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.**

Die neunzehnte ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (vergl. § 11 des Statuts) ist auf

Dienstag, den 24. Mai 1892, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden und wird im Sitzungssaal der Anstalt, Linkstraße Nr. 42 I. abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Vorlage des neunzehnten Rechenschaftsberichts der Anstalt für das Jahr 1891 und Ertheilung der Decharge.
2. Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.

von Spitz,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium,  
Vorsitzender.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 16 und 17 zur Wehrordnung,

Nr. 29 und 30 zur Heerordnung,

Nr. 35 bis 38 zur Marineordnung,

Nr. 5 bis 18 zur Kriegsbefolgungsvorschrift,

Nr. 57 bis 73 zu den Gehährniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegsbefolgungsvorschrift),

Nr. 23 bis 33 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. B. Fuß-Artillerie.

**Ferner gelangt zur Versendung:**

Nachtrag I zur Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 20. Mai 1892.

Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 123.

Standort der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Senne.

Auf den Bericht vom 11. April 1892 bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 31. März 1892 „Neuhaus“ als Standort der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Senne.

Neues Palais den 5. Mai 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Mai 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 235/5. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Mai 1892.

## Nr. 124.

Berlegung einiger Truppentheile des XVI. Armeekorps.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nachstehende Garnisonveränderungen genehmigt:

1. Zum 1. April d. J.: 2. Eskadron 2. Hannoverischen Ulanen-Regiments Nr. 14 von Falkenberg nach St. Avoob und
2. im Anschluß an die diesjährigen Herbstübungen: II. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Darfuß (4. Westfälischen) Nr. 17 von Saargemünd nach Forbach, sowie III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 144 von Forbach nach Mörchingen.

No. 500/4. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 12. Mai 1892.

## Nr. 125.

## Generalstabsreisen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs treten in den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888“ — Beilage zu Nr. 1 des Armeeverordnungs-Blatts für 1889 — folgende Änderungen ein:

1. §. 18 Zeile 1. Die Zahl „9“ ist in „10“ abzuändern.
2. §. 27, 1a hinter „1 Stabsoffizier des Generalstabes“ ist einzuschalten: „1 Hauptmann des Generalstabes.“
3. §. 27. Auf Seite 16 bleibt als neuer Punkt e einzuschalten:  
„e) Außerdem ist es dem Leitenden gestattet, den Garnisonarzt und den Vorstand des Proviantamts der betreffenden Festung, welche ihm auf Erfordern zur Verfügung zu stellen sind, mit Arbeiten zu betrauen, den Garnisonarzt auch für einige Tage an der Reise Theil nehmen zu lassen.“
4. §. 28. Der erste Satz erhält folgende neue Fassung:  
„Aus der Festung sind zu kommandiren: zur Beforgung von schriftlichen Arbeiten ein Unteroffizier (bz. Zahlmeistersaspirant), für zeichnerische Arbeiten 1 bis 2 Zeichner.“
5. §. 30, 2. In der letzten Zeile sind die Worte: „der gemäß §. 28 kommandirte Unteroffizier“ zu streichen, und bleibt dafür zu setzen:  
„die gemäß §. 28 kommandirten Unteroffiziere und Zeichner.  
Der Garnisonarzt erhält für etwaige Übungstage — §. 27, 2e — die seiner Charge entsprechende Zulage.“
6. §. 30. Der jetzige Absatz 3 erhält die Nr. 4.  
Als neuer Absatz 3 ist einzuschalten:  
„3. Sollte bei großen Festungen die zeitweilige Unterbringung sämtlicher Theilnehmer außerhalb der Festung im Interesse der Übung liegen, worüber der Leitende zu bestimmen hat, so greifen für die in der Festung garnisonirenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Intendanturbeamten hinsichtlich ihrer Gebühren ebenfalls die §§. 10 und 13 wie zu 1 Platz.“
7. §. 31. Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:  
„Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für die Reise eine Pauschsumme von 100 M. gewährt, welche einem Verwendungsnachweise nicht unterliegt.“

No. 626/4. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Mai 1892.

## Nr. 126.

## Armeemärsche.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß der von dem früheren Armeemusikinspizienten Boigt für Armeemusik bearbeitete „König Karl-Marsch“ von Unrath unter die Zahl der Armeemärsche aufgenommen werden soll.

Derselbe erhält die Nr. 212 für die Infanterie bz. 71 für die Kavallerie.

Die Eisenbahn-Brigade, jedes Infanterie-, Kavallerie-, Feld- und Fuß-Artillerie-Regiment, jedes Jäger- (Schützen-) und Pionier-Bataillon, jede Unteroffizierschule, die Fuß-Artillerie-Bataillone Nr. 9 und 14 sowie die Haupt-Kabettenanstalt erhalten ein Exemplar der Central-Partitur obigen Marsches direkt unentgeltlich zugewiesen.

No. 107/5. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Mai 1892.

Nr. 127.

**Veränderte Bezeichnung eines Königlich Sächsischen Truppentheils.**

Seine Majestät der König von Sachsen haben zu bestimmen geruht, daß das 6. (Königlich Sächsische) Infanterie-Regiment Nr. 105 künftig die Bezeichnung  
6. Infanterie-Regiment Nr. 105 „König Wilhelm II. von Württemberg“  
führen soll.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 223/5. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Mai 1892.

Nr. 128.

**Deckblätter zur Felddienst-Ordnung.**

Von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigte Deckblätter zur Felddienst-Ordnung gelangen an die Königlichen Kommando-Behörden zc. mittelst Umschlages zur Versendung.

Etwasiger Mehrbedarf gegen die zur Ueberweisung gelangende Zahl ist bei der Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums anzufordern.

Abdrücke dieser Deckblätter sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW Kochstraße 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 421/5. 92. A. 1.

S. B.  
Paulus.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1892.

Nr. 129.

**Bestimmungen**

über die persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone.

**Allgemeine Dienstobliegenheiten.**

1. Der Schirmmeister eines Pionier-Bataillons steht dem Kommandeur zwecks Verwendung bei der Verwaltung des Feldgeräths der Kompagnien, Brückentrains, Telegraphen-Abtheilungen und sonstigen vom Bataillon mobil zu machenden Formationen zur Verfügung.

**Militärische Stellung.**

2. Der Schirmmeister gehört zu den Personen des Soldatenstandes und hat den Rang eines Feldwebels; auf ihn finden alle die Unteroffiziere mit Vorrechte betreffenden Befehle und Vorschriften Anwendung, soweit nicht die nachstehenden besonderen Bestimmungen Platz greifen.

**Vorgesezte.**

3. In allen Angelegenheiten, welche persönliche und Einkommensverhältnisse betreffen, hat sich der Schirmmeister durch den 2. Stabsoffizier bz. ältesten Hauptmann an den Bataillons-Kommandeur zu wenden. Die höheren Dienststellen für den Schirmmeister sind die Pionier-Inspektion und die General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen.

Mit dieser Maßgabe regelt sich die Urlaubsertheilung an die Schirmmeister nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 23. Oktober 1879.

**Anstellung, Versetzungen, Kommandos.**

4. Der Ersatz an Schirmmeistern wird dem Unteroffizierstande der Pioniere entnommen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Pionier-Inspektionen durch die General-Inspektion des In-

genieur- und Pionierkorps und der Festungen nach erfolgreicher Ableistung einer sechsmonatlichen Probefriedensleistung bei einem Traindepot. Des Civilversorgungsscheines bedarf es hierzu nicht.

Die Schirmmeister erhalten bei ihrer Ernennung eine Bestallung.

Den Schirmmeistern werden bei Dienstreisen und Versetzungen, welche von der genannten General-Inspektion versüßt werden, Reisekosten und Tagegelder gewährt.

Werden Schirmmeister im Anschlusse an Mannschaften kommandirt, so erhalten sie eine tägliche Zulage von 2 *M*.

#### Gebührnisse.

5. Die Schirmmeister empfangen monatliches Gehalt (nicht Löhnung) und werden demgemäß nach der Friedens- und der Kriegs-Befoldungs-Vorschrift wie Gehaltsempfänger behandelt. Das Gehalt beträgt jährlich 1250—1550 *M* (durchschnittlich 1400 *M*). Die Anweisung zur Zahlung der Gehälter bei Anstellung, Versetzung und beim Aufrücken in höhere Gehaltsklassen erfolgt durch die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

Die Schirmmeister erhalten außerdem den chargenmäßigen Servis. Auf Naturalverpflegungsgebührnisse und Löhnungszuschuß haben die Schirmmeister keinen Anspruch.

Bezüglich des freien Schulunterrichts auf Kosten des Militärfonds für die schulpflichtigen Kinder sind die Vorschriften vom 29. September 1877 (A. B. Bl. für 1877 Seite 179 ff.), betreffend den Schulunterricht der Militärfinder, maßgebend.

#### Bekleidung u. s. w.

6. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Schirmmeister wird mit Allerhöchster Genehmigung folgendermaßen festgesetzt:

Die Schirmmeister tragen einen dunkelblauen Waffenrock mit Kragen und Aermelausschlägen von schwarzem Sammet, ponceaurothem Vorstoß und Knöpfen von Britannia. Der Kragen ist am oberen Rande bis nach vorn herunter mit silberner, gemusterter Kresse versehen; er wird bei den Linien-Pionier-Bataillonen unter dem Rinne abgerundet, beim Garde-Pionier-Bataillon dagegen edig getragen. Auf jeder Kragensseite befindet sich ein Knopf mit heraldischem Adler. In gleicher Weise sind auch die Aermelausschläge betrefft.

Der Schirmmeister des Garde-Pionier-Bataillons trägt die Garde-Listen, wie die Unteroffiziere dieses Bataillons.

Die Schulterklappen sind denen auf dem Waffenrode der Unteroffiziere des Bataillons gleich.

An dem nach dem Muster für Pionier-Mannschaften gefertigten Mantel bestehen die Abzeichen aus den Patten von schwarzem Sammet mit weißwollener, schwarzgestreifter Borte auf der inneren, beim umgeschlagenen Krage nach außen fallenden Seite und aus je einem Knopf mit dem heraldischen Adler auf der äußeren Seite des Krages wie beim Waffenrode. Die Schulterklappen des Mantels sind dieselben wie die des Mantels der Unteroffiziere und Mannschaften des Bataillons.

An der Dienstmütze ist der Besatz am unteren Kopftheil aus schwarzem Sammet mit ponceaurothem Vorstoßen.

Die Schirmmeister tragen den Infanterie-Offizierdegen alter Art in schwarzleberner, mit vergoldeter Zwinge versehener Scheide an einem Leibriemen von schwarz lackirtem Leder mit messinginem Schloß über dem Waffenrode. Zur Schonung des letzteren kann zum gewöhnlichen Dienste der Degen auch im Schlitze des Rockes am Unterschnallkoppel getragen werden.

Die Schirmmeister tragen den Helm ihres Pionier-Bataillons, an diesem wie an der Dienstmütze die silberne Kokarde, am Degen das silberne Portepee. Im Uebrigen entspricht ihre Uniform der der Pionier-Unteroffiziere.

Die Bekleidung, Ausrüstung und die Waffen haben die Schirmmeister aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

#### Anspruch auf Dienstwohnung.

7. Auf Gewährung einer Dienstwohnung hat der Schirmmeister keinen Anspruch. Dagegen liegt demselben die Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne ob. An Kasernenquartier steht dem Schirmmeister eine Wohnung wie für Feldwebel zc. (§. 9 der G. O. I.) zu. Außerdem wird ihm zur Erlebigung der schriftlichen Arbeiten ein Schreibzimmer von 8 bis 10 qm Größe gewährt.

### Verheirathung, Lebensversicherung.

8. Zur Verheirathung bedarf der Schirmmeister der Genehmigung des Bataillons-Kommandeurs. Die für die Unteroffiziere hierüber gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Schirmmeister. Der Schirmmeister ist berechtigt, der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine beizutreten.

Die Beiträge zu dieser Anstalt werden bei dem monatlichen Gehaltsempfange von der zahlenden Kasse in Abzug gebracht.

### Ärztliche Behandlung.

9. Schirmmeister, welche im Standorte oder während ihres dienstlichen Aufenthaltes außerhalb desselben erkranken, oder in einer Heilanstalt Aufnahme finden, beziehen das Gehalt unverkürzt. Wenn ihre Aufnahme in das Militär-Lazareth stattfindet, haben sie nach der Friedens-Sanitäts-Ordnung §. 64, 6 den auf 1,10 *M.* für den Tag festgesetzten Kostenbetrag zu zahlen.

Im Uebrigen hat in Krankheitsfällen der Schirmmeister für sich und seine Familie, soweit diese in seinem Haushalt lebt, Anspruch auf freie militärärztliche Behandlung, sowie auf Verabreichung von Arzneien, Verbandmitteln u. s. w. wie jeder andere Unteroffizier.

10. Bei der Benutzung von Heilquellen auf militärärztliche Verordnung werden den Schirmmeistern die durch Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhrwerk wirklich entstandenen Kosten erstattet; zur Bestreitung der Nebenkosten für Ueberfracht wird ihnen eine Pauschsumme von 1 Pf. auf das Kilometer gewährt. Für die auf außerdeutschen Bahnen zurückgelegten Strecken sind die tarifmäßigen Fahrgeelder zahlbar. Hinsichtlich der auf deutschen Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist ein Militärfahrchein zur Beförderung zum ermäßigten Preise zu ertheilen, sofern nicht behufs schneller Beförderung auf Grund der ärztlichen Bescheinigung auch solche Züge benutzt werden müssen, für welche Militärfahrkarten nicht ausgegeben werden. Sämmtliche hier erwähnten Kosten werden von dem Bataillon, welchem der Schirmmeister angehört, bei der Korps-Intendantur zur Liquidation gebracht.

### Dienstauszeichnungen, Civilversorgungsschein.

11. In Bezug auf Verleihung der verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnungen, sowie auf Erwerbung des Civilversorgungsscheines wird der Schirmmeister ebenso behandelt, wie die anderen Unteroffiziere des Bataillons.

### Informativische Beschäftigung und Probendienstleistung im Civildienst.

12. Zur informativischen Beschäftigung und zur Probendienstleistung im Civildienst werden Schirmmeister nicht kommandirt, sondern bis zu 6 Monaten beurlaubt. Der nach Ablauf von 1½ Monaten beginnende Gehaltsabzug beträgt für jede vollen 150 *M.* des Jahresgehaltet täglich 20 Pf.

Bei einem Urlaub von mehr als 6 Monaten wird Gehalt über diese Zeit hinaus nicht gezahlt. Dasselbe wird vielmehr in diesem Falle mit dem vollen Betrage tageweise in Abzug gebracht.

Für den 31. eines Monats ist ein Abzug nicht zu berechnen. Für den Fall jedoch, daß der Schirmmeister während der informativischen Beschäftigung bz. des Probendienstes besonders remunerirt oder besoldet wird, ist neben diesem Bezuge der Empfang des Schirmmeistergehaltet bz. nach Ablauf der ersten 1½ Monate des Militärurlaubsgehaltet nur soweit zulässig, als es mit der Civilremuneration u. s. w. zusammen das volle Schirmmeistergehalt nicht übersteigt.

Ueber 6 Monate hinaus ist nur ganz ausnahmsweise ein weiterer Urlaub bis zu höchstens 6 Monaten, aber stets ohne Gehalt, zulässig. Zur Beurlaubung ist die Genehmigung der General-Inspektion erforderlich, in dringenden Fällen kann ein, in Anrechnung zu bringender, vorläufiger Urlaub von den mit Urlaubsbefugniß versehenen Vorgesetzten ertheilt werden.

### Vertretung.

13. Zur Vertretung des Schirmmeisters sowie zu dessen Unterstützung bei eintretender Mobilmachung, größeren Beschaffungen und Instandsetzungen wird bei jedem Pionier-Bataillon ein Hülfsschirmmeister ausgebildet.

Dieser erhält eine achtwöchige Ausbildung in der Kenntniß und Verwaltung des Feldgeräths beim Kraindepot und wird nach Bedarf bei den Verwaltungs-Kommissionen des Bataillons beschäftigt.

#### Pensionirung.

14. a) Schirmmeister, welche eine Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht vollendet haben, oder welche bei 15 jähriger oder längerer Dienstzeit nicht Ganzinvalid sind, erhalten, wenn sie bei der Entlassung Ansprüche auf Invaliden-Versorgung erworben haben, die Invaliden-Gebühnisse der Feldweibel nach Theil II des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bz. vom 4. April 1874 betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres zc.

Die Zahlung der Invalidengebühnisse beginnt mit dem Ablauf desjenigen Monats, für welchen der Invalide das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat, d. h. mit dem Ablaufe des auf die Anerkennungsverfügung folgenden (Gnaden-) Monats.

- b) Schirmmeister, welche eine Dienstzeit von 15 Jahren vollendet haben und Ganzinvalid sind, werden auf Grund des §. 91 des vorbezeichneten Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nach den Bestimmungen der Gesetze vom 31. März 1873 und 21. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf die Pensionszulagen nach den §§. 71 und 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und auf den Civilversorgungsschein oder an Stelle desselben, wenn sie zur Verwendung im Civildienst nicht mehr geeignet sind, auf die in §. 12 des Militär-Pensionsgesetzes vom 4. April 1874 bestimmte Pensionszulage.

Der Beginn der Pensionszahlung ist in diesem Falle nach §. 55 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu regeln.

Ist der Betrag der nach dem Reichsbeamtengesetz bemessenen Pension indessen geringer, als die nach Theil II des Militär-Pensionsgesetzes zuständige Invalidenpension einschließlich der im §. 74 daselbst bestimmten Dienstzulage, so werden auch die vorstehend unter b bezeichneten Schirmmeister wie die Schirmmeister unter a behandelt.

Der Pensions- bz. Versorgungs-Antrag wird vom Bataillons-Kommandeur aufgestellt und zwar in den Fällen unter a und bei Halbinvalidität mittelst Invalidenliste nach Maßgabe der begüthlichen Vorschriften für die Truppen, in den Fällen unter b mittelst Vorschlagsliste in doppelter Ausfertigung nach dem für Reichsbeamte vorgeschriebenen Muster (Armee-Verordnungs-Blatt für 1876 Seite 218).

Die Vorlage erfolgt unter a und im Falle der Halbinvalidität an das zuständige Generalkommando, unter b an das Allgemeine Kriegs-Departement durch die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen. Vor der Vorlage an das Generalkommando macht das Bataillon auf dem Dienstwege der General-Inspektion von der Nothwendigkeit der Pensionirung des Schirmmeisters eine durch Thatfachen begründete Anzeige. In jedem Falle bleibt die Entscheidung der General-Inspektion abzuwarten.

In den Fällen zu b muß dem Pensionsvorschlage beiliegen:

1. Das Pensionsgesuch des Schirmmeisters oder die mit ihm wegen seiner Pensionirung aufgenommene Verhandlung, woraus sich auch ergeben muß, ob der Betreffende seine Pensionirung mit dem nach §. 55 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu bestimmenden oder zu einem früheren bz. welchem Zeitpunkte wünscht.
2. Die Bescheinigung des Bataillons-Kommandeurs, daß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Schirmmeister unfähig ist, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.
3. Das militärärztliche Invaliditätszeugniß (§§. 56—60 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit zc.), welches den Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung feststellt und mit dem Revisionsvermerk des Korpsarztes versehen sein muß.

Ueher die von den Generalkommandos verfügten Pensionirungen bz. Versorgungen von Schirmmeistern ist der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen unter Angabe des Beginns des Pensionsbezuges bz. der Einstellung der Gehaltszahlung an die Betreffenden von dem Bataillon auf dem Dienstwege Meldung zu machen. Zur Entlassung der Schirmmeister aus dem aktiven Militärdienst ohne Pension bz. Versorgung die Genehmigung der General-Inspektion erforderlich.

Der Civilversorgungsschein wird für die Schirmmeister, sobald dieselben eine 12jährige aktive Dienstzeit vollendet haben, durch die Pionier-Bataillone bei dem zuständigen Generalkommando beantragt.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst kann Schirmmeistern nach mindestens 21jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Erlaubniß zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen auf Antrag des Bataillons seitens der General-Inspektion ertheilt werden. Es ist dies eintretendenfalls im Militärpasse zu vermerken.

Die Ausfertigung des Militärpasses erfolgt vom Bataillon. Dieses hat auch die Ueberweisungs-Nationale solcher Schirmmeister, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, an die Landwehr-Bezirkskommandos zu übersenden.

**Todesfall.**

15. Stirbt ein Schirmmeister, so kommen hinsichtlich der Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen die in den Befolgungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlungen in Sterbefällen der Offiziere in Anwendung.

No. 120/3. 92. A. 5.

v. Kaltenbarn.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1892.

**Nr. 130.**

**Veränderungen in der Eintheilung der Garnisonbaukreise aus Anlaß der Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Raftatt nach Karlsruhe bz. zur Ausführung des Etats 1892/93.**

Bezeichnung		Garnisonen zc. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bauaufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Für Hannover.	Karlsruhe.	XIV. Armeekorps. Karlsruhe mit Gottesau, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwellingen.
	Karlsruhe I.	Karlsruhe, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Raftatt.
	Karlsruhe II.	Freiburg, Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lörrach, Neubreisach, Offenburg, Stockach.
	Freiburg i. B.	Mülhausen, Colmar i. C., Gebweiler, Schlettstadt.
	Mülhausen i. C.	II. Armeekorps. ist eine Lokal-Baubeamtenstelle dem Etat hinzugetreten.
Für Hannover.	Stettin II.	X. Armeekorps. Hannover, Celle, Lüneburg, Mienburg, Uelzen.
	Hannover I.	Hannover, Einbeck, Göttingen, Hameln, Remontedepot Sunnesrüd.
	Hannover II.	Oldenburg, Aurich, Lingen, Osnabrück, Verden.
	Oldenburg	Braunschweig, Blankenburg, Goslar, Hildesheim, Wolfenbüttel.
Für und	Braunschweig	XV. bz. XVII. Armeekorps. ist je eine Lokal-Baubeamtenstelle dem Etat hinzugetreten.
	Saarburg	
	Dt. Eylau	

**Z. A.**

No. 349/4. 92. B. 5.

v. Fund.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1892.

## Nr. 131.

**Abänderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren.** (Beilage zu Nr. 15 des Armeeverordnungs-Blatts für 1889 und Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

1. § 15, 1. Den Kurorten, in denen die Mannschaften die Mundverpflegung geliefert erhalten, treten hinzu: Lippspringe, Deynhausen und Byrmont.
2. Ebenfalls sind in der letzten Zeile die Worte zc. „für Lippspringe 1,95 M.“ zu streichen.
3. § 26, 1 und Verzeichniß der Badeorte. Nr. 29. Spalte: „Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften“.

Die Belegungsfähigkeit der Wilhelms-Heilanstalt in Wiesbaden ist von 65 auf 85 Mann gestiegen.

4. §§ 28, 1 und 30, 1. Im Militär-Kurhause zu Landeck findet die ärztliche Behandlung nicht mehr unentgeltlich statt, vielmehr ist von den aufgenommenen Offizieren und den gegen Bezahlung der Selbstkosten aufgenommenen Militär-Kurgästen ein Honorar von 6 Mark pro Kopf und Kurdauer an den Anstaltsarzt zu entrichten.
5. Abschnitt C. Nachrichten über Kurereleichterungen für Offiziere u. s. w.
  - g) In Nennsdorf werden jetzt auch während der Monate November, Februar und März einem Offizier oder Sanitätsoffizier freie Wohnung und freie Schwefelbäder gewährt.
6. Verzeichniß der Badeorte. Spalte: Kurzeit. Nr. 3. Charlottenbrunn. Die zweite Kurzeit für Mannschaften dauert vom 15. August bis 15. September.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 207/3. 92. M. A.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Mai 1892.

## Nr. 132.

## Verkaufs-Preisverzeichniß zu den Handwaffen.

Die nach den Abschnitten I bis III, V, VII, VIII, VIIIa, VIIIc und IX bei Artilleriedepots eingerichteten Verkaufsstellen werden aufgelöst. Die bezüglichen Bestellungen der Truppen und Militärbehörden sind fortan zu richten:

zu I 1–60, Gewehr 88

aus dem Bereich des Gardekorps, des IV. \*) , VII., VIII., IX., X. und XI. Armeekorps an die Gewehrfabrik zu Spandau;

aus dem Bereich des XIV., XV. und XVI. Armeekorps an die Gewehrfabrik zu Erfurt;

aus dem Bereich des I., II., III., V., VI. und XVII. Armeekorps an die Gewehrfabrik zu Danzig;

zu ebenda, Karabiner 88 und Gewehr 91, an die Gewehrfabrik zu Erfurt;

zu I 61, 62 und 71 an die zunächst gelegene Artillerie-Werkstatt;

zu I 63 bis 70 an die Gewehrfabrik zu Spandau;

zu I 72 bis 82 an die Gewehrfabrik zu Danzig;

zu II 1 bis 83 und

zu III 1 bis 68 und 84 bis 87, Infanterie-Gewehr 71, an die nächstgelegene königliche Gewehrfabrik;

zu III 1 bis 68 und 84 bis 87, Jägerbüchse 71, an die Gewehrfabrik zu Danzig;

zu ebenda, Kavallerie-Karabiner 71, an die Gewehrfabrik zu Spandau;

zu III 69 bis 83, an die Gewehrfabrik zu Danzig;

zu V 1 bis 49,

zu VII 1 bis 41,

zu VIII 1 bis 22,

zu VIIIa 1 bis 6,

zu VIIIc 1 bis 18,

} an die Gewehrfabrik zu Erfurt;

\*) ausschließlich der Truppen zc. der Garnison Erfurt, welche auf die örtliche Gewehrfabrik angewiesen werden.

zu VIII 23 bis 28 } an die Gewehrfabrik zu Danzig.  
zu IX 1 bis 7 }

Bestellungen auf Wischstriche sind an die Artillerie-Werkstatt zu Spandau zu richten.

Das Eingangsb erwähnte Preisverzeichnis ist hiernach zu berichtigen. Deckblätter werden hierzu nicht ausgegeben.

No. 619/4. 92. D. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Mai 1892.

### Nr. 133.

#### Ausgabe eines neubearbeiteten Pontonir-Reglements.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Dezember 1891 ist ein neubearbeitetes Pontonir-Reglement genehmigt worden, welches an die Stelle desjenigen vom 12. Februar 1874 tritt.

Die erforderlichen Abdrücke nebst Vertheilungsplan werden den Kommandobehörden zc. unter Umschlag zugehen.

Die Druckvorschrift erscheint im Verlage der Buchhandlung von A. Bath, Berlin Schloßfreiheit 7, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ein gebundenes Exemplar 1,00 M., ein geheftetes Exemplar 0,90 M.

No. 391/4. 92. A. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Mai 1892.

### Nr. 134.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1891 gezogenen höchsten Loosnummern n. f. w. Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1891 gezogenen höchsten Loosnummern u. f. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Loosnummer bz. die Abschlußnummer wie folgt zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Loos- Nummer	Abschluß-
Zburg	.	192
Nienburg	.	24
Stolzenau	.	124
Sylte	.	131
Waldbroel	212	.

Die Bemerkung bei dem Aushebungsbezirke Aurich gehört zu „Augsburg Magistrat“.

Ferner ist unter Bemerkungen beim Aushebungsbezirk „Rempten Bez.-Amt“ hinzuzufügen:

Die Abschluß-Nr. des Jahrgangs 1870 ist auf Nr. 292 hinaufgerückt.

Im Auftrage.

Paulus.

No. 367/5. 92. A. 1.

### Nr. 135.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. April d. J. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Die Eingangsbestimmung unter II b ist wie folgt zu fassen:

„Dahnenit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphthalin) sowie Gemische aus Salpeter, Harz, Naphthalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen“:



- II. Die Bestimmung unter XXXVIII a 2 c erhält folgende Fassung:  
 „c. Für Chlor: 50 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.“
- III. Hinter der Bestimmung unter XXXVIII a ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:  
 „XXXVIII b. Verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff werden unter folgenden Bedingungen befördert:
1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 120 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nachfolgenden Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 m Länge und 18 cm innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden.  
 Die Behälter müssen:
    - a) bei amtlicher, alle drei Jahre zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck von 250 Atmosphären, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
    - b) mit Manometern versehen sein und einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle in dauerhafter Weise angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
    - c) Ventile tragen, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses hervorragenden Metallstößel von mindestens 2,5 cm Höhe oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, durch fest aufgeschraubte, aus gleichem Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte Kappen geschützt sind;
    - d) falls sie unverpackt aufgeliefert werden, mit einer Vorrichtung versehen sein, die das Rollen verhindert. Erfolgt die Auslieferung in Kisten, so sind diese mit der deutlichen Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“ oder „Verdichteter Wasserstoff“ zu versehen.
  2. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch der Dfenwärme auszusetzen.
  3. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen zu verwenden.“

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin den 8. April 1892.

Der Reichskanzler.  
 Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 431/5. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. April 1892.

### Nr. 136.

#### Ersatz der Fahrer bei der Fuß-Artillerie-Schießschule.

Für die am 1. Juli d. J. bei der Fuß-Artillerie-Schießschule zur Entlassung kommenden Fahrer der Feld-Artillerie aus dem Bereiche des V., VII., IX., XI., XV. und XVII. Armeekorps haben zu dem genannten Termin die Generalkommandos des Garde-, I., II., III., VI. und VIII. Armeekorps je einen Ersatzmann zu stellen. Die Ersatzmannschaften vom Garde-, I. und II. Armeekorps müssen dem Jahrgang 1890, die der übrigen dem Jahrgang 1891 angehören.

Bezüglich der Ueberweisung zc. findet die Verfügung vom 14. April 1890 Nr. 74/3. 90. A. 3. sinn- gemäße Anwendung.

No. 250/4. 92. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 5. Mai 1892.

Nr. 137.

Abänderung der Marschgebührruß-Vorschrift.

Im Hinblick auf Ziffer 12 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1892 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 75) ist im §. 7, Ziffer 1a, Zeile 2 der Marschgebührruß-Vorschrift das Wort „Kostgärte“ nebst dem folgenden Komma zu streichen.

No. 210/5. 92. B. 3.

v. Fund.

---

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Mai 1892.

Nr. 138.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gedächtnißfeier am 27. v. M. zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 20 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neue Bekleidung geschenkt erhalten haben.

No. 22/5. 92. A. 2.

v. Gofler.

---

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 7. Mai 1892.

Nr. 139.

Ergänzung der Angaben über vorkommende Sterbefälle von Militärpersonen für die Standesbeamten. Im Fall des Ablebens einer Militärperson darf dem Standesbeamten seitens des betreffenden Garnison-lazareths, außer der nach Beilage 33 der Friedens-Sanitäts-Ordnung zu erstattenden Anzeige, im statistischen Interesse auch eine Angabe über Geburtsjahr und Geburtstag des Verstorbenen sowie über die Todesursache gemacht werden.

No. 2139/3. 92. M. A.

In Vertretung.  
Großheim.

---

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Mai 1892.

Nr. 140.

Feststellung der Dauerzeit der überzählig werdenden Pferde des Militär-Reit Instituts.

Die Dauerzeit der alljährlich beim Militär-Reitinstitut überzählig werdenden und an Offiziere der Fußtruppen verkauften Pferde wird vor dem Verkauf durch die Chargenpferd-Kommission des genannten Instituts gemäß §. 13 der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 28. März 1891 festgesetzt. Diese Pferde, deren Rationale durch das Militär-Reitinstitut dem Truppentheil zc. des betreffenden Offiziers zuzustellen sind, unterliegen daher keiner erneuten Begutachtung durch die Offizierpferd-Kommission des Truppentheils zc.

No. 363/4. 92. A. 3.

In Vertretung.  
Paulus.

---

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 14. Mai 1892.

**Nr. 141.**

**Druckfehler in der Friedens-Sanitäts-Ordnung.**

Seite 446 muß es in der Spalte 143 statt „Akute Krankheiten ausschließlich I“ heißen: „Akute Hautkrankheiten ausschließlich I“.

Seite 651 ist bei Laufende Nummer 94 „Feuerschuppen“ in Spalte 19 „für den Wirthschaftsbetrieb im Allgemeinen“ der Zahl 1 das Zeichen \* beizufügen.

Sämmtliche Exemplare der Friedens-Sanitäts-Ordnung sind hiernach zu berichtigen.

Deckblätter kommen nicht zur Ausgabe.

In Vertretung.

Großheim.

No. 58/4. 92. M. A.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. Mai 1892.

**Nr. 142.**

**Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten mit den ins Feld mitzunehmenden Gegenständen zu Schußwaffen 88 und 91 bz. zum Revolver 79.**

Die vorbezeichnete Anleitung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—70 hierselbst, erschienen und bei direkt aus der Armee gemachten Bestellungen zum Preise von 10 Pf. zu beziehen.

No. 219/5. 92. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. Mai 1892.

**Nr. 143.**

**Ausgabe einer neuen Vorschrift.**

Von den neubearbeiteten „Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie“ ist die Abtheilung „A. Geschützrohre“ im Druck erschienen. Dieselbe wird den Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

No. 606/5. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. Mai 1892.

**Nr. 144.**

**Ausgabe des Beihefts zum „Sammelheft der Schußtafeln“.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 Nr. 663/8. 87. A. 4. — Armee-Verordnungs-Blatt für 1887, Nr. 24 — wird hierdurch mitgetheilt, daß das „Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln“ im Druck erschienen ist und den Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

No. 385/5. 92. D. 2.

Müller.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 bis 7 zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889,

Nr. 1 bis 6 zu den Ausführungs-Bestimmungen — Heft 1 — zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889,

Nr. 1 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrparkkolonne eines Artillerie- oder eines Reserve-Artillerie-Belagerungs-Trains,

Nr. 1 bis 5 zur Geschäftsanweisung für die Generalkriegsstaffe,

Nr. 31 bis 38 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinverwaltungen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 2. Juni 1892.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Mai 1892.

Nr. 145.

Verantwortlichkeit für die Angaben in Militärfahrtscheinen.

In Fällen, in denen bestimmungsgemäß Militärfahrtscheine schon im Voraus bis auf Datum und Unterschrift auszufertigen und erst später — zum Zwecke der Benutzung — von einer anderen Behörde zc. zu vollziehen sind, liegt die Verantwortung für den Inhalt des Fahrtscheins, insbesondere für die Festsetzung des Reisezwecks, nicht der vollziehenden, sondern ausschließlich der ausfertigenden Dienststelle ob. Letztere hat die Kontrolzettel solcher Fahrtscheine stets mit dem Dienstsiegel zu versehen. (Vergl. den Erlaß vom 9. August 1890 — Nr. 136/7. 90. A. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt S. 180.)

No. 173/5. 92. A. 1.

v. KALTENBORN.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Mai 1892.

Nr. 146.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namenlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
16	XVII. Armeekorps	Danzig.	Wie bisher.		Divisions-Auditeur der 36. Division Pilling.	Danzig.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 200/5. 92. D. 3.

v. KALTENBORN.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Mai 1892.

## Nr. 147.

## Aenderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892.

Die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 — Seite 37 u. f. — für 1892 veröffentlichte Zeiteintheilung wird dahin geändert, daß auf dem Truppen-Übungsplatz bei Wesel das 2. Westfälische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 22 vom 24. Mai bis 9. Juni schießt.

Im Auftrage.

Paulus.

No. 223/5. 92. A. 4.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Mai 1892.

## Nr. 148.

Abänderung der mit Erlaß vom 24. Februar 1892 (No. 623/2. 92. D. 2) zur Ausgabe gekommenen „Anleitung für die Fortschaffungsweise der feldmarschmäßigen Ausrüstung u. s. w. bei der Feld-Artillerie“.

In der erwähnten Anleitung ist unter

„Rechte Packtasche“

vor „1 Stallhose“ zc. einzuschalten:

„50 g Kaffee in 2 Kaffeebüchsen à 25 g der 2. und 3. eisernen Mundportion“.

Dieser Anordnung entsprechend sind auch von den unberittenen Mannschaften der Feld-Artillerie die eisernen Kaffee-Mundportionen im Tornister unterzubringen.

No. 702/5. 92. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1892.

## Nr. 149.

## Personal-Papiere der Gendarmerie-Anwärter.

Der im Armee-Verordnungs-Blatt Seite 90 für 1884 veröffentlichte Erlaß vom 21. Mai 1884, betreffend die an die Gendarmerie-Brigaden einzusendenden Auszüge aus den Strafverzeichnissen der Gendarmerie-Expektanten, wird dahin abgeändert, daß in diese Auszüge nur alle gerichtlichen und Disziplinar-Strafen mit Arrest aufzunehmen sind, welche die Anwärter als Unteroffiziere erlitten haben.

No. 32/5. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1892.

## Nr. 150.

Einreichung von Uebersichten der zur Einberufung verfügbaren Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

Behufs Prüfung der angenommenen Prozentsätze der bei Einberufungen einkommenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine sind für dieses Jahr seitens der Bezirkskommandos, in deren Kontrolle sich derartige Mannschaften befinden, nach dem beigelegten Muster Uebersichten, welche mit dem 1. Juni abschließen, aufzustellen und am 10. Juni den betreffenden Generalkommandos einzureichen. Letztere haben diese Uebersichten dem Oberkommando der Marine bis zum 15. Juni d. J. zu übersenden.

Gleiche Uebersichten sind dem Oberkommando zugleich mit den nach §. 46 der Marineordnung einzureichenden Ständesnachweisen zum 1. Dezember d. J. aufzustellen.

No. 947/92 geh. A. 1.

v. Kaltenborn.

# Uebersicht

der

zur Einberufung am  $\frac{1. \text{ Juni } 1892}{1. \text{ Dezember } 1892}$

verfügbaren Mannschaften der Marinereserve, Seewehr ersten und zweiten Aufgebots  
 und der zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften  
 im Bezirk . . . . .

\_\_\_\_\_

**Anmerkung:**

1. Die Offiziersaspiranten werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
2. Die Mannschaften der früheren Seeartillerie-Abtheilung sind unter „Matrosenartillerie“ zu führen.
3. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften sind als Marinereservisten zu führen.

	1.			2.				3.
	Matrosendivisionen			Werftdivisionen				Marine- Infanterie
	Deck- offiziere	Unter- offiziere	Matrosen	Ma- schinen- Personal	Zahl- meister- Personal	Heizer- Personal	Hand- werker- Personal	
<b>1. Marinereserve.</b> In Kontrolle (vergl. Ständesnachweis nach Muster 21 M. D.)								
Hiervon werden in der Hilfs- liste nach Muster 20 der Marineordnung geführt								
Mithin verbleiben:								
<b>2. Seewehr 1. Aufgebots.</b> In Kontrolle (vergl. Ständesnachweis nach Muster 21 M. D.)								
Hiervon werden in der Hilfs- liste nach Muster 20 der Marineordnung geführt								
Mithin verbleiben:								
<b>3. Seewehr 2. Aufgebots.</b> In Kontrolle (vergl. Ständesnachweis nach Muster 21 M. D.)								
Hiervon werden in der Hilfs- liste nach Muster 20 der Marineordnung geführt								
Mithin verbleiben:								





Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 21. Mai 1892.

**Nr. 151.**

**Anfertigung von Druckformularen im Festungsgefängniß zu Spandau.**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Oktober 1889 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 210 — wird bekannt gemacht, daß die Anfertigung von Formularen im Festungsgefängniß zu Spandau vom 1. Juni 1892 ab wiederum stattfindet.

No. 247/5 92. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 25. Mai 1892.

**Nr. 152.**

**Ausgabe der Schußtafel Nr. 9a zum „Sammelheft der Schußtafeln“.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4 — Armeeverordnungs-Blatt für 1887 Nr. 24 — wird hierdurch mitgeteilt, daß die Schußtafel Nr. 9a zum „Sammelheft der Schußtafeln“ im Druck erschienen ist und den Kommando- u. Behörden in der nach dem Druckvorschriften-Glat erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

No. 927/5. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. Mai 1892.

**Nr. 153.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.**

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 236/238 des Armeeverordnungs-Blattes für 1891 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 659/5. 92. B. 3.

v. Fund.

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1892 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Badische Staats- Eisenbahnen. *)	Personenzug Nr. 3	Mannheim 10 <sup>26</sup> B.	Heidelberg 10 <sup>50</sup> B.	2 Achsen.
	= 63	Heidelberg 7 <sup>5</sup> B.	Karlsruhe 8 <sup>15</sup> B.	
	= 6	Heidelberg 12 <sup>53</sup> A.	Mannheim 1 <sup>17</sup> A.	
	= 56	Karlsruhe 4 <sup>56</sup> B.	Heidelberg 6 <sup>12</sup> B.	
	= 90	Offenburg 10 <sup>42</sup> A.	Bruchsal 1 <sup>18</sup> B.	
	= 107	Heidelberg 12 <sup>42</sup> A.	Würzburg 5 <sup>10</sup> A.	
	= 102	Mosbach 7 <sup>36</sup> B.	Heidelberg 8 <sup>53</sup> B.	
	= 106	Würzburg 10 <sup>26</sup> B.	Heidelberg 3 <sup>19</sup> A.	
	= 142	Jagstfeld 7 <sup>19</sup> B.	Neckarelz 7 <sup>45</sup> B.	
	= 185	Mannheim 7 <sup>45</sup> B.	Karlsruhe 9 <sup>6</sup> B.	
	= 195	Mannheim 9 <sup>30</sup> A.	Karlsruhe 10 <sup>49</sup> A.	
	= 184	Karlsruhe 7 <sup>46</sup> B.	Mannheim 9 <sup>3</sup> B.	
	= 196	Karlsruhe 9 <sup>58</sup> A.	Mannheim 11 <sup>12</sup> A.	
	= 254	Karlsruhe 1 <sup>40</sup> A.	Mühlacker 3 <sup>16</sup> A.	
	= 256	Karlsruhe 2 <sup>55</sup> A.	Mühlacker 4 <sup>14</sup> A.	
	= 397	Offenburg 10 <sup>9</sup> B.	Singen 2 <sup>11</sup> A.	
	= 396	Singen 10 <sup>38</sup> B.	Zimmendingen 11 <sup>20</sup> B.	
	= 400	Singen 6 <sup>42</sup> A.	Offenburg 10 <sup>28</sup> A.	
	= 33	Appenweier 4 <sup>49</sup> A.	Rehl 5 <sup>9</sup> A.	
	= 39	Appenweier 9 <sup>47</sup> A.	Rehl 10 <sup>2</sup> A.	
	= 28	Rehl 12 <sup>51</sup> A.	Appenweier 1 <sup>14</sup> A.	
	= 32	Rehl 10 <sup>9</sup> A.	Appenweier 10 <sup>33</sup> A.	
	= 477	Basel 7 <sup>26</sup> B.	Konstanz 10 <sup>35</sup> B.	
	= 483	Singen 9 <sup>25</sup> A.	Konstanz 9 <sup>59</sup> A.	
= 482	Baldshut 7 <sup>30</sup> A.	Basel 9 <sup>2</sup> A.		
= 484	Konstanz 5 <sup>56</sup> A.	Basel 9 <sup>17</sup> A.		

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen muß wie feither besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Säzen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

\*) Sämmtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
2. Großherzog- lich Olden- burgische Staats- Eisenbahn.	Schnellzug 63	Oldenburg	Osnabrück Brem. Bhf. 29 A.	} Bis zu 50 Mann.	
	" 2a	Bremen Hptbhf.	Wilhelmshaven		
	" 4	Bremen Hptbhf.	Oldenburg 113 B.		
	" 6	Bremen Hptbhf.	Oldenburg 36 A.		
	" 8	Bremen Hptbhf.	Oldenburg 619 A.		
	" 3	Wilhelmshaven	Bremen Hptbhf. 1212 A.		
	" 7a	Oldenburg	Bremen Hptbhf. 649 A.		
	" 27a	Leer	Oldenburg 530 A.		
" 22a	Oldenburg	Leer 749 B.			
Die Züge 7a und 27a verkehren nur vom 15. bis 18., 28. bis 30. Juni, am 1. und 2., sowie vom 13. bis 16. und 27. bis 31. Juli, am 1. sowie vom 12. bis 15. und 26. bis 31. August, vom 10. bis 14. und 25. bis 30. September. Zug 22a verkehrt nur vom 15. Juni bis 30. September.					
3. Königlich Preussische Staats- Eisenbahnen:	a) Königl. Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Personenzug 51	Emden 50 B.	Soest 1148 B.	} Bis zu 30 Mann, soweit Raum in diesen Zügen, welche schnell- zugmäßig gefahren werden, vorhanden ist.
		" 56	Soest 547 A.	Emden 1143 A.	
		" 269	Dipladen 956 B.	Dortmund Rh. Bhf. 1241 A.	
		" 272	Dortmund Rh. Bhf. 15 A.	Dipladen 337 A.	
		"			
b) Königl. Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug	2	Köln Hptbhf.	Herbesthal 734 B.	} bis zu 20 Mann.
		" 296	Coblenz Mos. Bhf. 826 B.	Diedenhofen 114 A. M. C. 3.	
		" 293	Diedenhofen	Coblenz Mos. Bhf. 126 A. 452 A.	
		" 291	Diedenhofen	Coblenz Mos. Bhf. 637 B. 949 B.	
		" 288	Coblenz Mos. Bhf. 88 A.	Trier R. 1013 A.	
} bis zu 50 Mann. Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienst- lichen Inter- esse erforder- lich.					

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnrrede				Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit		Endstation und Ankunftszeit		
c) Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55 " 56	Guben 157 A. Böfen 1034 B.	Böfen 544 A. Guben 162 A.		Einzelne Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 40 Mann können nach den Sähen des Militärtarifs bz. auf Militär-Fahrtschein befördert werden. Die Anmeldung der einzelnen Transporte muß bei dem Bahn-Bevollmächtigten erfolgen.	
4. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.		<p>1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrtschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrtschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrtschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>				
5. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 34 " 58 " 54 " 43 " 53 " 55 " 70 " 77 " 116	Mainz Str. Bhf. 742 B. Mainz Str. Bhf. 421 A. Mainz Str. Bhf. 923 A. Frankfurt Opt. Bhf. 250 A. Frankfurt Opt. Bhf. 850 A. Frankfurt Opt. Bhf. 1021 A. Mainz Centr. Bhf. 1023 B. Darmstadt 415 A. Frankfurt Opt. Bhf. 1038 A.	Frankfurt Opt. Bhf. 830 B. Frankfurt Opt. Bhf. 57 A. Frankfurt Opt. Bhf. 1012 A. Mainz Str. Bhf. 330 A. Mainz Str. Bhf. 937 A. Mainz Str. Bhf. 110 A. Darmstadt 1114 B. Mainz Str. Bhf. 468 A. Aschaffenburg 1133 A.	40 Mann. 80 " 80 " 80 " 80 " 40 " 40 " 80 " 80 "	Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.	
6. Pfälzische Eisenbahnen. *)	Schnellzug 10 " 10 " 26/122 " 121/1 " 255 " 260 " 88 " 105	Worms 1040 B. Ludwigshafen 1122 B. Worms 1230 B. Weißenburg 246 B. Zweibrücken 818 B. Germersheim 346 A. Ludwigshafen 950 B. Lauterburg 737 A.	Ludwigshafen 1114 B. Neustadt a. S. 124 A. Weißenburg 235 B. Worms 53 B. Germersheim 1033 B. Zweibrücken 610 A. Lauterburg 1125 B. Ludwigshafen 94 A.			Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrtschein.

\*) Sämtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 31. Mai 1892.

Nr. 154.

Änderung des Preistarifs IIIa über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie.

Der Liquidationspreis für die unter Nr. 144 aufgeführte Peitsche beträgt vom Beginn des laufenden Etatsjahres ab bis auf Weiteres 7,90 M. Der vorbezeichnete Preistarif ist hiernach zu ändern.

No. 924/4. 92. D. 3.

Müller.

---

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 1 bis 6 zur Garnison-Gebäudeordnung, erster Theil.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 18. Juni 1892.

Nr. 14.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 155.

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Vom 10. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Dienst Einkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

### §. 2.

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

- a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,
- b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung sechzig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

### §. 3.

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

## §. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

## §. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

## §. 6.

Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Spandau, den 10. Mai 1892.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Boetticher.

**Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.**

Vom 2. Juni 1892.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

## § 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

## §. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

- a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

Muster A.

- b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und  
 c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverföhdet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Bestimmungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Belege dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber *z.* dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landesklassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Juni 1892.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 661/2) nebst Ausführungsvoorschriften (Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 668/72) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bei den Kontrollverfammlungen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dahin zu belehren, daß, wenn derartige Unterstützungs-Anträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Bestimmungsbefehl, wenn sie nach beendeter Uebung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist.

No. 257/6. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Muster B.



**Muster A.**

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow).

## Empfangs-Bescheinigung über Familien-Unterstützung.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz  
zur Uebung als:

**Abt, Franz, Arbeiter.**  
Aufenthaltort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).  
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatz-  
reservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis  
18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Markstage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:				Empfangs- be- scheinigung durch Namens- unterschrift.
			in Pro- zenten des oben bezeich- neten Tage- lohns.	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag		für die Zeit		auf Tage.	Betrag	
Familien- stellung.	Namen.	Auf- ent- halts- ort.			Mark.	ℳ.	vom	bis		Mark.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Chefrau Kinder	Anna geb. Müller	Stahns- dorf	30								
	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	"	10								
Mutter	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	"	10								
	Johanna Abt geb. Schulz	"	10								
Schwester	Louise Abt	"	10								
			70	60	1	20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14	40
							1. 8. 92	15. 8. 92	15	18	00
							16. 8. 92	18. 8. 92	3	3	60
							Summe . . . .		30	36	00

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.  
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.  
N. N.

Stadt: .....

Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

## Berechnung

über

gezahlte Familien=Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs=Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Zau- fende Nr.	Nr. der Be- läge.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civil- stellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahl- baren Unter- stützung				Bemerkungen.			
					vom	bis	Tage	für den Tag		für die Uebungs- bauer					
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.		9.				
1	1	Abt, Franz	Behrmann	Arbeiter	20.	7.	92	18.	8.	92	30	1	20	36	
												Summe			

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleiteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando.

(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.

N. N.

(Amtscharakter.)

## Nr. 156.

**Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.**

Vom 30. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1892.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Juni 1892.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 377/6. 92 A1.

v. Kaltborn.

## Nr. 157.

**Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.**

Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Soweit in dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181) auf die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. Dem außerdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des §. 11 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen.
2. An die Stelle des im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Steuertarifs der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom <sup>1. Mai 1891</sup>~~25. Mai 1873~~ (Gesetz-Samml. von 1873 S. 213) tritt der Steuertarif im §. 17 des Einkommensteuergesetzes. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.

3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission.
  4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§. 8 a. a. D.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im §. 58 des Einkommensteuergesetzes.  
 Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).
- Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.  
 Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.  
 Frhr. v. Berlepsch.

v. Boetticher.  
 Riquel.  
 Thielen.

Herrfurth.  
 v. Kaltenborn.  
 Hoffe.

v. Schelling.  
 v. Seyden.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juni 1892.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 142/6. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Juni 1892.

**Nr. 158.**

Verlegung der 4. Compagnie Infanterie-Regiments von Hinderlin (Pommerschen) Nr. 2.

Nachfolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Mai d. J. ist die vorgenannte Compagnie am 31. desselben Monats von Ewinemünde nach Pillau verlegt worden.

No. 174/6. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Mai 1892.

**Nr. 159.**

Ehrengerichtliche Verhältnisse der nach Württemberg kommandirten Königlich Preussischen bz. der nach Preußen kommandirten Königlich Württembergischen Offiziere.

Abdrücke der Allerhöchsten Orts genehmigten

Vereinbarung zwischen dem Königlich Preussischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium, betreffend die ehrengerichtlichen Verhältnisse der nach Württemberg kommandirten Königlich Preussischen bz. der nach Preußen kommandirten Königlich Württembergischen Offiziere vom 5. Mai

28. April 1892

gelangen in demselben Umfange zur Vertheilung wie die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874.

Die erwähnte Vereinbarung kann von der Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 5 Pf. bezogen werden.

No. 369/5. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juni 1892.

**Nr. 160.**

**Änderungen des Exercir-Reglements für die Infanterie und des Fuß-Exercir-Reglements für die Fuß-Artillerie.**

Mit Allerhöchster Genehmigung sind im Exercir-Reglement für die Infanterie Seite 14 Zeile 16 bis 18 von oben und im Fuß-Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie Seite 14 Zeile 17 bis 19 von oben die Worte: „Beim Einsetzen“ bis einschließlich „Pulverraum“ zu streichen und dafür zu setzen:  
 „Der Rahmen wird beim Einsetzen in den Kasten etwas nach hinten geneigt; der Daumen drückt auf die Mitte des Pulverraumes“.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 261/5. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juni 1892.

**Nr. 161.**

**Berandsgabung des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie.**

Vorstehend genannter Entwurf ist den beteiligten Behörden und Artillerie-Truppen mit Verteilungsplan übersandt worden, und haben letztere für die Folge hiernach zu verfahren.

Zum 15. November d. J. sieht das Kriegsministerium Berichten der Truppen über die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen, sowie nöthigenfalls Abänderungsvorschlägen entgegen.

No. 56/6. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1892.

**Nr. 162.**

**Beränderungs-Nachweisung Nr. 1**

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nr. Lfd.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	1. Beisitzer: Garnison-Bau- inspektor Zeidler	Berlin	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Wieczorek	Berlin
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			2. Beisitzer: Garnison-Bau- inspektor Kneisler	Berlin	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Bettler	Berlin
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Pofen	2. Beisitzer:	Wie bisher	1. Stellvertreter: Wie bisher	Pofen
					2. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Müller	

N <sup>o</sup> .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
9	VIII. Armeekorps	Cöln	1. Beisitzer:  Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrath Weigelt	Cöln
14	XV. Armeekorps	Strasburg i. E.	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Gabe	Strasburg i. E.	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Kahl	Strasburg i. E.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 438/6. 92. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1892.

### Nr. 163.

Änderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892.

Die im *Armee-Verordnungs-Blatt* Nr. 4 — Seite 37 u. f. — für 1892 veröffentlichte Zeiteintheilung wird dahin geändert, daß auf dem Schießplatz Gruppe

das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 11 vom 10. August bis 2. September und

das Niederschlesische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 5 vom 6. bis 29. September

schießt.

No. 170/6. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Mai 1892.

Allgemeines Kriegs-Departement.

### Nr. 164.

Bekanntmachung des Gesamtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des *Armee-Verordnungs-Blatts* ist in besonderer Anlage der Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Mai 1892, betreffend diejenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,

beigefügt.

J. A.

No. 924/5. 92. A. 1.

v. d. Boed.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 3. Juni 1892.

Nr. 165.

**Ausscheiden der „Allgemeinen Schußtafeln für die gezogenen Geschütze“.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. September 1887 No. 663/8. 87. A. 4 — Armeeverordnungs-Blatt für 1887, Nr. 24 — wird hiermit bestimmt, daß die „Allgemeinen Schußtafeln für die gezogenen Geschütze — Berlin 1879“ — nunmehr auszuscheiden haben.

No. 1010/5. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 4. Juni 1892.

Nr. 166.

**Wischstriche.**

Bur Wiedergewinnung einer größeren Festigkeit der Wischstriche müssen dieselben nach dem Ausstoßen gereckt bz. angespannt und geglättet werden. Das Glätten selbst hat durch Reiben der angespannten Striche mit der Hand in halbfeuchtem Zustande unter Zuhilfenahme eines Luchstückes oder dergleichen zu erfolgen.

No. 533/5. 92. D. 1.

J. B.  
Rathgen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Juni 1892.

Nr. 167.

**Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstvorschrift für die Militär-Telegraphen-Schule.**

Seite 8, §. 16 Absatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Für die als Felbtelegraphisten ausgebildeten Mannschaften ist ein entsprechender Vermerk in den Entlassungspapieren aufzunehmen. Die betreffenden Mannschaften der Pioniere sind auch in den Ständesnachweisen besonders zu führen.“

No. 6/6. 92. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 11. Juni 1892.

Nr. 168.

**Preise der Patronenrahmen und Packschachteln zc.**

Die in den ergänzenden Bestimmungen zur Uebungs-Munitions-Vorschrift 1888, betreffend die Munition 88, im Abf. 8 auf Seite 4 enthaltenen Preise für Patronenrahmen zc. werden wie folgt abgeändert:

1 Patronenrahmen . . . . .	4 Pf.
1 Packschachtel . . . . .	6 =
1 Packhülse . . . . .	30 =

No 473/5. 92. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. Juni 1892.

Nr. 169.

Verkaufspreis einer Vorschrift.

Die nach der Bekanntmachung Nr. 143 auf Seite 126 des Armeeverordnungs-Blattes für 1892 zur Versendung kommende Abtheilung „A. Geschützrohre“ der „Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie“ kann von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße Nr. 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeekasse zum Preise von 1 M. 20 Pf. für das geheftete und 1 M. 45 Pf. für das kartonnirte Exemplar bezogen werden.

J. B.

No. 586/5. 92. D. 2.

v. Gößnitz.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 14. Juni 1892.

Nr. 170.

Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 24. Januar 1892 (Reichs-Gesetzblatt für 1892 Seite 303) ist das Gesetz vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzblatt für 1891 Seite 321), am 1. April 1892 in Kraft getreten.

Die Einrichtung des Reichsschuldbuchs hat den Zweck, das Forderungsrecht zu sichern, welches die Gläubiger durch den Erwerb der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen erlangt haben. Die Benutzung desselben wird sich vielfach zur Belegung von Kapitalien empfehlen, welche den der Verwaltung der Truppen, Institute u. unterstellten milden Stiftungen angehören. Das Nähere ergeben die von der Reichsschuldenverwaltung herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch“, von denen jeder Korps-Intendantur ein Exemplar überwiesen worden ist, welches von den Truppentheilen u. zur Einsichtnahme requirirt werden kann. Die „Amtlichen Nachrichten“ sind auch im Buchhandel — Verlag von J. Guttentag, Berlin — zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

No. 73/6. 92. B. 1.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. Juni 1892.

Nr. 171.

Garnison-Kirchenbücher für die katholischen Militär-Gemeinden.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 20. März 1891 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 90/91 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für Anlegung von Garnison-Kirchenbüchern der katholischen Militär-Gemeinden erforderlichen ordnungsmäßigen Formulare von der „Germania“-Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei in Berlin C, Stralauerstraße Nr. 25, zum Preise von 2 Mark für je 25 Bogen bezogen werden können.

No. 71. 6. 92. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 16. Juni 1892.

Nr. 172.

Zahlung von Marschgebühren für Marinemannschaften.

Nach einer Bekanntmachung des Reichs-Marine-Amtes vom 20. April v. J. bilden Lehe und Oestemünde für die Marineverwaltung einen gemeinsamen Garnisonverband.

Bei Zahlung von Marschgebühren für Marinemannschaften ist hierauf zu rücksichtigen.

No. 234/5. 92. B. 3.

v. Fund.



Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-  
Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin den 10. Juni 1892.

Nr. 173.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

In der am 24. Mai 1892 stattgehabten 19. ordentlichen General-Versammlung fand die statutengemäße Neuwahl des Verwaltungsrathes statt. Gewählt wurden:

a) Zu Mitgliedern:

1. Der Königliche Generalleutnant und Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Division v. Holleben.
2. Der Königliche Generalstabsarzt der Armee und Chef des Sanitätskorps, Wirkliche Geheime Ober-Medizinalrath Professor Dr. v. Coler.
3. Der Kaiserliche Kontre-Admiral und Direktor des Marine-Departements im Reichs-Marine-Amt Roefter.
4. Der Königliche Generalmajor z. D. Pirscher.

b) Zu deren Stellvertretern:

1. Der Königliche Generalmajor z. D. Küster.
2. Der Königliche Oberst und Inspekteur der Gewehr- und Munitionsfabriken v. Flotow.
3. Der Königliche Oberst z. D. und Vorstand des Bekleidungsamts des Gardekorps Madlung.
4. Der Königliche Wirkliche Geheime Kriegsrath und vortragende Rath im Kriegsministerium Hornuth.

v. Spitz,

Generalleutnant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 36 bis 56 zur Kriegs- Etappen-Ordnung.

Nr. 116 bis 166 zu der Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. A. Feld-Artillerie.

Anhang zur Dienstvorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie, 4. Abtheilung.“

## Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.  
Diese Anstalten sind mit einem \* bezeichnet.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.



**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige  
erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darle-  
der Befähigung genügt.**

**a. Gymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

- Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Allenstein,  
Altona,  
Anklam,  
Arnsberg,  
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Attendorf,  
Aurich,  
Barmen,  
Bartenstein,  
Bedburg: Ritter-Akademie,  
Belgard,  
Berlin: Askarisches Gymnasium,  
Französisches Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Friedrich-Werdersches Gymnasium,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Humboldts-Gymnasium,  
Joachimsthalsches Gymnasium,  
Gymnasium zum grauen Kloster,  
Köllnisches Gymnasium,  
Königsstädtisches Gymnasium,  
Leibniz-Gymnasium,  
Lessing-Gymnasium,  
Luise-Gymnasium,  
Luise-Städtisches Gymnasium,  
Sophien-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Beuthen i. O.=Schles.,  
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Bochum,  
Bonn,  
Brandenburg: Gymnasium,  
Ritter-Akademie,  
Braunsberg,

- Breslau: Elisabeth-Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Johannes-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,  
Magdalenen-Gymnasium,  
Matthias-Gymnasium,
- Brieg,  
Brilon,  
Bromberg,  
Bunzlau,  
Burg (Provinz Sachsen),  
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,
- Celle,  
Charlottenburg,  
\*Clausthal,  
Cleve,  
Coblenz,  
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Gymnasium an Marzellen,
- Coesfeld,  
Cöslin,  
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Conitz,  
Culm,  
Danzig: Königlich-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,
- \*Demmin,  
Deutsch-Krone,  
Dillenburg,  
Dortmund,  
Dramburg,  
Düren,  
Düsseldorf: Königlich-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
- Duisburg,  
Eberswalde,  
Eisleben,  
Elberfeld,  
Elbing,  
Emden,



Emmerich,  
Erfurt,  
Essen,  
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Freienwalde a. d. Oder,  
Friedeberg i. d. Neumark,  
Fürstenwalde,  
Fulda,  
Harz a. d. Oder,  
Glaß,  
Gleiwitz,  
Glogau: Evangelisches Gymnasium,  
Katholisches Gymnasium,  
Glückstadt,  
Gnesen,  
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Graudenz,  
Greifenberg i. Pomm.,  
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Groß-Strehlitz,  
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Gütersloh,  
Gumbinnen,  
Hadamar,  
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,  
Städtisches Gymnasium,  
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
\*Hamm,  
Hanau,  
Hannover: Lyzeum I.,  
Lyzeum II.,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Heiligenstadt,  
\*Herford,  
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

- Hildesheim: Gymnasium Andreanum,  
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-  
Progymnasium),
- Hirschberg,  
Hörter,  
Hohenstein,  
\*Husum,  
Jauer,  
Jlsfeld: Klosterschule,  
Jnowrazlaw,  
Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Kattowiz,  
Kempen (Rheinprovinz),  
Kiel,  
Königsberg i. d. Neumark,  
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,  
Friedrichs-Kollegium,  
Kneiphöfisches Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,
- Königshütte,  
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Krefeld,  
Kreuzburg,  
\*Kreuznach,  
Krotoschin,  
Küstrin,  
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Gymnasium),
- Lauban,  
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Leobschütz,  
Liegnitz: \*Ritter-Akademie,  
Städtisches Gymnasium,
- Linden bei Hannover,  
\*Lingen,  
Lissa,  
Ludlau,  
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Lyck,  
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,  
Dom-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,
- Marburg,  
Marienburg i. Westpr.,  
Marienwerder,



Melldorf,  
Memel,  
Meppen,  
Merseburg: Dom-Gymnasium,  
Mezeritz,  
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Moers,  
Montabaur,  
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
München = Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Münster i. Westf.,  
Münstereifel,  
Nafel,  
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,  
Neiffe,  
Neuhaldensleben,  
Neu-Ruppin,  
Neuß,  
Neustadt i. D.=Schles.,  
Neustadt i. Westpr.,  
\*Neustettin,  
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Norden,  
Nordhausen a. Harz,  
Oels,  
Ohlau,  
Oppeln,  
Osnabrück: Carolinum,  
Raths-Gymnasium,  
Ostrowo,  
Paderborn,  
Patschkau,  
Pforta: Landesschule,  
Pleß,  
Plön,  
Pofen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Marien-Gymnasium,  
Potsdam,  
Prenzlau,  
Pr. Stargardt,  
Putbus: Pädagogium,

Byritz,  
Quedlinburg,  
Rastenburg,  
Ratibor,  
Rageburg,  
Recklinghausen,  
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Rheine,  
Rinteln,  
Rössel,  
Rogasen,  
Rößleben: Klosterschule,  
Saarbrücken,  
Sagan,  
Salzwehel,  
Sangerhausen,  
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Schleusingen,  
Schneidemühl,  
Schrimm,  
Schwedt a. d. Oder,  
Schweidnitz,  
Seehausen i. d. Altmark,  
Siegburg,  
Sigmaringen,  
\*Soest,  
Sorau,  
Spandau,  
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Stargard i. Pomm.,  
Stendal,  
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,  
Marienstifts-Gymnasium,  
Stadt-Gymnasium,  
Stolz: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Stralsund,  
Strasburg i. Westpr.,  
Strehlen,  
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Tilsit,  
Torgau,  
Treptow a. d. Rega,  
Trier,  
\*Verden,  
Waldenburg,



Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Warburg,  
Warendorf,  
Wehlau,  
Weilburg,  
Wernigerode,  
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Weylar,  
Wiesbaden,  
Wilhelmshaven,  
Wittenberg,  
Wittstock,  
Wohlau,  
Wongrowitz,  
Zeitz,  
Züllichau: Pädagogium.

## II. Königreich Bayern.

(Sämmtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen.)

Amberg,  
Ansbach,  
Aschaffenburg,  
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,  
Gymnasium zu St. Stephan,  
Bamberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Bayreuth,  
Burghausen,  
Dillingen,  
Eichstätt,  
Erlangen,  
Freising,  
Hof,  
Kaiserslautern,  
Kempten,  
Landau,  
Landshut,  
Metten,  
München: Ludwigs-Gymnasium,  
Luitpold-Gymnasium,  
Maximilians-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Münnerstadt,

Neuburg a. d. Donau,  
Neustadt a. d. Haardt,  
Nürnberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Passau,  
Regensburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Schweinfurt,  
Speyer,  
Straubing,  
Würzburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

Bautzen,  
Chemnitz,  
Dresden: Kreuzschule,  
Bisthumsches Gymnasium,  
Wettiner Gymnasium,  
Dresden-Neustadt,

Freiberg,  
Grimma: Fürsten- und Landes-  
schule,  
Leipzig: Gymnasium,  
Nicolaischule,  
Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landes-  
schule,  
Plauen i. Voigtlande,  
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Wurzen,  
Zittau,  
Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\*Cannstatt,  
\*Ehingen,  
\*Ellwangen,  
\*Gall,  
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\*Ravensburg,  
\*Reutlingen,  
\*Rottweil,  
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,



Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,  
Karls-Gymnasium,

\*Tübingen,

Ulm,

Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

#### V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),

Bruchsal,

Freiburg,

Heidelberg,

Karlsruhe,

Konstanz,

Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Mannheim,

Offenburg,

Pforzheim,

Rastatt,

Sauberbischofsheim,

Wertheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,

Büdingen,

Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Gießen,

Laubach: Gymnasium (Fridericianum),

Mainz,

Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,

Güstrow: Domschule,

Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-  
gymnasium),

Rostock,

Schwerin: Gymnasium Fridericianum,

Waren,

Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Jena,

Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,  
\*Neubrandenburg,  
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
\*Cutin,  
Sever: \*Marien-Gymnasium,  
Oldenburg,  
Becta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,  
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,  
Neues Gymnasium,  
Helmstedt,  
Holzminden,  
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sildburghausen: Gymnasium Georgianum,  
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,  
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,  
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,  
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,  
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,  
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).



XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,  
\*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-  
gymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen  
Lemgo).

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,  
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-  
gymnasium]).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,  
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,  
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Colmar: \*Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Diedenhofen,  
\*Gebweiler,  
Sagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Reß: \*Lyzeum,  
Montigny b. Reß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),  
\*Mülhausen i. Els.,  
Saarburg,  
\*Saargemünd,  
Schleitstadt,

Straßburg i. El.: \*Lyzeum,  
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,  
Protestantisches Gymnasium,

\*Weißenburg,

\*Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

### I. Königreich Preußen.

Aachen,

Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Barmen,

Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),

Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,

Falk-Real-Gymnasium,

Friedrichs-Real-Gymnasium,

Königliches Real-Gymnasium,

Königstädtisches Real-Gymnasium,

Luisenstädtisches Real-Gymnasium,

Sophien-Real-Gymnasium,

Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Brandenburg,

Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,

Real-Gymnasium am Zwinger,

Bromberg,

Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Cassel,

Celle,

Charlottenburg,

Coblenz,

Cöln,

Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Danzig: Johannischule,

Petrischule,

Dortmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Elbing,

Erfurt,

Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterschule,

Wöhlerschule,



Frankfurt a. d. Oder,

Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,

Grünberg,

Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Halberstadt,

Halle a. d. Saale,

Hannover: Real-Gymnasium,

Leibniz-Real-Gymnasium,

Harburg,

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,

Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Iserlohn,

Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,

Städtisches Real-Gymnasium,

Krefeld,

Landeshut,

Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Lippstadt,

Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real-  
[Guericke-] Schule),

Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Mülheim a. Rhein,

Münster i. Westf.,

Neiße,

Nordhausen a. Harz,

Osnabrück,

Osterode (Hannover),

Osterode i. Ostpr.,

Perleberg,

Posen,

Potsdam,

Quakenbrück,

Rawitsch,

Reichenbach i. Schlef.: Wilhelmschule,

Reinsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Ruhrort,

Schalke,

Siegen,  
Sprottau,  
Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,  
Schiller-Real-Gymnasium,

Stralsund,  
Larnowitz,  
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Lilßit,  
Trier,  
Wiesbaden,  
Witten.

## II. Königreich Bayern.

Augsburg,  
München: Real-Gymnasium,  
Kadettenkorps,

Mürnberg,  
Würzburg.

## III. Königreich Sachsen.

Annaberg,  
Borna,  
Chemnitz,  
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),  
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,  
Dreifönigsschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,  
Leipzig,  
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),  
Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,  
Ulm.

## V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,  
Mannheim.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,  
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).



VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,  
Güstrow,<sup>1)</sup>  
Ludwigslust,  
Malchin,  
Rostock,  
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,  
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realclassen des Gymnasiums.

XII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),  
Begeßack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

---

<sup>1)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia

### c. Ober-Realschulen.

#### I. Königreich Preußen.

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,  
†Luifenstädtische Ober-Realschule,  
†Breslau,  
†Cöln,  
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,  
†Gleiwitz,  
†Halberstadt,  
†Kiel,  
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

#### II. Königreich Württemberg.

Neutlingen: †Realanstalt,  
Stuttgart: †Realanstalt,  
Ulm: †Realanstalt.

#### III. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

#### IV. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

#### a. Progymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

Andernach,  
Berent,  
Boppard,  
Brühl,  
Dorsten,  
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Euskirchen,  
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),



Frankenstein,  
Genthin,  
Groß-Lichterfelde,  
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-  
gymnasium),  
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-  
gymnasium),  
Jülich,  
Kempen (Posen),  
Königsberg i. Ostpr.,  
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Progymnasium),  
Lauenburg i. Pomm.,  
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-  
gymnasium),  
Linz,  
Löbau i. Westpr.,  
Löben,  
Malmedy,  
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Progymnasium),  
Neumark i. Westpr.,  
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Progymnasium),  
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Progymnasium),  
Pr. Friedland,  
Prüm,  
Rheinbach,  
Rietberg,  
Saarlouis,  
Schlawe,  
Schweß,  
Sobernheim,  
Steglich,  
Striegau,  
Trarbach,  
Tremessen,  
Weißenfels,  
St. Wendel,  
Wipperfürth.

## II. Königreich Württemberg.

Eßlingen: \*Lyzeum,  
Ludwigsburg: \*Lyzeum,  
Dehringen: \*Lyzeum.

## III. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,  
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Abtheilung).

#### IV. Großherzogthum Hessen.

Alzen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

#### V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

#### VI. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,  
Forbach,  
Oberehnheim,  
Thann.

#### b. Realschulen.

##### I. Königreich Preußen.

Aachen: †Realschule mit Fachklassen,  
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Barmen-Wupperfeld,  
†Bochum,  
†Bochenheim,  
Cassel: †Realschule I.,  
†Realschule II.,  
†Eberfeld,  
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,  
†Realschule der israelitischen Gemeinde,  
†Ablerslychtschule,  
†Halle a. d. Saale,  
†Hanau,  
†Krefeld,  
†Ottensen,  
†Potsdam,  
†Rheydt,  
Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule),  
†Wiesbaden.

##### II. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,  
Cannstatt: †Realanstalt,  
Eßlingen: †Realanstalt,  
Göppingen: †Realanstalt,  
Hall: †Realanstalt,  
Seidenheim: †Realanstalt,



Heilbronn: †Realanstalt,  
Ludwigsburg: †Realanstalt,  
Ravensburg: †Realanstalt,  
Rottweil: †Realanstalt,  
Tübingen: †Realanstalt.

### III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,  
†Heidelberg,  
†Karlsruhe,  
†Konstanz,  
†Mannheim,  
†Pforzheim.

### IV. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,  
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
†Bingen,  
Darmstadt: †Realschule,  
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirthschule),  
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Michelstadt,  
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Oppenheim,  
†Wimpfen am Berg,  
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

### V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

### VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

### VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

### VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,  
Sondershausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,  
†Realschule beim Doventhor.

X. Elsaß-Lothringen.

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,  
Sagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,

†Metz,

Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,

†Münster,

†Rappoltswiler,

Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,  
†Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena,

Biebrich-Wosbach,

Biedentopf,

Bocholt,

Bonn,

Burghude,

Culm,

Delitzsch,

Diez,

Dirschau,

Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Dülken,

Düren,

Eilenburg,

Einbeck,

Eisleben,

Ems,

Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Freiburg i. Schles.,

Fulda,

Gardelegen,

Geisenheim,

Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),



Gumbinnen,  
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Havelberg,  
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Hofgeismar,  
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit gymnasium),  
Jenfau,  
Jehoe,  
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Langenberg,  
Langensalza,  
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,  
Lennep,  
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit gymnasium),  
Löwenberg,  
Luckenwalde,  
Lübben,  
Lüdenscheid,  
Marburg,  
Marne,  
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Nauen,  
Raumburg a. d. Saale,  
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Northeim,  
Oberhausen,  
Oberlahnstein,  
Olbesloe,  
Otterndorf,  
Papenburg,

Willau,  
Rathenow,  
Ratibor,  
Remscheid, <sup>1)</sup>  
Riesenburg,  
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Schmalkalden,  
Schönebeck,  
Schwelm,  
Segeberg,  
Solingen,  
Sonderburg,  
Spremberg,  
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Stargard i. Pomm.,  
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Uelzen,  
Wierzen,  
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Wattenscheid,  
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Wolgast,  
Wollin,  
Wriezen.

## II. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,  
Gmünd: Real-Lyzeum,  
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,  
Nürtingen: Real-Lyzeum.

## III. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,  
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Ribnitz.

## V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1892.



VI. **Großherzogthum Oldenburg.**  
Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**  
Gandersheim.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**  
Altenburg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**  
Coburg: Realschule,  
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

X. **Herzogthum Anhalt.**  
Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**  
Frankenhausen,  
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Fürstenthum Waldeck.**  
Krolsen.

XIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**  
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIV. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**  
Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. **Fürstenthum Lippe.**  
Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**  
Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**  
Bergedorf: Hansischule.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der  
Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung  
gefordert wird.**

**a. Höhere Bürgerschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

- Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),  
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,  
†Zweite höhere Bürgerschule,  
†Dritte höhere Bürgerschule,  
†Vierte höhere Bürgerschule,  
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,  
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,  
†Katholische höhere Bürgerschule,  
†Cöln,  
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),  
†Düsseldorf,  
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,  
†Erfurt,  
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Frankfurt a. M.: †Selektenschule,  
†Geestemünde,  
†Görlitz,  
†Graudenz,  
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),  
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,  
†Zweite höhere Bürgerschule,  
†Hechingen,  
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,  
Liegnitz: †Wilhelmschule,  
Strausberg: Real-Progymnasium.

**II. Königreich Bayern.**

- Ansbach: †Realschule,  
Aichaffenburg: †Realschule,  
Augsburg: †Kreisrealschule,  
Bamberg: †Realschule,  
Bayreuth: †Kreisrealschule,  
Erlangen: †Realschule,  
Freising: †Realschule,  
Fürth: †Realschule,  
Jof: †Realschule,



Ingolstadt: †Realschule,  
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,  
Kaufbeuren: †Realschule,  
Kempten: †Realschule,  
Kissingen: †Realschule,  
Kitzingen: †Realschule,  
Landau: †Realschule,  
Landshut: †Realschule,  
Lindau: †Realschule,  
Ludwigshafen a. Rhein: †Realschule,  
Memmingen: †Realschule,  
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,  
†Luitpold-Kreisrealschule,  
Neustadt a. d. Saardt: †Realschule,  
Nördlingen: †Realschule,  
Nürnberg: †Kreisrealschule,  
Passau: †Kreisrealschule,  
Regensburg: †Kreisrealschule,  
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,  
Schweinfurt: †Realschule,  
Speyer: †Realschule,  
Straubing: †Realschule,  
Traunstein: †Realschule,  
Würzburg: †Kreisrealschule,  
Wunsiedel: †Realschule,  
Zweibrücken: †Realschule.

### III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,  
Crimmitschau: †Realschule,  
Dresden = Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs = Anstalt  
Knaben (Realschule),<sup>1)</sup>  
Frankenberg: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Glauchau: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Grimma: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Großhain: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Leipzig: †1. Realschule,  
†2. Realschule,<sup>1)</sup>  
Leisnig: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Löbau: †Realschule,  
Meerane: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Weißfen: †Realschule,<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, u. den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen

Mittweida: †Realschule,  
Birna: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,  
Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Rochlitz: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Schneeberg: †Realklassen des Gymnasiums,  
Stollberg: †Realschule,<sup>1)</sup>  
Werda: †Realschule.

#### IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,  
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,  
Ladenburg,<sup>2)</sup>  
Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
†Müllheim,  
†Schopfheim,  
†Sinsheim,  
†Ueberlingen,  
†Willingen,  
†Waldshut.

#### V. Großherzogthum Hessen.

†Buzbach,  
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

#### VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,  
†Rostock.

#### VII. Großherzogthum Sachsen.

Aolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,  
Neustadt a. d. Orla: †Realschule.

#### VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

#### IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule.

#### X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

<sup>1)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

<sup>2)</sup> Die Anstalt erteilt nur an den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.



XI. Herzogthum Anhalt.

†Cöthen.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthore,  
†Höhere Bürgerschule vor dem Lübeckthore.

XIV. Elsaß-Lothringen.

Barr: †Realschule,  
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
Markkirch: †Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,  
Brieg: †Landwirthschaftsschule,  
Cleve: †Landwirthschaftsschule,  
Dahme: Landwirthschaftsschule,  
Elbena: Landwirthschaftsschule,  
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handels-  
†Deffentliche Handelsschule (verbunden mit Land-  
wirthschaftsschule),  
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,  
Herford: †Landwirthschaftsschule,  
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,  
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,  
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,  
Marggrabowa i Ostpr.: Landwirthschaftsschule,  
Martenburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,  
Samter: †Landwirthschaftsschule,  
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,  
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,  
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,  
München: †Handelsschule,  
†Industrieschule,  
Nürnberg: †Industrieschule,  
†Handelsschule,  
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralsschule.



### III. Königreich Sachsen.

- Chemnitz: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Dresden: †Deffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kauf-  
mannschaft (höhere Handelsschule),  
Leipzig: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

### IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

### V. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

### VI. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirthschaftsschule.

### VII. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

### VIII. Elfaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

### c. Privat-Lehranstalten. \*)

#### I. Königreich Preußen.

- Berlin: †Handelsschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),  
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich  
Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burtart),  
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,  
Cosel i. D.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung  
des Vorstehers G. Schwarztopf,  
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böffel,  
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),  
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert  
(früher Dr. Schmidt),  
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von  
Karl Schwarz (früher W. Bröb),  
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-  
Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),  
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des  
Diaconus G. Lenß,  
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,

\*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Weisheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.



Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Jonas (früher Gerhard Loben),  
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Gymnasial-Oberlehrers a. D. Dr. F. S. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer,  
Obercaffel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt Ernst Kalkuhl,  
Osnabrück: †Handelschule des Dr. L. Lindemann (früher Ostrau (früher Ostrowo) bei Fillehne: Pädagogium Dr. Max Beheim-Schwarzbach,  
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knid (früher S. Knidenberg sen.).

## II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann mann,  
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst G.  
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin mann und Eugen Wehrle,  
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessoir,  
Marktbreit a. Main: †Handelschule von Joseph Damm,  
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut W. Gornig).

## III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,  
†Real-Institut von G. Müller = Gelinek  
P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körnig Real-Institut),<sup>3)</sup>  
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Müller),  
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. F. Barth,  
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Nothmann,  
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der im Februar 1891 für bestanden erklärten Schüler der obersten Klasse.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der im Juli 1891 für reif erklärten Schüler der obersten Klasse.

<sup>3)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im auf die drei unteren Klassen beschränkt.

**IV. Königreich Württemberg.**

Stuttgart: †Höhere Handelsschule von Martin Scheck,  
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von  
Karl Widmann (früher Kaufcher).

**V. Großherzogthum Baden.**

Waldfirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn (früher  
Eduard Müller),

Weinheim: Privat-Anstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden  
mit höherer Bürgerschule).

**VI. Großherzogthum Hessen.**

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Hestkamp (früher  
Dr. Klein),

Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle  
(früher Dr. Raegler).

**VII. Großherzogthum Sachsen.**

Zena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,  
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

**VIII. Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn  
(früher Dr. Günther),

Seeßen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil  
Philippson.

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig  
Lachau.<sup>1)</sup>

**IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und  
Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

**X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle  
unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.

**XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Reilchau: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

**XII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-  
Akademie) unter Leitung von Friedrich Clausen.

**XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von  
Großheim).

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler,  
welche die im Schuljahr 1891 zu Ostern und Michaelis abgehaltenen  
Entlassungsprüfungen bestanden haben.



XIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,

†Schule der Gebrüder F. und W. Gliza,

†Schule des Dr. A. Richard Lange,

†Schule von F. L. Mirnheim,

†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung  
des Dr. P. Reinmüller,

†Höhere Bürgerschule der Talmud-Tora unter Leitung  
des Dr. Joseph Goldschmidt,

†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung  
Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Kée

Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. W.  
und des Pastors a. D. A. Köhricht für

Paulinum, Pensionat des Rauhen K.

(Progymnasiale und †Real-Abtheilung [

Bürgerschule].)²)

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen  
festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.³)

Berlin den 21. Mai 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

¹) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis  
Ostertermin 1893 einschließlich Geltung.

²) An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjähr-  
willigen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurück-  
des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

³) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeug-  
nisse ertheilen, welche den ersten (1½-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kurs  
der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissionar  
abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das  
Diplom genügend angeeignet haben.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 29. Juni 1892.

Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Juni 1892.

Nr. 174.

Ergänzung der §§. 67 und 68 des Servis-Reglements.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März d. J. ist am Schluß des §. 68 hinzuzufügen:

Offizieren des Beurlaubten- und inaktiven Standes, welche zu den in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Uebungen einberufen werden, ist freies Quartier oder der dafür tarifmäßig festgesetzte Servis nach der Charge, auch wenn ihnen nur der Charakter derselben verliehen ist, zu gewähren.

Auf Dienstleistungen aus anderen Anlässen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 858/6. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Juni 1892.

Nr. 175.

Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für den Train.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Juni 1892 ist eine neue Schießvorschrift für den Train genehmigt worden. Die Schießvorschrift tritt mit dem Tage der Umbewaffnung des Trains mit dem Karabiner 88 an Stelle der gleichen Vorschrift vom 15. August 1888 in Kraft. Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommando- u. Behörden nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die Schießvorschrift für den Train erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 50 Pf. } das Stück.  
gebunden 65 Pf. }

No. 329/6. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

## Nr. 176.

## Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Berlin den 15. Juni 1892.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika“ (Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 8 für 1891), wie folgt, abgeändert:

1. Seite VII. Im Abschnitt VII B. 7 sind in der zweiten Zeile von oben hinter dem Worte: „Deckoffiziere“ einzuschalten:  
„welche früher der Marine angehört haben“.
2. Zwischen dem ersten und zweiten Absatz ist folgender Absatz einzuschalten:  
„Deckoffiziere (Zahlmeister-Aspiranten), welche früher der Armee angehört haben, avanciren in der Reihenfolge der Zahlmeister-Aspiranten ihres früheren Armeekorps zugleich mit ihrem dortigen Hintermanne. Sie werden eintretenden Falles im Einvernehmen mit dem zuständigen Kriegsministerium zu überzähligen Zahlmeistern befördert. Bei Uebernahme eines solchen Zahlmeisters in die Armee hängt die Uebertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab.“

Ein bezügliches Deckblatt folgt anbei.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 2809.

Hollmann.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Juni 1892.

Vorstehender Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. April 1891 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 134) mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die der Schutztruppe angehörenden Zahlmeister-Aspiranten werden, ihrem Dienstalter entsprechend, in der Liste der Zahlmeister-Aspiranten des Armeekorps, dem sie früher angehört haben, weiter geführt.
2. Bei Einreichung eines Vorschlags zur Beförderung des Hintermannes eines zur Schutztruppe übergetretenen Zahlmeister-Aspiranten ist letzterer, unter Beifügung seines Nationalis, seitens des Generalkommandos dem Militär-Wirtschafts-Departement namhaft zu machen.
3. Soll die Uebertragung einer etatsmäßigen Zahlmeisterstelle an einen überzähligen Zahlmeister der Schutztruppe erfolgen, so wird in jedem einzelnen Falle das Weitere besonders verfügt werden.
4. Die Namen der zur Zeit bei der Schutztruppe befindlichen Zahlmeister-Aspiranten werden den betreffenden Generalkommandos (Garde-, III., V., IX., X., XI. und XV. Armeekorps) noch mitgetheilt.

No. 165/6. 92. B. 3.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 21. Juni 1892.

## Nr. 177.

## Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Für eine

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. immobile Landwehr-Batterie | } mit einer Bespannung von 6, bei reitenden Ersatz-Batterien von 4 Geschützen |
| 2. fahrende Ersatz-Batterie   |   |
| 3. reitende Ersatz-Batterie   |   |
| 4. Reserve-Ersatz-Batterie    |   |
| 5. Landsturm-Batterie         |   |

ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung aufgestellt worden und wird dieselbe den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Landwehr-Batterie, aufgestellt 1890, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

No. 689/6. 92. D. 2.

Müller.

Nr. 178.

**Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Rabattenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1892.**

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1892 gelten:

a) Als Bergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unterpreussische Verwaltung stehenden Kontingente. . . . .	17,8	23,7	32	50	34	—	34	50	36	—	8	10	2	81	2	36
	71 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps. . . . .	16,9	22,5	31	80	33	90	—	—	35	40	7	99	3	16	2	09
	67,5 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

I. Preussische Armee und die unterpreussische Verwaltung stehenden Kontingente 28 M — Pf. für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps 28 M — Pf. für die Monatsration.

c) Als Bergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 32 M 50 Pf. für die Monatsration.

d) Als Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabattenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 11 M 56 Pf. für 50 kg.

Nr. 179.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1892.

Die für das 3. Vierteljahr 1892 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardeforps.		Colberg . . . . .	16	Spandau . . . . .	18	Glogau . . . . .	17
Berlin . . . . .	18	Deutsch-Crone. . . . .	14	Steglitz . . . . .	18	Görlitz . . . . .	16
Charlottenburg . . . . .	17	Alt-Damm. . . . .	17	Waldenberg . . . . .	14	Hirschberg . . . . .	17
Groß-Dichterfelde . . . . .	18	Demmin . . . . .	16	Züllichau . . . . .	12	Jauer . . . . .	14
Potsdam . . . . .	18	Gnesen . . . . .	18			Kosten . . . . .	12
		Gollnow . . . . .	16	IV. Armee-		Krotoschin . . . . .	14
		Greifswald. . . . .	15	forps.		Lauban . . . . .	13
		Inowrazlaw . . . . .	14	Altenburg . . . . .	18	Liegnitz . . . . .	16
		Raugard . . . . .	14	Aschersleben . . . . .	18	Lissa i. P. . . . .	14
I. Armee-		Neustettin . . . . .	13	Bernburg . . . . .	18	Lüben . . . . .	15
forps.		Pasewalk . . . . .	15	Bitterfeld . . . . .	16	Militzsch . . . . .	15
Allenstein . . . . .	14	Schneidemühl . . . . .	14	Burg . . . . .	18	Muskau . . . . .	16
Bartenstein . . . . .	14	Stargard i. Pomm. . . . .	15	Deßau . . . . .	17	Neutomischel . . . . .	15
Braunsberg . . . . .	15	Stettin . . . . .	14	Erfurt . . . . .	17	Ostrowo. . . . .	14
Darkehmen . . . . .	13	Stralsund . . . . .	16	Gardelegen . . . . .	17	Posen . . . . .	17
Goldap . . . . .	13	Swinemünde . . . . .	17	Gera . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	13
Gumbinnen . . . . .	16			Greiz . . . . .	17	Sagan . . . . .	17
Insterburg . . . . .	12	III. Armee-		Halberstadt . . . . .	17	Samter . . . . .	13
Königsberg i. Pr. . . . .	16	forps.		Halle a. d. S. . . . .	16	Schrimm . . . . .	15
Löben . . . . .	16	Angermünde . . . . .	15	Langensalza . . . . .	15	Schroda . . . . .	15
Lyd . . . . .	15	Beeskow . . . . .	16	Magdeburg . . . . .	18	Sprottau . . . . .	15
Marggrabowa . . . . .	15	Brandenburg a. d. H. . . . .	17	Merseburg . . . . .	17		
Memel . . . . .	16	Calau . . . . .	17	Mühlhausen i. Th. . . . .	15	VI. Armee-	
Ortelsburg . . . . .	13	Cottbus . . . . .	14	Raumburg a. d. S. . . . .	16	forps.	
Pillau . . . . .	16	Croßen a. d. D. . . . .	12	Neuhaldensleben . . . . .	18	Bernstadt i. Schl. . . . .	13
Raftenburg . . . . .	11	Cüstrin . . . . .	17	Quedlinburg . . . . .	15	Beuthen Ob. Schl. . . . .	15
Stallupönen . . . . .	13	Frankfurt a. d. D. . . . .	15	Rudolstadt . . . . .	15	Breslau. . . . .	16
Tilsit . . . . .	12	Guben . . . . .	13	Salzweil . . . . .	15	Brieg . . . . .	13
Wartenburg . . . . .	10	Havelberg . . . . .	17	Sangerhausen . . . . .	16	Cosel . . . . .	14
Wehlau. . . . .	11	Jüterbog . . . . .	15	Sondershausen . . . . .	17	Glatz . . . . .	13
		Landsberg a. d. W. . . . .	16	Stendal . . . . .	16	Gleiwitz . . . . .	13
		Lübben . . . . .	17	Torgau . . . . .	15	Ober-Glogau . . . . .	14
		Berleberg . . . . .	18	Weißenfels . . . . .	15	Grottkau . . . . .	12
		Brenzlau . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	18	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	11
		Rathenow . . . . .	16	Zerbst . . . . .	16	Leobschütz . . . . .	14
		Neu-Ruppin . . . . .	17			Münsterberg . . . . .	14
		Schwedt a. d. D. . . . .	17	V. Armee-		Namslau . . . . .	15
				forps.		Reiße . . . . .	15
Anclam . . . . .	16			Freistadt i. Schlesf. . . . .	14	Neustadt Ob. Schl. . . . .	14
Belgard . . . . .	15						
Bromberg . . . . .	16						
Cöslin . . . . .	16						



Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Dels . . . . .	16	Bonn . . . . .	20	<b>X. Armeekorps.</b>		Limburg a. d. R.	17
Dhlau . . . . .	15	Coblenz . . . . .	19	Aurich . . . . .	14	Mainz . . . . .	16
Dppeln . . . . .	14	Cöln . . . . .	20	Blantenburg . . . . .	21	Marburg . . . . .	18
Pleß . . . . .	14	Deuß . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Meiningen . . . . .	17
Ratibor . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	19	Celle . . . . .	18	Oberlahnstein . . . . .	18
Rybnick . . . . .	13	Engers . . . . .	17	Einbeck . . . . .	18	Offenbach . . . . .	17
Schweidnitz . . . . .	16	Erfelenz . . . . .	20	Goslar . . . . .	18	Weilburg . . . . .	18
Sohrau Ob. Schl.	12	Fülich . . . . .	21	Göttingen . . . . .	19	Weimar . . . . .	16
Strehlen . . . . .	14	Kreuznach . . . . .	20	Hameln . . . . .	18	Weßlar . . . . .	17
Striegau . . . . .	15	Montjoie . . . . .	21	Hannover . . . . .	17	Wiesbaden . . . . .	18
Wohlau . . . . .	15	Neuwied . . . . .	17	Silbesheim . . . . .	18	Worms . . . . .	17
		Saarbrücken . . . . .	18	Lingen . . . . .	16		
<b>VII. Armeekorps.</b>		Saarlouis . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	18		
Barmen . . . . .	17	Siegburg . . . . .	20	Nienburg a. d. W.	16	<b>XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.</b>	
Benrath . . . . .	20	Lrier . . . . .	18	Olbenburg . . . . .	15	Annaberg . . . . .	21
Bielefeld . . . . .	19	St. Wendel . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	17	Bauzen . . . . .	18
Bochum . . . . .	17			Uelzen . . . . .	22	Borna . . . . .	21
Büdeburg . . . . .	18	<b>IX. Armeekorps.</b>		Verden . . . . .	17	Chemnitz . . . . .	21
Cleve . . . . .	19	Altona . . . . .	20	Wolfenbüttel . . . . .	18	Döbeln . . . . .	21
Detmold . . . . .	18	Bremen . . . . .	22	Wilhelmshaven . . . . .	22	Dresden . . . . .	20
Dortmund . . . . .	17	Büsum . . . . .	15			Freiberg . . . . .	20
Düffeldorf . . . . .	18	Dömitz . . . . .	17	<b>XI. Armeekorps.</b>		Geithain . . . . .	18
Effen . . . . .	16	Flensburg . . . . .	18	Arolsen . . . . .	16	Glauchau . . . . .	21
Elbern . . . . .	16	Geeftemünde . . . . .	20	Biebrich . . . . .	16	Grimma . . . . .	19
Gräfrath . . . . .	17	Güftrow . . . . .	18	Buzbach . . . . .	16	Großenhain . . . . .	18
Hagen . . . . .	18	Hadersleben . . . . .	21	Carlshafen . . . . .	16	Festung Königstein	24
Hamm . . . . .	19	Hamburg . . . . .	21	Cassel . . . . .	18	Lausitz . . . . .	22
Hörter . . . . .	18	Harburg . . . . .	18	Coburg . . . . .	16	Leipzig . . . . .	16
Meschede . . . . .	18	Izehoe u. Glückstadt	18	Darmstadt . . . . .	19	Leisnig . . . . .	21
Minden . . . . .	20	Ludwigslust . . . . .	18	Diez . . . . .	19	Marienberg . . . . .	20
Mülheim a. d. R.	17	Lübeck . . . . .	16	Erfach i. D. . . . .	17	Meißen . . . . .	17
Münster . . . . .	18	Neumünster . . . . .	18	Frankfurt a. M.	16	Oschätz . . . . .	19
Neuhaus . . . . .	17	Neustrelitz . . . . .	21	Friedberg . . . . .	17	Pegau . . . . .	21
Neuß . . . . .	17	Parçhim . . . . .	16	Frißlar . . . . .	16	Pirna . . . . .	22
Naderborn . . . . .	16	Raheburg . . . . .	17	Fulda . . . . .	16	Plauen . . . . .	18
Redlinghausen . . . . .	17	Rendsburg . . . . .	19	Götha . . . . .	17	Riesa . . . . .	20
Siegen . . . . .	19	Roftod . . . . .	19	Hanau . . . . .	18	Rochlitz . . . . .	18
Soest . . . . .	17	Schleswig . . . . .	19	Hersfeld . . . . .	17	Schneeberg . . . . .	17
Werden . . . . .	18	Schwerin . . . . .	20	Hildburghausen . . . . .	16	Waldbheim . . . . .	21
Wesfel . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	21	Hofgeismar . . . . .	16	Wurzen . . . . .	22
		Stade . . . . .	15	Homburg v. d. Höhe	18	Zittau . . . . .	18
<b>VIII. Armeekorps.</b>		Wandsbed . . . . .	18	Sena . . . . .	14	Zwickau . . . . .	20
Aachen . . . . .	21	Wismar . . . . .	21				
Andernach . . . . .	18	Riel und Bloen . . . . .	20				
		Lehe u. Cuxhaven . . . . .	22				
		Helgoland . . . . .	23				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>XIV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Mülhausen i. G. . .	19	Strasbourg i. G. . .	17	Deutsch-Eylau . . .	18
Bruchsal . . . . .	19	Neubreisach. . . .	19	Weißenburg . . . .	16	Graubenz . . . . .	15
Colmar i. G. . . . .	16	Offenburg . . . . .	18	Zabern . . . . .	17	König . . . . .	12
Donaueschingen . .	20	Rastatt . . . . .	18			Marienburg . . . .	13
Durlach . . . . .	19	Schlettstadt . . . .	17	<b>XVI. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Marienwerder . . .	16
Ettlingen . . . . .	19	Schwezingen . . . .	18	St. Aulb. . . . .	18	Neue . . . . .	15
Freiburg i. Baden	19	Sigmaringen . . . .	20	Diedenhofen . . . .	17	Neustadt W. Pr. . .	11
Gebweiler . . . . .	18	Stodach . . . . .	19	Forbach . . . . .	18	Ostrobo . . . . .	16
Hedingen . . . . .	20	<b>XV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Meß . . . . .	20	Riesenburg . . . .	15
Heidelberg . . . .	18	Bischweiler. . . . .	17	Mörchingen . . . .	18	Rosenberg . . . . .	14
Burg Hohenzollern	22,5	Bitsch . . . . .	19			Schlame . . . . .	13
Karlsruhe . . . . .	18	Dieuze . . . . .	19	<b>XVII. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Soldau . . . . .	16
Kehl . . . . .	19	Hagenau . . . . .	16	Culm . . . . .	14	Pr. Stargard . . . .	14
Konstanz . . . . .	21	Molsheim . . . . .	18	Danzig . . . . .	16	Stolz . . . . .	14
Lörrach . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	20			Strasburg W. Pr. . .	15
Mannheim . . . . .	19	Saarburg i. L. . . .	22			Thorn . . . . .	16
Mosbach . . . . .	18	Saargemünd . . . .	20				

No. 619/6. 92. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 21. Juni 1892.

**Nr. 180.**

**Unvermuthete Rassenrevisionen bei den Artilleriedepots.**

Findet bei einem Artilleriedepot mit nur einem Zeugoffizier während der Abwesenheit oder Krankheit des Vorstandes oder des administrativen Mitgliedes „auf kürzere Zeit“ (§. 482 Absatz 1 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots) eine unvermuthete Rassenrevision statt, so ist dem Sinne des §. 69 Absatz 2 a. a. D. entsprechend zu verfahren, d. h. es hat die Oeffnung der Kasse unter Zuziehung des Feuerwerks-Offiziers des Artilleriedepots oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines von der Kommandantur bz. dem Garnison-Kommando zu bestimmenden Truppenoffiziers zu erfolgen. Die Kommandirung des letzteren gegebenen Falles zu veranlassen, ist Sache des Vorstandes bz. des denselben vertretenden administrativen Mitgliedes. (§ 335 der mehrerwähnten Vorschrift.)

Der Feuerwerks-Offizier bz. der kommandirte Truppenoffizier hat alsdann für die weitere Dauer der Abwesenheit oder Krankheit des Vorstandes oder des administrativen Mitgliedes die von dem Abwesenden geführten Rassen Schlüssel, sowie die gemäß §. 69 Absatz 2 a. a. D. damit verbundenen Pflichten zu übernehmen.

No. 991/3. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 24. Juni 1892.

**Nr. 181.**

**Ber sendung einzelner Gewehre zc.**

Es ist Veranlassung vorhanden, darauf aufmerksam zu machen, daß Gewehre, Büchsen und Karabiner, wenn dieselben einzeln von einem Ort an einen anderen versandt werden, in Kisten verpackt sein müssen.

Die hierzu bestimmten Kisten sind den Truppen zc. bereits früher überwiesen.

No. 246/6. 92. D. 1.

Müller.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 9. Juli 1892.

Nr. 16.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$ . 50  $\mathcal{J}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{J}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{J}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 182.

Änderung der Armee-Eintheilung und Standorte der 3. und 4. Armee-Inspektion.

Ich bestimme hierdurch: Das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps gehört fortan zu der 3. Armee-Inspektion. Der Standort dieser ist Berlin, der der 4. Armee-Inspektion München. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Stettin den 27. Juni 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Juli 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das derzeitige Unterpersonal vom Stabe der 4. Armee-Inspektion zu dem der 3. Armee-Inspektion übertritt.

No. 6/7. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 183.

Anderweite Bezeichnung der 17. Kavallerie-Brigade.

Ich bestimme, daß die 17. Kavallerie-Brigade fortan die Bezeichnung 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) führt. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Stettin den 27. Juni 1892.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Juli 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 880/6. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1892.

## Nr. 184.

**Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf Eisenbahnen.**

Der in der Vorschrift unter f zu II des Militärtarifs vorgesehene Frachtzuschlag von 50 Prozent ist bei solchen Transporten, für welche die Stellung eines besonderen Militärzuges verlangt werden kann, überhaupt nicht, bei kleinen Militärtransporten dagegen, welche mit den für die Viehbeförderung nicht bestimmten Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden, nur dann zu erheben, wenn die Beförderung von Pferden und Schlachtvieh in einem derartigen Zuge militärischerseits ausdrücklich verlangt und bahnsseitig gestattet worden ist.

Hierauf ist in vorkommenden Fällen zu rücksichtigen.

No. 23/6. 92 B. 3.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Juni 1892.

## Nr. 185.

**Änderung des Compagnie-Patronenwagens C/87 bei Neufertigung.**

Die Compagnie-Patronenwagen C/87 erfahren bei Neufertigung folgende Änderungen in der Konstruktion:

1. Hinzutritt einer Weichselstütze.
2. Anbringung eines Schnallriemens zur besseren Befestigung der Kreuzhake, welcher mittelst eines Schraubenblechs an der linken hinteren Säule des hinteren Wagenkastens befestigt wird.
3. Die vordere und hintere Verbindung des Sitzkastens mit den beiden Tragebäumen wird statt durch Bolzen durch Bänder mit Zwingen bewirkt.
4. Lieferung von gleichen, mit denselben Schlüsseln schließbaren Vorhängeschlössern für die Hinterragenkasten der Patronenwagen eines Bataillons und Beigabe eines zu diesen Schlössern passenden Vorrathsschlüssels für den Wagenführer zur Vermeidung von Seitverlust bei Herausgabe von Patronen.

Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bleibt den Truppentheilen überlassen, die zu 4 genannte Maßregel auch bei den vorhandenen Patronenwagen anzunehmen.

Dabei empfiehlt es sich, den zu den Hinterragen bestimmten Schlössern besondere Merkmale zu geben, um ein Vertauschen mit denen zum Sitzkasten zu vermeiden.

No. 238/6. 92. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 30. Juni 1892.

## Nr. 186.

**Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten.**

Die genannten Institute haben Anweisung erhalten, die im Preistarif IIIa und dessen Nachtrage aufgeführten Sattlerfabrikate, insoweit letztere ganz oder in der Hauptsache aus Blank- oder Krausleder bestehen, den Behörden und Truppentheilen bis auf Weiteres mit einem Preisabschlag von 5 v. H. in Rechnung zu stellen.

Diese Maßnahme tritt jedoch erst für die den Artillerie-Werkstätten vom 1. Juli d. J. ab zugehenden Bestellungen in Kraft.

J. B.

No. 908/6. 92. D. 3.

v. Gößnik.

Nr. 187.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Für „eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne“ ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung aufgestellt worden, welche demnächst den beteiligten Truppentheilen und Behörden in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen wird.

Nach Eingang dieser Ausrüstungs-Nachweisung treten außer Kraft: †

1. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73, aufgestellt 1890,
2. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- bz. Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/64. 73, aufgestellt 1890 und
3. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne C/42. 73, aufgestellt 1890.

J. B.

No. 965/6. 92. D. 2.

v. Bößniß.

Nr. 188.

**Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.**

Die Ausrüstungs-Nachweisungen

für eine Fuß-Artillerie-Kompagnie mit Bespannung (leichte Mörser bz. Haubitzen bz. schwere Mörser) und  
für eine Munitions-Kolonne eines Fuß-Artillerie-Bataillons mit Bespannung (leichte Mörser bz. Haubitzen bz. schwere Mörser)

befinden sich im Druck und werden den Kommando- u. Behörden nach Maßgabe der Fertigstellung in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

J. B.

No. 163/7. 92. D. 2.

Rathgen.

Nr. 189.

**Ausgabe von Schußtafeln zum „Sammelheft der Schußtafeln“.**

Die Schußtafeln Nr. 10c (für kurze 15cm K. St.) und Nr. 18 (für lange 15cm Mörser) zum „Sammelheft der Schußtafeln“ sind gedruckt und werden den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Schußtafel Nr. 18 (für 9 cm Mörser) des „Sammelheftes der Schußtafeln“ tritt außer Kraft.

J. B.

No. 914/6. 92. D. 2.

Rathgen.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 6. Juli 1892.

Nr. 190.

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Für eine leichte fahrende Batterie ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung aufgestellt worden, welche demnächst den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl mit Umschlag zugehen wird.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie C/73 bz. C/73/69 — aufgestellt 1891 — tritt hierdurch außer Kraft.

S. B.


No. 227/7. 92. D. 2.

Rathgen.

---

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 14 bis 72 zur Dienstvorschrift für die Armees- und Korps-Telegraphen-Abtheilungen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 16. Juli 1892.

Nr. 17.

Gedruckt und in Vertriebe bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 191.

Umwandlung eines Filial-Artilleriedepots in ein Artilleriedepot und eines Artilleriedepots in ein Filialdepot.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. Juli 1892 das Filial-Artilleriedepot Wittenberg in ein selbständiges Artilleriedepot und das Artilleriedepot Lorgau in ein Filialdepot des Artilleriedepots Wittenberg umzuwandeln ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Stettin, den 27. Juni 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juli 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Das Artilleriedepot in Wittenberg und das Filial-Artilleriedepot in Lorgau treten mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. ab alsbald in Wirksamkeit.
2. Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen zugehen.

No. 964/6. 92. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juli 1892.

## Nr. 192.

Verlegung der 3. Kompagnie Königlich Sächsischen Train-Bataillons Nr. 12.

Die vorstehend genannte, seit 1. Oktober 1890 vorläufig in Königsbrück untergebrachte Kompagnie (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Seite 215) ist am 1. d. M. nach Dresden verlegt worden.

No. 197/7. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 1. Juli 1892.

Nr. 193.

**Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-depots sondern in den Formationsorten der Truppen niedergelegt sind.**

Im Verfolg der mit den Deckblättern Nr. 7 bis 20 zur Vorschrift über den vorbereiteten Gegenstand herausgegebenen Anleitung zum Reinigen der Schußwaffen wird bestimmt, daß von den unter C. I der Anleitung angegebenen Reinigungsmitteln jeder Truppentheile, welcher Augmentationswaffen in Verwahrhaft hält, und jedes Garnison-Kommando, dessen Aufsicht Augmentationswaffen eines bestehenden Truppentheils einer anderen Garnison oder die Waffen solcher Truppentheile, welche erst bei der Mobilmachung errichtet werden, übergeben sind,

- 3 Gewehrtrichter 88,
- 15 Hülfskammern 88,
- 12 stählerne Wischstöcke 88,
- 1 stählernen Wischstock 88 mit Vorrichtung zum Einschrauben eines Entnicklers und
- 2 Entnickler

zu empfangen hat.

Diejenigen dieser Truppentheile und Garnison-Kommandos, in deren Verwahrhaft sich noch Gewehre 71 befinden, haben außerdem je

- 3 Gewehrtrichter 71 und
- 12 Messingwischstöcke 71

zu empfangen.

Die Messingwischstöcke 71 sind von den nächstgelegenen Artilleriedepots, alle übrigen vorausgeführten Gegenstände seitens der Gewehrfabrik Spandau unentgeltlich zu liefern. Die betreffenden Truppentheile und Garnison-Kommandos haben sich zum Zweck des Empfanges bei den vorbezeichneten Ausgabestellen anzumelden.

Den nach der vorbereiteten Anleitung erforderlichen Reinigungstisch haben die mehrerwähnten Truppentheile und Garnison-Kommandos unter Beachtung der der Anleitung beigefügten Skizze IV am Orte zu beschaffen und die Kosten dafür in die nächste Rechnung über die durch die Aufbewahrung, Beaufsichtigung, Reinigung und Instandhaltung der im Verwahrhaft befindlichen Waffen aufzunehmen.

No. 648/2. 92. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Juli 1892.

Nr. 194.

**Einzel-Prüfungsschießen.**

Unter Bezugnahme auf Nr. 188 der Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. November 1889 werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen bekannt gemacht.

Da für dieses Schießen eine größere Anzahl Patronen wie bisher erforderlich wird, so ist, um das Prüfungsschießen im Gelände dadurch nicht zu benachteiligen, von den gemäß Nr. 36,1 der Schießvorschrift zurückgelegten Patronen eine solche Zahl für das Prüfungsschießen im Gelände herzugeben, daß für letzteres jedem Bataillon mindestens 3500 Patronen zur Verfügung stehen.

No. 218/92 geh. A. 2.

v. Soxler.

**Bericht**  
über  
das Einzel-Prüfungsschießen  
des  
Infanterie-Regiments . . . . .

1. Seite des Bogens.

Uebung Ia u. b. Die sämtlichen Unteroffiziere, welche, in dem Standorte anwesend, zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen  
a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,  
b) je 3 " " " liegend freihändig.

1	2	3			4			5			6
		Uebung Ia stehend freihändig			Uebung Ib liegend freihändig			Uebung Ia und b			
Kompanie	Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Leitung fand statt durch den *)
		848	Ringe	wurde	Schüsse	Ringe	wurde	Schüsse	Ringe	wurde	
1.											
2.											
8.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
<b>Summe</b>											

\*) Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.

2. Seite des Bogens.

Übung IIa u. b. Die sämtlichen Gemeinen (Befreiten) der ersten und zweiten Schießklasse, welche, in dem Standorte anwesend, zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ring Scheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen  
 a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,  
 b) je 3 = = = knieend.\*)

1 Kompanie	2 Schützen Zahl	3 Übung IIa stehend freihändig			4 Übung IIb knieend			5 Übung IIa und b			6 Leitung sand statt durch den **)
		Zahl der abge- benen Schüsse	Summe der er- schossenen Ringe	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abge- benen Schüsse	Summe der er- schossenen Ringe	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abge- benen Schüsse	Summe der er- schossenen Ringe	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
Summe											

\*) Die Wahl unter den verschiedenen Arten des Anschlages im Knieen ist dem Schützen für jeden Schuß zu überlassen.  
 \*\*) Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.

Uebung IIIa u. b. Die sämtlichen Gemeinen (Befreiten) der dritten Schießklasse, welche, in dem Standorte anwesend, zur Theilnahme am Schießen verpflichtet sind und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe in gleicher Weise wie beim Schulschießen

- a) je 3 Schuß im Anschlag stehend freihändig,
- b) je 3 " " " liegend aufgelegt.

1 Kompanie	2 Schießen Zahl	3 Uebung IIIa stehend freihändig			4 Uebung IIIb liegend aufgelegt			5 Uebung IIIa und b			6 Leitung sand statt durch den *)
		Zahl der abge- benen Schüsse	Summe der er- schossenen Ringe	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abge- benen Schüsse	Summe der er- schossenen Ringe	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abge- benen Schüsse	Summe der er- schossenen Ringe	Ringzahl, welche durch- schnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
Summe											

\*) Angabe der Dienststellung, nicht des Namens.



4. Seite des Bogens.

**Stärke-Nachweisung.**

1 Kompanie	2 Nach Ausweis des Schießbuches sind zur Theilnahme am Schulschießen verpflichtet			3 Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standort anwesend			4 Am Prüfungsschießen nahmen Theil			5 Am Prüfungsschießen nahmen nicht Theil			6 Bemerkungen
	Unteroffiziere	Schießklasse 1. u. 2. 3.		Unteroffiziere	Schießklasse 1. u. 2. 3.		Unteroffiziere	Schießklasse 1. u. 2. 3.		Unteroffiziere	Schießklasse 1. u. 2. 3.		
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													
11.													
12.													
Summe													

Ort und Datum.

Name und Charge des Kommandeurs.

- Anmerkung.
1. Jede Schießabtheilung (Nr. 99 d. Sch. B.) schießt zuerst Uebung a, dann Uebung b.
  2. Kurzsichtige, welche auf Schußweite 200 m im Schulschießen nicht geschossen haben (Nr. 89 d. Sch. B.), nehmen am Prüfungsschießen nicht Theil. Die Zahl derselben ist in der Stärke-Nachweisung Spalte 6 besonders anzugeben.
  3. Die Regiments- bz. Bataillons-Kommandeure haben sich zu vergewissern, daß von den im Standorte Anwesenden nicht Mannschaften ohne triftige Gründe zurückbleiben.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. Juli 1892.

**Nr. 195.**

**Ausgabe einer Schutztafel.**

Die Schutztafel Nr. 19 b zum „Sammelheft der Schutztafeln“ ist gedruckt und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

J. B.

No. 367/7. 92. D. 2.

Rathgen.

---

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 14. Juli 1892.

**Nr. 196.**

**Abänderung der Marschgebühriß-Vorschrift.**

Der §. 42 der Marschgebühriß-Vorschrift wird wie folgt abgeändert:

1. An Stelle der jetzigen Ueberschrift ist zu setzen:  
Abfindung vom Aufenthalts- bis zum Bestimmungsorte.
2. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die in den Fahrlisten vorgesehene Verpflegung von Transporten mit warmer Kost oder Kaffee, sowie die etwaige Naturalverpflegung der Transportmannschaften durch Quartiergeber wird nach den Sätzen der Feldmundportion (Feldkost) gewährt. Die Verabreichung erfolgt ohne Kürzung der Geldentschädigung (Ziffer 1) unentgeltlich. Der Transportführer hat über die bezüglichen Leistungen Quittung zu erteilen.

J. B.

No. 251/6. 92. B. 3.

Erfling.

---

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 17 bis 20 zur Kriegsverpflegungsvorschrift.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 9. August 1892.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juli 1892.

## Nr. 197.

### Banzenflagge des 1. Leib-Gusaren-Regiments Nr. 1.

Es wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Seine Majestät der Kaiser und König unterm 16. Mai 1892 dem 1. Leib-Gusaren-Regiment Nr. 1 schwarze Banzenflaggen mit weißem Todtenkopf zu verleihen geruht haben.

No. 181/7. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 198.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D. zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende Ergänzungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D. zu diesem Paragraphen beschlossen:

1. Die Bestimmung im §. 48 A. 3 c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:  
„c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Wackspulver und Streichhölzer vergl. Anlage D. II a und IV);“
2. Im Eingange der Bestimmung unter II a der Anlage D. ist hinter den Worten „Ruborit (einem Gemenge von Ammonialsalpeter und Dinitrobenzol)“ einzuschalten:  
„aus Wackspulver (einem Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Hezenmehl (Explobodium)“.

Vorstehende Ergänzungen treten am 1. August d. J. in Kraft.

Berlin den 2. Juli 1892.

Der Reichskanzler.  
Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juli 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 551/7. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juli 1892.

## Nr. 199.

## Änderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der Artillerie zc.

Die durch Verfügung vom 23. Oktober 1890 Nr. 927/9. 90. D. 3 (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 216) bz. vom 12. Februar 1891 Nr. 819/11 90. D. 1 (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 41/42) in der administrativen Verwaltung der technischen Institute bz. der Gewehrfabriken in Spandau und Erfurt versuchsweise eingeführten Änderungen treten nunmehr für sämtliche technische Institute der Artillerie einschließlich Pulverfabriken sowie für die drei Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik endgültig in Kraft.

Deckblätter zu den bezüglichen Verwaltungs-Vorschriften bz. der Dienstordnung werden in nächster Zeit zur Herausgabe gelangen.

No. 221/7. 92. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Juli 1892.

## Nr. 200.

## Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie.

Das in Ziffer 2 des Abschnitts I der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie vorgeschriebene Vernähen des Schlosses des Lanzenarmriemens hat fortan zu unterbleiben. Die Worte „und vernäht“ sind a. a. O. zu streichen.

Bei älteren gebrauchten Armriemen genügt ein festes Anziehen des Schlosses unter Benutzung des Schiebers, um ein Uebergleiten über den Ring zu verhindern. Bei neuen Armriemen verhilft ein Ansetzen des Schlosses zu dem erforderlichen Festsitzen.

No. 181/7. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Juli 1892.

## Nr. 201.

## Exerzir-Reglement für die Feldartillerie.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Juni 1892 ist ein neues „Exerzir-Reglement für die Feldartillerie“ genehmigt worden, durch welches das bisherige Reglement für jedes Regiment mit lebendeter Schießübung außer Kraft gesetzt wird.

Die Versendung des Reglements erfolgt unter Umschlag nebst Vertheilungsplan.

Das Exerzir-Reglement für die Feldartillerie erscheint in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 68—70, und ist bei direktem Bezuge aus der Armee zum Preise von

1,00 M. für das geheftete und  
1,30 M. für das gebundene Exemplar

zu beziehen.

No. 122/7. 92. A. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Juli 1892.

## Nr. 202.

## Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1892/93.

Für die Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut für 1892/93 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

No. 360/7. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

# Nachweisung

der

**Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut**

für 1892/93.

## Bemerkungen.

1. Beginn des Kommandos und Entlassung siehe §. 8 b. D. f. M. R. —  
 Wenn die das Institut verlassenden Offiziere nach einem anderen als dem  
 Garnisonorte zu ihrem Truppentheile zurückkehren sollen, so haben die Regimenter bis  
 spätestens 22. August jeden Jahres der Offizier-Reitschule dies mitzutheilen.
2. Auswahl der zu Kommandirenden siehe §. 9 b. D. f. M. R.
3. Ueberweisungspapiere = §. 11 =
4. Bekleidung und Ausrüstung = §. 12 =
5. Marschangelegenheit = §. 13 =
6. Geldverpflegung = §. 14 =

Armee- korps.	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburfgen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Beschlag-					
		Schmiede			
Garde- korps.	Regiment der Gardes du Corps	.	.	.	.
	Garde-Kürassier-Regiment	—	—	—	.
	1. Garde-Drägoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland	1	1	—	.
	Leib-Garde-Fufaren-Regiment	1	1	—	.
	1. Garde-Ulanen-Regiment	1	1	—	.
	2. " " "	—	—	—	.
	2. " Drägoner-Regiment	1	1	—	.
	3. " Ulanen- "	1	1	—	.
	1. " Feldartillerie-Regiment	1	1	—	.
	I.				
	Kürassier-Regiment Graf Wrangel	.	.	.	.
	Drägoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen	1	1	—	.
	Drägoner-Regiment von Wedell	1	1	—	.
	Litthauifches Ulanen-Regiment Nr. 12	—	—	—	.
	Oftpreußifches Drägoner-Regiment Nr. 10	—	—	—	.
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna	1	1	—	.
II.					
	Kürassier-Regiment Königin	1	1	.	.
	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9	1	1	—	.
	Drägoner-Regiment Freiherr von Derfflinger	1	1	—	.
	Drägoner-Regiment von Arnim	1	1	—	.
III.					
	1. Brandenburgifches Drägoner-Regiment Nr. 2	—	.	.	.
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland	1	1	—	.
	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland	—	—	—	.
	Fufaren-Regiment von Zieten	—	—	—	.
IV.					
	Magdeburgifches Fufaren-Regiment Nr. 10	.	.	.	.
	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld	—	—	—	.
	Kürassier-Regiment von Seydlitz	—	—	—	.
	Thüringifches Fufaren-Regiment Nr. 12	1	1	—	.
	Thüringifches Feldartillerie-Regiment Nr. 19	1	1	—	.

kommandiren:		Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere b. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter	Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker	Ökonomie- Handwerker		
1	1	—	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Tischler, 1 Zimmermann, 1 Hülfschreiber, 1 Gärtner.	
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.		
—*)	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr	.	.		
—	—	—	.	.	.		
.	.	.	.	4*	* Darunter 1 Maler, 1 Sattler.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.		
1	1	—	.	.	.		
.	.	.	.	4*	* Darunter 1 Tischler, 1 Schuhmacher, 1 Hülfschreiber.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
—*)	1	—	.	3*	1 Schneider * Darunter 1 Böttcher, 1 Schneider.		
1	1	—	.	.	.		
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.		
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	.	.		
.	.	1	.	3*	1 Schneider * Darunter 1 Zimmermann, 1 Maurer, 1 als Signalbläser ausgebildeter Mann.		
1	1	p. 1. 1. bis 31. 3. 93.	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
1	1	—	.	.	.		
—	—	—	.	.	.		





kommandiren:			Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern						
		Trompeter	Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker	Ökonomie- Handwerker			
· —*) 1 —*) 1	· 1 1 1 1	· — — — —	· *) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4*    	1 Schuh- macher	* Darunter 1 Schlosser, 1 Hilfs- schreiber	·	
· 1 1 1 1 —	· 1 1 1 1 —	· — — — — —		4*    	·	* Darunter 1 Schmied, 1 Kellner, Lohndiener oder Tafel- decker.	1 Schuh- macher.	
· 1 1 1 —*) —	· 1 1 1 1 —	1 v. 1. 4. bis 30. 6. 93 — — —	· *) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4*    	·	* Darunter 1 Gärtner, 1 Hilfs- schreiber.	1 Sattler.	
· —*) 1 1 1 —	· 1 1 1 —	· — — — —	· *) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4*    	·	* Darunter 1 Buch- binder oder Tapezier, 1 Schuh- macher.	·	
· 1 1 1 —	· 1 1 1 —	· — — — —		4*    	·	* Darunter 1 Maurer, 1 Kellner, Lohndiener oder Tafel- decker.	·	



Kommandiren:		Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offiziers-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern					
		Krompeter		Gemeine als Pferde- pfleger	Detonomie- Handwerker		
. —*)	. 1	1 b. 1. 7. bis 30. 9. 98	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4*)	.	* Darunter 1 Schneider, 1 Hilfs- schreiber	.
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—	—	—					
. 1	. 1	.	.	4*)	.	* Darunter 1 Sattler, 1 Kellner, Lohnbedienter oder Tafel- bedienter	.
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—	—	—					
. 1	. 1	.	.	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepfleger: 1 Gärtner, 2 Hilfschreiber.
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—	—	—					
. 1	. 1	.	.	.	.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepfleger: 1 Schmied, 1 Maurer.
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
1	1	—					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
—	—	—					
. 1	. 1	.	.	4*)	.	* Darunter 1 Schuhmacher 1 Hilfschreiber	.

Armee- korps.	Truppentheil	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburſchen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Beflags- schmiede					
XIV.	2. Badisches Leib-Drägoner-Regiment Nr. 21 . . . . .	1	1	—	.
	Kurmärkiſches Drägoner-Regiment Nr. 14 . . . . .	1	1	—	.
	3. Badisches Drägoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 . . . . .	1	1	—	.
	1. Badisches Felbartillerie-Regiment Nr. 14 . . . . .	1	1	—	.
XV.	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden . . . . .	1	1	—	.
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11 . . . . .	—	—	—	.
	3. Schlesiſches Drägoner-Regiment Nr. 15 . . . . .	1	1	—	.
	Schleswig-Holſteiniſches Ulanen-Regiment Nr. 15 Felbartillerie-Regiment Nr. 15 . . . . .	1	1	—	.
XVI.	1. Hannoverſches Drägoner-Regiment Nr. 9 . . . . .	—	—	—	.
	Schleswig-Holſteiniſches Drägoner-Regiment Nr. 13 . . . . .	1	1	—	.
	Magdeburgiſches Drägoner-Regiment Nr. 6 . . . . .	1	1	—	.
	2. Hannoverſches Ulanen-Regiment Nr. 14 . . . . .	—	—	—	.
XVII.	Küraffier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg . . . . .	1	1	—	.
	1. Leib-Guſaren-Regiment Nr. 1 . . . . .	1	1	—	.
	Guſaren-Regiment Fürſt Blücher von Wahlſtatt . . . . .	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment von Schmidt . . . . . Felbartillerie-Regiment Nr. 36 . . . . .	1	1	—	.

Kommandiren:		Es sind abzugeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von den Kavallerie-Regimentern					
		Trompeter		Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker		
1	1	—					
—*)	1	—					
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
—	—	—					
.	.	.					
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
—	—	—					
.	.	.					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
1	1	—					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
.	.	.					
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4*		* Darunter 1 Kellner, Lohnediener oder Tafel- bedier, 1 Hilfs- schreiber.	
1	1	—					
1	1	—					
1	1	—					
—	—	—					

Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Maler, 1 Sattler.

Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern: 1 Tapezier, 1 Schmied.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1892.

## Nr. 203.

## Abänderung des Entwurfs zur Garnison-Bauordnung.

Paragraph 29 Ziffer 1. g. (Seite 33) hat fortan zu lauten:

„g. sofern es sich um einen Bauplatz in einer Festung oder innerhalb ihres Rayons handelt, eine Erklärung der Kommandantur, ob gegen den vorgeschlagenen Bauplatz Einwendungen zu erheben sind.“

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

No. 179/7. 92. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. August 1892.

## Nr. 204.

## Erläuternde Bestimmungen und Ergänzungen zur Anleitung für den Bau von Schießständen.

Die vorbezeichneten Bestimmungen und Ergänzungen werden nebst 4 Blatt dazu gehöriger Zeichnungen den Kommando- und Verwaltungsbehörden demnächst zugehen.

No. 967/7. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 20. Juli 1892.

## Nr. 205.

## Ausgabe neuer Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nr. 12b und 20b zum „Sammelheft der Schußtafeln“ sind gedruckt und werden den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

J. B.

No. 647/7. 92. D. 2.

Rathgen.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 25. Juli 1892.

## Nr. 206.

## Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland.

Betreffs der in der Bekanntmachung vom 21. August 1891 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 216) aufgeführten Dampfschiffverbindungen zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande treten für die Zeit vom Mai bis Ende September d. J. folgende Aenderungen ein:

Zu I.

- a. von Cuxhaven täglich hin und zurück:  
vom 7. Juni bis 30. September mittelst der Dampfer „Cobra“ und „Ariadne“, sowie vom 20. Juni bis 30. September mittelst des Dampfers „Flamingo“;
- b. von Oesehemünde vom 15. Juni bis 19. September Mittwochs, zurück Donnerstags mittelst des Dampfers „Leu“;
- c. von Wilhelmshaven vom 18. Juni bis 19. September Sonnabends, Sonntags, Montags hin und zurück mittelst vorgenannten Dampfers.

Zu II.

- b. von Cuxhaven vom 8. bis 28. Mai Sonntags und Donnerstags, zurück Montags und Freitags mittelst des als Frachtdampfer und zur Beförderung von Mannschaften benutzten Dampfers Patriot;

c. von Cuxhaven vom 28. Mai bis 30. September Montags, Mittwochs, Freitags, zurück Dienstags, Donnerstags, Sonnabends mittelst vorgenannten Dampfers.

Neu tritt hinzu:

d. von Bremerhaven während des Sommerhalbjahrs fast täglich hin und zurück mittelst des Schleppdampfers „Helgoland“, welcher auf vorherige Anzeige zum Transport von etwa 25 Mann benutzt werden kann.

Der Preis für die einmalige Ueberfahrt beträgt:

Zu Ia., Ib. und c. 6 Mk., } von den betreffenden Dampfschiff-Gesellschaften für einberufene oder  
= IIa. . . . . 4 = } entlassene Mannschaften festgesetzte Ausnahme-Fahrpreise.

Zu Ib. und c 5 Mk. für einfache bz. Rückfahrtskarte.

Außer den vorstehenden Fahrpreisen ist für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 Mk., zu IIa. je 1 Mk. bz. 0,50 Mk. für die Person zu entrichten.

S. B.

No. 660/7. 92. B. 3.

Erfling.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 25. Juli 1892.

### Nr. 207.

#### Aufhebung der Preistarife

1. für die chemischen Untersuchungen in dem chemischen Laboratorium des Feuerwerkslaboratoriums bz. dem der Geschützgießerei zu Spandau — Berlin im Dezember 1884 —,
2. für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschützgießerei zu Spandau — Berlin im Dezember 1884.

Die vorbezeichneten Preistarife treten mit dem 1. September d. Js. außer Kraft. Neue Preisverzeichnisse  
1. für chemische Untersuchungen in den chemischen Laboratorien der technischen Institute der Artillerie,  
2. für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschützgießerei zu Spandau  
werden demnächst zur Ausgabe gelangen und den Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen.

S. B.

No. 298/7. 92. D. 3.

Rathgen.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 29. Juli 1892.

### Nr. 208.

#### Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie ist neugedruckt und wird den Kommando- zc. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für:

- a. die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie ohne Bespannung,
- b. das Parl-Kommando eines Artillerie-Belagerungs-Trains,
- c. den Stab einer Abtheilung der Munitions-Fuhrpart-Kolonnen,

aufgestellt Berlin 1890, treten außer Kraft.

S. B.

No. 1032/7. 92. D. 2.

Rathgen.



**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 bis 9 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen,  
 Nr. 1 und 2 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen,  
 Nr. 1 bis 104 der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken,  
 Nr. 1 bis 17 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände,  
 Nr. 73 bis 75 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,  
 Nr. 1 bis 7 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der  
 Artilleriedepots,  
 Nr. 139 und 140 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre,  
 Nr. 1 bis 86 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. eine reitende Batterie,  
 Nr. 170 bis 176 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie,  
 Nr. 5 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsversorgungsanstalten.

**Verkaufspreis einer Drucksache.**

Das „Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind“ kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68–70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 20 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 16. August 1892.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 209.

Anlegung von Trauer für den verstorbenen General-Adjutanten, General der Kavallerie  
Grafen v. Brandenburg.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des Generals der Kavallerie Grafen v. Brandenburg, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere Meines Regiments der Gardes du Corps, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, drei Tage Trauer — Flor um den linken Oberarm — anzulegen haben.

Potsdam, den 9. August 1892.

**Wilhelm.**

An das Generalkommando des Gardekorps.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. August 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 92/8. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. August 1892.

## Nr. 210.

## Verlegung des Unteroffizier-Uebungskursus von Darmstadt nach Hagenau.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der für den Uebungsplatz bei Darmstadt festgesetzte Unteroffizier-Uebungskursus — Armeeverordnungs-Blatt für 1892 Nr. 10 — nach dem Truppen-Uebungsplatz bei Hagenau verlegt.

Die für das Kommando zu dem Unteroffizier-Uebungskursus Darmstadt gegebenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung für das Kommando nach dem Truppen-Uebungsplatz bei Hagenau.

No. 416/7. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. August 1892.

## Nr. 211.

## Kontrolle von Offizieren und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung.

Nach Vereinbarung mit den königlich Bayerischen, sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien wird das Nachstehende bestimmt:

Wenn auch Offiziere und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der verschiedenen Kontingente in Gemäßheit der §§. 51, 7 bz. 45, 3 zweiter Absatz der Heerordnung grundsätzlich in der Kontrolle der Bezirkskommandos des eigenen Kontingents verbleiben, so sind dieselben doch für den Fall des Aufenthalts in einem anderen Bundesstaate sowohl zu den vorgeschriebenen Meldungen, wie zur Theilnahme an den Kontrollversammlungen bei der Kontrollstelle (Bezirkskommando zc.) ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

Das Bezirkskommando des Aufenthaltsortes übernimmt nach Maßgabe des Vorstehenden lediglich die Kontrolle des Betreffenden im Beurlaubtenverhältniß in Vertretung des Bezirkskommandos des eigenen Kontingents und hat dieselbe von allen besonderen, den Offizier zc. betreffenden Wahrnehmungen zc. fortlaufend Mittheilung zu machen bz. auf Ansuchen die gewünschte Auskunft zu erteilen.

No. 127/8. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

## Nr. 212.

## Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke.

Berlin den 27. Juli 1892.

Es ist bei uns in Anregung gebracht worden, zur Erleichterung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks bei den Standesämtern, statt der Geburtsregister-Auszüge, welche in Erfassungsangelegenheiten z. B. für den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps, in eine Unteroffizierschule oder für dergleichen militärische Zwecke auf Antrag den Betheiligten gebührenfrei auszustellen sind, vereinfachte Bescheinigungen über standesamtlich registrierte Geburtsfälle einzuführen.

Nach näherer Erwägung haben wir im Einverständnisse mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Justiz-Amtes und dem Herrn Kriegsminister beschlossen, jener Anregung Folge zu geben und die Standesbeamten zu ermächtigen, in den vorerwähnten Fällen das in einem Exemplar beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

Eure Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, hiervon gefälligst die Standesbeamten in Kenntniß zu setzen.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

Der Justizminister.  
In dessen Vertretung.  
Rebe Pflugstaedt.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten,  
den Herrn Oberstaatsanwalt zu Köln und  
den Herrn Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

W. d. J. I. A. 6142.  
Simp. W. I. 3757.

# Geburts-Schein.

**Nur gültig in Angelegenheiten des Seereserfaßes.**

Vor- und Zunamen: . . . . .  
 Geburtstag und Ort: . . . . .  
 Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: . . . . .  
 Vor- und Zunamen der Mutter: . . . . .  
 [Ort] . . . . ., [Datum] . . . . .

Der Standesbeamte

[Siegel]

[Unterschrift.]

Kriegsministerium.

Berlin den 12. August 1892.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 155/8. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. August 1892.

Nr. 213.

**Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie.**

Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 21. September stattgefunden.

No. 70/8. 92. A. 2.

v. Goglcr.

Kriegsministerium.  
 Waffen-Departement.

Berlin den 8. August 1892.

Nr. 214.

**Ausgabe der Zeichnungen der Seilbremse.**

Die vorerwähnten Zeichnungen — Blatt 3e und 3f Titel III. A. Feldartillerie 1873 — werden den beteiligten Behörden zc. unter Umschlag zugehen.

No. 216/8. 92. D. 2.

S. B.  
 Selhausen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. August 1892.

**Nr. 215.**

**Änderung der Eskadron-Packwagen C/87.**

An Stelle des an einigen Eskadron-Packwagen C/87 vorhandenen einen Schnallriemens zum Festlegen des Vorhammers sind zu diesem Zweck sämtliche Eskadron-Packwagen C/87 mit einer aus zwei Schnallriemen und einem Lagerfloß bestehenden Vorrichtung zu versehen, welche im hinteren Ladungsraum an der Sattelseite anzubringen ist. Für die Ausführung dieser Änderung sind die in nächster Zeit zur Ausgabe gelangenden Zeichnungen des genannten Wagens maßgebend. Zur Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten in Höhe von etwa 2 M. 50 Pf. für jedes Fahrzeug werden die erforderlichen Mittel aus Kapitel 30 Titel 6 des Etats besonders zur Verfügung gestellt.

Die Änderung der betreffenden Ausrüstungs-Nachweisungen hat nach Maßgabe der demnächst zur Ausgabe gelangenden Deckblätter zu erfolgen.

No. 361/7. 92. A. 4.

v. Gofler.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 39 und 40 zur Marineordnung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 6. September 1892.

Nr. 20.

Ge dr u c k t u n d i n V e r t r i e b b e i E. S. M i t t l e r & S o h n, K ö n i g l i c h e H o f b u c h h a n d l u n g, R o c h s t r a ß e 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 216.

### Manöver des VIII. und XVI. Armeekorps. Entlassung der Reservisten und Dispositionsurlauber.

Ich finde Mich bewogen zu bestimmen, daß, um nicht einer weiteren Verbreitung der Cholera Vorschub zu leisten, die diesjährigen großen Manöver vor Mir und zwar zunächst beim VIII. und XVI. Armeekorps in Fortfall kommen. Die Herbstübungen der betreffenden Armeekorps schließen mit den Divisions-Manövern ab. Die Formirung einer Reserve-Brigade beim VIII. Armeekorps hat zu unterbleiben.

Sofern Mannschaften nach Orten entlassen werden müßten, welche von der Cholera infiziert sind, soll es denselben gestattet sein, vorläufig länger bei der Truppe zu verbleiben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen. An die Generalkommandos des VIII. und XVI. Armeekorps habe Ich verfügt.

Potsdam den 5. September 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

v. Kattenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. September 1892.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen bezüglich der Entlassung der Reservisten und Dispositionsurlauber bei sämtlichen Armeekorps zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Bei cholerafreien Truppentheilen, soweit sie nicht in cholerainfizierten Orten gelegen haben, kann die Entlassung planmäßig erfolgen. Die Generalkommandos werden ermächtigt, wo dies erforderlich erscheint, die Entlassung der Mannschaften direkt aus dem Manövergelände zu veranlassen. Solchen Mannschaften, welche nach von der Seuche ergriffenen Orten entlassen werden müßten, ist es jedoch freizustellen, vorläufig bei der Truppe zu verbleiben. Eine Anrechnung dieses Verbleibens als Übung findet jedoch nicht statt.
2. Bei Truppentheilen, welche von der Cholera befallen sind, hat vor der Entlassung eine Absonderung der Reservisten und Dispositionsurlauber von der Truppe stattzufinden, und darf die Entlassung derselben erst erfolgen, wenn diese Mannschaften eine achttägige Frist hindurch frei von Cholera oder choleraverdächtigen Erkrankungen geblieben sind.

3. Diejenigen Mannschaften, welche vorübergehend in cholerainfizierten Orten einquartiert waren, dürfen ebenfalls nur entlassen werden, wenn während einer achttägigen Beobachtung ihr Gesundheitszustand zu keinen Bedenken Veranlassung giebt. Befanden sich jedoch zur Entlassung bestimmte Mannschaften dauernd in cholera durchseuchten Orten, so ist ihre Entlassung erst dann zulässig, wenn ärztlicherseits keine der Cholera verdächtigen Zeichen bei ihnen gefunden werden und bei einer sodann vorzunehmenden achttägigen Isolirung an einer Beobachtungsstation Krankheitserscheinungen nicht aufgetreten sind.
4. Die Bestimmung über Mitnahme von Aerzten oder Lazarethgehilfen bei größeren Transporten ist den Generalkommandos überlassen.

Vor der Entlassung der in achttägiger Beobachtung gewesenen Mannschaften ist eine sachgemäße Desinfektion ihrer Wäsche und Kleider vorzunehmen.

No. 186/9. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

---

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 11. September 1892.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ℔. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ℔ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ℔ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 217.

## Manöver des XIV. Armeekorps.

Ich finde Mich im Verfolg Meiner Ordre vom 5. September 1892 bewogen zu bestimmen, daß die diesjährigen großen Manöver vor Mir beim XIV. Armeekorps, und diejenigen dieses Armeekorps gegen das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps gleichfalls in Fortfall kommen. Die Herbstübungen des XIV. Armeekorps schließen mit den Divisions-Manövern ab. Die Formirung einer Reserve-Brigade bei diesem Armeekorps hat zu unterbleiben. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen. An das Generalkommando XIV. Armeekorps habe Ich verfügt.

Potsdam den 8. September 1892.

Wilhelm.

v. Kaltborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. September 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. M. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 20 — hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 288/9. 92. A. 1.

v. Kaltborn.



## Nr. 218.

**Fortfall der letzten Berufsprüfung für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die letzte Berufsprüfung für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps in Fortfall kommt. Die Vorschrift für die Ablegung dieser Prüfung vom 29. Oktober 1885 wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Das Kriegsministerium hat das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam den 19. August 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. August 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 236/8. 92. A. 5.

v. Kaltenborn.

## Nr. 219.

**Strafbefugniß derjenigen Divisions-Adjutanten, welche mit der Befehlsertheilung über die Divisions-Telegraphen-Abtheilungen beauftragt werden.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit denjenigen Divisions-Adjutanten, welche mit der Befehlsertheilung über die Divisions-Telegraphen-Abtheilungen beauftragt werden, die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Stabsoffiziers über die Mannschaften der Abtheilungen verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 19. August 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 263/8. 92. A. 5.

v. Kaltenborn.

## Nr. 220.

**Verabreichung von Brot gegen Bezahlung an die Offiziere in den Invalidenhäusern.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Abänderung des §. 60 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, daß in der Garnison an sämtliche in etatsmäßigen und in Pflanzstätten der Invalidenhäuser befindlichen Offiziere, deren Gehalt oder Pension das Gehalt eines Compagnie-Chefs der Invalidenhäuser nicht übersteigt, die Brotportion des Soldaten, falls sie es wünschen und eine Naturalverabreichung aus Magazinen oder durch Lieferanten stattfindet, gegen Zahlung von fünfundzwanzig Pfennig für das Brot von drei Kilogramm verabreicht werden darf.

Potsdam den 19. August 1892.

**Wilhelm.**

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. September 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Deckblätter kommen nicht zur Ausgabe.

No. 632/8. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 221.

**Anderweite Benennung des Dragoner-Regiments von Wedell (Pommersches) Nr. 11.**

Ich bestimme, daß das Dragoner-Regiment von Wedell (Pommersches) Nr. 11 fortan die Bezeichnung Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11 zu führen hat. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Potsdam den 1. September 1892.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. September 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 77/9. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. August 1892.

## Nr. 222.

**Stabsordnungen für die Feldartillerie-Brigade-Kommandeure.**

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. Oktober 1852 aus dem Etat der Kavallerie-Regimenter abkommandirten berittenen Ordnonnzen (Stabsordnungen) für die Feldartillerie-Brigade-Kommandeure nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen bz. vom nächsten Ablösungstermin ab nicht mehr von Kavallerie-Truppentheilen, sondern aus dem Bereiche der unterstellten Feldartillerie-Brigade zu kommandiren.

No. 219/7. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. August 1892.

## Nr. 223.

**Änderung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.**

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der Schlußabsatz des §. 33 der Garnisondienst-Vorschrift zwischen der vorletzten und drittlezten Zeile folgenden Zusatz:

„Die Burschen der zur Feldartillerie-Schießschule kommandirten Sekonde-Lieutenants können außerdem nach Anordnung der Feldartillerie-Schießschule zum Geschützerexerziren herangezogen werden.“

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

No. 231/8. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. August 1892.

## Nr. 224.

**Erläuterung zu §. 26 des Servis-Reglements.**

Nach §. 26 des Servis-Reglements ist den verpächten Selbstmiethern der Miethszins, welcher für die innegehabte Wohnung hat aufgewendet werden müssen, in den daselbst gezogenen Grenzen zu vergüten.

Hieraus ergibt sich, daß bei theilweiser Vermietung der Wohnung behufs Feststellung des entrichteten wirklichen Miethszinses die aufgekommene Astermiethe vorweg von der vertragsmäßig festgesetzten bz. gezahlten Miethe in Abzug zu bringen ist. Der verbleibende Rest stellt sich sodann als derjenige dar, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgegedachten §. 26 als Höchstbetrag vergütet werden darf.

Die Verfügung vom 9. November 1878, welcher die früheren Bestimmungen des Servis-Reglements zum Grunde liegen, ist auf die vorerwähnten Fälle nicht mehr anwendbar und aufgehoben.

No. 308/7. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. August 1892.

Nr. 225.

Abänderung der §§. 36 und 37 der Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

1. Der §. 36 erhält in Ziffer 8 — unter Beseitigung des Deckblatts 5 und der Nr. 19 im Nachtrag I — folgende Fassung:

8. Während der Beurlaubung

- a) zwecks Beschäftigung in Stellen des öffentlichen Dienstes, welche den Militärärzten nicht vorbehalten sind, sowie des Privatdienstes, behufs Erlangung solcher Stellen,
- b) um eine Stelle — mag sie ihnen vorbehalten sein oder nicht — behufs späteren Eintritts zu suchen,

werden den Militärärzten in jedem dieser Fälle bis zur Dauer von 3 Monaten die sämtlichen Garnisongebühren — Löhnung, Verpflegungszuschuß, Brotgeld, Servis, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. die Gelbabfindung für Großbekleidungsstücke, sowie das Kleinkleidungs- und der Bekleidungs- und Verpflegungszuschuß — gewährt. Staatsmäßige Zulagen für bestimmte Dienstleistungen sowie die Zulagen bei einzelnen Formationen (§. 44) fallen dagegen weg. Die Garnisonzulage (§. 48) ist zahlbar, wenn und so lange der Beurlaubte in einer der betreffenden Garnisonen zu obigen Zwecken sich aufhält.

Ist in dem Falle zu a die Ausbildung für die betreffende Stelle innerhalb dreier Monate nicht zu erreichen, dann kann der Urlaub von der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise zwar verlängert werden, die Weiterzahlung der Militärgebühren ist aber von der Genehmigung des Kriegsministeriums abhängig.

Zur vorübergehenden Beschäftigung als Hülfсарbeiter oder Vertreter ist ohne Unterschied, ob dieselbe in einer vorbehaltenen oder nicht vorbehaltenen Stelle stattfindet, nur eine Beurlaubung mit Löhnung nach §. 30, 1 zulässig.

Findet der Betreffende während eines vorstehend unter b bezeichneten Urlaubs eine Anstellung oder Beschäftigung, so ist — falls nicht ein Ausscheiden bedingt wird — der Urlaub je nach Lage der Verhältnisse in ein Kommando (Ziffer 2) oder in einen Urlaub zu dem gegebenen Zwecke umzuwandeln. Die bei Beginn der Beschäftigung bereits verlaufene Zeit des ersten Urlaubs kommt auf den zu anderem Zwecke bestimmten Urlaub nicht in Anrechnung.

Sinsichtlich des etwaigen Ausscheidens nach beendetem Urlaub bz. bei einer Unterbrechung des letzteren durch Krankheit finden Ziffer 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

2. Im §. 37 Ziffer 1 ist in der ersten Zeile das Wort „neunjährigen“ in „sechsjährigen“ umzuändern.

No. 140/6. 92. B. 3.

v. Kaltborn.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. August 1892.

Nr. 226.

Ergänzung der „Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschulinstruktion)“ vom 1. Juli 1882.

Auf Seite 50, laufende Nr. 33, ist hinter „Kleines Schießbuch“ einzuschalten: „(ausschließlich Fußartillerie)“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 253/8. 92. A. 2.

v. Götter.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. August 1892.

Nr. 227.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

N <sup>o</sup> .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter		
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer: Garnison-Bau- inspektor Wellmann	Stettin	1. Stellvertreter: Wie bisher		
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Kontrolleur auf Probe K e d e r		Stettin
15	XVI. Armeekorps	Meß	1. Beisitzer:	Wie bisher	1. Stellvertreter: Wie bisher		
					2. Stellvertreter: Garnisonverwaltungs- Inspektor B a r t h		Meß
			2. Beisitzer:	Wie bisher	1. Stellvertreter: Wie bisher		Meß
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Rendant T e m p e l		

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 1123/7. 92. D. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 16. August 1892.

Nr. 228.

Untersuchung der Stellkumte der ruhenden Bestände der Feldartillerie und Artilleriedepots.

Bei einzelnen Stellkumten der ruhenden Bestände ist bemerkt worden, daß keine völlige Uebereinstimmung der Löcher für den Blatthaken in den Zugösen und dem Blatthaken herrscht, so daß letzterer nicht mit seinem Blatt auf dem Blatt der Zugöse aufliegt und beim Gebrauch die äußere Panzerfante beschädigt. Die in den ruhenden Beständen befindlichen Stellkumte sind daher auf Grund nachstehender Anleitung untersuchen und erforderlichen Falls berichtigen zu lassen.

Anleitung

zur Untersuchung der Stellkumte behufs Beseitigung der Mängel an den Löchern für den Blatthaken in den Zugösen mit Aufhaltebügel.

Nach dem Einbringen der Blatthaken sind die Zugösen mit Aufhaltebügel daraufhin zu untersuchen, daß der Blatthaken mit seinem Blatte auf dem Blatt der Zugöse aufliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Löcher der Zugöse nach oben bz. nach unten so zu erweitern bz. auszufeilen, daß eine vollständige Anlage hergestellt wird. Der Lackanstrich ist zu ersetzen.

Die Kosten der Abhilfe, welche für den Waffenmeister 0,15 M., für den Zeughausbüchsenmacher 0,35 M. einschließlich Ausbesserung des Lackanstrichs betragen, bezahlen bz. erstatten die betreffenden Artilleriedepots für Rechnung des Kapitels 37 Titel 19.

J. B.

Rathgen.

No. 56/8. 92. D. 2.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 30. August 1892.

**Nr. 229.**

**Änderung zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten vom Juli 1886.**

Der im Anhang zu diesem Preistarif unter I. B. Nr. 1 für Firniß (Leinöl- unter Verwendung von borsaurem Manganoxydul) angeführte Preis von 0,65 *M.* ist auf 0,55 *M.* abzuändern.

Der neue Preis hat erst für die vom 1. September d. J. ab eingehenden Bestellungen Gültigkeit.

No. 1113/6. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 6. September 1892.

**Nr. 230.**

**Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

**Für**

„eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne“  
ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung aufgestellt worden, welche demnächst den beteiligten Truppentheilen und Behörden in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen wird.

Nach Eingang dieser Ausrüstungs-Nachweisung treten außer Kraft:

1. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C/74. 73, aufgestellt 1890,
2. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/64. 69 u. f. w., aufgestellt 1888,
3. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- bz. Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/59. 69 u. f. w., aufgestellt 1888 und
4. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne C/42. 61 u. f. w., aufgestellt 1888.

No. 270/8. 92. D. 2.

Müller.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 14 bis 27 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots,  
 Nr. 205 bis 222 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots,  
 Nr. 44 bis 51 zu den besonderen Abnahmenvorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkerei, I. Theil,  
 Nr. 18 bis 128 zur Vorschrift für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie ausschließlich Pulverfabriken,  
 Nr. 22. bis 139 zur Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Pulverfabriken.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 18. September 1892.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 231.

Rekrutierung zum Oktobertermin.

Unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 30. Januar 1892 bestimme Ich:

1. Bei Einstellung der Rekruten aus cholerafreien Orten bleibt vorstehende Ordre maßgebend.
2. Von der Einstellung der in Hamburg und seinen Vororten sich aufhaltenden Rekruten und Freiwilligen ist während des Oktober 1892 Abstand zu nehmen. Dasselbe ist seitens der Generalkommandos für solche Orte anzuordnen, welche bis zum Oktober-Einstellungstermin in größerem Umfange von der Cholera befallen werden sollten.
3. Die Einstellung der unter 2 bezeichneten Rekruten zc. ist für Anfang November vorzusehen, doch werden die Generalkommandos ermächtigt, die Einberufung — je nach dem Stande der Cholera — noch weiter hinauszuschieben.

Potsdam den 15. September 1892.

Wilhelm.

v. Kaltenborn.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. September 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

Rekruten und Freiwillige, welche sich in Orten aufgehalten haben, die nur wenig von der Cholera befallen waren, sind bei ihrer Bestellung auf Cholera oder choleraverdächtige Erkrankungen ärztlich zu untersuchen. Die dabei krank befundenen Mannschaften sind den betreffenden Heilanstalten zuzuführen und event. nach Heilung einzustellen. Die gesund befundenen Mannschaften sind unter Isolirung bei ihrem Truppentheile einer achttägigen Beobachtung zu unterwerfen.

No. 284/9. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. September 1892.

Nr. 232.

Fahrplan der Königlich Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1892 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 664/8. 92. A. 1. v. Kallenberg.

# Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn

Ortszeit.

vom 1. Oktober 1892 ab.

Berlin—Schießplatz.

Schießplatz—Berlin.

Ent- fernungen km	Berlin—Schießplatz.					Stationen	Schießplatz—Berlin.					
	Perf.- Zug 1.	Güter- Zug 401.	Perf.- Zug 3.	Güter- Zug 403. hält Sonntags aus.	Gem. Zug 5.		Perf.- Zug 2.	Güter- Zug 402.	Perf.- Zug 4.	Güter- Zug 404. hält Sonntags aus.	Gem. Zug 6.	
0,0	6 <sup>54</sup>	9 <sup>04</sup>	12 <sup>54</sup>	1 <sup>34</sup>	5 <sup>14</sup>	ab Berlin (Mil.-B.) an	7 <sup>59</sup>	11 <sup>37</sup>	12 <sup>19</sup>	4 <sup>06</sup>	4 <sup>25</sup>	
7,0	7 <sup>06</sup>	9 <sup>29</sup>	*1 <sup>04</sup>	1 <sup>56</sup>	5 <sup>29</sup>	 	*7 <sup>50</sup>	11 <sup>25</sup>	*12 <sup>10</sup>	3 <sup>55</sup>	4 <sup>16</sup>	
7,5	7 <sup>16</sup>	†	*1 <sup>15</sup>	2 <sup>19</sup>	5 <sup>45</sup>		Mariensfelde	*7 <sup>20</sup>	†	*11 <sup>50</sup>	3 <sup>36</sup>	4 <sup>00</sup>
7,5	7 <sup>27</sup>	†	*1 <sup>26</sup>	†	*5 <sup>56</sup>		Rahlow	7 <sup>28</sup>	†	*11 <sup>48</sup>	†	*3 <sup>45</sup>
8,5	7 <sup>39</sup>	†	*1 <sup>36</sup>	†	*6 <sup>07</sup>		Rangsdorf	7 <sup>38</sup>	†	*11 <sup>48</sup>	†	*3 <sup>45</sup>
8,5	7 <sup>39</sup>	9 <sup>59</sup>	1 <sup>37</sup>	2 <sup>46</sup>	6 <sup>07</sup>	an Zoffen ab	7 <sup>14</sup>	10 <sup>33</sup>	11 <sup>36</sup>	2 <sup>49</sup>	3 <sup>23</sup>	
—	7 <sup>39</sup>	10 <sup>19</sup>	1 <sup>39</sup>	3 <sup>22</sup>	6 <sup>09</sup>	ab Zoffen an	7 <sup>13</sup>	10 <sup>17</sup>	11 <sup>34</sup>	2 <sup>15</sup>	3 <sup>11</sup>	
4,5	7 <sup>47</sup>	†	*1 <sup>48</sup>	*3 <sup>48</sup>	*6 <sup>17</sup>	Mellen	7 <sup>05</sup>	†	*11 <sup>26</sup>	*2 <sup>07</sup>	*3 <sup>23</sup>	
2,5	7 <sup>53</sup>	11 <sup>01</sup>	1 <sup>57</sup>	4 <sup>19</sup>	6 <sup>28</sup>	Clausdorf	7 <sup>00</sup>	10 <sup>04</sup>	11 <sup>31</sup>	1 <sup>54</sup>	3 <sup>18</sup>	
2,5	7 <sup>59</sup>	11 <sup>34</sup>	2 <sup>06</sup>	4 <sup>49</sup>	6 <sup>36</sup>	Sperenberg	6 <sup>53</sup>	9 <sup>14</sup>	11 <sup>12</sup>	1 <sup>14</sup>	3 <sup>11</sup>	
5,5	8 <sup>08</sup>	11 <sup>44</sup>	2 <sup>14</sup>	4 <sup>59</sup>	6 <sup>44</sup>	an Schießplatz ab	6 <sup>42</sup>	8 <sup>54</sup>	11 <sup>00</sup>	12 <sup>39</sup>	3 <sup>00</sup>	

\* Hält nur im Bedarfsfalle.

† Hält nicht.

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6<sup>00</sup>) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5<sup>59</sup>) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Berlin den 1. Oktober 1892.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1892.

## Nr. 233.

## Veränderungen der Baukreise im VII. Armeekorps.

Vom Baukreise Minden werden die Garnisonorte Hörter, Neuhaus und Paderborn sowie der Truppenübungsplatz Senne abgezweigt und dem Baukreise Münster zugetheilt.

Im Auftrage.

v. Fund.

No. 84/9. 92. B. 5.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 10. September 1892.

## Nr. 234.

## Preise für Ersatzgeschirr - Uebersichten 1893/94.

Die Feldartillerie-Truppentheile werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe dieses Monats ein neuer Preistarif über Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten zur Ausgabe gelangen wird, dessen Preise in den zum 1. November 1892 fälligen Uebersichten über Ersatzgeschirre zum Ansatz zu bringen sind.

No. 169/9. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 14. September 1892.

## Nr. 235.

## Verkaufspreis der Anleitung für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze. (Entwurf.)

Die Anleitung für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze ist neu aufgestellt und zunächst als Entwurf nur an die Fußartillerie-Truppentheile verausgabt worden.

Der Entwurf wird von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 1 Mark 80 Pfennig für das geheftete und 2 Mark für das gebundene Exemplar vorrätzig gehalten.

No. 815/8. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 13. September 1892.

## Nr. 236.

## Ausgabe des Preistarifs IIIb. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie.

Der vorgenannte Preistarif, gültig für die vom 1. Oktober 1892 ab bei den Artillerie-Werkstätten eingehenden Bestellungen, wird demnächst den betreffenden Kommando- u. Behörden unter Umschlag zugehen.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß der durch Erlaß vom 30. Juni 1892 No. 908/6. 92 D. 3 — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 16 für 1892 — hinsichtlich des Preistarifs IIIa festgesetzte Preisabschlag von 5 v. H. auf den oben bezeichneten Tarif keine Anwendung findet.

No. 597/8. 92. D. 3.

Müller.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 30. September 1892.

Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. September 1892.

Nr. 237.

Verlegung des Stabes der 19. Kavallerie-Brigade.

In Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 13. August d. Jz. ist der genannte Brigadestab am 14. d. M. von Hannover nach Oldenburg verlegt worden.

No. 509/9. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1892.

Nr. 238.

Abzeichen für die Vorarbeiter bei den Handwerker-Abtheilungen der Korps-Bekleidungsämter.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird bestimmt, daß die Vorarbeiter bei den Handwerker-Abtheilungen der Korps-Bekleidungsämter auf dem linken Aermel des Waffenrockes ein V als Abzeichen zu führen haben, welches aus Tuch in der Farbe der Schulterklappen herzustellen ist.

Bezügliche Proben werden ausgegeben werden.

No. 32/9. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. September 1892.

Nr. 239.

Disziplinarstrafbefugniß der Kommandanten von Schwerin, Rostock und Dömitz.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Kommandanten von Schwerin, Rostock und Dömitz die Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten eines offenen Ortes nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 verliehen worden ist.

No. 130 9. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1892.

Nr. 240.

Aufnahme der Hofärzte bei den Truppen zc. sowie der Hofärzte und Zahlmeister des Beurlaubtenstandes in die Rangliste.

In die zum 15. November d. Jz. Allerhöchsten Orts vorzuliegende geschriebene Rangliste sind die Hofärzte der Truppen zc., die Hofärzte des Beurlaubtenstandes und die etwa vorhandenen Zahlmeister des Beurlaubtenstandes mit aufzunehmen. Von dem erwähnten Zeitpunkte ab sind alle bei den vorbezeichneten Beamten eintretenden Veränderungen durch die monatlichen Veränderungs-Nachweisungen zu melden.

Die im §. 38 der Militär-Veterinär-Ordnung vorgeschriebenen Eingaben bleiben hiervon unberührt.

No. 156/9. 92. A. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. September 1892.

**Nr. 241.****Nachtrag zur „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie“.**

In Zeile 16 von oben auf Seite 9 der genannten Vorschrift ist zwischen „haben“ und „beizuwohnen“ einzuschalten:

„außer der örtlichen Artillerie-Revisions-Kommission bz. Material-Untersuchungs-Kommission“  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 557/9. 92. D. 2.

v. Kalltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. September 1892.

**Nr. 242.****Veränderung in den Bantreisen des IX. Armeekorps.**

Der Wohnsitz des Lokalbaubeamten zu Rostock wird zum 1. Oktober 1892 nach Schwerin verlegt.

Im Auftrage.

No. 288/9. 92. B. 5.

v. Fund.

Kriegsministerium.

Waffen-Departement.

Berlin den 14. September 1892.

**Nr. 243.**

**Verichtigungen zur II. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials (geschlossen im März 1891).**

Lfde. Nr. 2. — Ändere „2 mal“ in „3 mal“ und „1130“ in „1152“.

Lfde. Nr. 16. — An Stelle des bisherigen Textes in Höhengspalte 3 setze:

„Kurbel“.

Vor „Kurbel“ setze „a“<sup>1</sup>. Ferner ändere das rechts stehende Maß „23“ in „31“ und in der oberen Ansicht das rechts stehende Maß „25“ in „28“.

Lfde. Nr. 17. — Ändere die Blattnummer „29“ in „29a“.

Lfde. Nr. 19 — ist zu streichen.

Lfde. Nr. 33. — Ändere die Blattnummer „4“ in „5a“.

Lfde. Nr. 41 — ist zu streichen.

No. 761/7. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. September 1892.

**Nr. 244.****Bekleidung z. der Feldgendarmen.**

In Folge Erhöhung der etatsmäßigen Vergütung für Stiefel, welche den Preussischen Oberwachtmeistern und berittenen Gendarmen vom 1. April 1892 ab gewährt wird, ist der im § 5, Ziffer 2 Absatz 4 der Feldgendarmen-Ordnung angegebene Geldebetrag von 32 M. 59 Pf. in 37 M. 07 Pf. abzuändern.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

No. 207/9. 92. A. 3.

v. Gofpler.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. September 1892.

**Nr. 245.****Ausgabe von Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule.**

Die „Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule“ sind neu aufgestellt und den beteiligten Truppen und Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken mit Vertheilungsplan zugegangen. Dieselben enthalten die in den Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1892 unter I zu 3 in Aussicht gestellten Bestimmungen über die am 1. Oktober d. J. beginnenden viermonatlichen Lehrkurse der Sekondlieutenants der Feldartillerie bei der Feldartillerie-Schießschule — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 für 1892 Seite 76. — Der bisher gültige Entwurf tritt außer Kraft.

Die Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule werden von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 15 Pf. für das Stück vorrätzig gehalten.

No. 195/9. 92. A. 4.

v. Gofpler.

Nr. 246.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1892.

Die für das 4. Vierteljahr 1892 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		Colberg . . . . .	16	Spandau . . . . .	18	Glogau . . . . .	16
Berlin . . . . .	18	Deutsch-Crone . . . . .	14	Steglitz . . . . .	18	Görlitz . . . . .	16
Charlottenburg . . . . .	17	Alt-Damm . . . . .	17	Bolzenberg . . . . .	14	Hirschberg . . . . .	17
Groß-Lichterfelde . . . . .	18	Demmin . . . . .	16	Züllichau . . . . .	15	Jauer . . . . .	15
Potsdam . . . . .	18	Gnefen . . . . .	18			Kothen . . . . .	13
		Gollnow . . . . .	16	<b>IV. Armee-</b>		Krotoschin . . . . .	14
<b>I. Armee-</b>		Greifswald . . . . .	15	<b>korps.</b>		Lauban . . . . .	13
Allenstein . . . . .	14	Inowrazlaw . . . . .	15	Altenburg . . . . .	18	Liegnitz . . . . .	16
Bartenstein . . . . .	14	Kaugard . . . . .	14	Aschersleben . . . . .	18	Lissa i. P. . . . .	15
Braunsberg . . . . .	16	Neustettin . . . . .	12	Bernburg . . . . .	18	Lüben . . . . .	15
Darkehmen . . . . .	13	Pasewalk . . . . .	16	Bitterfeld . . . . .	17	Militzsch . . . . .	14
Goldap . . . . .	13	Schneidemühl . . . . .	14	Burg . . . . .	17	Muskau . . . . .	16
Gumbinnen . . . . .	15	Stargard i. Pomm. . . . .	15	Dessau . . . . .	17	Neutomischel . . . . .	15
Insterburg . . . . .	12	Stettin . . . . .	14	Erfurt . . . . .	17	Ostrowo . . . . .	17
Königsberg i. Pr. . . . .	17	Stralsund . . . . .	16	Gardelegen . . . . .	16	Pofen . . . . .	16
Löben . . . . .	16	Swinemünde . . . . .	16	Gera . . . . .	17	Rawitsch . . . . .	13
Lyd . . . . .	14			Greiz . . . . .	17	Sagan . . . . .	18
Marggrabowa . . . . .	15	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . . .	18	Samter . . . . .	13
Memel . . . . .	16	<b>korps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	16	Schrimm . . . . .	15
Ortelsburg . . . . .	12	Angermünde . . . . .	16	Langensalza . . . . .	16	Schroda . . . . .	15
Pillau . . . . .	17	Beeskow . . . . .	13	Magdeburg . . . . .	17	Sprottau . . . . .	15
Rastenburg . . . . .	10	Brandenburg a. d. H. . . . .	16	Merseburg . . . . .	17		
Stallupönen . . . . .	13	Calau . . . . .	17	Mühlhausen i. Th. . . . .	15	<b>VI. Armee-</b>	
Tilsit . . . . .	12	Coitbus . . . . .	14	Raumburg a. d. S. . . . .	16	<b>korps.</b>	
Wartenburg . . . . .	10	Grossen a. d. D. . . . .	11	Neuhaldensleben . . . . .	15	Bernstadt i. Schl. . . . .	13
Wehlau . . . . .	12	Cüstrin . . . . .	18	Queblinburg . . . . .	15	Beuthen Ob. Schl. . . . .	15
		Frankfurt a. d. D. . . . .	15	Rudolstadt . . . . .	15	Breslau . . . . .	17
		Fürstenwalde . . . . .	15	Salzwedel . . . . .	14	Brieg . . . . .	13
		Guben . . . . .	13	Sangerhausen . . . . .	16	Cofel . . . . .	13
		Havelberg . . . . .	17	Sondershausen . . . . .	17	Glaß . . . . .	13
		Jüterbog . . . . .	14	Stendal . . . . .	16	Gleiwitz . . . . .	13
		Landsberg a. d. W. . . . .	16	Torgau . . . . .	15	Ober-Glogau . . . . .	14
<b>II. Armee-</b>		Lübben . . . . .	17	Weißenfels . . . . .	14	Grottkau . . . . .	12
<b>korps.</b>		Perleberg . . . . .	19	Wittenberg . . . . .	18	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	11
Anclam . . . . .	16	Brenzlau . . . . .	15	Zerbst . . . . .	16	Leobschütz . . . . .	13
Belgard . . . . .	15	Rathenow . . . . .	17			Münsterberg . . . . .	14
Bromberg . . . . .	15	Neu-Ruppin . . . . .	16	<b>V. Armee-</b>		Ramslau . . . . .	15
Cöslin . . . . .	16	Schwedt a. d. D. . . . .	17	<b>korps.</b>		Reiße . . . . .	15
				Freistadt i. Schles. . . . .	14	Neustadt Ob. Schl. . . . .	16

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Dels . . . . .	15	Bonn . . . . .	20	X. Armeekorps.		Limburg a. d. L.	16
Dhlau . . . . .	15	Coblenz . . . . .	19	Aurich . . . . .	17	Mainz . . . . .	16
Dppeln . . . . .	14	Cöln . . . . .	20	Blankenburg . . . . .	20	Marburg . . . . .	17
Wleß . . . . .	14	Deutz . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Meiningen . . . . .	16
Katibor . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	19	Selle . . . . .	18	Oberlahnstein . . . . .	17
Kybnick . . . . .	12	Engers . . . . .	17	Einbeck . . . . .	17	Offenbach . . . . .	16
Schweidnitz . . . . .	15	Erfelenz . . . . .	20	Goslar . . . . .	18	Weilburg . . . . .	18
Sohrau Ob. Schl.	11	Jülich . . . . .	21	Göttingen . . . . .	18	Weimar . . . . .	16
Strehlen . . . . .	14	Kreuznach . . . . .	20	Hannover . . . . .	16	Wetzlar . . . . .	16
Striegau . . . . .	15	Montjoie . . . . .	21	Sameln . . . . .	16	Wiesbaden . . . . .	18
Wohlau . . . . .	15	Neuwied . . . . .	16	Silbesheim . . . . .	17	Worms . . . . .	17
		Saarbrücken . . . . .	18	Lingen . . . . .	16		
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	18		
Barmen . . . . .	17	Siegburg . . . . .	20	Nienburg a. d. W.	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Benrath . . . . .	20	Trier . . . . .	16	Oberburg . . . . .	15	Annaberg . . . . .	21
Bielefeld . . . . .	19	St. Wendel . . . . .	17	Osnabrück . . . . .	17	Bauzen . . . . .	18
Bochum . . . . .	17			Uelzen . . . . .	21	Borna . . . . .	21
Bückeburg . . . . .	18	IX. Armeekorps.		Verden . . . . .	17	Chemnitz . . . . .	22
Cleve . . . . .	18	Altona . . . . .	20	Wolfenbüttel . . . . .	17	Döbeln . . . . .	21
Detmold . . . . .	18	Bremen . . . . .	23	Wilhelmshaven . . . . .	22	Dresden . . . . .	19
Dortmund . . . . .	17	Bückow . . . . .	15			Freiberg . . . . .	18
Düsseldorf . . . . .	18	Dömitz . . . . .	17	XI. Armeekorps.		Geithain . . . . .	18
Essen . . . . .	16	Flensburg . . . . .	18	Arolsen . . . . .	16	Glauchau . . . . .	20
Geldern . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	19	Biebrich . . . . .	16	Grimma . . . . .	19
Gräfrath . . . . .	17	Güstrow . . . . .	18	Bußbach . . . . .	15	Großenhain . . . . .	18
Hagen . . . . .	18	Hadersleben . . . . .	21	Carlshafen . . . . .	16	Festung Königstein	24
Hamm . . . . .	18	Hamburg . . . . .	21	Cassel . . . . .	18	Lausitz . . . . .	22
Hörter . . . . .	17	Harburg . . . . .	17	Coburg . . . . .	16	Leipzig . . . . .	17
Meschede . . . . .	18	Izehoe u. Glückstadt	18	Darmstadt . . . . .	19	Leisnig . . . . .	21
Minden . . . . .	19	Ludwigslust . . . . .	17	Diez . . . . .	18	Marienberg . . . . .	20
Mülheim a. d. R.	17	Lübeck . . . . .	16	Eisenach . . . . .	14	Meißen . . . . .	17
Münster . . . . .	18	Neumünster . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	17	Oschatz . . . . .	19
Neuhaus . . . . .	16	Neustrelitz . . . . .	20	Frankfurt a. M. . . . .	16	Pegau . . . . .	20
Neuß . . . . .	17	Parchim . . . . .	15	Friedberg . . . . .	17	Pirna . . . . .	22
Naderborn . . . . .	15	Raheburg . . . . .	17	Frislar . . . . .	16	Plauen . . . . .	17
Recklinghausen . . . . .	17	Rendsburg . . . . .	19	Gotha . . . . .	17	Riesa . . . . .	19
Siegen . . . . .	19	Rostock . . . . .	18	Hanau . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	18
Soest . . . . .	17	Schleswig . . . . .	19	Hersfeld . . . . .	17	Schneeberg . . . . .	16
Werden . . . . .	18	Schwerin . . . . .	19	Hildburghausen . . . . .	15	Waldheim . . . . .	21
Wesel . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	22	Hofgeismar . . . . .	16	Wurzen . . . . .	21
		Stade . . . . .	16	Homburg v. d. Höhe	18	Zittau . . . . .	18
VIII. Armeekorps.		Wandsbeck . . . . .	18	Sena . . . . .	14	Zwickau . . . . .	19
		Wismar . . . . .	21				
Aachen . . . . .	22	Kiel und Ploen . . . . .	20				
Andernach . . . . .	17	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	22				
		Helgoland . . . . .	23				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>XIV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Mülhausen i. G. . .	18	Strasbourg i. G. . .	17	Deutsch-Eylau . . .	18
Bruchsal . . . . .	17	Neubreisach. . . . .	19	Weißenburg . . . . .	16	Graudenz . . . . .	15
Colmar i. G. . . . .	16	Offenburg . . . . .	18	Zabern . . . . .	17	König . . . . .	13
Donaueshingen . . . . .	19	Rastatt . . . . .	17	<b>XVI. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Marienburg . . . . .	13
Durlach . . . . .	17	Schlettstadt . . . . .	17	St. Avoth . . . . .	18	Marienwerder . . . . .	16
Ettlingen . . . . .	18	Schwezingen . . . . .	18	Diebenhofen . . . . .	18	Neue . . . . .	15
Freiburg i. Baden . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	19	Forbach . . . . .	17	Neustadt W. Pr. . . . .	11
Gebweiler . . . . .	17	Stodach . . . . .	18	Meß . . . . .	20	Ostrode . . . . .	17
Gehingen . . . . .	20	<b>XV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Mörchingen . . . . .	18	Riesenburg . . . . .	15
Heidelberg . . . . .	18	Bischweiler . . . . .	16	<b>XVII. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Rosenberg . . . . .	14
Burg Hohenzollern . . . . .	22,5	Bitsch . . . . .	19	Culm . . . . .	14	Schlame . . . . .	13
Karlsruhe . . . . .	17	Dieuze . . . . .	17	Danzig . . . . .	16	Soldau . . . . .	17
Kehl . . . . .	18	Hagenau . . . . .	15			Pr. Stargard . . . . .	14
Konstanz . . . . .	20	Molsheim . . . . .	18			Stolp . . . . .	14
Lörrach . . . . .	17	Palzburg . . . . .	19			Strasbourg W. Pr. . . . .	15
Mannheim . . . . .	19	Saarburg i. L. . . . .	21			Thorn . . . . .	18
Rosbach . . . . .	15	Saargemünd . . . . .	20				

No. 569/9. 92. B. 2.

v. Fund.

Zur internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen. Wien 1892.

Von den ausgestellten, zum Musizieren nicht gebrauchten Instrumenten sind durch den Armee-Musik-Inspektor noch käuflich zu vergeben (siehe Seite 65 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1892):

Instrument.	Preis		Verfertiger
	M.	Pf.	
1 Cornettino (Piccolo) im hoch-Es mit Stimmzug und 3 Cylinder-Ventilen . . . . .	81	—	Hofinstrumentenmacher Paulus, Berlin, Artilleriestr. Nr. 3a.
1 Cornet à Piston in B mit A-Vogel und 3 Cylinder-Ventilen . . . . .	94	50	
1 Waldhorn in G mit F-, E-, Es- und D-Vogel und 3 Cylinder-Ventilen . . . . .	153	—	
1 Helikon in B, weit gebaut, mit 3 Cylinder-Ventilen . . . . .	315	—	Firma Zetsche & Söhne, Berlin, Alexandrinenstr. Nr. 121.
1 Marschpult zur Tenor-Posaune . . . . .	4	95	
1 Marschpult zur Bass-Posaune . . . . .	4	95	

Instrument.	Preis		Verfertiger.
	M.	Pf.	
1 große Flöte von Grenadilholz mit H-Fuß, Elfenbein-Kopfstück, Stimmzug und Neusilbergarnirung . . . . .	108	—	Firma Wilhelm Steiniger, Berlin, Gipsstr. Nr. 4.
1 Oktav-Flöte in C von Grenadilholz, Kopfstück von Elfenbein mit Stimmzug und Neusilbergarnirung . . . . .	27	—	
1 Oktav-Flöte in Des von Grenadilholz, Kopfstück von Elfenbein mit Stimmzug und Neusilbergarnirung . . . . .	27	—	
1 Clarinette in Es von Grenadilholz mit Elfenbeingarnirung . . . . .	81	—	
1 Clarinette in B von Grenadilholz mit doppelter Fis-Brille und Elfenbeingarnirung . . . . .	108	—	
1 Marschpult zur B-Clarinete . . . . .	7	65	Firma Wilhelm Gedel, Diebrich a. Rh.
1 Solo-Oboe (Wilhelm Gedel's Modell 1882) Nr. 35c . . . . .	160	—	
1 Fagott Nr. 41a, für Militär-Musikkorps besonders geeignet, mit Ebonitfütterung . . . . .	345	—	
1 Contra-Fagott, dreiröhrig, Wilhelm Gedel's neueste Konstruktion . . . . .	395	—	
1 Paar Trommelfüße aus Ebenholz mit Elfenbeinknöpfen . . . . .	2	50	Firma Dechtle & Sohn, Berlin, Wallstr. Nr. 86.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 21. Oktober 1892.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 247.

Festungsbauordnung. II. Theil. Kassengeschäfte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den beifolgenden II. Theil der Festungsbauordnung — Kassengeschäfte — mit der Bestimmung, daß derselbe an Stelle der Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen vom 11. März 1880 nunmehr in Kraft treten soll. Auch ermächtige Ich das Kriegsministerium, Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Stettin den 27. Juni 1892.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Oktober 1892.

- Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:
1. Den Kommando- u. Behörden wird die erforderliche Anzahl dieser Vorschrift nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
  2. Die Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68–70, liefert das Buch bei unmittelbarer Bestellung geheftet zu 2,00 M., in Leinwand gebunden zu 2,25 M.

No. 48/10. 92. A. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Oktober 1892.

Nr. 248.

Einreichung der Personalpapiere der zum Kommando beim Kadettenkorps geeigneten Offiziere.

Unter Erweiterung des im Armee-Verordnungs-Blatte des Jahres 1889 veröffentlichten Erlasses Nr. 82 vom 25. März 1889 Nr. 525/3. 89. A. 2. bestimmt das Kriegsministerium, daß zum 1. Dezember jedes Jahres nicht nur die Personalpapiere der als Lehrer oder Erzieher, sondern auch diejenigen der als Kompaniechef oder Assistenten bei den Kadettenanstalten geeigneten Offiziere, also überhaupt die Personalpapiere aller zum Kommando beim Kadettenkorps geeigneten Offiziere, an die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens einzureichen sind.

No. 308/9. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.



Kriegsministerium.

Berlin den 6. Oktober 1892.

Nr. 249.

**Pflicht der Beamten der Militärverwaltung zur Meldung an sie ergehender gerichtlicher Vorladungen.**  
Die Beamten der Militärverwaltung werden hierdurch verpflichtet, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a) als Sachverständige,  
b) als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,  
c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgelegten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der beabsichtigten Vernehmung und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofortige Meldung zu machen, damit die vorgelegte Behörde noch vor dem Termine das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und gegebenen Falles für die gehörige Berichtigung des Geladenen während der zur Wahrnehmung des Termins erforderlichen Zeit sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf alle Fälle, in welchen der gedachte Beamte durch einen Angeklagten unmittelbar geladen werden sollte. (§. 219 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.)

No. 162/8. 92. B. 5.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Oktober 1892.

Nr. 250.

**Änderung der Traindepot-Ordnung.**

In der Traindepot-Ordnung Seite 136, Zeile 8 von unten ist das Wort „Vorhängeschlösser“ zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. A.

No. 135/9. 92. A. 4.

Paulus.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Oktober 1892.

Nr. 251.

**Fortbildungsschüler bei der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam.**

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September d. J. ist genehmigt worden, daß alljährlich aus dem ältesten Jahrgange der Militärschule des Militärwaisenhauses zu Potsdam eine Anzahl von Militärschülern — jedoch höchstens neun — noch ein viertes Jahr unter der Benennung „Fortbildungsschüler“ in dem Militärwaisenhause belassen werden dürfen. Die den Militärschülern durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Dezember 1875 auferlegte besondere Dienstverpflichtung wird durch das Verbleiben in der Fortbildungsschule nicht verlängert.

Die Herausgabe eines Deckblatts zu §. 13, 8a der Heerordnung bleibt vorbehalten.

No. 103/10. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Oktober 1892.

Nr. 252.

**Änderung der Heerordnung.**

Im §. 13, 8a — Seite 17 — ist in der dritten Zeile hinter „Potsdam“ zu setzen:

\*)

Am Schlusse der Seite ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

\*) Durch das einjährige Verbleiben in der Fortbildungsschule der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam wird die besondere Dienstverpflichtung nicht verlängert. — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September 1892.

No. 103/10. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Oktober 1892.

## Nr. 253.

## Gnadenlöhnung für Hinterbliebene.

Die Anmerkung zum §. 40 auf Seite 39 der Friedens-Befolgungsvorschrift erhält folgenden Zusatz:  
 „Den Hinterbliebenen solcher Kapitulanten, welche während eines Kommandos zur Anstellung auf Probe, Probendienleistung oder informatorische Beschäftigung versterben, steht diese Löhnung bz. Gnadenlöhnung nur insoweit zu, als der Betrag derselben nicht durch das aus der Civilstelle etwa gewährte Gnadengehalt gedeckt wird. Ein über den Sterbetag hinaus etwa gewährter Zuschuß (§. 36, 3) wird nicht zurückgezahlt, kommt aber auf die nöthigenfalls zu gewährende Gnadenlöhnung in Anrechnung.“

Bisher vorgekommene Abweichungen hiervon bedürfen keines Ausgleiches.

No. 384/10. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 254.

Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der der Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tschau zu Wolfenbüttel verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist rückwirkende Kraft auch zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt worden, welche die an dieser Anstalt zu Michaelis 1889 und zu Ostern und zu Michaelis 1890 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben (vergl. Verzeichniß vom 21. Mai d. J. unter C. e. VIII.)

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung.  
 v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Oktober 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 330/10. 92. A. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
 Waffen-Departement.

Berlin den 6. Oktober 1892.

## Nr. 255.

## Ausgabe neuer Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nr. 3a, 8a, 13b und 16 zum Sammelheft der Schußtafeln sind gedruckt und werden den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

J. B.

No. 227/10. 92. D. 2.

v. Gößnitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Oktober 1892.

Nr. 256.

**Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Divisions-Telegraphen-Abtheilung.**

Den betreffenden Kommandobehörden wird die erforderliche Anzahl Abdrücke der vorbezeichneten Druckvorschrift mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

S. B.

No. 56/10. 92. A. 5.

Paulus.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1892.

Nr. 257.

**Zeichnungen vom Train-Material und Abänderungen zu denselben.**

Den Kommandobehörden werden mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden:

A. an Zeichnungen vom Train-Material:

„II. Geschirr- und Stallsachen. 1888. Blatt 1–7.“

„III. Schanzzeug, Vorrathsfachen und Wagenzubehör. 1888. Blatt 1. (Laternen C/87).“

„IV. Geschäftszimmer- und Kassengeräth. Blatt 3. (Aktentasten C/77).“

„XII. Werkzeug. 1888. Blatt 1. Für den Kosarzt. (Verbandtasche N/C).“

B. die I. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Train-Materials (Train- und Truppenfahrzeuge zc.) geschlossen im März 1891 und soweit erforderlich Auszüge hierzu.

No. 20/10. 92. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1892.

Nr. 258.

**Aenderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen.**

Seite 5. Nr. 61.

Der Preis des Riemens für Gewehr 88 ermäßigt sich auf 1 M., für Karabiner 88 auf 85 Pf.

Nr. 62. desgleichen für Gewehr 88 auf 90 Pf., für Karabiner 88 auf 75 Pf.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 442/9. 92. D. 1.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 13. Oktober 1892.

Nr. 259.

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- zc. Zügen.**

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 133/135 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 304/10. 92. B. 3.

v. Fund.

**Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1892 ab auf Militärfahrarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.**

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Großherzog- lich Badische Staats- Eisenbahnen. (*)	Personenzug Nr. 3	Mannheim	Heidelberg 10 <sup>50</sup> B.	} 2 Achsen.
	" 6	Heidelberg 12 <sup>53</sup> A.	Mannheim 1 <sup>17</sup> A.	
	" 56	Karlsruhe 4 <sup>56</sup> B.	Heidelberg 6 <sup>12</sup> B.	
	" 90	Offenburg 10 <sup>42</sup> A.	Mühlacker 2 <sup>5</sup> B.	
	" 21	Heidelberg 9 <sup>16</sup> B.	Eberbach 10 <sup>9</sup> B.	
	" 107	" 12 <sup>42</sup> A.	Würzburg 5 <sup>10</sup> A.	
	" 102	Mosbach 7 <sup>36</sup> B.	Heidelberg 8 <sup>53</sup> B.	
	" 106	Würzburg 10 <sup>19</sup> B.	Mannheim 3 <sup>46</sup> A.	
	" 108	Eberbach 6 <sup>21</sup> A.	Heidelberg 7 <sup>16</sup> A.	
	" 142	Jagstfeld 7 <sup>19</sup> B.	Neckarelz 7 <sup>45</sup> B.	
	" 254	Karlsruhe 1 <sup>40</sup> A.	Mühlacker 3 <sup>16</sup> A.	
	" 256	" 2 <sup>55</sup> A.	" 4 <sup>14</sup> A.	
	" 397	Offenburg 10 <sup>8</sup> B.	Singen 2 <sup>12</sup> A.	
	" 37	" 2 <sup>2</sup> A.	" 6 <sup>13</sup> A.	
	" 396	Singen 10 <sup>33</sup> B.	Zimmendingen 11 <sup>20</sup> B.	
	" 400	" 6 <sup>28</sup> A.	Offenburg 10 <sup>29</sup> A.	
" 33	Appenweier 4 <sup>35</sup> A.	Rehl 4 <sup>55</sup> A.		
" 39	" 9 <sup>47</sup> A.	" 10 <sup>2</sup> A.		
" 28	Rehl 12 <sup>51</sup> A.	Appenweier 1 <sup>14</sup> A.		
" 32	" 10 <sup>9</sup> A.	" 10 <sup>33</sup> A.		
2. Großherzog- lich Olden- burgische Staats- Eisenbahn.	Schnellzug 8	Bremen Hptbhf. 5 <sup>15</sup> A.	Oldenburg 6 <sup>23</sup> A.	} Bis zu 50 Mann.
	" 3	Oldenburg 1 <sup>13</sup> B.	Bremen Hptbhf. 12 <sup>12</sup> A.	

Wegen Zulassung größerer Transporte zu diesen Zügen muß wie seither besondere Vereinbarung von Fall zu Fall erfolgen.

Die Beförderung mit Schnellzügen zu den Säzen des Militärtarifs bleibt ausgeschlossen.

\*) Sämmtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e				B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit		Endstation und Ankunftszeit		
3. Königlich Preussische Staats- Eisenbahnen:						
a) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rheinisch).	Schnellzug 51	Emden 50 B.	Soest 1148 B.	} Bis zu 30 Mann, soweit Raum vorhanden ist.		
	= 56	Soest 547 A.	Emden 1143 A.			
	= 269	Dipladen 956 B.	Dortmund Rh. Bhf. 1241 A.			
	= 272	Dortmund Rh. Bhf. 15 A.	Dipladen 337 A.			
b) Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (links-rheinisch).	Schnellzug 2	Köln Spthbf. 535 B.	Herbesthal 734 B.	} bis zu 20 Mann.	} Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt.	
	= 296	Coblenz Mos. Bhf. 826 B.	Diedenhofen 114 A.			
	= 293	Diedenhofen 126 A.	Coblenz Mos. Bhf. 452 A.			
	= 291	=	Coblenz Mos. Bhf. 949 B.			
	= 288	Coblenz Mos. Bhf. 88 A.	Trier R. 1013 A.			
c) Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 55	Guben 157 A.	Posen 544 A.	} Einzelne Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 40 Mann können nach den Sägen des Militärtarifs bz. auf Militär-fahrchein befördert werden. Die Anmeldung der einzelnen Transporte muß bei dem Bahn-Bevollmächtigten erfolgen.		
	= 56	Posen 1034 B.	Guben 152 A.			
d) Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Die bisherigen Schnellzüge Nr. 1 und 2 auf der Strecke Insterburg—Eydtkuhnen sind für die Dauer des Winterfahrplans in Personenzüge umgewandelt und können daher (während der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis Ende April 1893 auf der Strecke Insterburg—Eydtkuhnen) zur Militärbeförderung wie jeder andere Personenzug benutzt werden.					
4. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 15	München C. Bhf. 420 A.	Probstzella 1221 B.	} Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.		
	= 16	Probstzella 245 A.	München C. Bhf. 1045 A.			
	= 398	Oberndorf 822 B.	Würzburg 916 B.			
	= 214	Buchloe 356 A.	Neinfeld 725 A.			
	= 215	Neinfeld 743 A.	Mugsburg 1011 A.			

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Königlich Sächsische Staats- Eisenbahnen.		<p>1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrchein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrchein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- und Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrchein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet solchenfalls nicht statt.</p>		
6. Hessische Ludwigs- Bahn.	Schnellzug 34	Mainz Str. Bhf. 742 B.	Frankfurt Opt. Bhf. 830 B.	40 Mann.
	= 58	Mainz Str. Bhf. 421 A.	Frankfurt Opt. Bhf. 57 A.	80 =
	= 54	Mainz Str. Bhf. 923 A.	Frankfurt Opt. Bhf. 1012 A.	80 =
	= 43	Frankfurt Opt. Bhf. 250 A.	Mainz Str. Bhf. 330 A.	80 =
	= 53	Frankfurt Opt. Bhf. 850 A.	Mainz Str. Bhf. 937 A.	80 =
	= 70	Mainz Centr. Bhf. 1029 B.	Darmstadt 1114 B.	40 =
	= 77	Darmstadt 417 A.	Mainz Str. Bhf. 500 A.	80 =
	= 116	Frankfurt Ost- Bhf. 1038 A.	Aschaffenburg 1133 A.	80 =
		<p>Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.</p>		
7. Pfälzische Eisen- bahnen. *)	Befchl. Prsgg. 10	Worms 1040 B.	Ludwigshafen a. Rh. 1114 B.	Bis zur Stärke von 80 Mann im Dienste. Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein.
	= = 10	Ludwigshafen a. Rh. 1122 B.	Neustadt a. S. 124 A.	
	Schnellz. 26/122	Worms 1230 B.	Weißenburg 235 B.	Bis zur Stärke von 10 Mann im Dienste. — Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrchein.
	= 121/1	Weißenburg 246 B.	Worms 53 B.	
	= 255	Zweibrücken 818 B.	Germersheim 1033 B.	
	= 260	Germersheim 342 A.	Zweibrücken 610 A.	
	= 88	Ludwigshafen a. Rh. 950 B.	Lauterburg 1125 B.	
	= 105	Lauterburg 737 A.	Ludwigshafen a. Rh. 94 A.	

\*) Sämtliche Zeitangaben in Mittel-Europäischer Zeit.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Oktober 1892.

Nr. 260.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Bizefeldwebel bz. Bizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatmäßigen Bizefeldwebel bz. Bizewachtmeister beträgt vom 1. November 1892 ab bis auf Weiteres

- a. bei der Infanterie und den Jägern zc. des
  - Gardekorps höchstens . . . . . 49,
  - I., III., V. bis VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je . . . . . 42,
  - II., IV., VIII., X., XV. und XVI. Armeekorps höchstens je . . . . . 40,
  - XI. Armeekorps höchstens . . . . . 62,
  - XIV. Armeekorps höchstens . . . . . 48;
 hierbei sind für jedes Infanterie-Regiment 5, für jedes Jäger- zc. Bataillon 2 Stellen zum An-  
satz gebracht;
- b. bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen höchstens . . . . . 14,
- c. für die Pionier-Bataillone höchstens . . . . . 49,
- d. für die Train-Bataillone
  - Garde-, Nr. 1 bis 11 und 17, wie bisher, höchstens je . . . . . 3,
  - Nr. 14 und 15, wie bisher, höchstens je . . . . . 4;
  - Nr. 16 und 25, wie bisher, höchstens je . . . . . 2.

Die außeretatmäßigen Bizefeldwebelstellen bei der Fußartillerie gehen ein.

No. 299/10. 92. A. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 15. Oktober 1892.

Nr. 261.

Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschützfabrik zu Siegburg. Gältig vom 1. November 1888 ab.

Die unter lfd. Nr. 310 bis 312 aufgeführten Fabrikate sind zu streichen.

No. 557/10. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 15. Oktober 1892.

Nr. 262.

Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau. Gältig vom 1. Januar 1889 ab.

Die unter lfd. Nr. 384, 425, 585, 748, 749 und 750 aufgeführten Fabrikate sowie die Worte „scharfe oder“ unter lfd. Nr. 433 sind zu streichen.

No. 557/10. 92. D. 3.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 15. Oktober 1892.

Nr. 263.

Berpflegungszuschuß für den Standort Swinemünde im 4. Vierteljahr 1892.

Der Garnison-Berpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, beträgt im 4. Vierteljahr 1892 für Swinemünde 20 Pf. auf den Mann und Tag.

Der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 26. v. M. Nr. 569/9. 92. B. 2 (M. B. Bl. Nr. 23) findet hierdurch Erledigung.

No. 384/10. 92. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 17. Oktober 1892.

Nr. 264.

**Verkaufspreis des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie. (Entwurf.)**

An Stelle des Exerzir-Reglements für die Fußartillerie vom 22. Februar 1883. Zweiter Abschnitt — Ausbildung am Geschütz — ist das Geschütz-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie neu aufgestellt und zunächst als Entwurf nur an die Fußartillerie-Truppentheile und an einige Behörden verausgabt worden.

Der Entwurf wird von der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 70 Pf. für das geheftete und 85 Pf. für das gebundene Exemplar vorrätzig gehalten.

No. 395/10. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 19. Oktober 1892.

Nr. 265.

**Postsendungen für das Bekleidungsamt XVI. Armeekorps.**

Postsendungen und Telegramme an das Bekleidungsamt XVI. Armeekorps sind nach Montigny, Kreis Metz, zu richten.

No. 477/10. 92. B. 3.

von Fund.

Direktion der Lebensversicherungs-  
Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin den 4. Oktober 1892.

Nr. 266.

**Bekanntmachung**

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die Geschäftsräume der Anstalt befinden sich vom 15. Oktober d. J. ab:

Berlin W. Linkstraße Nr. 21.

Lademann.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 34 bis 39 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. B. Fußartillerie.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 6. November 1892.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 267.

Anderweite Benennung des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth.

Ich bestimme, daß das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth fortan „Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3“ benannt wird. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1892.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 539/10. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

## Nr. 268.

Erläuterung des §. 20, 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Disziplinarstrafbefugniß der in der Ordre vom 7. April 1881 bezeichneten Vorgesetzten über die als Militär-Telegraphisten oder zu den Übungen im Telegraphendienst zu den Festungs-Telegraphen-Systemen bz. der Militär-Telegraphie in Berlin kommandirten Militärpersonen fortan auf alle während dieses Kommandos begangenen, disziplinarisch zu ahnenden Vergehen sich zu erstrecken hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam den 20. Oktober 1892.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Oktober 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diejenigen Militärbefehlshaber, denen abkommandirte Offiziere und Mannschaften in dem neuen Dienstverhältnisse unterstellt sind, nach Maßgabe des §. 20 Absatz 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 die Disziplinarstrafgewalt uneingeschränkt über alle Abkommandirte, also auch über die bei ihrem Truppentheile im Quartier und in der Verpflegung bleibenden bz. über die vorübergehend abkommandirten, sowie wegen aller von ihnen begangenen, disziplinarisch zu ahnenden Vergehen auszuüben haben.

No. 540/10. 92. C. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Oktober 1892.

## Nr. 269.

Änderung der Nr. 246 der Schießvorschrift für die Infanterie 1889, Nr. 188 der Schießvorschrift für die Kavallerie 1890 und Nr. 180 der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie 1891.

In Nr. 246 der Schießvorschrift für die Infanterie, Nr. 188 der Schießvorschrift für die Kavallerie und Nr. 180 der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie dritter Absatz erste Zeile ist für „100“ — „200“ und zweite Zeile für „20“ — „40“ zu setzen.

No. 224/10. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Oktober 1892.

## Nr. 270.

## Ambosunterlagen in den Beschlagschmieden der Truppen.

Nach den bei der hiesigen Lehrschmiede gemachten Erfahrungen haben sich die hohleisernen (ausgemauerten) Ambosunterlagen in jeder Beziehung einschließlich der Haltbarkeit vollkommen bewährt. Sie bieten den voll-eisernen gegenüber den Vortheil der Dämpfung bz. Brechung des Schalls und der Erschütterung sowie den der Versehrbarkeit.

Mit Rücksicht hierauf und auf ihren billigeren Preis sind daher in Zukunft für die Beschlagschmieden der Truppen bei eintretendem Bedarf ausschließlich hohleiserner Ambosunterlagen zu beschaffen.

Der vorletzte Absatz des §. 51 der Garnison-Gebäude-Ordnung III. Theil erfährt hierdurch eine entsprechende Ergänzung.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 947/9. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Oktober 1892.

## Nr. 271.

## Änderung des Entwurfs zur Garnison-Bauordnung.

Der §. 84 erhält folgende Fassung:

1. Die sämtlichen Geldeinnahmen und Ausgaben beim Baufonds werden in das allgemeine Kassen-Hauptbuch (Kassenjournal) der Kassenbehörde, welcher die Rechnungslegung über den Bau obliegt, eingetragen.
2. Abgesondert von ihren allgemeinen Kassenbüchern hat die Kassenbehörde für die Bauten aus den zu einmaligen Ausgaben bestimmten Fonds und für die aus den Fonds zu fortlaufenden Ausgaben zu bestreitenden Bauten im Betrage von 15000 M. und darüber zu führen:
  - a) ein Nebenbuch für die Einnahmen des Baufonds nach Beilage 21a,
  - b) ein Nebenbuch für die Ausgaben des Baufonds nach Beilage 21b.
3. Die an die Handwerker zc. geleisteten Vorschüsse sind in dem Nebenbuche über Ausgaben als Abschlagszahlungen bei den betreffenden Titeln des Baufonds endgültig zu buchen, so daß bei der Schlußabrechnung nur noch die Restbeträge in Ausgabe zu stellen sind.
4. Der Nachweis der hinterlegten Kautionen hat in dem allgemeinen Hinterlegungsbuche der Kassenbehörde zu erfolgen.
5. In den Ausnahmefällen des §. 83 sind von den mit den Kassengeschäften Beauftragten für den betreffenden Bau durchweg besondere Bücher völlig getrennt von ihren sonstigen Kassenbüchern zu führen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 541/9. 92. B. 4.

v. Kaltenborn.

Muster.

Beilage 21 a §. 84.

# Nebenbuch

für die

# Ginnahmen.

---

1	2		3		4	5		6		7	
Laufende Nr.	des Kassen- Hauptbuches Seite   Nr.		Datum der Einnahme Tag   Mon.		Einnahme	Laufende Einnahmen M   S		Sonstige Einnahmen M   S		Summe M   S	

# Nebenbuch

für die

# Ausgaben.

---

1	2		3		4		5									
	des Raffen- Haupt- buches		Datum der Ausgabe		Aus- gabe		T i t e l									
							1	2	2 a	3	4	5	6	7	8	9
Seite	Nr.	Tag	Mon.	Erdb- arbeiten	Maurer- arbeiten	Maurer- mate- rialien	Asphalt- arbeiten	Stein- meß- arbeiten	Zimmer- arbeiten	Staker- arbeiten	Schmiede u. Eisen- arbeiten	Dach- bedek- arbeiten	Klemp- ner- arbeiten	Tischler- arbeiten		
				M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2	M.   2		





## Fortfall der Bestätigung bei Bauverträgen.

Die Bestätigung der Unternehmer-Verträge bei Bauausführungen kommt von jetzt ab grundsätzlich in Wegfall; nur ausnahmsweise in schwierigen und wichtigen Fällen hat nach eigenem Ermessen die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage der Verträge zur Prüfung und Bestätigung anzuordnen. Der Lokalbaubeamte oder die verwaltende Lokalbehörde — je nachdem das Verbindungsgeschäft von der einen oder anderen Stelle wahrgenommen wird — besorgt sofort, ohne Zeitverräumnis, nach erfolgter Zuschlagserteilung auf Grund der vorher festgestellten Bedingungen die schriftliche Ausfertigung des Vertrages.

Zu diesem Zweck werden folgende Zusätze und Abänderungen zum Entwurfe der Garnison-Bauordnung nothwendig und sind fortan zu beachten:

1. Auf Seite 4 im §. 4 Ziffer 2 Zeile 6 ist „Verträge“ zu streichen und dafür zu setzen: „Vertragsbedingungen, die Zuschlagserteilung, die Bestätigung von Verträgen, wo eine solche stattfindet.“

2. Auf Seite 163 am Schluß ist hinzuzufügen:

„und daß aus ihnen in Verbindung mit den darin erforderlichen Erklärungen der Bewerber der Inhalt des abzuschließenden Vertrages vollständig zu entnehmen ist.

Kamentlich ist derart, daß es einer nachträglichen Vereinbarung nach Ertheilung des Zuschlages nicht bedarf, Bestimmung zu treffen:

- a) über die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen, sowie darüber, von welchem Zeitpunkt ab die auf bestimmte Zeitdauer bemessenen Fristen laufen,
- b) über die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben,
- c) über die Höhe einer etwaigen Verfümmisstrafe, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird,
- d) über die Höhe einer etwa zu bestellenden Kaution, unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat,
- e) über die Abnahme der Leistungen, die Dauer und den Umfang der Haftpflicht des Unternehmers,
- f) über die Bildung des Schiedsgericht, falls eine Abweichung von den bezüglichlichen Vorschriften der allgemeinen Vertragsbedingungen zweckmäßig erscheint. Bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen kann es sich empfehlen, von vornherein einen Obmann zuzuziehen. Dann ist zu bestimmen:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Einigen sie sich über die Person desselben nicht, so wird der Obmann von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt. Hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen und der Entscheidung verbleibt es bei den Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen.“

Bei minder umfangreichen Bauarbeiten kann dagegen bestimmt werden, daß das Schiedsgericht nur durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks zu ernennen ist.

3. Auf Seite 167 ist hinter Absatz 1 einzuschalten:

Soll von einer Kautionstellung durch den zur Berücksichtigung empfohlenen Bewerber abgesehen werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

4. Die Stelle Zeile 23 auf Seite 169 bis Seite 170 g einschließlic ist zu streichen und dafür zu setzen: In die Vertragsurkunde müssen aufgenommen werden:

- a) die Bezeichnung der vertragschließenden Parteien, des Gegenstandes der Verbindung, der Bezugsquellen, falls eine derartige Angabe in den Bedingungen verlangt ist, und der Höhe der Vergütung,
- b) die Angabe, ob dem Vertragsschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, und zutreffenden Falls ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben ist,

c) alle diejenigen Festsetzungen, die sich gar nicht oder nicht vollständig aus den der Verbindung zu Grunde gelegten Bedingungen ergeben, sondern aus dem Angebot zu ergänzen sind oder auf etwaigen nachträglichen Vereinbarungen beruhen.

Solche nachträglichen Vereinbarungen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn diese den Zuschlag erteilt oder die Bedingungen genehmigt hat.

d) die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, welche nach den allgemeinen Vertragsbedingungen über Streitigkeiten vorbehaltlich der Anrufung eines Schiedsgerichts entscheidet.

5. Auf Seite 156 hinter Zeile 10 ist als besonderer Absatz einzuschalten:

In wichtigen Fällen wird der Genehmigung der Bedingungen eine Prüfung durch einen Rechtsverständigen voranzugehen haben.

6. An Stelle des dritten und zweiten Satzes von unten auf Seite 170 tritt:

Die schriftliche Ausfertigung des Vertrages erfolgt unmittelbar nach der Zuschlagserteilung durch die verbindende Stelle. Der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Vorlage eines Vertrages zur Bestätigung anzuordnen.

Hiernach erfährt auch der Schlußsatz des §. 67, 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung sinngemäße Aenderung.

7. Der zweite Satz auf Seite 171 lautet künftig:

In wichtigen und zweifelhaften Fällen hat der Vertragsausfertigung eine Prüfung des Vertragsentwurfes durch einen Rechtsverständigen voranzugehen, welche durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen ist.

8. Im §. 11 auf Seite 171 ist das Wort „bestätigte“ zu streichen.

9. Auf Seite 175 im Anfange des vorletzten Absatzes,

Seite 176 Zeile 7 und 8 von oben,

Seite 177 in der 4. und 3. Zeile von unten,

Seite 183 vorletzter Absatz und

Seite 184 Ziffer 25

zu streichen: „Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat“ — und dafür zu setzen: „Aufsichtsbehörde“.

10. An die Stelle der Bestimmungen über das Schiedsgericht auf Seite 184 des Entwurfs der Garnison-Bau-Ordnung (vergleiche Armeekorps-Verordnungs-Blatt 1892, Seite 36) unter Nr. 25 treten die folgenden:

25. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher in der Entscheidung hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen darf durch Anrufung eines Schiedsgerichts nicht aufgehalten werden. Die letztere ist ausgeschlossen, wenn Leistungen vom Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozessordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Behörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Wenn die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedspruch in den im §. 867 der Civilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

Die Verfügungen vom 26. August 1889 Nr. 363/7. 89. B. 5 (Armee-Verordnungs-Blatt 1889 Nr. 21 Seite 170) und vom 5. März 1892 Nr. 96/1. 92. B. 5. (Armee-Verordnungs-Blatt 1892 Nr. 4 Seite 36) werden als hierdurch erledigt aufgehoben, jedoch verbleibt es bei der Streichung der Worte „und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts“ auf Seite 177 Absatz 2 Zeile 2 und 3 und bei der Einschaltung des Wortes „sofort“ hinter — hiervon — auf Seite 175 Zeile 16.

11. Auf Seite 197 ist hinter Absatz 1 von Nr. 7 hinzuzufügen:  
welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Deckblätter werden nicht ausgegeben

No. 116/6. 92. B. 5.

v. Kalltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. November 1892.

Nr. 273.

**Neueintheilung der Baukreise des I. Armeekorps.**

Bezeichnung der Bauaufsichts- bezirke		der Baukreise	Garnisonen etc. der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise.
nach dem Wohnsitze			
Königsberg i/Pr.			I. Armeekorps.
	Königsberg i/Pr. I.	Königsberg, Bartenstein, Remontedepot Liesken, Raftenburg, Wehlau.	
	Königsberg i/Pr. II.	Königsberg, Braunsberg, Pillau, Remontedepot Weeskenhof.	
	Insterburg	Insterburg, Goldap, Memel, Elfit, Remontedepots Neuhof-Magnit, Jurgaitzchen, Sperling.	
	Gumbinnen	Gumbinnen, Darkehmen, Stallupönen, Remontedepots Brakupönen, Rattenau.	
	Allenstein	Allenstein, Ortelsburg, Remontedepot Pr. Mark.	
	Lyck	Lyck, Arns, Löben, Marggrabowa.	
	(vorübergehend für die Dauer der Neubauten)		

Im Auftrage.

v. Fund.

No. 345/9. 92. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1892.

Nr. 274.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 3 zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.** (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
16	XVII. Armeekorps	Danzig.	Wie bisher.		Divisions-Auditeur der 36. Division Geißler.	Danzig.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 931/10. 92. D. 3.

v. Kalltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1892.

Nr. 275.

Biehzählung am 1. Dezember 1892.

Auf Beschluß des Bundesrathes soll im Deutschen Reiche am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Biehzählung stattfinden.

Nach der dieshalb seitens des Herrn Ministers des Innern für das Preussische Staatsgebiet ertheilten Instruktion liegt die Ausführung der Zählung den Orts- bz. Polizeibehörden ob. Dieselben werden sich wegen Vornahme der Erhebung in den militärischen Anstalten mit den Militärbehörden benehmen. Den seitens der Orts- zc. Behörden dieshalb ergehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

No. 406/10. 92. A. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 26. Oktober 1892.

Nr. 276.

Soldaten-Ansprachen.

Von dem Evangelischen Feldpropst der Armee werden in Verbindung mit evangelischen Militärggeistlichen allmonatlich Soldaten-Ansprachen herausgegeben, welche unter dem Titel: „In des Königs Noth“ durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68–70 zu beziehen sind.

Um diesen Ansprachen eine große Verbreitung in der Armee zu sichern, ist der Preis der Ansprache auf 5 Pfennig festgesetzt und ermäßigt sich bei einer Abnahme von 1000 und mehr Exemplaren auf 4 Pfennig.

No. 640/10. 92. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 26. Oktober 1892.

Nr. 277.

Truppen-Uebungsplatz Senne.

Der Truppen-Uebungsplatz Senne gehört zu den Garnisonanstalten von „Neuhaus“.

No. 183/10. 92. B. 3.

von Fund.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 30. Oktober 1892.

Nr. 278.

Civilversorgungsscheine von Angehörigen militärisch organisirter Gendarmerien und Schutzmannschaften zc.

Für Entscheidung der Frage, ob einem zu einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft zc. übergetretenen Unteroffizier der Civilversorgungsschein für zwölf- oder für fünfzehnjährige Gesamtdienstzeit (nach Muster B oder Muster C zu §. 1 der Anstellungsgrundsätze) zu gewähren ist, kommt es lediglich darauf an, ob der betreffende Anwärter nach oder vor Beendigung einer neunjährigen aktiven Dienstzeit zur Probepflichtleistung kommandirt worden ist.

Für Unteroffiziere, welche vor Vollendung einer neunjährigen Dienstzeit zur Probepflichtleistung kommandirt worden sind, ist später nur der Civilversorgungsschein nach Anlage C zuständig.

Die Unteroffiziere sind bei Stellung von Anträgen auf Ueberweisung zur Gendarmerie zc. hierauf aufmerksam zu machen.

No. 13/9. 92. C. 3

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Waffen-Departement.

Berlin den 3. November 1892.

Nr. 279.

Aufschriften bei Post- und Frachtsendungen an das Artilleriedepot der Feste Boyen.

Bei Postsendungen an das Artilleriedepot der Feste Boyen hat die Aufschrift zu lauten:

„An das königliche Artilleriedepot der Feste Boyen zu Lözen“

und bei Frachtsendungen wie vor mit dem Zusatz:

„Station Lözen der Ostpreussischen Südbahn“.

No. 457/10. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 3. November 1892.

Nr. 280.

Melodienbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch.

Im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier (Rochstr. 68/70) ist soeben erschienen das:

„Melodienbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch für das Deutsche Kriegsheer. Auf Veranlassung und mit Genehmigung des königlichen Kriegsministeriums.“ Armeekorps-Vorzugspreis bei unmittelbarer Bestellung 80 Pf. (Ladenpreis 1 M.).

Die Grundsätze und Gesichtspunkte, nach denen das Melodienbuch aufgestellt ist, legt die in demselben Verlag gleichzeitig erschienene „Denkschrift zu dem Melodienbuch“ dar.

Armeekorps-Vorzugspreis 80 Pf. (Ladenpreis 1 M.).

No. 547/10. 92. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. November 1892.

Nr. 281.

Ausgabe der „Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-Truppentheile und Traindepots mit den Reichs-Postbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie“.

Den betreffenden Kommandobehörden zc. wird die erforderliche Anzahl Abdrücke der vorbezeichneten Dienstvorschrift mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen Bestimmungen vom 19. Mai 1891 treten außer Kraft.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Rochstr. 68—70 und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeekorps 5 Pfg. der Abdruck.

No. 9/11. 92. A. 5.

v. Soxler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 6 zum Verzeichniß der bei den Geschützen der Fußartillerie zur Zeit zur Verwendung kommenden Munition,  
 Nr. 19 und 20 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88,  
 Nr. 22 und 23 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88,  
 Nr. 1 bis 25 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne,  
 Nr. 25 bis 61 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Bespannung — 1890,  
 Nr. 223 bis 248 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I,  
 Nr. 1 bis 21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion,  
 Nr. 1 bis 26 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit vier-spännigem Materialienwagen,  
 Nr. 59 bis 85 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit sechs-spännigem Materialienwagen,  
 Nr. 60 bis 90 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armeekorps-Telegraphen-Abtheilung.

Ferner kommt zur Versendung:

Nachtrag I zur Dienst-Anweisung für die Korps-Bekleidungsämter.

Zur Nachricht.

Nach Mittheilung des königlichen Gouvernements zu Berlin ist die durch Gouvernementsbefehl vom 1. September 1892 für die nach Berlin abkommandirten Mannschaften auswärtiger Garnisonen genehmigte Zahlung der Cholerazulage von 2½ Pf. für den Mann und Tag durch Gouvernementsbefehl vom 31. Oktober 1892 aufgehoben worden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 1. Dezember 1892.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1892.

Nr. 282.

Armeemärsche.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß der von dem Major Grafen von Molke vom Leib-Rürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesischen) Nr. 1 und Adjutanten der 3. Division komponirte Marsch „Des Großen Kurfürsten Reitermarsch“ unter die Zahl der Armeemärsche aufgenommen und von dem Trompeterkorps des genannten Regiments beim Parademarsch im Schritt geblasen werden soll.

Der Marsch erhält die Nr. 213 für die Infanterie, bz. 72 für die Kavallerie.

Die Eisenbahn-Brigade, jedes Infanterie-, Kavallerie-, Feld- und Fußartillerie-Regiment, jedes Jäger- (Schützen-) und Pionier-Bataillon, jede Unteroffizierschule, die Fußartillerie-Bataillone Nr. 9 und 14 sowie die Haupt-Kadettenanstalt erhalten ein Exemplar der Central-Partitur des Marsches direkt unentgeltlich zugewiesen.

No. 150/11. 92. A. 2.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. November 1892.

Nr. 283.

Erweiterung der §§. 17, 2 und 31, 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung und des §. 24 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.

Denjenigen Zeugfeldwebeln, Zeugfergeanten und Zeughausbüchsenmachern, welche vom Garnison-Lazareth oder von der durch Letzteres zur Arzneilieferung kontraktlich verpflichteten Apotheke entfernt wohnen, wird gestattet, den Bedarf an Arzneien und Verbandmitteln in Ausnahmefällen aus der nächstgelegenen Civilapotheke zu beziehen. Die Nothwendigkeit solcher Maßnahme ist von dem behandelnden Arzte auf dessen Verordnung durch den Bemerk „Aus der nächstgelegenen Civilapotheke“ zu bescheinigen.

Die entstehenden Kosten fallen dem Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen zur Last.

No. 621/9. 92. D. 2.

v. Raltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. November 1892.

**Nr. 284.**  
**Kommandozulage.**

Aus Portepfeeführerstellen beforderte Sekonde-Lieutenants haben beim Zutreffen der Bedingungen des §. 45 der Friedens-Befolgungsvorschrift — neben den Gebühren der Garnison — auf die charginmäßige Kommandozulage Anspruch.

Die Zahlung kann, wenn sie unterblieben, auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

No. 173/11. 92. B. 3.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. November 1892.

**Nr. 285.**  
**Veränderungs-Nachweisung Nr. 3**

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. (Nr. 10 Seite 99/105 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Sibe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
2	I. Armeekorps	Königsberg i. Pr.	2. Beisitzer:		1. Stellvertreter	
			Wie bisher		Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer: Proviantamts-Direktor auf Probe Jungklaus		1. Stellvertreter: Wie bisher	
			Posen		2. Stellvertreter: Wie bisher	
9	VIII. Armeekorps	Cöln	1. Beisitzer:		1. Stellvertreter: Betriebsführer Pfaff bei der Geschloßfabrik	
			Wie bisher		Siegburg	
			2. Beisitzer:		2. Stellvertreter: Wie bisher	
			Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
10	IX. Armeekorps	Altona	2. Beisitzer:		1. Stellvertreter: Wie bisher	
			Wie bisher		2. Stellvertreter: Lazareth-Inspektor Lange	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer:		1. Stellvertreter: Wie bisher	
			Wie bisher		2. Stellvertreter: Major a. D. Stürz, beauftragt mit Wahrnehmung der Garnisonverwaltung = Vorstandsstelle	
						Kastatt

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 314/11. 92. D. 3.

v. Kaltenborn.

**Nr. 286.**

**Bekanntmachung,**  
betreffend Aenderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Auf Grund des §. 35, Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen: In dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände ist unter A. 6 hinter „Geladene Geschosse mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung“ einzuschalten:

„(ausgenommen die mit Granatfüllung C/88 geladenen Geschosse)“.

Berlin den 2. November 1892.

Der Reichskanzler.  
Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. November 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Aus obiger Veranlassung ist in der Kriegs-Transport-Ordnung auf Seite 172 unter B. 1 hinter „Geladene Geschosse“ einzufügen:

„ausgenommen die mit Granatfüllung C/88 geladenen,

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 208/11. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

**Nr. 287.**

Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**Bemerkung.**

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.**

**a. Gymnasien.**

**Königreich Preußen.**

Prüm: Gymnasium (früher: Progymnasium, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

**b. Ober-Realschulen.**

**Königreich Preußen.**

Wiesbaden: †Ober-Realschule (früher: †Realschule, unter B. b. I des Hauptverzeichnisses).

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

**Realschulen.**

**Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit †Handelsabtheilung) — siehe unter C. b. —



**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.**

**a. Höhere Bürgerschulen.**

**Königreich Preußen.**

Berlin: †Realschule (umgewandelte 5. höhere Bürgerschule).<sup>1)</sup>

Charlottenburg: †Realschule (umgewandelte höhere Bürgerschule).<sup>1)</sup>

**Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Realschule (umgewandelte höhere Bürgerschule).

**b. Andere öffentliche Lehranstalten.**

**Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handelsabtheilung der Realschule.

**c. Privat-Lehranstalten.<sup>2)</sup>**

**Königreich Preußen.**

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer.<sup>3)</sup>

**Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher: des Dr. Ludwig Goldschmidt).

Berlin, den 28. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1892.

<sup>2)</sup> Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>3)</sup> Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst in Zukunft auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen. Dieser Berechtigung ist rückwirkende Kraft zu Gunsten der zu Ostern 1892 geprüften und für reif erklärten Schüler beigelegt worden.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 220/11. 92. A. 1.

v. Gößler.

Berlin den 7. November 1892.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Nr. 288.

**Berpflegungszuschuß für Feuerwerks-Unterspersonal.**

Dem zu den Artillerie-Schießschulen und der Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Süterbog kommandirten Feuerwerks-Unterspersonal ist vom 1. I. M. ab in den Fällen, in welchen dasselbe durch dienstliche Verhältnisse gezwungen ist, die Mittagsbeföstigung außerhalb des gewöhnlichen Haushalts zu suchen, an Stelle des bestimmungsmäßigen ein außergewöhnlicher Berpflegungszuschuß von je 1 Mark täglich für Rechnung des Titels 5 des Kapitels 25 des Militär-Etats zu gewähren.

Die Liquidation ist mit einer entsprechenden Bercheinigung seitens der Kommandantur zc. zu versehen.

No. 721/10. 92. B. 2.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 8. November 1892.

Nr. 289.

Abänderung der Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen. Berlin 1887.

Es sind zu streichen auf Seite 35, Zeile 2 von oben die Worte von  
„Das Abfeilen“ . . . bis zum Ende des Absatzes . . . „geschwärzt zeigen 1)“ und die zugehörige Anmerkung und dafür zu setzen:

„Das Abfeilen wird vorsichtig ausgeführt und so lange wiederholt, bis bei vollständigem Einschrauben der Zündlochschraube eine auf die Endfläche der Letzteren leicht aufgetragene Schwärze (Lampenruß und Del) sich auf die Zündlochliderung überträgt.

Bei der so erhaltenen Form und Länge der Zündlochschraube würde Letztere in Folge der Steigung des Reils das Öffnen des Verschlusses hindern oder wenigstens die Zündlochliderung beschädigen.

Um dies zu vermeiden, muß nunmehr noch von der Endfläche des Zapfens an der linken Seite, nach rechts auslaufend, soviel weggefeilt werden, daß beim Öffnen des Verschlusses die linke Seite der Zapfenfläche die rechte Kante der Zündlochliderung gerade noch streift und schwärzt. Bei stark gebrauchten Rohren bz. Verschlüssen genügt es, wenn die Zündlochliderung an irgend einer Stelle geschwärzt erscheint.“

No. 968/10. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 9. November 1892.

Nr. 290.

Abänderung des Abschnitts XI A der Nachrichten, betreffend die Aufstellung von verabschiedeten Offizieren.

Der Abschnitt XIA der obigen Nachrichten ist wie folgt zu berichtigen:

Die Zahl der Stellen beträgt bz. 5, 43, 50 und 34.

Das Einkommen der Stellen beträgt:

4400 bis 4800 M. für Stabsoffiziere,

3800 bis 4400 M. für Hauptleute 1. Klasse,

3400 bis 4000 M. „ „ 2. „

3000 bis 3600 M. für Premier- und Sekonde-Lieutenants.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 4/11. 92. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. November 1892.

Nr. 291.

Abänderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Stappen-Telegraphen-Direktion vom Jahre 1890.

Auf Seite 14, Spalte 1 bis 3, Zeile 10 von unten ist zu streichen:

„1 Differential-Galvanometer Beamten-Wagen Nr. 1: 1.“

Auf Seite 39 Anmerkung 1) Zeile 2 zu streichen:

„1 Differential-Galvanometer.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 282/10. 92. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 18. November 1892.

Nr. 292.

Ferngläser für Offiziere.

Eine Beschaffung von Ferngläsern für Offiziere nach dem für die Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie eingeführten Muster findet durch die Gewehr-Prüfungs-Kommission fernerhin nicht mehr statt. Es werden jedoch nunmehr die Firmen

Sprenger in Berlin, SW. Alte Jakobstr. 6 II,

Goerz in Schöneberg und

das Waarenhaus für die Armee und Marine

eine Anzahl derartiger Gläser, die von der Gewehr-Prüfungs-Kommission geprüft und gestempelt sind, zum Verkauf auf Lager halten.

Die Preise stellen sich für Glas, Lasche und Trageriemen wie folgt:

bei Sprenger und bei Goerz:

24 *M.* einschließlich Verpackung im Einzelverkauf,

23 *M.* einschließlich Verpackung beim gleichzeitigen Bezuge von 6 Gläsern;

beim Waarenhaus:

24 *M.* einschließlich Verpackung im Einzelverkauf,

23 *M.* einschließlich Verpackung beim gleichzeitigen Bezuge von 10 Gläsern.

Für die Inanspruchnahme des billigeren Preises von 23 *M.* bei der gleichzeitigen Lieferung von 6 bz. 10 Gläsern ist Bedingung, daß Bestellung und Einsendung der Gelddeträge für alle Gläser zusammen von einer Stelle erfolgt.

No. 144/11. 92. D. 1.

Rüller.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 19. November 1892.

Nr. 293.

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern.

Das Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, nebst den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums wird den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Das Gesetz zc. ist in der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, vorrätzig und kann, bei unmittelbar aus der Armee der Buchhandlung zugehenden Bestellungen, von dort zum Preise von 10 Pf. bezogen werden.

No. 260/11. 92. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. November 1892.

Nr. 294.

Änderung der Nr. 140 der Schießvorschrift für den Train 1892.

Die in Nr. 25 des Armees-Verordnungs-Blattes von 1892 unter Nr. 269 angeordnete Änderung der Schießvorschriften für die Infanterie, Kavallerie und Fußartillerie gilt auch für diejenige des Trains. (Sfd. Nr. 140).

No. 251/11. 92. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. November 1892.

Nr. 295.

Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material

„I. Fahrzeuge.  
Eskadron-Packwagen C/1887, Blatt 1—5“

mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 307/11. 92. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 25. November 1892.

Nr. 296.

Erläuterung zur Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden.

Zu dem Abschnitt f — Anstrich des Holz- und Eisenwerks — im §. 44 wird erläuternd bemerkt, daß in Fachwerks-Reitbahnen oder in solchen mit Bretterwänden die Banden durch einen Delanstrich gegen die Einflüsse der an ihnen sich absetzenden Niederschläge zu sichern sind, und daß dieser Anstrich dauernd zu unterhalten ist.

No. 617/11. 92. B. 4.

v. Fund.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 27. November 1892.

Nr. 297.

Verbindungen bz. Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. — Armeeverordnungs-Blatt S. 178 — wird zur Kenntniß gebracht, daß vom 8. November 1892 ab bis auf Weiteres wöchentlich eine zweimalige Verbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland vermittelt des Dampfers „Flamingo“ hergestellt ist.

Abfahrt von Cuxhaven Dienstags und Freitags, zurück Mittwochs und Sonnabends.

Der Fahrpreis beträgt für die einmalige Ueberfahrt 8 M., außer der Vergütung für das Ein- und Ausbooten in Helgoland von je 1 M.

No. 625/11. 92. B. 3.

v. Fund.

Denblätter gelangen zur Versendung :

Nr. 15 bis 94 zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains,

Nr. 17 bis 29 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitionsdepot,

Nr. 35 bis 65 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Eisenbahn-Formationen,

Nr. 9 zum Handbuch „Das Material der Feldartillerie“, 1. Abtheilung,

Nr. 9 zum Handbuch „Das Material der Feldartillerie“, 6. Abtheilung,

zu Seite 22/23 der „Allgemeinen Bestimmungen über die Bezeichnung der Truppen- bz. Train-Fahrzeuge“.

Ferner gelangen zur Versendung :

Titel und Gesamttinhaltsverzeichnis (umfassend die Abtheilungen 1—6) zum Handbuch „Das Material der Feldartillerie“.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 24. Dezember 1892.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 298.

Ertheilung der Heirathsgenehmigung für die evangelischen Militärgeistlichen und die Militärküster.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. November 1892 bestimme Ich hiermit, daß die Vorschrift des §. 33 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, nach welcher die evangelischen Militärpfarrer zu ihrer Verheirathung die Erlaubniß bei dem ihnen vorgesezten Konsistorium nachzusuchen haben, in Wegfall kommt.

Neues Palais den 12. November 1892.

Wilhelm.

v. Kaltborn. Hoffe.

An den Kriegsminister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Dezember 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die evangelischen Militärgeistlichen bedürfen nach §. 40 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 als Militärpersonen (Militärbeamte) des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Das Recht zur Ertheilung dieser Genehmigung wird auf den Evangelischen Feldpropst der Armee übertragen.

2. Für die Militärküster ist der zunächst vorgesezte Militärpfarrer zur Ertheilung der Genehmigung zur Verheirathung befugt.

No. 383/11. 92. C. 3.

v. Kaltborn.

## Nr. 299.

Auflösung der Kommandantur Sonderburg—Düppel.

Ich bestimme: Die Kommandantur Sonderburg—Düppel ist in Folge Eingehens der Festung Sonderburg aufzulösen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 15. Dezember 1892.

Wilhelm.

v. Kaltborn.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 21. Dezember 1892.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 654/12. 92. A. 1.

v. Kaltborn.

## Nr. 300.

**Ausführungsanweisung**  
**zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.**  
 (Gesetz-Sammlung S. 225 ff.)

## Zu §. 5.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach §. 4 Nr. 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb auch nur insoweit zu erfordern, als es durch diese Prüfung geboten ist. Welcher Unterlagen es bedarf, kann daher nur im Einzelfalle ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

1. Für Bahnen, welche zum Betriebe mit Dampfkraft eingerichtet werden sollen:
  - a) ein Lageplan und ein Höhenplan (Nivellementsplan);
  - b) Zeichnungen der Brücken und Drehscheiben;
  - c) Zeichnungen des Oberbaues, der Weichen und des Normalquerprofils;
  - d) Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Betriebsmittel;
  - e) Zeichnungen der Betriebsmittel, insbesondere auch der Bremsvorrichtungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen.
  
2. Für andere Bahnen:
  - a) ein Lageplan;
  - b) Zeichnungen der Schienen und Weichen;
  - c) ) die vorstehend unter d und e aufgeführten Vorlagen.
  - d) )

Die Beibringung eines Höhenplanes wird in der Regel dann nicht entbehrt werden können, wenn die Bahn nicht ausschließlich städtische Straßen benutzt. Ebenso wenig die Zeichnung etwa neu anzulegender oder zu verändernder Brücken.

Ob einzelne Zeichnungen durch Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt ebenfalls dem Ermessen der genehmigenden Behörde überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und die Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

In finanzieller Beziehung gilt es zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagsmäßigen Vollenbung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das Letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

## Zu §§. 8 und 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (§. 8 Absatz 2 und §. 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Verbindung zu treten.

Die Anweisung betreffs der dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen (§. 8 Absatz 1 und §. 9) bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin den 22. August 1892.

Der Minister des Innern.  
 Graf Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
 Im Auftrage:  
 Schulz.

### Ausführungsanweisung

zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung S. 225 ff.), betreffend die dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung auferlegenden Verpflichtungen.

Im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 wird Folgendes bestimmt:

#### Zu §. 8 Absatz 1.

Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 zu §. 5) sind, wenn Bahnen (gleichgültig ob mit mechanischen Motoren oder mit Pferden zu betreibende) in Festungen angelegt werden bz. sich den äußersten Werten von Festungen im Ganzen oder auch nur mit Theilen bis auf etwa 15 km nähern sollen, vor Ertheilung der Genehmigung der Festungsbehörde vorzulegen. Zur Genehmigung bedarf es des Einverständnisses dieser Behörde.

#### Zu §. 9.

Bei allen für den Maschinenbetrieb eingerichteten Bahnen sind im Interesse der Landesvertheidigung folgende Bestimmungen bei der Ertheilung der Genehmigung zu beachten:

##### I. Gleise.

- a) Es sind außer der Normalspur nur Spurweiten von 0,600, 0,750 und 1,000 m zuzulassen.
- b) Sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen.
- c) Bei einer Spurweite von 0,600 m soll der kleinste Krümmungshalbmesser 30 m betragen.
- d) Die lichte Weite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Uebereugen u. s. w. soll nicht unter 0,035 m betragen.

Die Bestimmungen unter c und d gelten nicht für Straßenbahnen.

##### II. Rollendes Material.

- a) Für Bahnen mit einer Spurweite von 0,600 m sollen Lokomotiven und Wagen derartig gebaut sein, daß sie Krümmungen von 30 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.
- b) Es sind nur einflanschtige Räder zu verwenden.
- c) Die Betriebsmittel der Bahnen mit 0,600 m Spurweite sollen centrale Buffer in einer Höhe von 0,300 bis 0,340 m über Schienenoberkante erhalten.
- d) Das Ladegewicht der Wagen, in kg ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein.

##### III. Bahnhofseinrichtungen.

Sofern die Kleinbahnen an andere Bahnen anschließen und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

Sofern es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Bahnunternehmens handelt, kann die Beibehaltung der bisherigen Spurweite und des bisherigen Schienengewichts für die Erweiterungsstrecke auch dann genehmigt werden, wenn beides den Bestimmungen zu Ia und b nicht entspricht.

Falls im Uebrigen ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen für nothwendig erachtet werden sollte, ist an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, behufs der im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister zu treffenden Entscheidung Bericht zu erstatten.

Bezüglich aller Kleinbahnen, welche ganz oder theilweise in Kreisen, welche an einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat grenzen, oder in einem Gelände, welches seiner besonderen militärischen Bedeutung wegen den Grenzkreisen gleichzustellen ist, liegen, ist vor Ertheilung der Genehmigung dem Herrn Kriegsminister durch Vermittelung der Generalkommandos Anzeige zu erstatten. Der Anzeige ist bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft einzurichtenden Bahn der Bauplan, im Uebrigen nebst den für das Unternehmen wichtigsten thatsächlichen Angaben ein Lageplan beizufügen.

Falls ausnahmsweise die für die Genehmigung zuständige Behörde den im Interesse der Landesvertheidigung gestellten Forderungen bei der Beschlußfassung über den Genehmigungsantrag zu entsprechen Bedenken tragen sollte, so sind mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, die Bedenken vorzutragen.



Das Vorstehende gilt auch von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes solcher Bahnen.

Berlin, den 19. November 1892.

Der Minister des Innern.  
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Thielen.

Ausführungsanweisung.

III. 21310 }  
IV. (I) 5050 } M. d. ö. A.  
II. 14583 M. d. Z.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Dezember 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 829/11. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Dezember 1892.

### Nr. 301.

#### Änderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.

1. Seite 11 Zeile 6 von unten ersetze durch:
  2. An Schlagröhren und Feldschlagröhren 8 pCt., an Zündladungen 0,5 pCt.
2. Seite 14 im 3. Absatz von oben streiche:  
„Geschosse bis Zündschrauben“ und setze dafür:  
„Munitionsgegenstände“.  
Ebendasselbst in der Anmerkung Zeile 3 von unten ersetze „letzteren“ durch „absendenden“.
3. Seite 19 §. 21 Zeile 2 von oben ersetze durch:  
„haben die zu den Schießübungen erforderlichen Gegenstände, welche“  
Ebendasselbst in Zeile 3 von unten setze statt „wird“ „werden“
4. Seite 78. Setze am Schlusse der Benennungen in Spalte 2 in den Zeilen 1, 2, 3 und 5 von oben je ein \*) und an den Fuß der Seite als Anmerkung:  
\*) So lange der Vorrath reicht, sind Zündladungen C/83 und Sprengkapseln C/83 a/A oder C/87 zu verabfolgen; vergleiche Erlaß vom 8. Juni 1891 No. 517. 91. geh. D. 2.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 873/10. 92. D. 2.

Müller.

## Nr. 302.

Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1893 Einjährig-Freiwillige einstellen. Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß W. D. §. 94, 1 von den königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1893 bestimmt worden sind.

No. 100/12. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
Gardekorps.	Potsdam.	1. Garde-Regiment zu Fuß. 2. Garde-Regiment zu Fuß. 3. Garde-Regiment zu Fuß. Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. Garde-Füsilier-Regiment. 4. Garde-Regiment zu Fuß. Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3. Füsilier-Bataillon. Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.	
	Berlin.		
	Spanbau. Charlottenburg.		
	Coblenz.		
I.	Königsberg.	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1. I. Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43. I. und III. Bataillon. Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4. I. Bataillon.	
	Allenstein.		
II.	Greifswald.	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommerisches) Nr. 42. III. Bataillon. Pommerisches Füsilier-Regiment Nr. 34. III. Bataillon.	
	Bromberg.		
III.	Cüstrin.	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48. Infanterie-Regiment Graf Lauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24. I. und II. Bataillon.	
	Wittenberg.		
	Neu-Ruppin.		
IV.	Halle a. S. Lor gau.	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. I. Bataillon. 4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72. III. Bataillon.	
V.	Görlitz.	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19. III. Bataillon. Füsilier-Regiment von Steinmeß (Westfälisches) Nr. 37. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46. III. Bataillon. 3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58. II. Bataillon.	
	Krotoschin.		
	Posen.		
	Ologau.		
VI.	Breslau bz. Schweidnitz. Reiße bz. Oppeln.	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10. 4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.	

Armee- corpß.	Garnison.	Truppentheil.	Bemer- kungen.
VII.	Wesel. Högter.	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57. III. Bataillon. Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennenitz (6. Westfälisches) Nr. 55. I. Bataillon.	
VIII.	Trier. Cöln. Diez. Bonn.	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29. II. Bataillon. 5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65. I. Bataillon. 6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68. II. Bataillon. Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28. II. Bataillon.	Kur für Studierende der Universität Bonn.
IX.	Schleswig. Kiel. Rostock.	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84. Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85. III. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90. I. und III. Bataillon.	I. oder III. Bataillon. Kur für Studierende der Universität Kiel.
X.	Hannover. Hannover. Celle. Hildesheim. Göttingen. Oldenburg. Braunschweig.	Füsilier-Regiment Generalfeldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73. 1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74. 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77. Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79. I. und II. Bataillon. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82. I. Bataillon. Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91. Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92. I. und II. Bataillon.	
XI.	Frankfurt a. M. Cassel. Jena. Darmstadt. Gießen.	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83. I. und II. Bataillon. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) III. Bataillon. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	
XIV.	Heidelberg. Mülhausen i. E. Freiberg i. B.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. II. Bataillon. 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112. III. Bataillon. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
XV.	Strasßburg i. E. desgl.	6. Königlich Sächsisches Infanterie-Regiment Nr. 105 König Wilhelm II. von Württemberg. Infanterie-Regiment Nr. 132.	
XVI.	Meß.	Infanterie-Regiment Nr. 130.	
XVII.	Graudenz. Danzig.	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommerisches) Nr. 14. I. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 128. III. Bataillon.	

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1892.

**Nr. 303.**

**Liquidationen über Militärfahr- und Frachtgelber.**

Nur Vereinfachung des Liquidationswesens werden die gemäß Anmerkung \*) zum Muster A der Anlage III der Militär-Eisenbahn-Ordnung den Bahnverwaltungen obliegenden Eintragungen von Entfernungen und Gelbbeträgen mit Zustimmung des Herrn Reichsanzlers nur noch im Falle der Baarzahlung in den Abschnitt 1 der Militärfahrtscheine, sonst allgemein in den Liquidationen über gestundete Militärfahr- und Frachtgelber erfolgen.

Entfernungen und Gelbbeträge sind hierbei seitens der Eisenbahnverwaltungen fahrtscheinweise in den bezüglichen Spalten der Liquidationen, und zwar die Gelbbeträge getrennt für Offiziere, Mannschaften, Pferde u. s. w., ersichtlich zu machen.

No. 877/11. 92. A. 1.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Dezember 1892.

**Nr. 304.**

**Veränderung der Baukreise im VI. Armeekorps.**

Vom Baukreise Gleiwitz werden die Garnisonorte Leobschütz, Neustadt D. Schl., Ober-Glogau sowie Ratibor abgezweigt und dem Baukreise Neiße zugetheilt.

Im Auftrage.

No. 43/12. 92. B. 5.

v. Fund.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Dezember 1892.

**Nr. 305.**

**Druckvorschriften.**

Die durch Ziffer 14 der Vorbemerkungen zum Druckvorschriften-Etat von 1888 angeordnete Revision des vorhandenen Bestandes an Druckvorschriften ist für das Jahr 1893 mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausgabe eines neuen Druckvorschriften-Etats bis auf Weiteres auszusetzen; dasselbe gilt bezüglich der terminmäßigen Anmelbung des fehlenden Bedarfs an Druckvorschriften bz. der Rücklieferung der überzähligen Exemplare.

No. 448/12. 92. K. M.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Dezember 1892.

**Nr. 306.**

**Abänderung der Uebungs-Runitions-Vorschrift.**

Seite 30, Etat VIII. Kavallerie-Regimenter:

in Zeile 15 und 19 von unten ist hinter Sprengpatronen einzufügen: „C/88“.

Seite 31, Etat IX. Feldartillerie-Abtheilungen:

in A. 1 ist der Text zu ersetzen durch:

„Jede Batterie 300 Schlagröhren und außerdem für jeden Rekruten 10 Schlagröhren“;

unter A. 2 ist hinter Kartuschen zu setzen:

„davon 75 rauchschwache“;  
 statt „160 Schlagröhren“ ist zu setzen:  
 „80 Schlagröhren,  
 80 Feldschlagröhren“;

unter A. 4 ist hinter Kartuschen zu setzen:

„davon 23 rauchschwache“;  
 statt „50 Schlagröhren“ ist zu setzen:  
 „25 Schlagröhren,  
 25 Feldschlagröhren“.

## Seite 33, Etat X. Fußartillerie-Bataillone:

Der Text in A. 1 und A. 1 a) ist zu ersetzen durch:

„Jede Kompanie erhält

a) 300 Schlagröhren und außerdem für jeden Rekruten 10 Schlagröhren“;  
 unter A. 1 b) sind die Zahlen  
 30, 37 und 40 zu ersetzen durch bz.

„50“, „65“ und „50“;  
 ebendasselbst ist hinter „Kartuschen“ einzufügen:

„(Schwarzpulver)“.  
 In Zeile 20 von unten ist hinter 3,7 cm einzuschalten:

„und 5 cm“  
 unter A. 2 ist hinter Kartuschen einzufügen:

„(Schwarzpulver)“;  
 unter A. 4 sind die ersten beiden Zeilen bis „Kanone“ zu streichen und in der zweiten Zeile zu setzen  
 „Feber“ statt „eber“.

Seite 34 Zeile 11 von oben ist hinter der Zahl 25 „rauchschwache“ einzuschalten,  
 in Zeile 13 von oben sind die Worte:

„Schlagröhren bz. Friktionszündschrauben“ durch „Geschütz-Zündungen“

in Zeile 14 von oben die Zahl 500 durch „250“ zu ersetzen und hinter „Kanonenschlägen“ einzufügen:

„(Schwarzpulver)“,  
 hinter Zeile 17 von oben ist als neuer Absatz einzufügen:

„zur Herstellung von 250 rauchschwachen Kanonenschlägen die nach der Anleitung zur Darstellung  
 des rauchschwachen Geschützfeuers zc. erforderlichen Materialien (Schießmollkörper, Sprengtapseln,  
 Guttapercha, Zündschnur, Willenlichte),  
 10 Leuchtfadeln (für solche ohne Zünder auch die erforderlichen Willenlichte)“.

## Seite 36, Etat XII. Pionier-Bataillone:

Die Zeilen 11 und 12 von unten sind durch:

„990 | 770 | Sprengkörper C/88“ zu ersetzen;  
 in Zeile 9 und 10 von unten ist hinter „Bohrpatronen“ und „Sprengpatronen“ jedesmal „C/88“ einzuschalten;  
 die Zeilen 7 und 8 von unten sind durch:

„400 | 200 | Zündpatronen  
 400 | 300 | Sprengtapseln“ zu ersetzen;

in Zeile 1 von unten ist „C/76“ und am Fuße der Seite ist die Anmerkung zu streichen;

Seite 37: die Zeilen 7 bis 20 von oben sind durch die folgende Fassung zu ersetzen:

Die Verpackung der Sprengkörper C/88 erfolgt in Kästen für Sprengmunition C/88, diejenige der Bohrpatronen C/88 und Sprengpatronen C/88 in gewöhnlichen Packgefäßen, welche sauber, genügend haltbar und dicht sein müssen.

In die mit Sprengmunition C/88 gefüllten Gefäße dürfen niemals andere Gegenstände zugepackt werden. Packgefäße, in welchen Sprengmunition C/88 verpackt gewesen ist, dürfen nur wieder zur Verpackung derartiger Munition Verwendung finden. Vor der Wiederverwendung sind die Packgefäße innen und außen von etwa anhaftendem gelben Staube durch Waschen sorgfältig zu reinigen.

Die Lagerung der Sprengmunition C/88 muß, wenn angängig, in einem besonderen Magazine, für welches im Allgemeinen dieselben Sicherheitsmaßregeln, wie für Pulvermagazine gelten und in welchem keine anderen Gegenstände untergebracht werden dürfen, stattfinden.

Im Nothfalle darf die Sprengmunition C/88 auch in dem Pulverhause, jedoch nur in einem besonderen, durch völlig dichte Zwischenwände abgetrennten Raume, untergebracht werden.

## Seite 43, Etat XVIII. Große Herbstübungen in zusammengezogenen Armeekorps:

Unter 1. Zeile 13 von oben ist hinter der Zahl 80 einzufügen:

„rauchschwache“

Zeile 14 von oben das Wort „Schlagröhren“ zu ersetzen durch:  
 „Feldschlagröhren“.

Seite 47. Etat XXI. Uebungen der Truppen im Festungskriege:

Zeile 9 und 10 von oben sind zu streichen,  
 in Zeile 12 von oben ist das Wort „können“ zu ersetzen durch:  
 „sowie Leuchtfadeln und eventuell Pillenlichte haben“  
 in Zeile 13 und 14 von oben sind die Worte „zu den Armirungsübungen zc. gewährten entnehmen“ zu er-  
 setzen durch:  
 „laut Etat X C bewilligten zu entnehmen“,  
 in Absatz 4 Zeile 4 von unten ist vor Manöverkartuschen einzuschalten:  
 „rauchschwache“.

Vorstehende Aenderungen haben schon für das Uebungsjahr 1893 Gültigkeit.  
 Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

Müller.

No. 579/10. 92. D. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1892.

**Nr. 307.**

**Ausgabe der neuangestellten „Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie“.**

Die vorgenannte Dienstvorschrift ist neu aufgestellt worden und wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Alle vor dieser Zeit in Bestellung gegebenen Arbeiten sind den Waffenmeistern nach den Bestimmungen zc. der bisherigen Dienstvorschrift zu vergüten.

Die nach der neuen Dienstvorschrift für die Waffenmeister-Werkstätten mehr erforderlichen Werkzeuge haben die Artilleriedepots den Feldartillerie-Truppentheilen unentgeltlich zu überweisen. Die ausscheidenden Werkzeuge sind den Waffenmeistern zum Ausbrauch zu überlassen.

Die Regelung der Materialzeichnungen hat im Verkehr mit der Geheimen Zeichnungen-Registrierung der Geschütz-Abtheilung zu erfolgen.

Die Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie — Berlin 1886 — tritt mit dem 1. Januar 1893 außer Kraft.

No. 590/12. 92. D. 2.

v. Kaltenborn.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Dezember 1892.

**Nr. 308.**

**Soldaten-Ansprachen.**

Unter Bezugnahme auf Nr. 276 im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 25 vom 6. November 1892 (Seite 223) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis der Soldaten-Ansprachen sich schon bei Abnahme von 100 Exemplaren einer Ansprache auf 4 Pfennig für das Stück ermäßigt.

Bei Bestellung von 100 und mehr Exemplaren aller 14 Ansprachen tritt eine weitere Preisermäßigung auf 3 Pfennig für das Stück ein.

Bei Sammelbestellungen von 5000 und mehr Exemplaren aller 14 Ansprachen — Zusendung für jede Ansprache einzeln — an eine Sammelstelle vorausgesetzt — kostet das Stück nur 1½ Pfennig, alle 14 Ansprachen zusammen 20 Pfennig.

Die Uebersendung von 100 und mehr Exemplaren erfolgt postfrei.

No. 17/12. 92. A. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 12. Dezember 1892.

Nr. 309.

Lebensmittellasten der Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie.

In Abänderung der unter dem 7. September 1892 Nr. 191/9. 92. D. 2. zur Vertheilung gekommenen Zeichnung der genannten Lebensmittellasten, nach welcher diese Lasten gefirnisset werden sollen, wird bestimmt, daß die Artillerie-Werkstätten, Feldartillerie-Truppentheile und Artilleriedepots die Lebensmittellasten, soweit sie innen noch nicht gefirnisset sind, vorläufig ohne inneren Firnißanstrich herzustellen bz. aufzubewahren haben.

No. 140/12. 92. D. 2.

Müller.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Dezember 1892.

Nr. 310.

Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material

„I. Fahrzeuge.

Krankenwagen C. 1887, Blatt 1—14“

mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 74/12. 92. A. 4.

v. Goßler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Dezember 1892.

Nr. 311.

Abänderung des Entwurfs zu einer Dienstvorschrift für die Militär-Telegraphen-Schule.

1. Seite 3. §. 1. Zeile 9 und 10 von oben sind die Worte zu streichen:  
„gleichzeitig kommandirt bei der Inspektion der Militär-Telegraphie,“ .
2. Seite 5. §. 9, 4 erster Absatz ist wie folgt abzuändern:  
„4. Die Mannschaften — ausschließlich derjenigen Burschen, welche den als Schüler kommandirten Kavallerie-Offizieren angehören und in der Verpflegung ihrer Truppentheile verbleiben — werden von der Schule für Rechnung ihrer Truppentheile gelöhnt und verpflegt. Die bezüglichen Liquidationen sind der Intendantur des Gardekorps vorzulegen.“
3. Seite 8. §. 15, 2 statt „(Anlagen 1 und 2)“ muß es heißen: „(Anlagen 2 und 3)“.
4. Anlage 2. Zeile 19 von unten statt Anlage 2 zu setzen: „Anlage 3“.
5. Anlage 4. Bemerkung erhält folgende Fassung:  
„Die Kommandirten sind mit Löhnung bis zum Ablauf des begonnenen Monatsdrittels, mit den Naturalgebühren bis einschließlich den . . . <sup>ten</sup> und mit Marschverpflegung für den . . . <sup>ten</sup> — eventuell und den . . . <sup>ten</sup> — . . . abgefunden“.

No. 253/11. 92. A. 5.

v. Goßler.

Kriegsministerium.  
Waffen-Departement.

Berlin den 20. Dezember 1892.

Nr. 312.

Ausgabe der fünften Abtheilung zu „Das Material der Feldartillerie“.

Die fünfte Abtheilung, Geschirr- und Stallfachen, Geschütz-Zubehör etc., zur Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie“ ist fertig gestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

No. 497/12. 92. D. 2.

Müller.

Nr. 313.

**Bergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1893.**

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1893 gelten:

a) Als Bergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Preuß. Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente. . . . .	12,2	16,2	30	50	32	—	32	50	33	50	7	46	3	09	2	09
	48,6 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															
II. XII. (Königl. Sächs.) Armee-corps.	Die für das nebenbezeichnete Armeecorps festgesetzten Bergütungspreise gelangen vom Jahre 1893 ab, unter Wegfall der bezüglichen Bekanntmachung im Armeekorps-Verordnungs-Blatt, durch das Königl. Sächsische Militär-Verordnungs-Blatt zur Veröffentlichung.															

b) Als Bergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M — Pf. für die Monatsration,

II. XII. (Königlich Sächsisches) Armeecorps siehe oben unter a) II.

c) Als Bergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 30 M 50 Pf. für die Monatsration.

d) Als Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 7 M 30 Pf. für 50 kg.



## Nr. 314.

**Ausgabe von Zeichnungen des Artillerie-Materials.**

Den beteiligten Behörden werden unter Umschlag zugehen, bz.:

Zeichnungen der Feldartillerie,

Tit. IV. 1888 Blatt 1 bis 5,

= V. 1873 Blatt 5a,

= VIII. 1873 Blatt 11,

= = 1888 Blatt 1 und 2;

Zeichnungen der Belagerungs- und Festungsartillerie bz. der Küstenartillerie,

Tit. II. Blatt 31a.

= V. Blatt 3 hi, 28a, 38a, 54,

Schriftmuster Blatt 3,

K A. Tit. II. Blatt 2a, 2b, 4a,

= = III. Blatt 12a, 22.

Durch die Zeichnungen der Feldartillerie treten das bisherige Blatt 11 des Tit. VIII. 1873, sowie die unterm 4. Dezember 1890 Nr. 502/11. 90. D. 2 bz. 17. Januar 1891 Nr. 231/1. 91. D. 2 ausgegebenen vorläufigen Zeichnungen des Tit. IV. 1888 Blatt 1 bis 4 bz. des Tit. VIII. 1888 Blatt 1 außer Gültigkeit und sind zu vernichten.

No. 1102/11. 92. D. 2.

Müller.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 21 bis 27 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition,

Nr. 24 bis 27 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88 und seine Munition,

Nr. 91 bis 95 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schusswaffen 88 und 91,

Nr. 7 bis 34 zu dem Verzeichniß der bei den Geschützen der Fußartillerie zur Zeit zur Verwendung kommenden Munition,

Nr. 26 bis 81 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitionsparkes,

Nr. 15 bis 23 zu „Das Material der Feldartillerie. Zweite Abtheilung.“

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

26. Jahrgang.

Berlin den 31. Dezember 1892.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 315.

### Amiskantionen.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

#### §. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt I A. der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) und §. 1 der Verordnung vom 22. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 294) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung treten hinzu:  
vom Festungsbaupersonal:

c) die kontrollführenden Beamten.

#### §. 2.

Der §. 2 Abschnitt I A. der Verordnung vom 16. August 1876 erhält zu dem durch §. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1891 bestimmten Zusatz folgenden ferneren Zusatz:

c) für die kontrollführenden Beamten . . . . . 2000 M.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais den 4. Dezember 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Dezember 1892.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 269/12. 92. A. 5.

v. Kaltenborn.

Nr. 316.

Ausgabe der „Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende „Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie“. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, erforderlichen Falles Erläuterungen zu der Schießvorschrift zu erteilen, sowie Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu verfügen.

Neues Palais den 15. Dezember 1892.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1892.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando- u. Behörden nebst Auszug aus dem Vertheilungsplane unter Umschlag zugehen.
2. Die Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, in Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee
 

geheftet 25 Pf.	}	das Stück.
gebunden 40 Pf.		

3. Durch die Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie tritt die im Mai d. J. an einzelne Truppentheile u. der Fußartillerie als Entwurf vorausgabte gleichnamige Vorschrift und die Anleitung zum Schießen aus Geschützen (ausschließlich der Küstengeschütze) für die Fußartillerie, Berlin 1882, außer Kraft.  
No. 730/12. 92. D. 2. v. Kaltenborn.

Nr. 317.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1893.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1893 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b) " = Mittagkost . . . . .	40 "	35 "
c) " = Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) " = Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Berlin den 19. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Boetticher.

R.-A. d. I. No. 10016 I. A.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1892.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 581/12. 92. B. 2.

v. Kaltenborn.

**Nr. 318.**

**Ermächtigung des Marine-Stabsarztes Dr. Runkwitz in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Japan.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Runkwitz in Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marine-Lazareths — an Stelle des Marine-Oberstabsarztes Dr. Kleffel — auf Grund des §. 42 Nr. 2 und 3 der Wehrordnung die Ermächtigung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe erteilt worden ist, daß es bei den Untersuchungen der Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin den 12. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung.  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Dezember 1892.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 580/12. 92. A. 1.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. Dezember 1892.

**Nr. 319.**

**Auflösung der Fortifikation Kastatt.**

Die Fortifikation Kastatt ist am 1. Oktober d. J. aufgelöst worden.

No. 155/12. 92. A. 5.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Dezember 1892.

**Nr. 320.**

**Ausgabe von Zeichnungen vom Train-Material.**

Den Kommandobehörden werden Zeichnungen vom Train-Material

„I. Fahrzeuge.

2spänniger Kompagnie-Patronenwagen C/1887, Blatt 1—10“

mit Verteilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

No. 215/12. 92. A. 4.

v. Göppler.

Nr. 321.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1893.

Die für das 1. Vierteljahr 1893 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		Colberg . . . . .	15	Spandau . . . . .	18	Glogau . . . . .	15
Berlin . . . . .	17	Deutsch-Crone. . .	13	Steglitx . . . . .	17	Görlitz . . . . .	14
Charlottenburg . .	16	Alt-Damm. . . . .	16	Waldenberg . . . .	12	Hirschberg . . . .	16
Groß-Lichterfelde .	17	Demmin . . . . .	15	Züllichau . . . . .	12	Jauer . . . . .	15
Potsdam . . . . .	18	Gnesen . . . . .	18	<b>IV. Armeekorps.</b>		Kosten . . . . .	12
<b>I. Armeekorps.</b>		Gollnow . . . . .	15	Altenburg . . . . .	18	Krotoschin . . . .	14
Allenstein . . . . .	12	Greifswald . . . . .	15	Achersleben . . . .	18	Lauban . . . . .	12
Bartenstein . . . .	12	Inowrazlaw . . . .	13	Bernburg . . . . .	18	Liegnitz . . . . .	16
Braunsberg . . . . .	15	Kaugard . . . . .	14	Bitterfeld . . . . .	16	Lissa i. P. . . . .	16
Darkehmen . . . . .	10	Neustettin . . . . .	12	Burg . . . . .	18	Lüben . . . . .	15
Goldap . . . . .	10	Nasewalk . . . . .	16	Deßau . . . . .	16	Militzsch . . . . .	14
Gumbinnen . . . . .	14	Schneidemühl . . .	13	Erfurt . . . . .	16	Muskau . . . . .	16
Insterburg . . . . .	11	Stargard i. Pomm. .	14	Gardelegen . . . .	16	Neutomischel . . .	14
Königsberg i. Pr. .	16	Stettin . . . . .	14	Gera . . . . .	15	Ostromo. . . . .	14
Löben . . . . .	13	Stralsund . . . . .	15	Greiz . . . . .	16	Posen . . . . .	16
Lyd . . . . .	11	Swinemünde . . . .	18	Halberstadt . . . .	17	Rawitsch . . . . .	11
Marggrabowa . . . .	12	<b>III. Armeekorps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	15	Sagan . . . . .	17
Memel . . . . .	15	Angermünde . . . .	14	Langensalza . . . .	15	Samter . . . . .	12
Ortelsburg . . . . .	11	Beestow . . . . .	14	Magdeburg . . . . .	17	Schrimm . . . . .	15
Pillau . . . . .	16	Brandenburg a. d. S.	15	Merseburg . . . . .	16	Schroda . . . . .	16
Rastenburg . . . . .	8	Calau . . . . .	16	Mühlhausen i. Th. .	12	Sprottau . . . . .	15
Rastlupönen . . . .	12	Cottbus . . . . .	13	Naumburg a. d. S. .	16	<b>VI. Armeekorps.</b>	
Lilfit . . . . .	11	Grossen a. d. D. . .	10	Neuhaldensleben . .	14	Bernstadt i. Schl. .	11
Wartenburg . . . . .	9	Cüstrin . . . . .	17	Queblinburg . . . .	15	Beuthen Ob. Schl. .	14
Wehlau . . . . .	12	Frankfurt a. d. D. .	14	Rudolstadt . . . . .	12	Breslau . . . . .	17
<b>II. Armeekorps.</b>		Fürstenwalde . . . .	15	Salzwebel . . . . .	12	Brieg . . . . .	12
Anclam . . . . .	16	Guben . . . . .	13	Sangerhausen . . . .	16	Cosel . . . . .	11
Belgard . . . . .	14	Havelberg . . . . .	16	Sondershausen . . .	17	Glag . . . . .	12
Bromberg . . . . .	14	Jüterbog . . . . .	13	Stendal . . . . .	15	Gleiwitz . . . . .	12
Cöslin . . . . .	15	Landsberg a. d. W. .	16	Torgau . . . . .	15	Ober-Glogau . . . .	13
		Lübben . . . . .	16	Weißenfels . . . . .	14	Grottkau . . . . .	12
		Berleberg . . . . .	19	Wittenberg . . . . .	17	Kreuzburg Ob. Schl.	11
		Brenzlau . . . . .	15	Zerbst . . . . .	16	Leobschütz . . . . .	13
		Rathenow . . . . .	16	<b>V. Armeekorps.</b>		Münsterberg . . . .	13
		Neu-Kruppin . . . .	16	Freistadt i. Schlef.	14	Namslau . . . . .	13
		Schwedt a. d. D. . .	16			Reiße . . . . .	15
						Neustadt Ob. Schl.	15

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Dels . . . . .	15	Bonn . . . . .	18	X. Armeekorps.		Limburg a. d. R.	15
Dhlau . . . . .	14	Coblenz . . . . .	17	Aurich . . . . .	15	Mainz . . . . .	15
Dppeln . . . . .	13	Cöln . . . . .	18	Banfenburg . . . . .	19	Marburg . . . . .	14
Pleß . . . . .	13	Deutz . . . . .	18	Braunschweig . . . . .	15	Meiningen . . . . .	14
Ratibor . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Celle . . . . .	17	Oberlahnstein . . . . .	16
Rybnick . . . . .	12	Engers . . . . .	15	Einbeck . . . . .	16	Offenbach . . . . .	15
Schweidnitz . . . . .	15	Erkelenz . . . . .	19	Goslar . . . . .	18	Weilburg . . . . .	14
Sohrau Ob. Schl. . . . .	11	Jülich . . . . .	22	Göttingen . . . . .	17	Weimar . . . . .	16
Strehlen . . . . .	13	Kreuznach . . . . .	18	Hameln . . . . .	17	Wetzlar . . . . .	13
Striegau . . . . .	13	Montjoie . . . . .	20	Hannover . . . . .	16	Wiesbaden . . . . .	17
Wohlau . . . . .	14	Neuwied . . . . .	14	Hildesheim . . . . .	17	Worms . . . . .	15
		Saarbrücken . . . . .	17	Lingen . . . . .	16		
VII. Armeekorps.		Saarlouis . . . . .	18	Lüneburg . . . . .	17	XIV. Armeekorps.	
Barmen . . . . .	15	Siegburg . . . . .	18	Nienburg a. d. W.	15	Bruchsal . . . . .	16
Benrath . . . . .	19	Trier . . . . .	15	Odenburg . . . . .	14	Colmar i. E. . . . .	14
Bielefeld . . . . .	18	St. Wendel . . . . .	15	Osabrück . . . . .	17	Donaueshingen . . . . .	18
Bochum . . . . .	16			Uelzen . . . . .	21	Durlach . . . . .	15
Bückeburg . . . . .	17	IX. Armeekorps.		Verden . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	15
Cleve . . . . .	18	Altona . . . . .	19	Wolfenbüttel . . . . .	17	Freiburg i. Baden . . . . .	16
Detmold . . . . .	17	Bremen . . . . .	19	Wilhelmshaven . . . . .	18	Gebweiler . . . . .	16
Dortmund . . . . .	16	Bülow . . . . .	14			Gechingen . . . . .	17
Düsseldorf . . . . .	17	Dömitz . . . . .	16	XI. Armeekorps.		Heidelberg . . . . .	16
Essen . . . . .	15	Flensburg . . . . .	18	Arolsen . . . . .	14	Burg Hohenzollern . . . . .	19,5
Geldern . . . . .	15	Geestemünde . . . . .	19	Biebrich . . . . .	15	Karlsruhe . . . . .	15
Gräfrath . . . . .	16	Güstrow . . . . .	17	Buzbach . . . . .	15	Rehl . . . . .	15
Hagen . . . . .	17	Hadersleben . . . . .	20	Carlshafen . . . . .	15	Ronstanz . . . . .	17
Hamm . . . . .	15	Hamburg . . . . .	21	Cassel . . . . .	16	Lörrach . . . . .	15
Hörter . . . . .	17	Harburg . . . . .	16	Coburg . . . . .	14	Mannheim . . . . .	17
Meschede . . . . .	16	Izehoe u. Glückstadt . . . . .	15	Darmstadt . . . . .	18	Mosbach . . . . .	13
Minden . . . . .	17	Ludwigslust . . . . .	17	Diez . . . . .	16	Mühlhausen i. E. . . . .	17
Mülheim a. d. R. . . . .	16	Lübeck . . . . .	14	Eisenach . . . . .	13	Neubreisach . . . . .	18
Münster . . . . .	16	Neumünster . . . . .	17	Erbach i. D. . . . .	15	Offenburg . . . . .	16
Neuhaus . . . . .	16	Neustrelitz . . . . .	19	Frankfurt a. M. . . . .	17	Rastatt . . . . .	16
Neuß . . . . .	15	Parchim . . . . .	14	Friedberg . . . . .	16	Schlettstadt . . . . .	12
Paderborn . . . . .	15	Ratzeburg . . . . .	16	Frißlar . . . . .	13	Schwezingen . . . . .	16
Recklinghausen . . . . .	15	Rendsburg . . . . .	19	Fulda . . . . .	13	Sigmaringen . . . . .	15
Siegen . . . . .	17	Rostock . . . . .	17	Gießen . . . . .	14	Stöckach . . . . .	17
Soest . . . . .	16	Schleswig . . . . .	17	Götha . . . . .	15		
Werden . . . . .	17	Schwerin . . . . .	18	Hanau . . . . .	15		
Wesel . . . . .	19	Sonderburg . . . . .	21	Hersfeld . . . . .	16		
		Stade . . . . .	15	Hildburghausen . . . . .	14		
VIII. Armeekorps.		Wandsbeck . . . . .	17	Hofgeismar . . . . .	15		
Aachen . . . . .	21	Wismar . . . . .	21	Homburg v. d. Höhe . . . . .	17		
Andernach . . . . .	14	Riel und Ploen . . . . .	19	Sena . . . . .	14		
		Sehe u. Cuxhaven . . . . .	22				
		Helgoland . . . . .	23				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
<b>XV. Armee-</b> <b>corp.</b>		Weißenburg . . .	13	<b>XVII. Armee-</b> <b>corp.</b>		Niefenburg . . .	14
		Zabern . . . . .	15			Rosenberg . . . .	14
Bischweiler . . .	15	<b>XVI. Armee-</b> <b>corp.</b>		Culm . . . . .	14	Schlame . . . . .	13
Bitsch . . . . .	16			Danzig . . . . .	15	Soldau . . . . .	16
Dieuze . . . . .	16	St. Avold . . . .	15	Deutsch-Sylau . .	16	Pr. Stargard . . .	13
Hagenau . . . . .	14	Diedenhofen . . .	17	Graubenz . . . . .	14	Stolp . . . . .	13
Molsheim . . . . .	18	Forbach . . . . .	15	Roniß . . . . .	11	Strasburg W. Pr.	14
Pfalzburg . . . . .	17	Meß . . . . .	19	Marienburg . . . .	11	Lhorn . . . . .	17
Saarburg i. L. . .	19	Mörchingen . . .	18	Marienwerder . . .	15		
Saargemünd . . .	17			Mewe . . . . .	14		
Strasburg i. E. .	16			Neustadt W. Pr. .	11		
				Osterode . . . . .	15		

Anmerkung. Die für die Standorte des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps festgesetzten Verpflegungszuschüsse gelangen von jetzt ab durch das Königlich Sächsische Militär-Berordnungsblatt zur Veröffentlichung.

No. 868/12. 92. B. 2.

v. Fund.

# Alphabetisches Sachregister.

- Abgaben für Gemeindezwecke. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu —.** 142.
- Abzeichen**  
 der Reserve-Dräger- und Ulanen-Regimenter. 3.  
 für die Vorarbeiter bei den Handwerker-Abtheilungen der Korps-Bekleidungsämter. 197.
- Arztliche Behandlung der Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone.** 119.
- Arztliche Zeugnisse.**  
 Ermächtigung zur Ausstellung — r — für militärpflichtige Deutsche in Rußland durch Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg. 57.  
 Ermächtigung des Marine-Stabsarztes Dr. Kunzwig zur Ausstellung — r — für militärpflichtige Deutsche in Japan. 247.
- v. Alvensleben. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition —.** 67.
- Amboßunterlagen in den Beschlagschmieden der Truppen.** Beschaffenheit derselben. 214.
- Amtskautionen der Kontrollführenden Beamten des Festungsbaupersonals.** 245.
- Anbringung von Bescherwen. Frist zur —.** 110.
- Angriffsübungen. Bildung eines besonderen Staatsfonds für —.** 78. Bewilligung der Mittel für —. 78.
- Anleitung**  
 für den Bau von Schießständen. Aenderung der —. 54.  
 Erläuternde Bestimmungen und Ergänzungen zur —. 178.  
 für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungsgeschütze (Entwurf). Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 195.  
 für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie. Ausgabe des Entwurfs einer —. 144.  
 für die Fortschaffungsweise der Feldmarschmäßigen Ausrüstung bei der Feldartillerie. Abänderung derselben. 128.  
 für die Verpackung der Büchsenmacherkasten mit den ins Feld mitzunehmenden Gegenständen zu Schußwaffen 88 u. 91 b<sub>3</sub>, zum Revolver 79. Verkaufspreis derselben. 126.  
 für Instanzsetzungen an den Feldgeschützen. Abänderung derselben. 229.  
 zur Aenderung der Feldschmieden C/69 b<sub>3</sub> C/69. 73. Nachtrag zu derselben. 107.  
 zum Reinigen der Schußwaffen. Ausführung der mit der Ergänzung der Vorschrift über Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten, in den Formationsorten der Truppen niedergelegten Handwaffen herausgegebenen —. 160.  
 zur Untersuchung der Stelkumte der ruhenden Bestände der Feldartillerie u. Artilleriedepots. 191.
- Anstellung**  
 der Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone. 117.  
 von verabschiedeten Offizieren. Abänderung des Abschnitts XI A der „Nachrichten, betreffend die —“. 229.  
 von Unteroffizieren bei der Berliner und Charlottenburger Schußmannschaft. Abänderung der Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schußmannschaft. 113.
- Apotheker, einjährig-freiwillige Militär- — s. einjährig-freiwillige Militärapotheker.**
- Armeebefehl (Trauer um Se. Königliche Hoheit den Großherzog Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein).** 47.
- Armeeeintheilung. Aenderung derselben.** 155.
- Armeeconservensfabrik zu Spandau. Neuerrichtung derselben.** 74.
- Armeemärtsche. Aufnahme des von dem früheren Armeemusikinspizienten Voigt für Armeemusik bearbeiteten „König Karl-Marsches“ von Unrath unter die Zahl der —.** 116.  
 Desgleichen des von dem Major Grafen v. Nolte komponirten Marsches „Des großen Kurfürsten Reitermarsch“. 225.
- Armeesattel. Einführung desselben bei dem Regiment der Garde du Corps u. dem Garde-Kürassier-Regiment.** 17. Untergurte für den —. 68.



Armierungsübung der Fußartillerie im Jahre 1892. 50.  
 Artillerie. Zeiteinteilung für die Schießübungen der — im Jahre 1892. 37. Aenderung dieser Zeiteinteilung. 110. 128. 145. Ueberweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der —. 7. Bestellungen auf Instandsetzung von Ausrüstungsstücken bei den technischen Instituten der —. 15. Aenderungen in der Verwaltung bei den technischen Instituten der —. 168. Frachtsendungen an die technischen Institute der —. 22. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses für chemische Untersuchungen in den chemischen Laboratorien der technischen Institute der —. 179.  
 Artilleriedepot. Umwandlung des Filial-Artilleriedepots zu Wittenberg in ein selbständiges — u. des — zu Torgau in ein Filial—. 159.  
 Artilleriedepots. Unermuthete Rassenrevisionen bei den —. 154. Untersuchung der Stellumte der ruhenden Bestände der Feldartillerie und —. 191.  
 Artillerie-Prüfungs-Kommission. Zahlbarkeit der Zulage von je 432 M. jährlich an 9 bei der — kommandirte Lieutenants und 2 Feuerwerksoffiziere. 79. Erhöhung der Zahl der Schreiber bei der —. 79. Versuchskompanie der —. Bildung eines besonderen Offizier-Unterstützungsfonds bei derselben. 74. 76. Ersatz der Fahrer bei derselben. 67.  
 Artillerie-Schießschulen. Bildung besonderer Offizier-Unterstützungsfonds bei den beiden —. 74. 76.  
 Artillerie-Werkstätten. Aenderung des Preistarifs IIIa über Fabrikate der —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 24. 136. Ausgabe des 1. Nachtrags zu diesem Preistarif. 24. Abänderung des Anhangs zum Preistarif über Fabrikate der —. 192. Ausgabe des Preistarifs IIIb über Fabrikate der —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 195. Preise für Sattlerfabrikate der —. 156.  
 Arztl. Errichtung einer Kommandantur des Truppenübungsplatzes —. 73. 76.  
 Audienzen. Ausgabe von Allerhöchsten Bestimmungen über die Er. Majestät dem Kaiser und Könige zu erstattenden persönlichen militärischen Meldungen und die Allerhöchsten Ortes nachzuforschenden —. 17. Verkaufspreis dieser — als Anlage III in die Garnisondienst-Vorschrift aufzunehmenden — Bestimmungen. 25.  
 Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten, nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Truppen niedergelegten Handwaffen. Ausführung der mit der Ergänzung dieser Vorschrift herausgegebenen Anleitung zum Reinigen der Schußwaffen. 160.  
 Aufhebung des Handverkaufs von Formularen bei der Reichsbruderei. 40.  
 Auflösung der Kommandantur Sonderburg, Düppel. 233. — der Fortifikation zu Rastatt. 233.  
 Ausbildung der Ersatzreservisten. Bestimmungen für die —. 2. Beilage zu Nr. 9, Seite 19 u. 35.  
 Ausbildung der Truppe im Schießen. Anerkennung hervorragender Leistungen in der —. 2.  
 Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — im Jahre 1892. 5.

Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Telegraphen-Direktion. Abänderung derselben. 229.  
 Ausrüstungsnachweisungen. Ausgabe neuer — für eine Proviantkolonne. 25.  
 eine fahrende bz. eine reitende Batterie. 107.  
 eine immobile Landwehr-Batterie, eine fahrende Ersatz-Batterie, eine reitende Ersatz-Batterie, eine Reserve-Ersatz-Batterie u. eine Landsturm-Batterie mit einer Bespannung von 6, bei reitenden Ersatz-Batterien von 4 Geschützen. 150.  
 eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonne. 167.  
 eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (leichte Mörser bz. Haubitzen bz. schwere Mörser) und eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (leichte Mörser bz. Haubitzen bz. schwere Mörser). 157.  
 eine leichte fahrende Batterie. 158.  
 die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und die Stäbe der Belagerungsartillerie. 179.  
 eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonne. 192.  
 eine Divisions-Telegraphen-Abtheilung. 206.  
 Auseretatmäßige Wizefeldwebel u. Wizewachmeister s. Wizefeldwebel u. Wizewachmeister, auseretatmäßige.

Bade- und Brunnenkuren. Abänderungen der Bestimmungen über —. 122.  
 Bakteriologische Geräthe für das Lazareth-Reserviedepot. Etatfirung derselben. 25.  
 Bau von Schießständen. Anleitung für den — s. Anleitung für den —.  
 Bauentwürfe, Bauansschläge und Baurechnungen. Uebertragung der Feststellung derselben auch betreffs solcher Garnisonanbauten, deren Kosten den Betrag von 30 000 M. übersteigen, auf die Korps-Intendanturen. 75.  
 Baukreise, Garnison—. Aenderungen in der Einteilung der — im Bereiche des  
 XVII. Armeekorps. 14.  
 VII. „ 195.  
 IX. „ 198.  
 VI. „ 239.  
 Baukreise, Garnison—. Aenderungen in der Einteilung der — aus Anlaß der Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Rastatt nach Karlsruhe bz. zur Ausführung des Etats für 1892/93. 121.  
 Neueinteilung der — des I. Armeekorps. 222.  
 Baumeister. Einteilung der — in das Verzeichniß der Beamten zur Reisekosten- u. Verordnung. 112.  
 Bauordnung, Garnison—. Erläuterung zu §. 7 des Entwurfs zur —. 14. Schiedsgericht bei Ausführung von Garnisonbauten. 36. Abänderung des §. 29, 1g des Entwurfs zur —. 178. Aenderung des §. 84 des Entwurfs zur —. 214. Fortfall der Bestätigung bei Bauverträgen. 220.  
 Bauverträge. Fortfall der Bestätigung bei — n. 220.  
 Befähigung, wissenschaftliche, für den einjährig-freiwilligen Militärdienst — s. wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Abänderung der Bestimmungen über — 79.

Beförderung zum Hofarzt. Zulässigkeit derselben nach einjähriger Dienstzeit als Unterhofarzt. 75.

zum Hofarzt des Verurlaubtenstandes. Zulässigkeit derselben nach befriedigender Ableistung einer Uebung von 6- bis 8wöchiger Dauer u. Ablegung einer erneuten Prüfung im Fußbeschlag 76.

Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf Eisenbahnen. Frachtzuschlag bei derselben. 156.

Beisitzer bz. Stellvertreter der (Unfallversicherungs-) Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Namentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten —. 99. Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zu diesem Verzeichniß. 144. 191. 226.

Bekleidungsstat. Berichtungen derselben. 58.

Bekleidungskommission der 9. Batterie Feldartillerie-Regiments Nr. 24. Bewilligung einer Zulage für Wahrnehmung der Rechnungsgeschäfte bei derselben. 79.

Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie. Ausgabe der 2. Fortsetzung von den Aenderungen zu den Zeichnungen des Materials der —. 71. Ausgabe von Zeichnungen des Materials der —. 214.

Benennung, anderweite, des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm (2. Württembergischen) Nr. 26. 3.

des 4. Württembergisch-Infanterie-Regiments Nr. 122. 3.

• 6. Brandenburgischen „ „ „ Nr. 52. 81.

• 6. (Königlich-Sächsischen) „ „ „ Nr. 105. 117.

der 17. Kavallerie-Brigade. 155.

des Dragoner-Regiments von Webell (Pommerschen) Nr. 11. 189.

des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth. 213.

Verittenmachung je eines Sanitäts-Offiziers bei den Unteroffizierschulen und Pionier-Bataillonen während der Herbstübungen. 78.

Berliner Schußmannschaft. Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der —. 113.

Berufsprüfung. Fortfall der — zum Feldartillerie-Offizier. 74.

Berufsprüfung, letzte. Fortfall derselben für die Offiziere des Ingenieur- und Pioniercorps. 188.

Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen. Weitergewährung der Zulage für Unteroffiziere bei den —. 77.

Beschäftigung von Unteroffizieren im Civildienst. 107.

Beschlagschmieden. Erläuterung zu § 44 der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und —. 231.

Beschlagschmieden der Truppen. Beschaffenheit der Ambosunterlagen in den —. 214.

Beschwerden. Frist zur Anbringung von —. 110.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1891 verabreichten Naturalien. 40.

Besezung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten. Grundsätze für die —. Ergänzung bz. Abänderung der Anlage D. 6. Besezung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militärärzten. 230.

Besichtigung von Artilleriegeräth. Ausgabe der neuen „Vorschriften für die —“ 68. Verkaufspreis dieser Vorschriften. 114. Vervollständigung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie. 198.

Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden. Ergänzung des § 38, 2a. 22. Abänderung der §§ 36, 8 und 37, 1. 190. Ergänzung des § 40. 205.

Befähigung bei Bauverträgen. Fortfall derselben. 220.

Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Abänderung derselben. 79.

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im § 48 und der Anlage D. 18. 123. 167.

Verurlaubtenstand, Uebungen des —es im Etatsjahre 1892/93. 80 und 2. Beilage.

Verurlaubtenstand. Kontrolle von Offizieren und Offizieren des —es beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung. 182.

Verurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile 1892/93. 11.

Bezirkskommandos I und II Berlin. Erhöhung des Etats an Offizieren bei den — durch die Etat für 1892/93. 73.

Bezirksoffiziere. Erhöhung der Zahl der — durch den Etat für 1892/93. 74. Gewährung des charginmäßigen Einkleidungsgebeldes an die — bei ihrer Heranziehung zu Uebungen. 74.

v. Brandenburg. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General-Adjutanten General der Kavallerie Grafen — II. 53.

den verstorbenen General-Adjutanten General der Kavallerie Grafen —. 181.

Brod. Verabreichung von — gegen Bezahlung an die Offiziere in den Invalidenhäusern. 188.

Büchsenmacherkasten. Unentgeltliche Lieferung der behufs Ausrüstung der — hinzutretenden Schließern 88. 25. Verkaufspreis der Anleitung für die Verpackung der — mit den ins Feld mitzunehmenden Gegenständen zu Schußwaffen 88 u. 91 bz. zum Revolver 79. 126.

Bureauelderzuschüsse. Aufnahme von Verfügungssummen für die Generalkommandos in die Korpszahlungsstellen-Stats behufs Gewährung von —n. 78.

Burschengestellung. Auf dieselbe haben die Hofärzte keinen Anspruch. 77.

Checkformulare. Aufbewahrung derselben. 4.

Chemische Untersuchungen in den chemischen Laboratorien der technischen Institute der Artillerie. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über —. 179.

Civilarbeiter im Depotbetriebe der Artillerie-depots. Verrechnung der Löhne derselben. 79.

Civildienst. Beschäftigung von Unteroffizieren im —. 107.

Civilkrankwärter. Verminderung der Zahl der — um die Zahl der hinzutretenden militärischen Krankwärter. 79.

Civilversorgungsscheine für Angehörige militärisch organisirter Gendarmen und Schußmannschaften. 223.

Denkmäler auf dem böhmischen Kriegsschauplatz von 1866. Sicherstellung der Eigentumsverhältnisse derselben. 84.

Deutsch-Ostafrika. Kaiserliche Schutztruppe für — f. Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Dienstordnung der Kriegsakademie. Ergänzung des § 9 der —. 28.

Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule. Änderung des § 16 des Entwurfs zu einer —. 15. 146.

Abänderung der §§ 1, 9, 4 und 15, 2, sowie der Anlagen 2 und 4 des Entwurfs zu einer —. 242.

Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. Ausgabe der neuaufgestellten —. 241.

Disziplinarstrafgewalt  
 der den Bezirkskommandos I und II Berlin durch den Etat für 1892/93 hinzuge tretenden 3. Stabsoffiziere zur Vertretung der Kommandeure als Militärvorsitzende der 3. Ersatzkommissionen. 73.

der Kommandanten der Truppen-Übungsplätze Arz und Senne. 75.

der Kommandanten von Schwerin, Rostock und Dömitz. 197.

derjenigen Divisionsadjutanten, welche mit der Befehlsertheilung über die Divisions-Telegraphen-Abtheilungen beauftragt werden. 188.

Disziplinarstrafordnung für das Heer. Erläuterung des § 20, 2 der —. 213.

Divisions-Telegraphen-Abtheilung. Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine —. 206.

Disziplinarstrafgewalt derjenigen Divisionsadjutanten, welche mit der Befehlsertheilung über die —en beauftragt werden. 188.

Dömitz. Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten von —. 197.

Doppelfernrohre. Ersatz der lackirten Leberschnüre der — durch nichtlackirte. 58.

Dragoner-Regimenter, Reserve. — Abzeichen derselben. 3.

Druckvorschriften. Aussehen der Revision des Bestandes an —. 239.

**E**injährig-Freiwillige. Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1893 — einstellen. 237.

Einjährig-freiwillige Militär- apotheker. Einstellung von — — beim hygienisch-chemischen Laboratorium des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut zu Berlin. 65.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — — berechtigt sind. 145 und Anlage zu Nr. 14. Nachträge zu diesem Verzeichniß. 205. 227.

Einleibungsgeld. Gewährung des charginmäßigen —es an die Bezirksoffiziere bei ihrer Heranziehung zu Übungen. 74.

Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden. Erläuterung zu § 44 der Vorschrift über —. 231.

Einstellung der Rekruten 1892/93. 11.  
 — zum Oktobertermin 1892. 193.

Eintheilung, veränderte, der  
 Statskapitel 22 (Naturalsverpflegung). 79.  
 Statskapitel 24 (Selbverpflegung). 79.  
 Statskapitel 35 (Militär-Erziehung- und Bildungswesen). 79.  
 Statskapitel 37 (Artillerie- und Waffenwesen). 79.

Einzel-Prüfungsschießen 1892. Aufgaben zu denselben. 160.

Eisenbahnen. Frachtzuschlag bei Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf —. 156. Betriebs-Reglement für die — Deutschlands. Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im § 48 und der Anlage D. 18. 123. 167. Militär-Transport-Ordnung für die — im Frieden. Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände. 227.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 8. 132. 206.

Eisenbahnbrigade. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — durch den Etat für 1892/93. 73.

Eisenbahnregimenter. Versuchsweise genehmigte Einstellung von Offiziersaspiranten bei den —n. 74.

Eisenbahntruppe. Kommandirung von Offizieren der — zur Infanterie und von Offizieren anderer Waffen zur —. 52. Heranziehung von Offizieren der — zu den Herbstübungen. 52.

Elsaß-Lothringen. Weitergewährung der Zulage für Unteroffiziere bei den Besatzungsgruppen in —. 77. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in —. 142.

Entlassung der Reservisten 1892/93. 185.

Ersahgeschirr- Uebersichten 1893/94. Preise für —. 195.

Ersahreservisten. Bestimmungen für die Ausbildung der —. 2. Beilage zu Nr. 9, Seite 19 und 35.

Esabron-Packwagen C/87. Aenderung der —. 184.

Stappen-Telegraphen-Direktion. Ausrüstungs-Nachweisung für eine —. Abänderung derselben. 229.

Etat für 1892/93. Formations-Aenderungen u. aus Anlaß des —s —. 73.

Exerzir-Reglement für die Feldartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 168.

Exerzir-Reglement für die Fußartillerie. Fuß—. Ausgabe desselben. 2. Abänderungen desselben. 22. 144.

**F**abrikate  
 der Artillerie-Werkstätten.  
 Aenderung des Preistarifs IIIa über die —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 24. 136. Ausgabe des 1. Nachtrags zu diesem Preistarif. 24.

Abänderung des Anhangs zum Preistarif über —. 192.

Ausgabe des Preistarifs IIIb über —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke der Kavallerie. 195.

Preis für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten. 156.

des Feuerwerkslaboratoriums. Aenderung des Preisverzeichnisses über die —. 58. 210.

der Geschützehererei zu Spandau h. der Geschützfabrik zu Siegburg. Aenderung des Preisverzeichnisses über die —. 210.

- Fahnenflüchtige. Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende — erkannten Geldstrafen, sowie Ausführung der vorläufigen Vermögensbeschlagnahme. 5.
- Fahrgelder. Aufstellung der Liquidationen über gestundete Militär—. 239.
- Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1892 ab. 106.
- vom 1. Oktober 1892 ab. 194.
- Feldartillerie. Taktische Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der — im Jahre 1892. 50.
- Feldartillerie. Ausgabe der neuen „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der —.“ 68. Verkaufspreis dieser Vorschrift. 114. Vervollständigung dieser Vorschrift. 198. Benennung der Vorrathswagen C/69 bei den Kolonnen der —. 71. Ausgabe und Verkaufspreis eines neuen Exerzir-Reglements für die —. 168. Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung geschichtsmäßiger Ziele für die — und Fußartillerie. 144. Abänderung der Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern der —. 4. Ausgabe der neu aufgestellten Dienstvorschrift für die Waffenmeister der —. 241. Abänderung der „Anleitung für die Fortschaffungsweise der selbstmarschmäßigen Ausrüstung ic. bei der —.“ 128. Untersuchung der Stellumte der ruhenden Bestände der — und Artillerie-depots. 191. Ausgabe der 5. Abtheilung der Dienstvorschrift „Das Material der —.“ 242.
- Feldartillerie-Brigade-Kommandeure. Kommandirung der Stabsordonnanzen für dieselben. 189.
- Feldartillerie-Material. Inspizient des —s. Genehmigung der Stelle eines solchen durch den Etat für 1892/93. 74.
- Feldartillerie-Material. Ausgabe von Abänderungen zu Zeichnungen des —s. 15. Ausgabe der 2. Fortsetzung von den Aenderungen zu den Zeichnungen des —s. 113. Ausgabe von Berichtigungen der 2. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen zu den Zeichnungen des —s. (Geschlossen im März 1891.) 198. Ausgabe von Zeichnungen des —s. 244.
- Feldartillerie-Offizier. Fortfall der „besonderen“ Ernennung zum — und der Beförderung zum außeretatmäßigen Sekond-Lieutenant der Feldartillerie. 74. Ausbildung der —e bei der Feldartillerie-Schießschule. 74.
- Feldartillerie-Schießschule. Ausbildung der Feldartillerie-Offiziere bei der —. 74. Erhöhung des Etats der — durch den Etat für 1892/93. 74. 76. Ersatzstellung an Mannschaften für die —. 40. Ausgabe und Verkaufspreis von neuen „Bestimmungen für die —.“ 198. Berechnung der Kosten für die Mitnahme der Pferde der zu den 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> monatlichen Lehrkursen der Schule kommandirten Offiziere. 78.
- Felddienst-Ordnung. Ausgabe Allerhöchst genehmigter Deckblätter zur —. 117.
- Feldgenbarmen. Bekleidung ic. der —. 198.
- Feldgeräth der Feldartillerie. Ausgabe der neuen Vorschrift für die Besichtigung des —s —.“ 68. Verkaufspreis dieser Vorschrift. 114. Vervollständigung dieser Vorschrift. 198.
- Feldgeschütze. Abänderung der Anleitung für Instandsetzungen an den —n. 229.
- Feldpionierdienst ic. Übungen der Kavallerie im —. Erhöhung der Verfügungssummen durch den Etat für 1892/93 behufs Bestreitung der Kosten für Schwimmübungen. 77.
- Feldschmieden C/69 bz. C/69. 73. Nachtrag zu der Anleitung zur Aenderung der —. 107.
- Ferngläser für Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie. 6. für Offiziere 230.
- Fernrohre, Doppel—. Ersatz der lackirten Lederhülle der — durch nicht lackirte. 58.
- Feste Wogen. Aufschriften bei Post- und Frachtsendungen an das Artillerie-depot der —. 223.
- Festungsbaupersonal. II. Theil. Kassengeschäfte. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 203.
- Festungsbaupersonal. Amtskaution der kontrollführenden Beamten vom —. 245.
- Festungsgefängniß zu Spandau. Anfertigung von Druckformularen im —. 132.
- Festungs-Generalkassareise 1892. 50.
- Festungs- und Belagerungsgeschütze. Anleitung für die Bedienung und Behandlung der — (Entwurf). Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 195.
- Feuerwerkslaboratorium. Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate des —s. 58. 210.
- Feuerwerkspersonal, Zeug- und —. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1892/93. 73.
- Feuerwerks-Unterpersonal. Verpflegungszuschuß für —. 228.
- Filial-Artillerie-depot. Neuerrichtung eines —s zu Jüterbog. 74. Umwandlung des —s zu Wittenberg in ein selbständiges Artillerie-depot und des Artillerie-depots zu Torgau in ein —. 159.
- Forstdienst. Abänderung des § 15 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des —es in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps. 58.
- Fortbildungsschüler bei der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam. 204.
- Frachtgelder. Aufstellung der Liquidationen über gestundete Militär—. 239.
- Frachtsendungen. Post- und — an das Artillerie-depot der Feste Wogen. Aufschriften bei denselben. 223.
- Frachtzuschlag bei Beförderung von Pferden und Schlachtvieh auf Eisenbahnen. 156.
- Frankirung portopflichtiger Sendungen an Oesterreichische oder Ungarische Behörden. 4.
- Friedens-Befolgungsvorschrift. Ergänzung des § 38. 22. Abänderung der §§ 36, s u. 37, 1. 190. Ergänzung des § 40. 205.
- Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement. Aenderungen in den §§ 3 und 11. 108.
- Friedens-Sanitäts-Ordnung. Druckfehler in derselben. 126. Erweiterung der §§ 17, 2 und 31, 4. 225.
- Friedens-Transport-Ordnung — s. Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden.
- Friedensübungen. Unterstützung von Familien der zu — einberufenen Mannschaften. 137.
- Fußartillerie. Ausgabe des Fuß-Exerzir-Reglements

- für die —. 2. Abänderungen desselben. 22. 144. Ausgabe der Gewehr-Schießvorschrift für die —. 10. Aenderung derselben 214. Ausgabe der Geschütz-Schießvorschrift für die —. 246. Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung für die Darstellung geschäftsmäßiger Ziele für die Feld- u. —. 144.
- Fußartillerie. Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bei der —. 78.
- Fußartillerie. Ausgabe der Abtheilung „A. Geschützrohre“ der „Sondervorschriften für die —.“ 126. Verkaufspreis dieser Abtheilung. 147.
- Fußartillerie-Geräth. Ausgabe der neuen „Vorschrift für die Befestigung des —s.“ 68. Verkaufspreis dieser Vorschrift. 114.
- Fußartillerie-Schießschule. Ersatz der Fahrer bei der —. 124.
- Fuß-Exercir-Reglement für die Fußartillerie. Ausgabe desselben. 2. Abänderungen desselben. 22. 144.
- Gardekörps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft im Jahre 1892. 5.
- Garnison-Baukreise — s. Baukreise, Garnison.—.
- Garnison-Bauordnung. — s. Bauordnung, Garnison.—.
- Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1885. Abänderung der Allerh. Kab.-Ordre vom 12. Juli 1888 und des § 28 der —. 3. Ergänzung des § 33 der —. 189. Aufnahme der Allerh. Bestimmungen über die Er. Majestät dem Kaiser und Könige zu erstatten den persönlichen militärischen Meldungen und die Allerhöchsten Ortes nachzufuchenden Audienzen in die — als Anlage III. 17. Verkaufspreis dieser Anlage. 25.
- Garnison-Kirchenbücher für die katholischen Militär-gemeinden. Bezug der Formulare für die Anlegung derselben. 147.
- Garnison-Verpflegungszuschüsse für Liegnitz für das 1. Vierteljahr 1892. 23.  
 Lpd „ 1. „ 58.  
 „ für das 2. Vierteljahr 1892. 69.  
 „ „ 3. „ 152.  
 „ „ 4. „ 210.
- Gwinemünde für das 4. Vierteljahr 1892. 210.  
 für das 1. Vierteljahr 1893. 248.
- Geburtszeugnisse in abgekürzter Form für militärische Zwecke. Einführung derselben. 182.
- Gehaltsbezug der Kosärzte. Regelung desselben durch die Inspektion des Mil.-Veterinärwesens. 77.
- Geschäftsmäßige Ziele für die Feld- und Fußartillerie. Ausgabe des Entwurfs zu einer „Anleitung für die Darstellung —.“ 144.
- Geschütz- und Schießübungen im Gelände u. Abänderung der Bestimmungen, betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für —. 77. Erhöhung der Verfügungssummen für —. 77.
- Geldstrafen. Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten — sowie Ausführung der vorläufigen Vermögensbeschlagnahme. 5.
- Gemeindegewerke. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für —. 142.
- Gen darmerie-Anwärter. Personalpapiere der —. 128.
- Gen darmerien. Civilversorgungsscheine für Angehörige militärisch organisirter —. 223.
- General-Militärkaffe. Aenderung der Geschäftsanweisung für die —. 113.
- Generalstabsreise, Festungs- —, im Jahre 1892. 50.
- Generalstabsreisen. Abänderung der §§ 18, 27, 28, 30 u. 31 der Bestimmungen über die jährlichen —. 116. — im Jahre 1892. 50.
- Gerichtliche Vorladungen. Pflicht der Beamten der Militärverwaltung zur Meldung an sie ergehender —. 204.
- Gerichtsschreibergehülfen. Zulassung von Militär-anwärtern zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines —. 41.
- Gerichtsschreiberprüfung. Mittheilung, daß die Möglichkeit der Zulassung von Militär-anwärtern zum Vorbereitungsdienst für die — auf längere Zeit hinaus ausgeschlossen erscheint. 41.
- Geschäftsanweisung für die General-Militärkaffe. Aenderung derselben. 113.
- Geschloßfabrik zu Siegburg. Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der —. 210.
- Geschützgießerei zu Spandau. Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der —. 210. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der —. 179.
- Geschütz-Reparaturgeld. Unerweitere Feststellung desselben durch die Friedens-Verpflegungs-Etats für 1892/93. 78.
- Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 246.
- Gewehrfabriken. Aenderung in der Verwaltung bei den —. 168.
- Gewehr-Prüfungskommission. Formation der — für 1892. 12.
- Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie. Ausgabe derselben. 10. Aenderung derselben. 214.
- Gnadenlöhnung für Hinterbliebene. Festlegung darüber, wie weit dieselbe beim Ableben von Kapitulanten während eines Kommandos zur Probendienstleistung u. zuständig. 205.
- Großbritannien und Irland. Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Albert Viktor von —, Herzog von Clarence und Avondale. 1.
- Großfürst Constantin Nikolajewitsch von Rußland. Anlegung von Trauer für den verewigten —en —. 9.
- Großherzog Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein. Anlegung von Trauer für den verewigten —. 47.
- Großherzogin Mutter von Mecklenburg-Schwerin. Anlegung von Trauer für die verewigte Frau —. 109.
- Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern. Ergänzung bz. Abänderung der Anlage D. 6.
- Hagenau. Ansat eines inaktiven Stabsoffiziers für die Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes — durch den Etat für 1892/93. 78.

Handverkauf von Formularen bei der Reichsdruckerei. Aufhebung desselben. 40.

Handwaffen. Stempeln der —. 40. Berichtigung bz. Abänderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den —. 122. 206. Ausführung der mit der Ergänzung der Vorschrift über Aufbewahrung und Behandlung der für den Kriegsfall benötigten, in den Formationsorten der Truppen niedergelegten — herausgegebenen Anleitung zum Reinigen der Schusswaffen. 160.

Handwerkerabtheilungen der Korps-Belleidungsämter. Abzeichen für die Vorarbeiter bei denselben. 197.

Heerordnung. Aenderung des § 13, 3a der —. 204.

Heirathsgenehmigung für die evangelischen Militärgesittlichen und die Militärdiener. Befugniß zur Ertheilung derselben. 233.

Heirathskonsens. Benützung des Reichsschuldbuches bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des —es. 111.

Helgoland. Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von —. 178. 231.

Herzog Leopold von Braunschweig. Feier des Todestages desselben im Jahre 1892. 125.

Hessen und bei Rhein. Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzog Ludwig IV. von —. 47.

Höhere Lehranstalten. Gemammtverzeichnis derjenigen —, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 145 u. Anlage zu Nr. 14. Nachträge zu diesem Verzeichniß. 205. 227.

Jäger. Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bei den —n. 78. Desgl. vom 1. November 1892 ab. 210.

Jägerkorps. Abänderung des § 15 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im —. 58.

Infanterie. Aenderungen des Exercir-Reglements für die —. 144. Abänderungen und Ergänzungen der Schießvorschrift für die —. 7. 54. 214. Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bei der —. 78. Desgl. vom 1. November 1892 ab. 210.

Infanterie. Kommandirung von Offizieren der Eisenbahntruppe zur — u. von Offizieren anderer Waffen zur Eisenbahntruppe. 52.

Infanterie-Schießschule. Informationskurse bei der — u. Zusammenlegung der — 1892. 81. 82. 85. Unteroffizier-Uebungskurse in Epanbau-Ruhleben sowie auf den Uebungsplätzen bei Wesel und Darmstadt 1892. 81. 83. 92. Kommandirungen zur —. 86. Zusammenstellung der für die Kommandos zur — maßgebenden Bestimmungen. 88. Kommandirungen zu den Unteroffizier-Uebungskursen. 92. Zusammenstellung der für die Kommandos zu den Unteroffizier-Uebungskursen maßgebenden Bestimmungen. 94.

Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule 1892. 81. 82. 85.

Ingenieur- und Pionierkorps. Fortfall der letzten Berufsprüfung für die Offiziere des —. 188.

Inspizient — 2. — der Waffen. Genehmigung der Stelle eines solchen durch den Etat für 1892/93. 74.

Inspizient des Feldartillerie-Materials. Genehmigung der Stelle eines solchen durch den Etat für 1892/93. 74.

Instandsetzungen an den Feldgeschützen. Abänderung der Anleitung für —. 229.

Institute, technische, der Artillerie s. technische Institute der Artillerie.

Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie. Abänderung derselben. 83.

Invalidenhäuser. Verabreichung von Brot gegen Bezahlung an die Offiziere in den —n. 188.

Jüterbog. Ansat eines inaktiven Stabsoffiziers für die Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes — durch den Etat für 1892/93 u. Entbindung des Kommandeurs der Fußartillerie-Schießschule von der Wahrnehmung der Kommandanturgeschäfte. 73. 74. Errichtung eines Filial-Artilleriedepots zu —. 74.

Kadettenhaus zu Karlsruhe. Eröffnung desselben. 74.

Kadettenkorps. Einreichung der Personalpapiere der zum Kommando beim — geeigneten Offiziere. 203.

Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Abänderung der „Organisatorischen Bestimmungen für die —“ 150.

Kaisermanöver. Fortfall derselben beim VIII. und XVI. Armeekorps. 185. Desgleichen beim XIV. Armeekorps. 187.

Kapiteleintheilung des Reichshaushaltsetats für 1892/93. Aenderungen in der Eintheilung der Kapitel 22, 24, 35 u. 37. 79.

Kassenordnung für die Truppen. Verkaufspreis des Entwurfs einer —. 65.

Kassenrevisionen, unvermuthete, bei den Artilleriedepots. 154.

Katholische Militärgemeinden. Bezug der Formulare für die Anlegung von Garnison-Kirchenbüchern der —n —. 147.

Kavallerie. Instruktion zum Reitunterricht für die —. Abänderung derselben. 83. Schießvorschrift für die —. Abänderung derselben. 214. Vorschrift für die Waffenübungen der —. Abänderung derselben. 168. Taktische Uebungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der — und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie im Jahre 1892. 50.

Kavallerie. Uebungen der — im Feldpionierdienst u. Erhöhung der Verfügungssummen durch den Etat für 1892/93 behufs Bestreitung der Kosten für Schwimmübungen. 77.

Kavallerie-Divisionen. Aufstellung und Uebungen derselben im Jahre 1892. 49.

Kavallerie-Uebungsreisen im Jahre 1892. 50.

Kinnriemen nebst Befestigungsvorrichtung zum Jäger-Tschako. Einführung derselben. 110.

Kirchenbücher, Garnison- — s. Garnison-Kirchenbücher.

Kleinbahnen. Ausführungsanweisung zu den §§ 5, 8 u. 9 des Gesetzes über — und Privatanschlußbahnen. 234.

Kommandanten von Schwerin, Kostock und Dömitz. Disziplinarstrafgewalt derselben. 197.



Uebertragung der Garnisonarztsstelle in Lorgau als etatsmäßige Stabsarztsstelle auf das — 74. Einstellung von einjährig-freiwilligen Militärapotheekern beim hygienisch-chemischen Laboratorium des — n. 65. Medizin- und Bandagenkasten. Abänderung der Aufschrift des — s in „Sanitätskasten“. 15. Meldungen, persönliche militärische — s. militärische Meldungen.

Melodiebuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch. Verkaufspreis desselben sowie der Denkschrift zu demselben. 224.

Militärämter. Befehle der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit — n. Ergänzung bz. Abänderung der Anlage D zu den Anstellungsgrundrissen. 6. Verkaufspreis des Gesetzes, betreffend die Befehle der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit — n. 230.

Militär-Eisenbahn. Fahrplan der — vom 1. Mai 1892 ab. 106. vom 1. Oktober 1892 ab. 194.

Militärfahrgelder. Aufstellung der Liquidationen über gestundete —. 239.

Militärfahrscheine. Verantwortlichkeit für die Angaben in den — n. 127.

Militärfrachtgelder. Aufstellung der Liquidationen über gestundete —. 239.

Militärgeistliche. Befugniß zur Ertheilung der Heirathsgenehmigung für die evangelischen — n. 233.

Militärgemeinden, katholische — s. katholische Militärgemeinden.

dienst-Vorschrift aufzunehmenden — Bestimmungen. 25.

Militärische Krankenwärter. Erhöhung der Zahl derselben durch den Etat für 1892/93. 79.

Militärische Meldungen. Ausgabe von Allerhöchsten Bestimmungen über die Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zu erstattenden persönlichen — n — und die Allerhöchsten Orts nachzusehenden Audienzen. 17. Verkaufspreis dieser — als Anlage III in die Garnison-Militärkäster. Befugniß zur Ertheilung der Heirathsgenehmigung für die —. 233.

Militär-Pferdeställe. Erläuterung zu § 44 der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der —, bedeckten Reitbahnen und Beschlagschmieden. 231.

Militärpost in Berlin. Bewilligung eines Bureau-geldes für den Leiter der —. 79.

Militär-Reitinstitut. Kommandos zum — für 1892/93. 168.

Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam. Fortbildungsschüler bei derselben. 204.

Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift. Abänderung derselben. 112.

Militär-Telegraphenschule. Abänderung des § 16 des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die —. 15. 146. Abänderung der §§ 1, 9, 4 und 15, 2 sowie der Anlagen 2 und 4 des Entwurfs zu einer Dienstordnung für die —. 242.

Militär-Telegraphie. Ausgabe der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Subartillerie-Truppenthelle und Traindepots mit den Reichspostbehörden in Angelegenheiten der —. 224.

Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände. 227.

Militär-Veterinärordnung. Abänderung der — in Folge Umwandlung der Stellen von Hofärzten in Stellen von oberen Militärbeamten und der Stellen von Hofärzten und Unterhofärzten in Unterhofarztsstellen mit Wachtmeisterang. 75.

Militärwaisenhäuser zu Potsdam. Fortbildungsschüler bei der Militärschule des großen — es —. 204.

Militärwaisenhäuser. Subskription auf —. 5.

Munitionsfabrik zu Spanbau. Änderungen in der Verwaltung bei der —. 168.

Musikinstrumente. Verkaufspreis von ausgestellt gewordenen — n. 65. 201.

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren. Abänderung des Abschnitts XI A der —. 229.

Namenzug des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116. 23.

Naturalverpflegungs-Reglement, Friedens—. Änderung in den §§ 3 und 11. 108.

Reise. Eingehen der Kommandantur zu —. 74. 76.

Reisepflichtiges Studium der Offiziere zc. Bildung eines neuen Titels 41a: „Zur Förderung des — n —“ bei Kapitel 35 des Etats. 79.

Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgenbarmarie verabreichte Rationen, sowie an Rabettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1892. 151. für das 1. Halbjahr 1893. 243.

Ober-Militär-Examinations-Kommission. Erhöhung des Etats der — um einen (3.) Inspektanten durch den Etat für 1892/93. 73.

Offizieraspiranten. Versuchsweise genehmigte Einstellung von — bei den Eisenbahnregimentern. 74.

Offizierdiensthuer. Verwendung der Gehaltsbefreiung von  $\frac{1}{3}$  der manquirenden Sekonde-Lieutenants des Trains behufs Verpflegung außeretatsmäßiger Witzwachmeister als —. 74. 76. 210.

Offizier-Unterstützungsfonds. Bildung besonderer — bei den beiden Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission. 74. 76.

Offizier-Unterstützungsfonds für Offiziere des Beurlaubtenstandes. Höhe der jährlichen Verfügbarmen. 76.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Abänderung derselben. 150.

Ortsklasseneinteilung. Abänderung der durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 festgestellten —. 84.



**Packschachteln.** Preise der —. 146.  
**Packwagen C/87.** Escadron. —. Aenderung derselben. 184.  
**Patronenrahmen.** Preise der —. 146.  
**Patronenwagen C/87, Compagnie.** —. Aenderung desselben bei Neufertigung. 156.  
**Pensionirung der Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone.** 120.  
**Pferde.** Frachtszuschlag bei Beförderung von —n und Schlachtvieh auf Eisenbahnen. 156.  
**Pferdegelber.** Erläuterung des § 7 der Bestimmungen über Gewährung von —n. 14. Nachtrag zu den Bestimmungen über Gewährung von —n. 107 und Beilage zu Nr. 10. Feststellung der Dauerzeit der beim Militär-Reitinstitut überzählig werdenden, an Offiziere der Fußtruppen verkauften Pferde. 125.  
**Pionier-Bataillone.** Zahl der außerordentlichen Vizefeldwebel bei den —n. 78. Desgleichen vom 1. November 1892 ab. 210. Berittmachung je eines Sanitätsoffiziers bei den —n während der Herbstübungen. 78. Bestimmungen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der Schirmmeister (Wallmeister) der —. 117.  
**Pionierübungen, größere, im Jahre 1892.** 50.  
**Pontonir-Reglement.** Ausgabe und Verkaufspreis eines neubearbeiteten —s. 123.  
**Portopflichtige Sendungen an Oesterreichische oder Ungarische Behörden.** Frankirung derselben. 4.  
**Postsendungen für das Bekleidungsamt XVI. Armee-corps.** 211.  
**Post- und Frachtsendungen an das Artilleriedepot der Feste Boyen.** Aufschriften bei denselben. 223.  
**Preise für Ersatzgeschirr-Übersichten 1893/94.** 196.  
**Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.** Aenderung des Preistarifs IIIa über —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 24. 136. Ausgabe des 1. Nachtrags zu diesem Preistarif. 24. Abänderung des Anhangs zum —. 192. Ausgabe des Preistarifs IIIb über —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 195. Preise für Sattlerfabrikate der Artillerie-Werkstätten. 156.  
**Preisverzeichnis über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums.** Aenderung desselben. 58. 210.  
**Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschöfzfabrik zu Siegburg.** Aenderung desselben. 210.  
**Preisverzeichnisse.** Ausgabe neuer — für chemische Untersuchungen in den chemischen Laboratorien der technischen Institute der Artillerie. 179. mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschützgießerei zu Spandau. 179.  
**Preisverzeichnis zu den Handwaffen.** Verkaufs- —. Berichtigung und Abänderung desselben. 122. 206.  
**Prinz Albert Viktor von Großbritannien und Irland.** Anlegung von Trauer für den verewigten —en —, Herzog von Clarence und Avondale. 1.  
**Privatanschlußbahnen.** Ausführungsanweisung zu den §§ 5, 8 und 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und —. 224.  
**Prüfung zum Oberroßarzt.** Zulassung älterer Roßärzte des Beurlaubtenstandes zu denselben. 75.

**Prüfung von Waffenmeistern.** Aenderung der Vorschrift für die —. 4.  
**Prüfungsschießen, Einzel.** —. Aufgaben zu denselben für 1892. 160.

**Rang der Unterroßärzte.** 75.  
**Rangliste.** Aufnahme der Roßärzte bei den Truppen sowie der Roßärzte und Zahlmeister des Beurlaubtenstandes in die —. 197.  
**Rationstarif.** Ausgabe des in Folge der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern umgearbeiteten —s. 75, 77 und 1. Beilage zu Nr. 9.  
**Rechnerischer Hülfсарbeiter für das Garnisonbauwesen.** Ansaß eines etatsmäßigen Zahlmeisterasspiranten für jede Corps-Intendantur im Etat für 1892/93 behufs Verwendung als —. 77.  
**Rechnungsgeschäfte bei der Bekleidungskommission der 9. Batterie Feldartillerie-Regiments Nr. 24.** Bewilligung einer Zulage für Wahrnehmung derselben. 79.  
**Registratoren bei den Generalkommandos.** Beförderung derselben zu Feldwebeln. 75.  
**Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.** Aenderungen in den §§ 3 und 11. 108.  
**Reglement über die Servisgebührrnisse der Truppen.** Ergänzung des § 66. 22. Ergänzung der §§ 67 und 68. 149. Erläuterung zu § 26. 189.  
**Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps.** Abänderung des § 15 des Regulativs. 58.  
**Reichsdruckerei.** Aufhebung des Handverkaufs von Formularen bei der —. 40.  
**Reichsschuldbuch.** Benutzung des —es bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des Heirathskonsenses. 111. Amtliche Nachrichten über das Deutsche —. 147.  
**Reisekosten.** zc. Verordnung. Einreichung der Baumeister in das Verzeichniß der Beamten zur —. 112.  
**Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.** Erläuterung des § 26, zc und der Vorbemerkung 5. 23.  
**Reitbahnen.** Erläuterung zu § 44 der Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedecken — und Beschlagschmieden. 231.  
**Reitunterricht für die Kavallerie.** Abänderung der Instruktion zum —. 83.  
**Retrutirung des Heeres 1892/93.** 10.  
**Retruten.** Einstellung derselben 1892/93. 11. Einstellung der — zum Oktobertermin 1892. 193.  
**Remonte-Ankaufskommissionen.** Erhöhung des Etats an Offiziere bei den — durch den Etat für 1892/93. 73.  
**Reserve-Dragoner- und Ulanen-Regimenter.** Abzeichen derselben. 3.  
**Reservisten.** Entlassung der — 1892/93. 10. 186.  
**Roßärzte.** Umwandlung der Stellen von 199 —n in Stellen von oberen Militärbeamten und der Stellen von 46 —n mit Wachtmeisterrang und 60 Unterroßärzten mit Wizewachtmeisterrang in solche von 106 Unterroßärzten mit Wachtmeisterrang. 75. 77. Abänderung

- der Militär-Peterinärordnung in Folge der vorangeführten Stellenumwandlung. 75.
- Kochärzte. Aufnahme der — bei den Truppen sowie der — des Beurlaubtenstandes in die Rangliste. 197.
- Kostod. Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten von —. 197.
- Rußland. Anlegung von Trauer für den verewigten Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch von —. 9.
- Rußland. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in — durch Dr. Adolph Wagner zu St. Petersburg. 57.
- Sachverständige. Pflicht der Beamten der Militärverwaltung zur Meldung an sie ergehender gerichtlicher Vorladungen als —. 204.
- Sammelheft der Schußtafeln. Ausgabe des Beihefts zum —. 126. Im Uebrigen s. „Schußtafeln“.
- Sanitätskasten. Abänderung der Aufschrift des Medizin- und Bandagenkastens in —. 15.
- Sanitäts-Ordnung, Friedens- —. Druckfehler in derselben. 126. Erweiterung der §§ 17, 2 und 31, 4. 225.
- Sanitäts-Ordnung, Kriegs- —. Ergänzung der Beilagen 5 Bg, Cn und D der —. 26.
- Schießgericht bei Ausführung von Garnisonbauten. 36.
- Schießgerichte, Unfallversicherung- — im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.
- Namentliches Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit belleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der — ernannten Militär-Justizbeamten. 97.
- Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zu diesem Verzeichniß. 112. 127. 222.
- Namentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der —. 99.
- Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zu diesem Verzeichniß. 144. 191. 226.
- Schießen. Anerkennung hervorragender Leistungen in der Ausbildung der Truppe im —. 2.
- Schießplatzverwaltungsverordnung. Abänderung derselben. 236.
- Schießstandsanlagen. Einrichtung und Unterhaltung der —. 111.
- Schießstände. Anleitung für den Bau von —n — s. Anleitung für den Bau von —n.
- Schießübungen der Artillerie im Jahre 1892. Zeiteinteilung für die —. 37. Aenderung dieser Zeiteinteilung. 110. 128. 145.
- Schießvorschrift für die Infanterie. Abänderungen derselben. 7. 54. 214.
- Schießvorschrift für die Kavallerie. Abänderung derselben. 214.
- Schießvorschrift für den Train. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 149. Abänderung derselben. 230.
- Schießvorschrift, Geschütz- — für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 246.
- Schießvorschrift, Gewehr- — für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 10. Aenderung derselben. 214.
- Schirmmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone. Bestimmungen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der —. 117.
- Schlachtvieh. Frachtzuschlag bei Beförderung von Pferden und — auf Eisenbahnen. 156.
- Schließchen 88. Unentgeltliche Lieferung der behufs Ausrüstung der Büchsenmacherlasten hinzutretenden —. 25.
- Schlußprüfung zum Oberkocharzt. Zulassung älterer Kochärzte des Beurlaubtenstandes zu derselben. 75.
- Schnell- u. s. g. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit —n. 8. 132. 206.
- Schußtafeln zum Schußtafel-Sammelheft. Ausgabe der Schußtafeln Nr. 3. 24.
- Nr. 3a, 8a, 13b und 16. 205.
- Nr. 9a. 132.
- Nr. 10c und 18. 157.
- Nr. 19b. 165.
- Nr. 12b und 20b. 178.
- Schußtafeln für die gezogenen Geschütze. Auscheiden der „Allgemeinen“ —. 146.
- Schußwaffen 71 und 71. 84. Ablieferung der zu Zielübungen benutzten — nach dem Verbrauch der noch vorhandenen Zielübungsmunition an die Artilleriedepots. 24.
- Schützmannschaft. Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger —. 113.
- Schützmannschaften. Zivilversorgungsscheine für Angehörige militärisch organisirter —. 223.
- Schütztruppe für Deutsch-Ostafrika. Abänderung der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche —. 150.
- Schwernin. Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten von —. 197.
- Schwimmübungen. Erhöhung der Verfügungssummen für Uebungen der Kavallerie im Feldpionierdienst u. s. durch den Etat für 1892/93 behufs Befreiung der Kosten für —. 77.
- Seilbremse. Ausgabe der Zeichnungen der —. 183.
- Senne. Errichtung einer Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes —. 73. 76. Standort der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes —. 115. Zugehörigkeit des Truppen-Übungsplatzes — zu den Garnisonanstalten von Neuhaus. 223.
- Servis-Reglement — s. Reglement über die Servisgebühren der Truppen.
- Servisjah der Kochärzte. 77.
- Soldaten-Ansprachen. Verkaufspreis derselben. 223. 241.
- Sonderburg-Düppel. Auflösung der Kommandantur zu —. 233.
- Sondervorschriften für die Fußartillerie. Ausgabe der Abtheilung: „A. Geschützrohre“ der —. 126. Verkaufspreis dieser Abtheilung. 147.
- Stabsordonnanzen für die Feldartillerie-Brigade-Kommandeure. Kommandirung derselben. 189.
- Standorte der 3. und 4. Armee-Inspektion. 155.
- der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Senne. 115.
- Stellumte der ruhenden Bestände der Feldartillerie und Artilleriedepots. Untersuchung derselben. 191.
- Stempeln der Handwaffen. 40.
- Sterbefälle von Militärpersonen. Ergänzung der Angaben über vorkommende — für die Standesbeamten. 125.

**Subaltern- und Unterbeamtenstellen.** Ergänzung bz. Abänderung der Anlage D zu den Grundrissen für die Besetzung der — bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten. 8. Verkaufspreis des Gesetzes, betreffend die Besetzung der — in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militärärzten. 230.

**Tabellarische Uebersicht** der bei der Loosung im Jahre 1891 gezogenen höchsten Loosnummern. Berichtigung derselben. 123.

**Tagegeld, ermäßigtes, für Kopärzte.** Höhe und Gewährung desselben. 77.

**Tagegeldderlag der Kopärzte.** 77.

**Tausch der Standorte**

der 4. und 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussischen) Nr. 1. 27.

**Technische Institute der Artillerie.** Ueberweisung von Geldbeträgen an die — —. 7. Bestellungen auf Instandsetzung von Ausrüstungsstücken bei den — —. 15.

**Änderungen in der administrativen Verwaltung der — —.** 168. Frachtforderungen an die — —. 22.

**Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses für chemische Untersuchungen in den chemischen Laboratorien der — —.** 179.

**Telegraphen-Abtheilungen, Divisions- — s. Divisions-Telegraphen-Abtheilungen.**

**Torgau.** Umwandlung des Artilleriedepots zu — in ein Fittal- Artilleriedepot. 159. Uebertragung der Garnisonarztsstelle zu — als etatsmäßige Stabsarztsstelle auf das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut. 74.

**Train.** Verwendung der Gehühnrisse von  $\frac{2}{3}$  der manquirenden Sekonde-Lieutenants des — s. behufs Verpflegung außeretatsmäßiger Wajewachtmeister als Offizierdiensthier. 74. 76. 210.

**Train.** Schießvorschrift für den —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 149. Änderung derselben. 230.

**Traindepot.** Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 110. Änderung derselben. 204.

**Train-Material.** Ausgabe von Zeichnungen vom — und Abänderungen zu denselben. 206. 231. 242. 247.

**Trauer.** Anlegung von — für

den verewigten Prinzen Albert Viktor von Großbritannien und Irland, Herzog von Clarence und Avondale. 1.

den verewigten Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch von Rußland. 9.

den verewigten Großherzog Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein. 47.

den verstorbenen General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen von Brandenburg II. 53.

den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Alvensleben. 67.

die verewigte Frau Großherzogin Mutter von Mecklenburg-Schwerin. 109.

den verstorbenen General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen von Brandenburg. 181.

**Truppenübungen, größere, im Jahre 1892.** 49.

**Truppen-Übungsplätze Arzß und Senne.** Errichtung von Kommandanturen der —. 73. 76. Standort der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Senne. 116.

**Truppen-Übungsplätze Jüterbog und Sagenau.** Ansat je eines inaktiven Stabsoffiziers für die Kommandanturen der — durch den Etat für 1892/93. 73. 76.

**Tschalo, Jäger- —.** Einführung des Rinnriemens nebst Befestigungsvorrichtung zum —. 110.

**Ueberehrtsgehd.** Verbindungen bz. — nach und von Helgoland. 178. 231.

**Übungen, größere Truppen, im Jahre 1892.** 49.

**Kavallerie- —, besondere 49. —** des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1892/93. 80 und 2. Beilage.

**Zeiteintheilung für die Schieß- — der Artillerie im Jahre 1892.** 37. Änderung dieser Zeiteintheilung. 110. 128. 145.

**Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst zc.** Erhöhung der Verfügungssummen durch den Etat für 1892/93 behufs Befreiung der Kosten für Schwimmübungen. 77.

**Übungen, Friedens- — s. Friedensübungen.**

**Übungs- Munitions- Vorschrift.** Abänderung der —. 22. 239.

**Ulanen-Regimenter, Reserve- —.** Abzeichen derselben. 3.

**Unfallversicherung.**

**Ramentliches Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.** 97.

**Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zu diesem Verzeichniß.** 112. 127. 222.

**Ramentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.** 99.

**Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zu diesem Verzeichniß.** 144. 191. 226.

**Uniformsabzeichen der**

Korpschirurgen. 75.

Oberchirurgen. 75.

Kopärzte. 75.

**Untergurte für den Armeesattel.** 68.

**Unteroffiziere.** Abänderung der Bestimmungen über Beförderung der — im Frieden. 79.

**Unteroffizierschulen.** Berittenmachung je eines Sanitätsoffiziers bei den — während der Herbstübungen. 78.

**Unteroffizierschulen und Unteroffizier-Vorschulen.** Zahl der außeretatsmäßigen Wajewachtmeister bei den —. 78. — Desgleichen vom 1. November 1892 ab. 210.

**Unteroffizier-Übungskurse in Spandau-Ruhleben (Infanterie-Schießschule), sowie auf den Übungsplätzen bei Wesel und Darmstadt 1892.** 81. 83. 92.

**Unteroffizier-Übungskursus.** Verlegung des — von Darmstadt nach Sagenau. 182.

**Unteroffizier-Vorschule Neubretsch.** Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — durch den Etat für 1892/93. 73.

**Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.** 137.

**Untersuchungen,**

chemische, in den chemischen Laboratorien der technischen Institute der Artillerie,

mechanisch-technische, in der Versuchstation der Geschützgießerei zu Spandau.  
Ausgabe neuer Preisverzeichnisse über diese Untersuchungen. 179.  
Unvermuthete Rassenrevisionen bei den Artillerie-depôts. 164.  
Urlaub. Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von — an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind. 111.

### Veränderungs-Nachweisungen

Nr. 1 bis 3 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit besetzten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der Schießgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. 112. 127. 222.  
Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Richter bz. Stellvertreter der Schießgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 144. 191. 226.  
Bereinigte Artillerie- und Ingenieurschule. Aufhören des Besuchs der — durch die Feldartillerie-Offiziere. 74. Verminderung des Etats der — um 2 Hauptleute als Lehrer. 74.  
Veräugterungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie — der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde und für an die Landgen darmarie verabreichte Rationen sowie an Kadettenanstalten verabreichte Roggen für das 2. Halbjahr 1892. 152.  
1. 1893. 243.  
Verheirathung der Hofärzte. Auf dieselbe finden die betreffs der Verheirathung der Korps- und Oberhofärzte bestehenden Bestimmungen Anwendung. 75.  
Verheirathung der Schirmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone. 119.  
Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen. Berichtigung und Abänderung desselben. 122. 206.  
Verlegung  
der 4. Eskadron Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7 von Duedlinburg nach Halberstadt. 27.  
des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 137 von Straßburg i. E. nach Hagenau. 28.  
der 9. fahrenden Batterie des 1. Königlich Sächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 12 von Riesa nach Dresden und des Regimentsstabes sowie der II. und III. Abtheilung des 3. Königlich Sächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 32 von Freiberg bz. Rohnwein nach Riesa. 84.  
der 2. Eskadron 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14 von Falkenberg nach St. Avois und des II. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17 von Saargemünd nach Forbach, sowie des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 144 von Forbach nach Mörchingen. 115.  
der 4. Kompagnie Fußartillerie-Regiments von Finckenstein (Pommerschen) Nr. 2 von Swinemünde nach Pillau. 143.  
der 3. Kompagnie Königlich Sächsischen Train-Bataillons Nr. 12 von Königsbrunn nach Dresden. 159.

des Stabes der 19. Kavallerie-Brigade von Hannover nach Oldenburg. 197.  
des Beginns des 2. abgekürzten Unterrichtskurses auf der Kriegsschule Glogau von Anfang April auf den 3. Juli 1892. 28.  
des Unteroffizier-Uebungskurses von Darmstadt nach Hagenau. 182.  
Vermögensbeschlagnahme. Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen sowie Ausführung der vorläufigen —. 5.  
Vermögensnachweis von Offizieren behufs Nachweisung des Heirathskonsenses. Benutzung des Reichsschuldbuches bei Führung desselben. 111.  
Verpackung der Büchsenmacherkasten mit den ins Feld mitzunehmenden Gegenständen zu Schußwaffen 88 und 91 bz. zum Revolver 79. Verkaufspreis der Anleitung für die —. 126.  
Verpflegungszuschüsse, Garnison — s. Garnison-Verpflegungszuschüsse.  
Verpflegungszuschuß für Feuerwerks-Unterpersonal. 228.  
Versendung einzelner Gewehre, Büchsen und Karabiner. Nothwendigkeit der Verpackung derselben in Kisten. 154.  
Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Bildung eines besonderen Offizier-Unterstützungsfonds bei der —. 74. 76. Ersatz der Fahrer bei der —. 57.  
Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung. Kontrolle von Offizieren und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes beim —. 182.  
Viehählung am 1. Dezember 1892. 223.  
Vizefeldwebel, außeretatsmäßige. Zahl derselben bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen, der Fußartillerie und den Pionier-Bataillonen. 78. Zahl derselben bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen und den Pionier-Bataillonen vom 1. November 1892 ab. 210.  
Vizewachmeister, außeretatsmäßige. Verwendung der Gehaltsmisse von  $\frac{2}{3}$  der manquirenden Sekonde-Lieutenants des Trains behufs Verpflegung außeretatsmäßiger — als Offizierdienstthuer. 74. 76. 210.  
Vorarbeiter bei den Handwerkerabtheilungen der Korps-Bekleidungsämter. Abzeichen für dieselben. 197.  
Vorbereitungsdienst der Militärämter für Stellen in der Justizverwaltung. 41.  
Vorrathswagen C/69 bei den Kolonnen der Feldartillerie. Benennung derselben. 71.  
Vorrathswagen C/88 und C/73. 88 der Feldartillerie. Lebensmittellasten der —. 242.  
Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. Abänderung derselben. 57.  
Vorschrift für die Waffenaübungen der Kavallerie. Abänderung derselben. 168.  
Vorschrift betreffend die tragbare Zeltausrüstung. Ausgabe und Verkaufspreis dieser Vorschrift. 72.  
Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Pferdeställe, bedeckten Reitbahnen und Beschlag-schmieden. Erläuterung zu § 44 der —. 231.

Vorschriften für die Besichtigung von Artillerie-Geräth. Ausgabe der neuen —. 68. Verkaufspreis der neuen —. 114. Vervollständigung der Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräths der Feldartillerie. 198.

Vorsigende bz. Stellvertreter der Vorsigenden der (Unfallversicherungs-) Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Landesverwaltung. Namensliches Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu — n bz. — n — ernannten Militär-Justizbeamten. 97. Veränderungs-Nachweisungen Nr. 1 bis 3 zu diesem Verzeichniß. 112. 127. 222.

Waffen. 2. Inspizient der —. Genehmigung der Stelle eines solchen durch den Etat für 1892/93. 74.

Waffen. Abänderung der „Vorschrift für die Instandhaltung der — bei den Truppen.“ 57.

Waffenmeister der Feldartillerie. Abänderung der Vorschrift für die Prüfung von — n —. 4. Ausgabe der neu aufgestellten Dienstvorschrift für die —. 241.

Waffenübungen der Kavallerie. Abänderung der „Vorschrift für die —“ 168.

Wahlmeister (Schirmmeister) der Pionier-Bataillone zur Verwaltung des Materials der Brückentrains, Telegraphenabteilungen zc. 78. Bestimmungen über die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse derselben. 117. Wahlmeister für den Militär-Telegraphen von Berlin. 78.

Wasserdruck-Apparate zur Munition 71. Ueberlassung derselben an die Truppen. 24.

Wehrordnung. Aenderungen der — 20.

Wischstriche zu den Schußwaffen 88. Auslösen der gewachsenen und paraffinirten —. 23. Reden bz. Ausspannen und Glätten der — nach erfolgtem Auslösen. 146.

Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung eines Gesamtverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — berechtigt sind. 145 und Anlage zu Nr. 14. Nachträge zu diesem Verzeichniß. 205. 227.

Wittenberg. Umwandlung des Filial-Artilleriedepots zu — in ein selbständiges Artilleriedepot. 159.

Wohnungsgeldzuschuß der Kohlräfte. 77.

Zahlmeister. Aufnahme der — des Beurlaubtenstandes in die Rangliste. 197.

Zahlmeisters aspiranten. Ansaß eines etatsmäßigen — für jede Korps-Intendantur im Etat für 1892/93 bezugs Verwendungs als rechnemäßiger Hilfsarbeiter für das Garnisonsbauwesen. 77.

Zahlmeisters aspiranten. Rangirung und Beförderung der der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angehörenden —. 150.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials. Ausgabe von Aenderungen zu —. 15. Ausgabe der 2. Fortsetzung von den Aenderungen zu den —. 113. Ausgabe von Berichtigungen der 2. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen zu den — (geschlossen im März 1891). 198. Ausgabe von —. 244.

Zeichnungen des Materials der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie. Ausgabe der 2. Fortsetzung von den Aenderungen zu den —. 71. Ausgabe von —. 244.

Zeichnungen vom Train-Material. Ausgabe von — und Aenderungen zu denselben. 206. 231. 242. 247.

Zeltausrüstung. Ausgabe und Verkaufspreis der „Vorschrift betreffend die tragbare —“ 72.

Zeugen Pflicht der Beamten der Militärverwaltung zur Meldung an sie ergehender gerichtlicher Vorladungen als —. 204.

Zugpersonal. Erweiterung des § 24 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des —. 225.

Zug- und Feuerwerkspersonal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — durch den Etat für 1892/93 73.

Zielmunition 71. Geräte zur Fertigung von —. Ueberlassung derselben an die Truppen. 24.